

Deutner & Schöndorfer – Lohnverrechnung Update 202012 und Eröffnung 2021

Dieses Update enthält auch alle Updates während des Jahres 2020.

Einspielen des Updates 202012

Verbinden Sie sich mit dem Internet.

Öffnen Sie das Lohnprogramm und starten Sie das Programm **Datei / Update automatisch einspielen** (falls Ihre Firewall den Zugriff unterbinden will, geben Sie ihn frei).

Alternativ können Sie die Datei upd2020.zip von www.lohnverrechnung.com oder www.deutner-software.at herunterladen und in das Lohnverzeichnis ...\\Lohn2020 extrahieren (bestehende Dateien überschreiben).

Wenn Sie das Lohnprogramm wieder starten, muss die oben links angezeigte Versionsnummer 202012 sein.

Änderungen ab Version 202012

a) Überweisungen

Es wurde wieder ein aktuelles Bankenverzeichnis ins Programm implementiert und das Programm prüft alle Bankleitzahlen, ob diese noch gültig sind. Falls ungültige Bankleitzahlen gespeichert sind, erhalten Sie beim ersten Aufruf des Lohnprogramms nach Installation der Version 202012 ein Fehlerprotokoll – wenn sich nur der BIC-Code geändert hat, wird dieser automatisch aktualisiert.

Sie erhalten von den Änderungen bzw. im Falle von aufgelassenen Bankleitzahlen ein Protokoll, damit Sie diese gegebenenfalls nochmals prüfen können.

Die Bankleitzahl und die Kontonummer bleiben aber weiterhin als eigene Datenfelder bestehen!

b) Abrechnungsüberprüfungen im Zusammenhang mit Corona Kurzarbeit

Aufgrund einiger Rückmeldungen haben wir erneut letztmalig für 2020 eine Prüfung der Abrechnungen im Zusammenhang mit der Corona Kurzarbeit integriert.

Achtung! Diese Prüfung wird beim Programmstart für alle angelegten Mandanten durchgeführt, d.h. der Erstauf des Lohnprogramms nach Installation der Version 202012 kann etwas länger dauern.

Sie erhalten eine Fehlermeldung und einen Ausdruck am Protokoll, wenn Sie

- eine geänderte SV-Zuteilung beim Lohnsteuerabzug bei SV-lfd. pflichtigen Sonderzahlungen ergeben sollte (das war auch bereits im Update 202011 enthalten, wenn Sie also die Rollung bereits vorgenommen haben, dann ist das bereits erledigt!)
- nur den Einbehalt der Kurzarbeit mit der Lohnart ckv abgerechnet haben (das ist in keinem Fall die „endgültige“ Abrechnung an den Dienstnehmer – bitte daher dringendst aufrollen!)
- die Lohnsteueraufrollung aktiviert haben (Feld LSt.Aufrollung in der Abrechnung ist angehakt!)
- die Lohnnebenkostenbefreiung der Corona-Prämie noch nicht aufgerollt haben
- die Sonderzahlung innerhalb der Freigrenze von 2.100 Euro liegt (diese Grenze wurde aufgrund eines Programmfehlers auch um 15% erhöht, wenn Kurzarbeit abgerechnet wurde!)

Bitte dann das im nebenstehenden Lösungsvorschlag abgerechnete Monat über die Bruttoaufrollung (evtl. im Monat 13) aufrollen, damit die Korrekturen noch ins Jahr 2020 einfließen.

c) Löschmodpunkte als Untermenü

Nachdem die Anzahl der Menüpunkte im Bereich Sonstiges bei einigen Bildschirmauflösungen bereits an ihre Grenzen stieß, sind alle Löschmodprogramme in einem eigenen Submenü im Bereich Sonstiges enthalten.

d) Lohnart cqe Quarantäneentgelt

Für die Quarantäneentgeltfortzahlung wurde eine neue Lohnart cqe Quarantäneentgelt definiert, die sich beim Programmstart automatisch in die eigenen Lohnarten einspielt. Die Lohnart wird im Feld Betragssumme mit 05 Bto. lfd. ohne J/6 erfasst, da diese Summen von einer Stelle zufließen, darf das nicht auf das J/6 angerechnet werden. Das bedeutet aber in weiterer Folge, dass der Dienstnehmer über das Jahressechstel und das Kontrollsechstel am Jahresende kommt und daher einen Teil seiner Sonderzahlungen nach dem Tarif versteuern müsste. Auf eine Anfrage beim Bundesministerium für Finanzen haben wir bis 06.01.2021 noch keine Antwort erhalten, ob das wirklich gewünscht wäre und vor allem auch, wie das am L16 dargestellt werden soll. Die Jahressechstelproblematik ist mit Stand 10.01.2021 weiterhin ungeklärt – es wird sich einfach nie etwas ändern in unserem Behördensystem! Fest steht auf jeden Fall, dass die Summe DB-, DZ- und kommunalsteuerfrei ist. Sobald die J/6-Problematik gelöst sein wird, veröffentlichen wir ein Update – das ist leider auch 2021 nicht besser!

e) Abrechnungszettel nur für laufendes Monat

Wenn diese Option gewählt wurde, dann wurde der Firmenname auf leer gesetzt – das ist aufgrund einer Kundenrückmeldung korrigiert – danke dafür.

Abschlussarbeiten im alten Jahr bitte bis spätestens Ende Februar durchführen

Eingabe Gewerkschaftsbeiträge und evt. sperren L16 für Dienstnehmer ohne Gesundheitskasse:
Wählen Sie den DN an, klicken Sie auf die Schaltfläche links „Personal“ und dann auf „L16, Vorbezüge“ für die Gewerkschaftsbeiträge bzw. die Sperre eines L16 für einen Dienstnehmer.

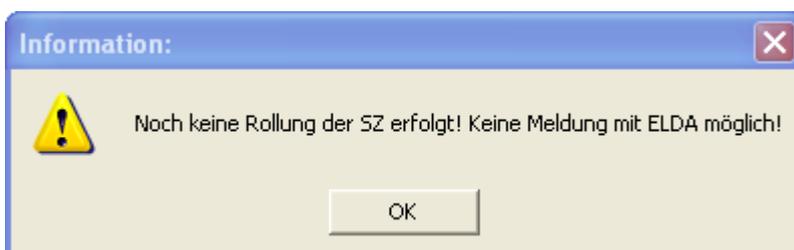
Eingabe der SV-Nummer des Ehepartners bei Alleinverdienern in den Personaldaten.

Eingabe der SV-Nummer der Kinder bei Alleinverdiener mit Kinderzuschlag:
klicken Sie auf die Schaltfläche links „Personal“ und dann auf „Alleinverd.Kinder“.

Alle Lohnkonten drucken und überprüfen, ob keine Abrechnung fehlt.

Jahresende-L16 drucken (ab 2019 für alle Dienstnehmer und alle Abrechnungsbereiche auch bei unterjährigen Austritten in einem Arbeitsschritt), kontrollieren und dann mit ELDA senden.

Wenn Sie beim Ausdruck die nachfolgende Fehlermeldung



erhalten, dann gehen Sie bitte wie folgt vor.

- Variante 1: Sie gehen über die Bruttoaufrollung ins letzte Monat mit einem lfd. Bezug zurück, gehen in die Abrechnung und haken das Feld Rollung SZ §67/1+2 an und berechnen damit das Kontrollsechstel neu.

- Variante 2: Sie erstellen das Lohnkonto, rechnen das Kontrollsechstel manuell nach folgender Formel:

- Aus der Zeile Brutto laufend in der Spalte Gesamt (oder bis zum Zeitpunkt des Austrittes bei mehreren Beschäftigungsverhältnissen während des Jahres) die laufenden Bezüge des Zeitraumes ermitteln (z.B. 11.987,76)
- Erhöhung um 15%, wenn der Dienstnehmer in diesem Zeitraum bereits in Kurzarbeit war und kein Lehrling ist (z.B. $11.987,76 * 1,15 = 13.785,92$)
- Das Ergebnis aus obiger Berechnung (nur. lfd. Brutto oder inkl. 15% Erhöhung) durch 6 dividieren (z.B. $13.785,92 : 6 = 2.297,65$)
- Ermitteln der steuerbegünstigt abgerechneten Sonderzahlungen aus der Zeile Brutto SZ in der Spalte Gesamt (oder bis zum Zeitpunkt des Austrittes bei mehreren Beschäftigungsverhältnissen während des Jahres) abzüglich eines evtl. bereits gerechneten Jahressechstelüberhanges aus der Zeile P67 über J/6 (z.B. $2.200,00 - 0 = 2.200,00$) – Achtung, die Zeile P67 über J/6 wird nur gedruckt, wenn es auch wirklich einen Sechstelüberhang gab.
- Prüfen, ob die errechnete Summe der abgerechneten SZ innerhalb des J/6 geringer als das errechnete Jahressechstel ist (z.B. 2.200,00 ist kleiner als 2.297,65)
- Ist das **nicht der Fall**, also das errechnete Kontrollsechstel ist niedriger als die abgerechnete SZ innerhalb des J/6, dann ist zwingend die Variante 1 durchzuführen.
- Ist hingegen die abgerechnete Summe der SZ innerhalb des J/6 kleiner oder gleich dem errechneten Kontrollsechstels, dann kann man im Bereich **Personal – L16, Vorbezüge** das Feld keine Rollung SZ §67/1+2 anhaken und damit die Prüfung sperren, aber **Achtung, das passiert auf eigene Verantwortung!**

Diese Meldung dürfte nur vorkommen, wenn Sie zuerst die Abrechnung erstellen und dann die Abmeldung durchführen – das wird seit Jahren von uns umgekehrt empfohlen, zuerst Abmeldung, dann Abrechnung!

Bei der ELDA-Meldung der L16 gibt es evt. Fehlermeldungen:

„I“ ist ein Informationshinweis, kann man ignorieren.

„F“ ist „fraglich“, es fehlt eine nicht unbedingt erforderliche Angabe, kann man meistens ignorieren.

„P“ erfordert eine Überprüfung. Es wurde zwar von der ÖKK übernommen, aber es ist z.B. die Lohnsteuer zu gering, evt. aufgrund einer Dienstunterbrechung, bitte kontrollieren, wenn in Ordnung ignorieren, wenn nicht in Ordnung L16 stornieren, Daten richtigstellen und nochmals senden.

„N“ ist nicht übernommen wegen Fehler (falsche SV-Nummer usw.), bitte Fehler korrigieren und ohne Storno nochmals senden.

Jahresbeitrag Kommunalsteuer drucken, evt. die xml-Datei (Standard: "..\KommSt001.xml") mit Finanz-Online senden.

Falls erforderlich die Schwerarbeit-Meldung senden für das alte Jahr (Jahresende-Listen) oder falls Sie bereits das ganze Jahr über die Kennungen im Personalstamm gesetzt haben, dann die **automatische Schwerarbeitsmeldung** erstellen und senden.

Wenn Sie in Wien ihren Firmensatz haben, dann bitte auch **Jahresbeitrag U-Bahnsteuer** drucken und an das Magistrat Wien schicken, da es dafür noch keine Online-Übermittlung in Form einer Datei gibt.

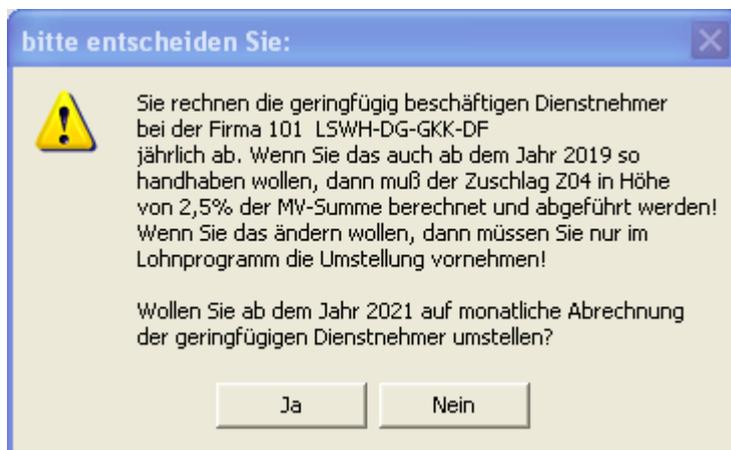
Eröffnen der Lohnverrechnung 2021

Starten Sie im Lohn2020 das Programm **Jahresende – Lohnverrechnung 2021 anlegen und alle Firmendaten übernehmen**. Es wird nun ein Ordner "..\Lohn2021" angelegt, alle notwendigen Dateien aus dem alten Jahr werden umkopiert und die Programmänderungen für das neue Lohnjahr eingespielt. Am Windows-Desktop scheint eine neue Verknüpfung WinLohn2021 auf. Sie können nun in 2020 und 2021 getrennt arbeiten.

Wenn Sie eine Firma (einen Klienten) im Jahr 2021 erstmals aufrufen, erscheint die Frage „Freibeträge löschen?“. Bejahen Sie, wenn sie die Freibeträge laut Vorjahresbescheid händisch neu eintragen wollen.

Die Versions-Nummer in der obersten Bildschirmzeile links muss **202101** sein.

Wenn Sie bisher die geringfügig beschäftigten Dienstnehmer jährlich abgerechnet haben, dann erhalten Sie auch heuer wieder die nachfolgende Abfrage:



Wenn Sie mit **Ja** antworten, dann wird die Abrechnung automatisch auf monatlich umgestellt, sollten Sie mit **Nein** antworten, dann bleibt die Abrechnung weiterhin jährlich und es erfolgt die Abrechnung inkl. dem Zuschlag Z04 zur MV in Höhe von 2,5%.

Vorbereitungs-Arbeiten für die erste Lohnabrechnung 2021

Testen Sie, ob alle Lohnkonten leer sind: Lohnkonten drucken, Voransicht muss leer sein.

Prüfen Sie die L34 EDV Formulare der Dienstnehmer mit Pendlerpauschale: Pendlerpauschale und Pendlereuro dürfen nur mehr berücksichtigt werden, wenn der Dienstnehmer einen Ausdruck aus dem Pendlerrechner 2.0 (das sogenannte Formular L34 EDV) vorlegt.

Prüfen Sie Lohnarten, mit denen Sie Sonderzahlungen automatisch ermitteln:
Wir wollen erneut darauf hinweisen, dass Sie, falls Sie die **Sonderzahlungen mit automatisch zu berechnenden Lohnarten** abrechnen (Standardlohnart **803** oder **804**), **bitte zwingend die Lohnarten, die in die Bemessung für die Automatik hineingerechnet werden** (Feld zu SZ-Automatik-Berechnung muss für Lohnarten, die auch in die Sonderzahlung zu rechnen sind, angehakt sein!) **überprüfen**, da wir **von unserer Seite keine Haftung** für fehlerhafte Definitionen übernehmen!

Lt. unseren Informationen ist ab 2019 die Vorlage eines neuen E30-Formulares für die Berücksichtigung des Alleinverdiener-/Alleinerhalterabsetzbetrages notwendig. Sie können unter **Div. Listen – Personalliste** auch eine Liste aller Dienstnehmer mit Alleinverdiener drucken.

Änderungen 2021 bei Beitragssätzen und Fixbeträgen

Die **Aufwertungszahl** in der SV beträgt **1,033**.

SV Höchstbemessung laufende Bezüge 5.550,- pro Monat (bisher 5.370,-).

SV Höchstbemessung Sonderzahlungen 11.100,- im Jahr (bisher 10.740,-).

Geringfügigkeitsgrenze nur mehr monatlich: Die Grenze pro Monat beträgt 475,86 (bisher 460,66).

Arbeitslosenversicherungs-Anteil am SV-Beitrag DN ist 3%.

-3% (Abschlag A03) bis 1.790,- pro Monat (bisher 1.733,-).

-2% (Abschlag A02) bis 1.953,- pro Monat (bisher 1.891,-).

-1% (Abschlag A01) bis 2.117,- pro Monat (bisher 2.049,-).

Gilt sowohl für laufende Bezüge als auch für Sonderzahlungen.

Der Lehrlings-Arbeitslosenversicherungs-Anteil am SV-Beitrag DN beträgt für alle ab dem Jahr 2016 neu begonnenen Lehrverhältnisse 1,2%.

-1,2% (Abschlag A04) bis 1.790,- pro Monat (bisher 1.733,-).

-0,2% (Abschlag A05) bis 1.953,- pro Monat (bisher 1.891,-).

Gilt sowohl für laufende Bezüge als auch für Sonderzahlungen.

Serviceentgelt e-Card 12,70 (bisher 12,30): Der neue Wert für 2022 ist bereits im Tarifsysteem enthalten, somit ist kein Update im November 2021 für das Serviceentgelt e-Card für das Jahr 2022 notwendig.

Der **DB-Beitrag** bleibt im Jahr 2021 weiterhin bei 3,9%.

Die **DZ-Beiträge** sind gegenüber 2020 in allen Bundesländern unverändert.

Die **Wohnbauförderungsbeitrag (WF)** wurde noch in keinem Bundesland geändert, da kein Bundesland eine entsprechende Änderung beschlossen hat und bleibt damit bei 0,5% für den Dienstnehmer und 0,5% für den Dienstgeber.

Die **Sonderausgabenpauschale** in Höhe von bisher **60,-** jährlich wurde gestrichen, wodurch sich im Jahr 2021 geringfügig höhere Lohnsteuerbeträge ergeben.

Die **Indexierung der Familienbonusbeträge für im Ausland lebende Kinder** wurde für alle EU-Länder an den aktuellen Preisindex angepasst. Trotz des nun anscheinend endgültigen Brexit's bleibt auch eine Aufwertung für Großbritannien enthalten.

Der **allgemeine Grundbetrag für die Lohnpfändung** (Zusatzmodul) beträgt 1.000,- (bisher 966,-). Die Veröffentlichung erfolgt immerhin schon am 30.12.2020!

Die **Erhöhung des Jahressechstels und des Kontrollsechstels um 15% bei Abrechnung der Corona Kurzarbeit** gibt es auch im Jahr 2021.

Die Auszahlung der **lohnnebenkostenfreien Corona-Prämien** wurde jedoch mit Stichtag 10.01.2021 noch nicht verlängert, **steht also im Jahr 2021 nicht zu** – das wird aber vom Programm nicht geprüft, da sich das ja schnell wieder ändern könnte!

Übersicht der Änderungen im Jahr 2021

I) Gesetzliche Änderungen

1. Abrechnung Kurzarbeit und Bezugsgrenzen Bezieher geringer Einkommen

Im Jahr 2020 musste vom Dienstnehmer von den Geldbezügen während der Kurzarbeit der SV-Satz von der Bemessung vor der Kurzarbeit bezahlt werden. Dadurch musste in der mBGM auch mit der Art AZ und A01 bis A05 gemeldet werden, da ja die Bemessungen unterschiedlich waren. Dadurch kam es im Vergleich zu den Zusagen bezüglich 80, 85 oder 90 Prozent des Bezuges vor Kurzarbeit mitunter zu sehr hohen Differenzen.

Das wird nun 2021 etwas besser, da der Dienstnehmer nur mehr den Anteil zu zahlen hat, der aufgrund seiner Geldbezüge während der Kurzarbeit zu entrichten wäre und der Differenzbetrag zur gesamten SV, die sich nicht mehr aufgrund der reduzierten Geldbezüge vermindert, trägt der Dienstgeber. Dadurch ist auch die unterschiedliche Meldung mit der Art AZ nicht mehr notwendig und es kann der Abschlag A01 bis A05 wieder mit der Art AB gemeldet werden.

Nachfolgendes Beispiel soll den Unterschied deutlicher machen:

Dienstnehmer hat einen Bezug vor Kurzarbeit in Höhe von 2.147,50, das ergibt sowohl im Jahr 2020 als auch im Jahr 2021 keinen Abzug A01 bis A05 und daher eine SV-DN-Anteil ohne Kurzarbeit von 389,13. Die Auszahlung unterscheidet sich nur durch die geringfügig geänderte Lohnsteuer und beträgt daher im Jahr 2020 1.590,21 und im Jahr 2021 1.588,46, abzüglich 15% Einbehalt sind im Jahr 2020 1.351,68 und im Jahr 2021 1.350,19. Das Mindestbruttoentgelt beträgt unverändert in beiden Jahren 1.665,69 (diese Tabellen des BMAFJ werden für das Jahr 2021 nicht erneuert!) und ist damit in beiden Jahren im Bereich des Abschlages A03, also abzüglich 3% AV.

Im Jahr 2020 hatte der DN 18,12% der Geldbezüge in Höhe von 1.665,69 und damit 301,83 zu tragen, das ergibt einen Zahlungsbetrag von 1.310,95 und damit um 40,74 weniger als der Abzug von 15% des Nettobezuges bzw. eigentlich einen Einbehalt von 17,56% - das passiert, wenn Behörden Entscheidungen treffen und keine Ahnung auf die Auswirkungen in der Lohnverrechnung haben!

Im Jahr 2021 „zahlt“ der Dienstnehmer nun nur 15,12% der Geldbezüge in Höhe von 1.665,69, also 251,86, der Rest zum weiterhin voll abzuführenden Gesamtbetrag geht zu Lasten des Dienstgebers. Dadurch ergibt sich ein Nettobetrag in Höhe von 1.349,93 und damit nur um 0,26 weniger als zugesagt oder anders gesagt, der Abzug trifft mit 15,02% annähernd das Versprechen.

Achtung! Im Bereich Altersteilzeit und Kurzarbeit gibt es noch sehr große Missverständnisse und keine Beispiele der Aufteilung, daher kann es hier noch zu notwendigen Nachbesserungen kommen. Vor allem wenn die Kurzarbeit während des Monats beginnt, gibt es noch große Auffassungsunterschiede unserer Behörden. Sobald es dafür die konkreten Vorgaben geben wird, erhalten Sie - welche Überraschung - wieder ein Programmupdate

Die Infos für die neue Vorgehensweise kamen ja immerhin schon am 23.12.2020, aber man durfte ja ohnehin zu Weihnachten, zu Silvester und am Neujahrstag niemanden besuchen, da kann man ja in der Softwareentwicklung ruhig durcharbeiten – das ist jedes Jahr die gleiche Frechheit, dass die Infos derart spät erscheinen!

2. Aushilfslöhne für max. 18 Tage sind endgültig Geschichte

Die Zeitschienen bezüglich Aushilfslöhnen waren ja seit der Einführung unterschiedlich (in der SV vom Jahr 2018 bis 2020 in der Finanz von 2017 bis 2019). Nun sind sie aber in beiden Bereichen ungültig und

evtl. Zuordnungen von Dienstnehmern mit der Ergänzung E12 werden im Zuge der Jahreseröffnung aufgehoben und automatisch auf die Tarifgruppe ohne der Ergänzung E12 geändert.

3. Änderungen im Bereich des Kontrollsechstels

Im Jahr 2020 musste ja das Kontrollsechstel bei Austritt oder am Jahresende gerechnet werden, außer es gab Zeiten der Karenz beim Dienstnehmer. Diese Ausnahmegründe wurden nun erweitert und in Zukunft ist in den nachfolgenden Fällen keine Rollung der Sonderzahlungen mehr notwendig:

- Elternkarenz inkl. Papamonat (wird erkannt)
- Bezug von Krankengeld aus der gesetzlichen Krankenversicherung (wird nicht erkannt)
- Bezug von Rehabilitationsgeld gem. § 143a ASVG (wird nicht erkannt)
- Pflegekarenz oder Pflegezeit gem. § 14c oder § 14d AVRAG (wird erkannt)
- Familienhospizkarenz oder Familienhospizzeit gem. § 14a oder § 14b AVRAG (wird erkannt)
- Wiedereingliederungszeit gem. § 13a AVRAG
- Grundwehrdienst gem. § 20 Wehrgesetz 2001 oder Zivildienst gem. § 6a Zivildienstgesetz 1986 (wird erkannt)
- Bezug von Altersteilzeitgeld gem. § 27 AIVG (wird erkannt)
- Teilpension gem. § 27a AIVG (wird nicht erkannt)
- Beendigung des Dienstverhältnisses, wenn im Kalenderjahr kein neues Dienstverhältnis beim selben Arbeitsgeber eingegangen wird (es wird bei erneuter Anmeldung darauf hingewiesen, dass eine Rollung notwendig ist!)

Diese Ausnahmegründe sind leider vom Programm nicht alle automatisch erkennbar. Es muss daher von Ihnen als Anwender in den Ausnahmefällen, die nicht erkannt werden, im Bereich **Personal – L16,**

Vorbezüge das Feld keine Rollung SZ §67/1+2 angehakt werden.

Auch der Austritt und Wiedereintritt ist nicht immer zuverlässig erkennbar (z.B. Verwendung einer neuen Personalnummer, was zwar nicht notwendig wäre, aber doch immer wieder so gehandhabt wird).

Vor allem die Regelung, dass bei einem Wiedereintritt im gleichen Jahr die vorigen Beschäftigungsperiode zu rollen ist, kann nur von einem in Sachen Lohnverrechnungspraxis komplett Ahnungslosen beschlossen worden sein – in Österreich werden komplizierte und unadministrierbare Regelungen einfach Jahr für Jahr noch mehr verkompliziert anstatt diese einfach wieder abzuschaffen und zu sagen das war unsinnig!

Im Dezember bleibt uns aber die Rollung erhalten (es ist aber unklar, ob ein Austritt am 31.12. des Jahres eine Rollung notwendig macht oder nicht, aber bis dahin haben wir ja noch Zeit!), wobei diese Rollung nun im Unterschied zum Jahr 2020 auch zu Gunsten des Dienstnehmers erfolgen darf (ansteigendes Jahressechstel darf auch rückwirkend berücksichtigt werden, bis zum Jahr 2020 war das nicht erlaubt!).

Anmerkung! Die Rollung der SZ hat im Jahr 2020 so manche nicht zwingend notwendige Rollung bewirkt, da wir DN, die bereits einen J/6-Überhang hatten zur Sicherheit nochmals aufgerollt haben. Wir werden bis zum Jahresende 2021 versuchen, das besser zu lösen, damit nur mehr dann eine automatische Aufrollung aufgrund des Kontrollsechstels durchgeführt wird, wenn das wirklich notwendig ist.

Alle weiteren Infos zur Rollung der SZ nach §67 1+2 finden Sie in der Updatebeschreibung des Jahres 2020.

4. Lohnsteuer keine Sonderausgabenpauschale ab 2021

Wie bereits oben beschrieben fällt ab 2021 in der Lohnsteuerberechnung die Sonderausgabenpauschale in Höhe von 60 Euro jährlich weg, wodurch sich geringfügig höhere Lohnsteuerbeträge ergeben.

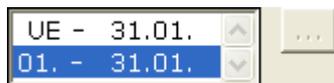
II) Programmverbesserungen und Programmweiterungen

1. Urlaubersatzleistung und gleichzeitige Weiterbeschäftigung

Bis zum Jahr 2019 konnte für einen Dienstnehmer im Monat einer vorgetragenen Urlaubersatzleistung keine weitere Abrechnung erfasst werden (z.B. Austritt am 30.11.2019, UE bis 01.12.2019 erlaubte keine Abrechnung einer evtl. am 15.12.2019 wieder aufgenommenen Beschäftigung. Diese zwangsweise Notwendigkeit der Vergabe einer zweiten Personalnummer konnte im Jahr 2020 eingeschränkt, aber nicht zur Gänze aufgehoben werden. Eine weitere Abrechnung zusätzlich zu einer UE war nur vom 3. des Monats bis zum Monatsletzten möglich, da der 1. und 2. für den Vortrag der UE oder dessen Aufrollung vom Programm benötigt wurde, d.h. lt. obigem Beispiel wäre es bei einer Wiederaufnahme ab dem 03.12. kein Problem die gleiche Personalnummer zu verwenden, sollte aber parallel zu einer UE am 1. oder 2. des Monats eine zweite Beschäftigung bestehen, dann war auch ab dem Jahr 2020 eine zweite Personalnummer notwendig.

Das ist ab dem Jahr 2021 endgültig vorbei, da die vorgetragenen Urlaubersatzleistungen mit dem Tag 0 gespeichert werden und nun auch automatisch mitgerollt werden, wenn z.B. eine Rollung der vorgetragenen Urlaubersatzleistung oder eine Rollung der parallelen Beschäftigung durchgeführt wird. Es erfolgt natürlich auch immer die Prüfung, ob die mBGM bereits erstellt wurde oder nicht und Sie erhalten entsprechende Fehlerhinweise, wenn die Rollung oder der Nachtrag nicht möglich sein sollte.

Die vorgetragene Urlaubersatzleistung wird rechts oben im Bereich der vorhandenen Abrechnungen im Abrechnungsbildschirm nun auch mit UE – Tag dargestellt – siehe nachfolgenden Bildschirmauszug:



Damit ist sowohl die Anlage einer weiteren Personalnummer unnötig (bitte wirklich beherzigen, da wir das im Zuge der mBGM Erstellung im Laufe des Jahres 2021 endgültig entfernen werden!), als auch das rückwirkende Stornieren einer mBGM ist damit programmtechnisch nie mehr notwendig. Aus diesem Grund wurde das rückwirkende Stornieren einer mBGM auch mit einem sich mehrmals täglich ändernden Passwort gesichert, da nach Anrufen bei der ÖGK immer von den Mitarbeitern gesagt wurde, Sie müssten die alte mBGM stornieren (was grundsätzlich stimmt, wir machen das aber automatisch im Zuge der Aufrollung) und dann klappte die Aufrollung nicht, da die mBGM nicht erstellt wurde, es wurde dann die alte mBGM erneut erstellt und beide Meldungen wurden nicht an die ÖGK gesendet und damit hatten wir schon eine Unterbrechung der Referenzkette.

Anmerkung! Diese Änderung stellte eine relativ große Änderung in der Datenstruktur und der Programmlogik dar, aber sollte uns allen das Arbeiten wesentlich erleichtern und die Anzahl der Clearingfälle reduzieren.

2. L16 Druckausgabe mit den Formularen des BMF (Veröffentlichung nach Urgenz am 04.01.2021)

Wir haben wieder die Formulare integriert, die aber erst nach eigener Urgenz am 04.01.2021 spät abends auf der Homepage des BMF zur Verfügung standen. Das Feld für die Aushilfslöhne wurde vom BMF aus den Formularen endgültig entfernt.

3. Neue Geschlechter D (Divers) und O (Offen) im Personalstamm und im Tarifsystem der ÖGK

Im Jahr 2020 gab es für die Zwecke der Meldung der L16 bereits die Option Geschlecht Divers. Da die neuen Geschlechter D (Divers) und O (Offen) nun auch im Tarifsystem der ÖGK enthalten sind, gibt es im Personalstamm wieder nur ein Feld für das Geschlecht, das die Inhalte M/W/D/O annehmen kann. Die

Altersgrenzen für die altersmäßigen Abschläge und auch die Berechnung des Pensionsantrittsalters werden für die Geschlechter D und O wie beim Geschlecht W gesetzt, wäre also für „Männer“ eine Option auf einen um 5 Jahre früheren Pensionsantritt – kleiner Scherz!

4. Wohlfahrtsfonds für steiermärkische Ärztekammer

Ab dem Jahr 2020 kann für Ärzte, die Beiträge an die steiermärkische Ärztekammer zu zahlen haben, mit eigenen Berechnungslohnarten der Wohlfahrtsfonds und die Kammerumlage für Ärzte und für Zahnärzte, als auch nur die Kammerumlage berechnet werden. Dafür wurde eine eigene Berechnungsnummer in der Lohnartenanlage eingeführt. Mangels Infos gibt es diese Abgabe aber derzeit nur für die Steiermark. Die Berechnungsnummer kann derzeit folgende Werte beinhalten:

0000 *keine automatische Berechnung*
0151 *Wohlfahrtsfonds + Kammerumlage Ärzte Steiermark*
0152 *Wohlfahrtsfonds + Kammerumlage Zahnärzte Steiermark*
0153 *Kammerumlage Ärzte Steiermark*

Die Bemessungsgrundlage für diese Lohnarten ergibt sich aus der Position in der Erfassung, d.h. alle lfd. Bruttosummen, die in der Erfassung vor dieser Zeile stehen, werden addiert und davon wird in Abhängigkeit vom Alter die Berechnung für den Wohlfahrtsfonds durchgeführt.

Die Prozentsätze bleiben aber für das Jahr 2021 gleich – wir wollen nur nochmals auf diese Möglichkeit hinweisen und falls diese Berechnungen auch für andere Bundesländer benötigt werden, dann bitte um Rückmeldung und wenn möglich um Unterlagen für die Berechnung.

5. Abrechnungsbeispiele online

Unter **Hilfe – Abrechnungsbeispiele** online können Sie auf die bereits seit längerem angekündigte Beispielabrechnungsdatei zugreifen oder Sie gehen direkt auf unsere Webseiten im Bereich FAQ – Abrechnungsbeispiele. Diese Datei wird laufend aktualisiert, daher bitte von Zeit zu Zeit bei Fragen oder Sonderfällen der Abrechnung abrufen!

Wir werden versuchen, diese Beispielsammlung im Laufe des Jahres 2021 zu erweitern, falls das Jahr 2021 nicht wieder derart arbeitsintensiv wird wie das Vorjahr (Stichwort: Corona Kurzarbeit, das kann in Lohnverrechnungskreisen kein Mensch mehr hören!).

Deutner & Schöndorfer – Lohnverrechnung Update 202011

Einspielen des Updates 202011

Verbinden Sie sich mit dem Internet.

Öffnen Sie das Lohnprogramm und starten Sie das Programm **Datei / Update automatisch einspielen** (falls Ihre Firewall den Zugriff unterbinden will, geben Sie ihn frei).

Alternativ können Sie die Datei upd2020.zip von www.lohnverrechnung.com oder www.deutner-software.at herunterladen und in das Lohnverzeichnis ...\\Lohn2020 extrahieren (bestehende Dateien überschreiben).

Wenn Sie das Lohnprogramm wieder starten, muss die oben links angezeigte Versionsnummer 202011 sein.

Übersicht der Änderungen

I) Gesetzliche Änderungen

1. Kurzarbeit Phase 3 bis 31.03.2021 (Zusatzmodul)

Mit großer Verspätung hat auch das AMS mitbekommen, dass der Oktober längst vorbei ist und daher gab es am 13.11.2020 abends die Infos für die Meldung der CSV-Dateien bzw. am 14.11.2020 die adaptierte Excel-Projektdatei für die Kurzarbeit der Phase 3.

Das Lohnprogramm unterstützt daher ab der Version 202011 wieder die beiden Ausgabeformate (entweder in eine CSV-Datei für die direkte Übertragung im eAMS-Konto oder der Export für den Import in die AMS Excel Projektdatei).

2. Unveränderliche Steuernummer seit Juli 2020

Seit dem Juli werden bei einem Standortverlegung keine neuen Steuernummern mehr vergeben. Das Lohnprogramm ändert daher auch automatisch beim Erstaufwurf mit dieser Version die Steuernummer bzw. setzt die Steuernummer aus den bisherigen Feldern Finanzamtnummer und Steuernummer zusammen. Sowohl im Firmenstamm, als auch im Personalstamm (für freie Dienstnehmer) und auch in der Lohnverrechnungsstelle sind daher nur mehr die jeweiligen Steuernummern in einem Feld ersichtlich (Ausnahme davon ist der Firmenstamm). Alle notwendigen Programmpunkte wurden an das neue Feld angepasst (vor allem auch bereits die neue Version des L16 ab dem 01.01.2021 oder auch die zwar jetzt noch nicht notwendige Jahreskommunalsteuererklärung).

Achtung: Es ist in diesem Punkt für Sie keine Änderung der Stammdaten notwendig.

3. Änderungen ELDA Meldungen ab 01.12.2020

Ab dem 01.12.2020 gibt es folgende neue ELDA Meldungen:

- Entsendung eines Arbeitnehmers in einen Staat mit bilateralem Abkommen (der Punkt für die Erfassung des Formulars E5 wird automatisch ab dem 01.12.2020 bei den Entsendungsanträgen aktiviert)
- Unfallmeldung für Beschäftigungstherapie und Ausbildungslehrgänge (= eigener Punkt unter Menü Sonstiges, vor dem 01.12.2020 erhalten Sie eine Fehlermeldung!)
- mBGM Version 02 (hier wird nur bei kürzer als einen Monat beschäftigten Dienstnehmern die Kennung für Urlaubersatzleistung/Kündigungsentschädigung zusätzlich gemeldet)

II) Programmverbesserung

1. Einspielen einer neuen Lizenzdatei

Durch das Zusatzmodul Corona Kurzarbeit Phase 3 wurde es häufig notwendig, dass eine neue Lizenzdatei eingespielt wird, was über die Windows-Werkzeuge eine gewisse Herausforderung darstellte. Um auch diesen Punkt für die Anwender zu erleichtern steht ab sofort unter **Hilfe – neue Lizenzdatei** einspielen ein eigener Programmpunkt zur Verfügung, der überprüft, ob es eine geänderte Lizenzdatei für die eigene Lizenznummer gibt und wenn ja, wird diese automatisch heruntergeladen und eingespielt. Es ist lediglich notwendig, dass Sie das Lohnprogramm nach dem Einspielen neu starten, alles andere erledigt auch hierbei ab sofort die Software.

Deutner & Schöndorfer – Lohnverrechnung Update 202010

Einspielen des Updates 202010

Verbinden Sie sich mit dem Internet.

Öffnen Sie das Lohnprogramm und starten Sie das Programm **Datei / Update automatisch einspielen** (falls Ihre Firewall den Zugriff unterbinden will, geben Sie ihn frei).

Alternativ können Sie die Datei upd2020.zip von www.lohnverrechnung.com oder www.deutner-software.at herunterladen und in das Lohnverzeichnis ...\\Lohn2020 extrahieren (bestehende Dateien überschreiben).

Wenn Sie das Lohnprogramm wieder starten, muss die oben links angezeigte Versionsnummer 202010 sein.

Übersicht der Änderungen

I) Gesetzliche Änderungen

1. Kurzarbeit Phase 3 bis 31.03.2021 (Zusatzmodul)

Aufgrund der Komplexität der Änderungen im Zusammenhang mit der Kurzarbeit gibt es die Phase 3 nur mehr als Zusatzmodul. Wenn Sie das Modul benötigen, dann bitte um Kontaktaufnahme mit Ihren Lohnanbieter.

Aufstellung der Änderungen der Kurzarbeit ab Phase 3:

- **Arbeitszeit zwischen 30% und 80%** - unter 30% bedarf einer Zustimmung der Sozialpartner
- **Prüfung der wirtschaftlichen Schwierigkeiten** – es muss eine **Prognoserechnung** beigelegt werden (genauere Infos über den erforderlichen Detaillierungsgrad und den Planungszeitraum gibt es noch nicht); wenn Sie für **mehr als 5 Dienstnehmer** die Kurzarbeit beantragen, dann muss auch ein **Steuerberater/Bilanzbuchhalter/Wirtschaftsprüfer die Angaben bestätigen**.
- **Weiterbildungsbereitschaft während der Kurzarbeit** in der Zeit des Arbeitsausfalls. Die Weiterbildung wird vom AMS gemeinsam mit dem Unternehmen durchgeführt; Arbeitsbedarf unterbricht die Weiterbildung und diese kann dann innerhalb von 18 Monaten nachgeholt werden. Weiterbildungszeiten gelten **arbeitsrechtlich** als **Arbeitszeit** und **beihilfenrechtlich** als **Ausfallstunden** mit Beihilfe durch das AMS, zählen aber nicht für das Erreichen der Mindestarbeitszeit und werden mit der Nettoersatzrate abgedeckt. Lernzeit gilt nur als Weiterbildung wenn das im Kursplan ausgewiesen ist.
- **Kurzarbeitsunterstützung mit Nettoersatzrate von etwa 80%/85%/90%** wie bisher, nur werden **KV-Erhöhungen und Biennalsprünge zu Beginn der Phase 3 berücksichtigt** (dynamische Betrachtung)
- **Brutto vor Kurzarbeit** wird bei einer Unterbrechung von einem vollen Kalendermonat neu errechnet, ansonsten werden die Bezüge aus dem Beginn der ersten Kurzarbeit weiterverwendet, lediglich Bezugsänderungen dürfen berücksichtigt werden (siehe vorigen Punkt). Widerrufbare Überstundenentgelte zählen nun zum Bruttobezug wenn Sie nicht widerrufen wurden, wurden sie aber widerrufen, dann zählen sie weiterhin nicht zum Entgelt (zur SV-Bemessung aber schon!)
- **Kurzarbeitsbeihilfe vom AMS** – diese Berechnung bleibt gleich wie in der Phase 2.
- **Neue Sozialpartnervereinbarung 8.0** notwendig, wieder in der Version mit/ohne Betriebsrat – siehe unter <https://www.ams.at/unternehmen/personalsicherung-und-fruehwarnsystem/kurzarbeit/downloads-kurzarbeit#niederosterreich>.
- **Arbeitszeitaufzeichnungen bitte weiterführen!**

Eine Übersicht aller Änderungen finden Sie im aktualisierten Leitfaden zur Kurzarbeit der Phase 3 unter [https://www.bmafj.gv.at/dam/jcr:6fdeb4e9-4dd0-4646-a678-0cc04f7de07e/20201021_KuA_LV_Leitfaden_Phase3%20\(27.10.2020\).pdf](https://www.bmafj.gv.at/dam/jcr:6fdeb4e9-4dd0-4646-a678-0cc04f7de07e/20201021_KuA_LV_Leitfaden_Phase3%20(27.10.2020).pdf). Änderungen zu den vorangegangenen Phasen 1 und 2 sind in **rot** dargestellt.

a) Definition Kurzarbeitsantrag ab Phase 3

Gehen Sie bitte auf **Bearbeiten – Firmendaten – Corona-Kurzarbeitsanträge** und erfassen Sie einen neuen Kurzarbeitsantrag. Sobald Sie das Beginndatum mit einem Datum ab dem 01.10.2020 versehen, werden automatisch die Felder Ausdehnung bis 30.9. und Verlängerungsantrag ausgeblendet und auch die Schaltfläche Verlängerung 1 steht nicht mehr zur Verfügung, da bei den Anträgen ab der Phase 3 immer über einen weiteren Kurzarbeitsantrag eine Verlängerung oder ein neuer Antrag definiert werden muss. Die Erfassung selbst hat sich nicht geändert – siehe dazu unsere Erläuterungen zu den bisherigen Updates im Zusammenhang mit der Kurzarbeit.

b) Definition Kurzarbeit ab Phase 3 beim Dienstnehmer

Gehen Sie bitte auf **Bearbeiten – Personal – Corona-Kurzarbeit** und Sie gelangen in die bereits bekannte Maske für die Zuordnung der Kurzarbeit zu einem Dienstnehmer. Die weiteren Kurzarbeitsanträge können beim Dienstnehmer nur mehr über die Schaltfläche **ab Phase 3** zugeordnet werden. Sollte die Schaltfläche generell ausgegraut sein, dann haben Sie nicht das Zusatzmodul erworben. Nach einem Klick auf die Schaltfläche **ab Phase 3** gelangen Sie zu folgendem Bildschirm:

Corona-Kurzarbeitsdefinition ab Phase 3

für Personal Nr.

alle Felder auf eigene Verantwortung editierbar?

Definition der Kurzarbeitsanträge ab Phase 3

für Nummer (1-9)

von Datum bis Datum %-Satz Arb.fix

Ø-Brutto 3 Monate Normalzeit

davon Sachbezüge

davon §68/1 Zulagen (z.B. SEG-Zul)

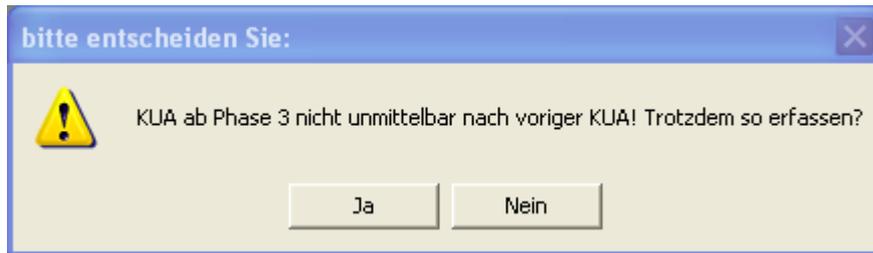
davon §68/2 Überstundenzuschläge

Bemessung SV/MV lfd.vor Kurzarb.

Wenn Sie bereits Kurzarbeitsanträge zugeordnet haben, dann wird nicht mehr die leere Nummer 1 angezeigt, sondern die Kurzarbeitsnummer mit der höchsten Nummer. Mit der Schaltfläche **<** kann dann zum vorigen Kurzarbeitsantrag und mit der Schaltfläche **>** zum nächsten Kurzarbeitsantrag weitergeblättert werden. Wenn bereits eine leere Definition angezeigt wird, dann kann nicht mehr weitergeblättert werden.

In der Auswahlliste können Sie nun die Zuordnung des Dienstnehmers auf den gewünschten Kurzarbeitsantrag vornehmen und es wird der Zeitraum aus dem Antrag übernommen. Sollte die

Kurzarbeit nicht unmittelbar an die vorige Kurzarbeit anschließen, dann erhalten Sie den folgenden Warnhinweis

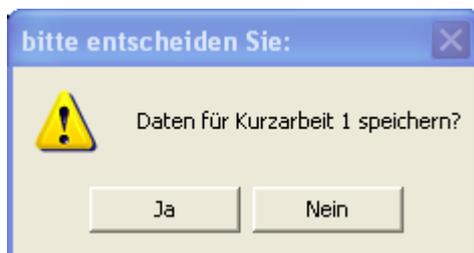


und Sie können das mit **Ja** bestätigen, wenn das in Ordnung ist, bei **Nein** wird die Zuordnung nicht durchgeführt.

Wenn zwischen dem Ende der bisherigen Kurzarbeit und dem Beginn der neu zugeordneten Kurzarbeit kein voller Monat liegt, dann werden automatisch die Summen der Felder Ø-Brutto 3 Monat Normalzeit, davon Sachbezüge, davon §68/1 Zulagen, davon §68/2 Überstundenzuschläge und Bemessung SV/MV lfd. vor Kurzarbeit aus der davor liegenden Kurzarbeit übernommen. Wenn zumindest ein Monat dazwischen liegt oder der Dienstnehmer erstmalig in Kurzarbeit ist, dann werden aus den 3 unmittelbar vor dem Beginn liegenden Monaten die Durchschnittssummen gebildet und das Feld Bemessung SV/MV lfd. vor Kurzarbeit wird aus dem Monat unmittelbar vor der Kurzarbeit ermittelt.

Achtung! Wie bisher auch, können die Werte nur Vorschläge sein und sind daher vom Anwender nochmals zu prüfen.

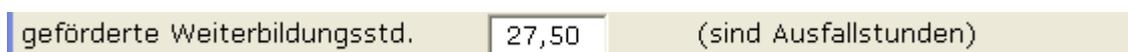
Wenn Sie Änderungen vorgenommen haben und Sie klicken auf die Schaltfläche **abbrechen** oder wollen die lfd. Kurzarbeitsnummer durch Vor- oder Zurückblättern ändern, werden Sie mit einer Abfrage daran erinnert, die Änderungen zu speichern. Wenn Sie auf die Abfrage



mit **Ja** antworten, dann wird gespeichert, bei **Nein** werden die Änderungen verworfen.

c) Erfassung der Kurzarbeitszeiten für das AMS und Abrechnung der Kurzarbeit

Wie bereits gewohnt erfolgt die Abrechnung der Kurzarbeit nach der Abrechnung eines Monats. Erst nach der Monatserfassung können Sie mit der Schaltfläche **Kurzarbeit** die Zeiten für die AMS-Meldung bzw. die Abrechnung erfassen. Zusätzlich zur bisherigen Erfassung steht ein Feld für die Erfassung der Weiterbildungsstunden zur Verfügung – siehe folgender Bildschirmausschnitt:



Die Weiterbildungsstunden gelten für das AMS als Ausfallstunden, sind aber für die Abrechnung an den Dienstnehmer als zu entlohnende Stunden zu berücksichtigen. Die Anzahl der Weiterbildungsstunden ist mit der Anzahl der förderbaren Ausfallstunden limitiert – falls Sie einen höheren Wert erfassen, erhalten

Sie einen entsprechenden Warnhinweis und die Weiterbildungsstunden werden auf 0 gesetzt. In der Abrechnung an den Dienstnehmer werden die Weiterbildungsstunden automatisch zu den Stunden für die Entlohnung addiert.

Achtung! Die Erstellung der CSV-Datei für die Übertragung im eAMS-Konto bzw. für den Datenimport in die Excel-Projektdatei des AMS kann mit Stichtag 28.10.2020 noch nicht zu 100% korrekt integriert werden, da es noch keinerlei Infos des AMS dafür gibt und auch die Webseiten des AMS noch keine Möglichkeit für die Meldung ab Oktober beinhalten – das ist ja wieder einmal mehr als zeitgerecht, aber wir wollen zumindest, dass die Kunden die Kurzarbeit erfassen und abrechnen können, daher wird dafür dann wahrscheinlich das Update 202010a notwendig werden! Leider ist diese Vorgehensweise mit uns als Softwarehersteller im Jahr 2020 bereits der Standard geworden – das ist echt eine Frechheit!!!

d) Änderungen Lohnabrechnung Kurzarbeit Phase 3 zur Phase 1 bzw. Phase 2

Der adaptierte Leitfaden erschien am 28.10.2020 auf der Homepage des BMAFJ – das nenne ich echt zeitgerecht für die Oktoberabrechnung!

In der Kurzarbeit ab Phase 3 gibt es aufgrund dieses Leitfadens in folgenden Bereichen Änderungen zu beachten:

- **Widerrufbare Überstundenpauschale**, die zu Beginn der Kurzarbeit nicht widerrufen wurden:
 - ab Phase 3 darf die Überstundenpauschale berücksichtigt werden und ist dann von der Abrechnung wie das Beispiel R und nicht wie bis September wie das Beispiel P (siehe Beispiele der Abrechnungen in Version 202006). Wurde die Überstundenpauschale zu Beginn der Kurzarbeit widerrufen, dann darf das auch während der Phase 3 nicht berücksichtigt werden!
- **KV-Erhöhungen, Vorrückungen, Biennalsprünge und Umgruppierungen** sind zu berücksichtigen:
 - KV-Erhöhungen sind im Prozent- und/oder Betragsausmaß auf den KV-Mindestlohn zu berücksichtigen, außer der KV sieht auch eine Istloohnerhöhung vor. Diese Erhöhung könnte auch in der Phase 1 oder 2 der KUA erfolgt sein und darf damit am 10/2020 berücksichtigt werden, aber nicht vorher!
 - **Beispiel 1:** Erhöhung KV- und Istlöhne per 01.05.2020 um 1,6%, Brutto vor KUA € 3.000,- bedeutet Erhöhung auf € 3.048,- ($3000 * 1,016$) ab 10/2020
 - **Beispiel 2:** Erhöhung KV-Lohn per 01.09.2020 um 2%, keine Istloohnerhöhung, KV-Lohn bis 31.08.2020 € 1.865,-, KV-Lohn ab 01.09.2020 € 1.902,-, Brutto vor KUA inkl. Zulagen € 2.200,- bedeutet Erhöhung auf € 2.244,- ($2200 * 1,02$) ab 10/2020
 - **Beispiel 3:** Erhöhung KV-Lohn per 01.09.2020 um 2%, keine Istloohnerhöhung, KV-Lohn bis 31.08.2020 € 1.865,-, KV-Lohn ab 01.09.2020 € 1.902,-, Istlohn vor und nach der Erhöhung € 2.000,- Brutto vor KUA inkl. Zulagen € 2.300,- bedeutet kein Erhöhung, da keine Istloohnerhöhungsverpflichtung
 - **Beispiel 4:** Erhöhung KV- und Istlöhne per 01.09.2020 um 1,25% plus € 10,-, KV-Lohn vor KUA bis 31.08.2020 € 2.083,95, Istlohn vor KUA bis 31.08.2020 € 2.140,-, Brutto vor KUA € 2.290,- bedeutet Erhöhung auf € 2.328,63 ($2290 * 1,0125 = 2318,62 + 10$) ab 10/2020

Es gibt hierfür weitere Beispiele im Leitfaden ab Seite 78 bis Seite 82.

- **Vorrückungen, Biennalsprünge, Umgruppierungen** sind in jenem Ausmaß zu erhöhen, wie der Bezug ohne KUA zu erhöhen wäre, wenn es noch keine Überzahlung lt. KV gibt. Sollte es durch die Erhöhung ein niedrigeres Mindestbruttoentgelt geben, darf die ursprüngliche Bemessung beibehalten werden. Die Dynamisierung ab 10/2020 darf nicht auf Lehrlinge angewendet werden.
 - **Beispiel 1:** KV-Gehalt vor KUA bis 31.03.2020 € 2.403,21 (VwGr III/5), Ist-Gehalt vor KUA bis 31.03.2020 € 2.600,-, Brutto vor KUA € 2.700,-, im April 2020 Vorrückung in Stufe „nach 6 Verwendungsjahren“ und daher KV-Gehalt von

€ 2.550,79 bedeutet, das Brutto bleibt weiterhin bei € 2.700,-, da der höhere Istgehalt lt. KV im Falle von Vorrückungen keine zwingende Erhöhung vorsieht.

- Beispiel 2: KV-Gehalt vor KUA bis 31.03.2020 € 2.550,79 (VwGr III/7), Ist-Gehalt vor KUA bis 31.03.2020 € 2.600,-, Brutto vor KUA € 2.680,-, im April 2020 Vorrückung in Stufe „nach 8 Verwendungsjahren“ und daher KV-Gehalt von € 2.698,35 bedeutet, dass das Brutto um die Differenz zwischen dem neuem KV-Gehalt von € 2.698,35 und dem Ist-Gehalt vor KUA von € 2.600,-, also um € 98,35 zu erhöhen ist. Da aber durch die Erhöhung das Mindestbruttoentgelt von € 2.158,04 auf € 2.039,97 sinkt (Wechsel der Nettosicherung von 85% auf 80%) hat der DG das Wahlrecht, ob er die Erhöhung wirklich durchführen möchte.

Es gibt hierfür weitere Beispiele im Leitfaden ab Seite 82 bis Seite 86.

- Veränderungen des Normalarbeitszeitmaßes (Wechsel in Teilzeit, Rückkehr aus Teilzeit):
 - Ändert sich während der Kurzarbeit oder innerhalb von 30 Tagen vor Beginn der Kurzarbeit die Normalarbeitszeit aufgrund einer speziell gesetzlich geregelten Teilzeitvariante (Bildungsteilzeit, Pflergeteilzeit, Altersteilzeit, Wiedereingliederungsteilzeit, Betreuungsteilzeit, Elternteilzeit) oder in Folge einer Anspruchsteilzeitvariante (Anspruchselternteilzeit, Familienhospizteilzeit), dann ist das Bruttoentgelt vor Kurzarbeit auf die neue Normalarbeitszeit umzurechnen und zwar ab dem Zeitpunkt der Änderung. Darf auch ab 10/2020 berücksichtigt werden, wenn die Änderung der Arbeitszeit in der Phase 1 oder 2 erfolgte!
 - Liegt keine oben beschriebene Variante, sondern eine „normale Arbeitszeitänderung“ vor, ist zu beachten, ob diese Änderung innerhalb von 30 Tagen vor KUA (dann ist das Bruttoentgelt auf Basis der durchschnittlichen Normalarbeitszeit dieser 30 Kalendertage zu berechnen) oder schon mind. 31 Kalendertage vor KUA getroffen wurde (dann ist das Bruttoentgelt auf die neu vereinbarte Arbeitszeit umzurechnen). Diese komplexe Regelung soll dem Missbrauch durch kurz vor der Kurzarbeit vereinbarte Arbeitszeitänderungen entgegenwirken!
- Weiterbildungsstunden im Rahmen der „verpflichtenden“ Aus-, Fort- und Weiterbildung:
 - Weiterbildung darf durchgerechnet werden (siehe Beispiel auf Seite 129 im Leitfaden)
 - bis zur Normalarbeitszeit möglich; Lernzeiten sind nur Weiterbildungszeiten, wenn das im Lehrplan ausgewiesen ist; Unterbrechung durch DG möglich, wenn sich Auftragslage bessert; Ausbildung kann innerhalb von 18 Monaten fertig gestellt werden; Förderung von 60% der Schulungsgebühren, 40% trägt der DG.
 - Weiterbildungsstunden sind an den DN wie Arbeitsstunden abzurechnen, werden aber vom AMS als Ausfallstunden bei der Beihilfenberechnung betrachtet.
 - Abrechnungsbeispiel im Leitfaden auf den Seiten 131ff – es ist aber im Lohnprogramm wie eine Arbeitsstunde zu erfassen und wird damit korrekt abgerechnet.
- Lehrlinge in der Phase 3:
 - Die Nettoersatzrate bleibt weiterhin 100%, Arbeitszeit mind. 50%, Ausbildung muss gewährleistet und nachgewiesen werden!
 - Bezugsänderung durch Lehrjahreswechsel ändert Mindestbruttoentgelt wie in Phase 2
 - Wenn Lehrling auslernt, dann erfolgt eine Änderung der Nettoersatzrate als Arbeiter oder Angestellter
- Günstigkeitsvergleich für die betriebliche Vorsorge:
 - Da wir hierfür kein Praxisbeispiel kennen, erfolgt dieser Günstigkeitsvergleich nicht automatisiert, kann aber jederzeit manuell durch Erfassung mit der Standardlohnart 906 zu MV Bemessung erfolgen. Dieser Vergleich wäre sogar monatlich durchzuführen und könnte monatlich unterschiedlich sein (warum auch immer?).

All diese Sonderregelungen können vom Lohnprogramm nicht mehr automatisiert erkannt werden, wodurch es z.B. notwendig ist, die Bezugserhöhungen beim Dienstnehmer manuell im Bereich **Bearbeiten – Personal – Corona-Kurzarbeit** vorzunehmen oder bei der Kurzarbeitsabrechnung des jeweiligen Monats

manuell zu erfassen. Es werden auch keine Summen aus der Kurzarbeiterfassung in den Personalstamm zurückgespeichert (bei Teilung Kurzarbeit im Monat) und auch die Aliquotierung von Bezügen bei 2 Kurzarbeitsanträgen innerhalb eines Monats mit unterschiedlichen Bezügen ist nicht möglich (z.B. Kurzarbeit vom 01.10.2020 bis 15.12.2020 mit einem Bruttobezug von € 3.100,- und weitere Kurzarbeit vom 16.12.2020 bis 31.03.2021 mit einem Bruttobezug von € 3.150,- bedeutet, dass im Dezember bereits fix mit einem Bezug von € 3.150,- gerechnet wird). Sollten Sie die Kurzarbeit immer mit Monatsbeginn starten und mit Monatsende beenden, dann betrifft Sie das natürlich nicht.

2. Steuerliche Berücksichtigung der SV bei Einmalzahlungen

Die steuerliche Absetzbarkeit der SV-Beiträge wurde im Bereich der SV-lfd.-pflichtigen Sonderzahlungen vom Gesetzgeber geändert (z.B. Standardlohnart 811). Das Programm prüft beim erstmaligen Aufruf die Abrechnungen und bringt eine Übersicht der notwendigen Aufrollungen – siehe nachfolgende Darstellung:

A B R E C H N U N G S Ü B E R P R Ü F U N G E N			
Firma LSWH-DG-GKK-DF		Datum: 24.10.2020	
Berggasse 199 bis ans Ende des		4020 Lins	Seite 1
Nummer	Name	Grund der Differenz	Lösungsvorschlag
003w	LSWH-VS-ARQ-Dreimuster Amelie	Geänderte SV-Aufteilung Lohnart 811	Bitte Monat 10 abrechnen/aufrollen!

Bitte in diesem Fall das Monat oder die Monate neu abrechnen (wenn im lfd. Monat) oder aufrollen (wenn in einem Vormonat), damit die SV bei der Lohnsteuerberechnung nach der neuen Gesetzeslage berücksichtigt wird.

3. Corona-Prämien komplett lohnnebenkostenfrei

Die im Jahr 2020 möglichen Corona-Prämien bis zu einem Maximalbetrag von € 3.000,- wurden nun mit Erlass vom 21.09.2020 auch rückwirkend kommunalsteuerfrei und DB- sowie DZ-frei. Das Programm ändert automatisch die Lohnartendefinition und prüft auch hier beim erstmaligen Aufruf die Berechnung. Sollte es bereits zur Abrechnung von Corona-Prämien gekommen sein, die nicht der neuen Gesetzeslage entsprechen, erhalten Sie ebenfalls einen Hinweis auf die notwendigen Aufrollungen – siehe nachfolgende Darstellung:

A B R E C H N U N G S Ü B E R P R Ü F U N G E N			
Firma LSWH-DG-GKK-DF		Datum: 24.10.2020	
Berggasse 199 bis ans Ende des		4020 Lins	Seite 1
Nummer	Name	Grund der Differenz	Lösungsvorschlag
011m	LSWH-VS-ARQ-Elfmuster Philipp	Lohnnebenkostenbefreiung Corona-Prämie!	Bitte Monat 4 abrechnen/aufrollen!

Bitte in diesem Fall das Monat oder die Monate neu abrechnen (wenn im lfd. Monat) oder aufrollen (wenn in einem Vormonat), damit die komplette Lohnnebenkostenbefreiung der Corona-Prämien nach der neuen Gesetzeslage berücksichtigt wird.

II) Programmverbesserungen, Programmweiterungen und Fehlerkorrekturen

1. Irrtümliche Lohnsteueraufrollung bei rückwirkender Lohnsteuerkorrektur

Leider wurde bei manchen Anwendern für die Lohnsteuerrückverrechnung der ebenfalls heuer rückwirkend gesenkten Lohnsteuer die Option LSt.Aufrollung angeklickt und damit kommt es in vielen Fällen zu falschen Lohnsteuerberechnungen. Das Programm prüft nun beim Erstaufwurf mit der Version 202010 die Abrechnungen und bringt im Falle von gesetzten Lohnsteueraufrollungen eine Info wie in der nachfolgenden Darstellung ersichtlich:

A B R E C H N U N G S Ü B E R P R Ü F U N G E N

Firma LSWH-DG-GMK-DF Datum: 24.10.2020
Berggasse 199 bis ans Ende des 4020 Lins Seite 1

Nummer	Name	Grund der Differenz	Lösungsvorschlag
003w	LSWH-VS-AAQ-Dreimuster Amelie	Lohnsteueraufrollung nicht erlaubt!	Bitte Monat 10 abrechnen/aufrollen!

Bitte in diesem Fall das Monat oder die Monate neu abrechnen (wenn im lfd. Monat) oder aufrollen (wenn in einem Vormonat), damit die Lohnsteuer korrekt ohne Lohnsteueraufrollung berechnet wird.

2. Kurzarbeitsabrechnung nach Ausschöpfung Entgeltfortzahlung Krankenstand

Wenn ein Dienstnehmer bereits die Entgeltfortzahlung im Krankenstand beim Dienstgeber aufgebraucht hat und trotzdem in Kurzarbeit ist, dann haben wir das nun auch im Programm integriert, wobei es dafür **keine Beispiele gibt und wir daher keine Haftung auf Richtigkeit übernehmen können** – bitte um Verständnis, aber das ist leider heuer sehr häufig der Fall, dass es keine konkreten Infos gibt.

Beispiel ohne Gewähr: Ein Dienstnehmer mit einem Bruttobezug von 3.500,- hat noch für 10 Tage Krankenteilentgelt mit 50% und der Rest des Monats ist ohne Entgeltfortzahlung durch den Dienstgeber – die Erfassung noch ohne Kurzarbeit wäre wie folgt:

1 Krankentgelt 50%	583,33	Allg.KSt
2 zu MV-Bemessung	583,33	Allg.KSt
3 zu MV-Bemessung	2.333,34	Allg.KSt

In der Abrechnungserfassung der Kurzarbeit definieren wir nun die genauen Stunden der Sollarbeitszeit, der 50%-Entgeltfortzahlungstunden und der Stunden ohne Entgeltfortzahlung – siehe nachfolgender Bildschirmausschnitt:

Normalarbeitszeit lfd. Monat	158,50	<input type="checkbox"/> Teilungsmethode	
plus Feiertagsstunden	8,50	waren nicht in AMS-Meldung	
<input type="checkbox"/> indiv. Teiler lt. KV		nur für Errechn. Bruttoentgelt	
Stunden Urlaub/Zeitausgleich		100% Entgelt (lt. AMS Meldung)	
Geleistete Arbeitsstunden	8,50	während Kurzarbeit lt. Meldung	
Stunden für Entlohnung	8,50	(Arbeit, krank, Feiertag, etc.)	
Stunden Krankenteilentg. 50%	51,50	Std. Krk.teilentg.25%	
Stunden ohne Entgeltfortzhlg	107,00	MV-Erhöhung KUA	2.242,52
%-Satz tatsächl. Entlohnung	5,090	Mindestbruttoentgelt	2613,07
	Abgerechnet	Errechnet	KUA-Unterstützung
Brutto laufend	583,33	447,98	87,94
Sachbezug			
Zulagen §68/1			
Überstd.§68/2			
SV/MV-Erhöhung Dienstgeber		721,56	

OK
abbrechen

Die Normalarbeitszeit sind für diesen Dienstnehmer 158,5 Stunden, es ist ein Feiertag zu 8,5 Stunden enthalten (in diesem Beispiel ist das der 26.10.2020), diese 8,5 Stunden werden auch als Stunden für die Entlohnung erfasst. Die Anzahl der 50%-Teilentgeltstunden beträgt 51,5 und 107 Stunden sind bereits ohne Entgeltfortzahlung.

Die Werte werden wie folgt berechnet:

Feldname	Wert
Errechnet Brutto laufend	447,98
KUA-Unterstützung Brutto laufend	87,94
SV/MV-Erhöhung für Dienstgeber	721,56
MV-Erhöhung KUA	2.242,52

Die Abrechnung wird wie nachfolgend dargestellt korrigiert:

1 Krankentgelt 50%	447,98	Allg.KSt
2 KUA-Unterstützung	87,94	Allg.KSt
3 Corona Kurzarb. SV+	721,56	Allg.KSt
4 zu MV-Bemessung	2.242,52	Allg.KSt

Auch diese Abrechnung kann jederzeit mit der Schaltfläche löschen zurückgenommen werden und stellt die Abrechnung wieder so her, wie sie vor der Kurzarbeitsabrechnung war.

3. Urlaubsrückstellungsliste auch bei Urlaubskartei mit Stundenerfassung (Zusatzmodul)

Die Urlaubsrückstellungsliste wurde auch für die stundenweise Erfassung der Urlaubskartei angepasst.

4. Archivierung der ELDA-Dateien

Aufgrund doch immer wieder irrtümlich gelöschter ELDA-Dateien, was vor allem durch das Referenznummernsystem seit dem Jahr 2019 problematisch ist, haben wir uns dazu entschlossen, ein Archiv in einem Unterordner namens eldatemp des Lohnordners 2020 einzurichten. Dort wird jede ELDA-

Datei mit dem Datum und der Uhrzeit archiviert und wir haben damit die Möglichkeit, auch alte ELDA-Dateien zu prüfen bzw. evtl. auch nochmals zu senden (nicht direkt, aber durch Umkopieren und Umbenennen der Datei wäre das damit möglich!).

5. mBGM Änderungsprüfung

Seit dem Jahr 2020 wird ein Storno und eine Neumeldung einer mBGM für eine Aufrollung nur mehr erstellt, wenn sich in der mBGM durch die Bruttoaufrollung eine Änderung ergibt. In dieser Änderungsprüfung war bisher die SV-Nummer nicht enthalten – das wurde nun korrigiert. Das ist aber nur sehr selten notwendig (falsche SV-Nummer beim Dienstnehmer) bzw. kommt eigentlich nur vor, wenn der Dienstnehmer noch keine SV-Nummer hat und es wurde eine Abrechnung ohne SV-Nummer und damit mit der Referenz der Versicherungsnummernanforderung erstellt.

Deutner & Schöndorfer – Lohnverrechnung Update 202008

Einspielen des Updates 202008

Verbinden Sie sich mit dem Internet.

Öffnen Sie das Lohnprogramm und starten Sie das Programm **Datei / Update automatisch einspielen** (falls Ihre Firewall den Zugriff unterbinden will, geben Sie ihn frei).

Alternativ können Sie die Datei upd2020.zip von www.lohnverrechnung.com oder www.deutner-software.at herunterladen und in das Lohnverzeichnis ...\\Lohn2020 extrahieren (bestehende Dateien überschreiben).

Wenn Sie das Lohnprogramm wieder starten, muss die oben links angezeigte Versionsnummer 202008 sein.

Übersicht der Änderungen

I) Gesetzliche Änderungen

1. Ausdehnung (Lückenschluss) Corona-Kurzarbeit bis 30.09.2020

Falls Sie die Kurzarbeit bis zum 30.09.2020 ausdehnen müssen, dann stehen dafür ab sofort die notwendigen Adaptionen zu Verfügung.

a) Definition der Ausdehnung im Kurzarbeitsantrag

Gehen Sie bitte auf **Bearbeiten – Firmendaten – Corona-Kurzarbeitsanträge** und es steht Ihnen sowohl in der Variante A der Verlängerung (Verlängerung der bestehenden Kurzarbeit) als auch in der Variante B der Verlängerung (eigener Verlängerungsantrag) das Feld **Ausdehnung bis 30.9.** zur Verfügung. Bitte das Feld anhaken, wenn Sie die Kurzarbeit bis zum 30.09.2020 über ein Änderungsbegehren und eine separate Sozialpartnervereinbarung verlängert haben (nähere Infos finden Sie unter <https://www.ams.at/unternehmen/personalsicherung-und-fruehwarnsystem/kurzarbeit/downloads-kurzarbeit#niederoesterreich>).

b) Definition der Ausdehnung beim Dienstnehmer

Gehen Sie bitte auf **Bearbeiten – Personal – Corona-Kurzarbeit** und es steht Ihnen sowohl in der Variante A der Verlängerung (Verlängerung der bestehenden Kurzarbeit) als auch in der Variante B der Verlängerung (eigener Verlängerungsantrag) das Feld **Ausdehnung bis 30.9.** zur Verfügung. Bitte das Feld anhaken, wenn Sie die Kurzarbeit für diesen Dienstnehmer bis zum 30.09.2020 ausdehnen wollen. Diese Ausdehnung wird auch in den während der Kurzarbeit ausgesetzten bzw. vom Zeitraum zu überspringenden Durchschnittsberechnungen (Zusatzmodul Überstundenautomatik oder Zusatzmodul Durchschnittsberechnungen automatisch) berücksichtigt.

II) Programmverbesserungen, Programmerweiterungen und Fehlerkorrekturen

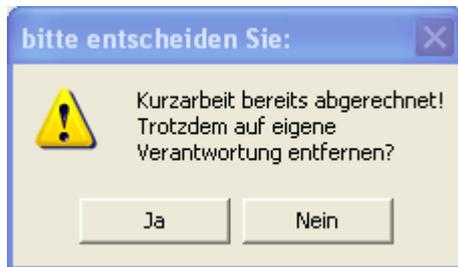
1. Korrekturfreigabe der Corona-Kurzarbeitsdaten beim Dienstnehmer

Nachdem es beim AMS offensichtlich keine globalen Vorgaben gibt und die Corona-Kurzarbeit jede Geschäftsstelle anders handhabt (es ist echt unfassbar, welche unterschiedlichen Vorgehensweisen uns da in den letzten Monaten von unseren Anwendern zurückgemeldet wurden), haben Sie mit dem Feld

alle Felder auf eigene Verantwortung editierbar?

die Möglichkeit, alle

Datumsfelder manuell je Dienstnehmer zu übersteuern. Auch beim Entfernen der Kurzarbeit oder der Verlängerung erhalten Sie im Falle der bereits erfolgten Abrechnung die Meldung



und Sie können trotzdem mit einem Klick auf die Schaltfläche **Ja** auf eigene Verantwortung die Korrektur vornehmen.

Auch die Vorgehensweise bei einem Austritt eines Dienstnehmers während des Monats bei aufrechter Kurzarbeit ist noch nicht fixiert (bei einem Kunden mussten allen Ernstes die Daten erfasst werden, wie wenn der Dienstnehmer nicht austreten würde und die Zeiten nach Beendigung des Dienstverhältnisses sind als Arbeitsstunden zu sehen – ohne Worte!).

2. Kurzarbeitsphase 1 auch bis 30.09.2020 möglich

Es erscheint auf den ersten Blick unmöglich, aber es kann vorkommen. Wenn man den Erstantrag der Kurzarbeit nicht bis Ende Mai und den Folgeantrag dann noch vor dem 01.06.2020 gestellt hat, dann ist sowohl der Zeitraum bis zum Tag X im September als auch die Ausdehnung bis 30.09.2020 noch in der Phase 1 (z.B. Erstantrag nur 2 Monate vom 23.03.2020 bis 22.05.2020, dann Folgeantrag vom 23.05.2020 bis 22.08.2020 und dann Ausdehnung bis 30.09.2020).

Das Programm berücksichtigt mit der Version 202008 auch diese sicher sehr selten vorkommende Variante der Kurzarbeitsabrechnung und berechnet sowohl die Kurzarbeitsbeihilfe für die Phase 1 als auch die CSV-Ausgabe ist noch wie in der Phase 1.

3. Abrechnungszettel für Originalabrechnung bei Bruttoaufrollung auch mit Lohnerfassungszeilen

Zur besseren Erkennbarkeit der im Zuge der Bruttoaufrollung der Kurzarbeit notwendigen rückwirkenden Korrekturen haben wir uns dazu entscheiden, auch für den Originalabrechnungszettel die Lohnartenzeilen anzudrucken (z.B. Aufrollung im Monat 8 für den Monat 4, dann Ausdruck des Abrechnungszettels für das Monat 4 mit den ursprünglich im Monat 4 abgerechneten Lohnerfassungszeilen). Die Info im Feld Firmenname (NICHT AKTUELL WURDE AUFGEROLLT!) bleibt aber zur Erkennung eines nicht mehr dem Letztstand der Abrechnung entsprechenden Abrechnungszettels erhalten.

4. Abrechnungszettel auch mit den Infos der Abrechnungssummen

Bisher wurden nur die Summen der AMS-Meldungen auf den Abrechnungszetteln angedruckt. Ab sofort werden auch die wichtigsten 3 Stundensummen der Abrechnung mitgedruckt (Sollarbeitsstunden [Normalarbeitsstunden plus Feiertagsstunden oder Stunden lt. KV], Urlaub/Zeitausgleichsstunden und Entlohnungsstunden).

Achtung! Durch die vielen neuen Zeilen für die Stunden der AMS-Meldungen und die Stunden für die Abrechnungen kann es bei einzelnen Formularen zu einem Seitenwechsel und zu mehrseitigen Abrechnungszetteln kommen.

Wichtig! Die Erfassung der AMS-Stunden und die Lohnart ckv (Einbehalt Kurzarbeit) stellt noch keine Abrechnung der Kurzarbeit dar. Diese erfolgt über die Bildschirmseite „Endgültige“ Abrechnung der Kurzarbeit und ist erkennbar an einem reduzierten Bruttobezug (Ausnahme volle Beschäftigung in einem Monat während der Kurzarbeit) und meistens auch einer Summe bei der Lohnart ckp (Corona Kurzarb. SV+). **Diese Aufrollung ist vom Gesetzgeber bis September 2020 vorgeschrieben!**

5. Liste aller Kurzarbeitsinfos der Abrechnungen

Mit dem Programmpunkt **Monatsende/Listen – Sonstige Auswertungen – Corona-Kurzarbeitsliste mit Abrechnungsdaten** können Sie aber auch eine Liste mit allen im Bereich der Abrechnung der Kurzarbeit vorkommenden Feldern ausdrucken – siehe nachfolgendes Muster:

C O R O N A - K U R Z A R B E I T S A B R E C H N U N G M O N A T 6

Firma LSWH-DG-GKK-DF

Datum: 06.09.2020

Berggasse 199 bis ans Ende des 4020 Linz

Seite 1

Nummer	Name	vT bT AT	Anz.Wochen	Arb.Std/Mo	St.Url./ZA	St.TE 50 %	SV/MV vor KUA	dav. \$68/1 fr
			SV-Erhöh.	Feiert.std	Gel.Arbeit	St.TE 25 %	Ø-Brutto 3 Mo	dav. \$68/2 fr
			KUA-Unters	Std.lt. KV	St.Entlohn	% Entlohn.	davon Sachbez	Mindestbrutto
002w	LSWH-VS-AAQ-Zweimuster Amelie	1	4	154,00	20,00		3.500,00	
		30	631,48	17,00	52,50		3.500,00	
		30	745,42	173,20	57,50	37,533		2.613,07

6. Einbehalt Kurzarbeit nicht mehr rückwirkend und Bezüge unter Geringfügigkeit bei Lehrlingen

Sowohl der Eintrag des Einbehaltes als auch das Löschen des Einbehaltes der Kurzarbeit (Lohnart ckv) kann nicht mehr für ein rückwirkendes Monat erfolgen und auch nicht mehr, wenn bereits die mBGM erstellt wurde. Da dieses rückwirkende Eintragen sehr viele Probleme hervorgerufen hat, wird das ab sofort nicht mehr möglich sein.

Bei Lehrlingen kann bei der „endgültigen“ Abrechnung der Kurzarbeit ein 3-Monatsbruttobezug unter der Geringfügigkeitsgrenze erfasst werden, da es ohnehin 100%-Entgeltgarantie gibt. Bisher führte das zu einer Fehlermeldung und man konnte nicht abrechnen (wird aber sehr selten vorkommen).

7. mBGM-Aufteilung konnte falsch gespeichert werden

Seit der Einführung der mBGM 2019 wird bei einer Abrechnung bereits die mBGM-Aufteilung in der Abrechnung gespeichert. Diese Aufteilung konnte bei der Stundenerfassung und dem Wechsel zwischen den beiden Perioden in einem Monat (Verlängerung beginnt innerhalb des Monats) durch unsere interne Bruttoberechnung zerstört werden, was zu Clearingfällen bei der ÖGK führen würde. Das Programm prüft automatisch beim ersten Start mit der Version 202008 die Abrechnungen und bringt eine Info der evtl. durchgeführten Korrekturen in diesen Aufteilungen.

Wichtig! Die Abrechnungen sind aber vollständig in Ordnung, d.h. es sind keine falschen SV-Beträge abgerechnet worden, es wurde keine falsche Lohnsteuer errechnet, es wurden keine falsche Beträge an die Dienstnehmer ausbezahlt, es sind alle Dienstgeberabgaben korrekt berechnet, lediglich diese Vorbereitung der mBGM war unrichtig.

Sie können diesen Prüfprogrammpunkt jederzeit unter **Sonstiges - mBGM-Abrechnungsprüfung** starten, wenn Sie erneut die Korrektheit der mBGM-Aufteilungen für Dienstnehmer in Kurzarbeit prüfen wollen.

Deutner & Schöndorfer – Lohnverrechnung Update 202007

Einspielen des Updates 202007

Verbinden Sie sich mit dem Internet.

Öffnen Sie das Lohnprogramm und starten Sie das Programm **Datei / Update automatisch einspielen** (falls Ihre Firewall den Zugriff unterbinden will, geben Sie ihn frei).

Alternativ können Sie die Datei upd2020.zip von www.lohnverrechnung.com oder www.deutner-software.at herunterladen und in das Lohnverzeichnis ...\\Lohn2020 extrahieren (bestehende Dateien überschreiben).

Wenn Sie das Lohnprogramm wieder starten, muss die oben links angezeigte Versionsnummer 202007 sein.

Übersicht der Änderungen

I) Gesetzliche Änderungen

1. Lohnsteuersenkung rückwirkend ab 01.01.2020 für alle aktuell beschäftigten Dienstnehmer

Beim ersten Programmaufruf des Lohnprogramms mit der Version 202007 erhalten Sie automatisch die folgende Maske für die Neuberechnung der Lohnsteuer:

Lohnsteuer Vormonate neu berechnen

Dieses Programm berechnet die Lohnsteuer der abgerechneten Monate neu und zahlt die Differenz im laufenden Monat aus.

Es kann jederzeit wieder gestartet werden!

LSt.Vormonate neu berechnen

Protokoll in Listenform

Protokoll pro DN ein Blatt

Die Protokolle können ohne Neuberechnung jederzeit wieder gedruckt werden!

alle Dienstnehmer

von Pers.Nr. bis Pers.Nr.

Sie können die Neuberechnung der Lohnsteuer sofort mit einem Klick auf die Schaltfläche **OK** starten – es werden keine Auszahlungssummen verändert, sondern bei der nächsten Abrechnungserfassung eines Dienstnehmers wird die zuviel berechnete Lohnsteuer als Aufrollung automatisch abgezogen. Damit können Sie die Berechnung aller abgerechneten Perioden durchführen, der eigentliche Abzug der Lohnsteuergutschrift erfolgt mit der nächsten Abrechnung, d.h. sollten Sie die Überweisung für den

Monat 7 schon durchgeführt haben, dann erfolgt eben der Abzug erst mit der nächsten Abrechnung im Monat 8. Sollten Sie die Auszahlung für den Monat 7 noch nicht vorgenommen haben, dann können Sie bei jedem Dienstnehmer in die Abrechnungserfassung gehen und es wird sofort die Lohnsteuergutschrift abgezogen.

Tip: Wenn Sie auf den Menüpunkt **Bearbeiten – Abrechnungen automatisch** gehen, dann werden automatisch für alle Dienstnehmer die Lohnsteuerguthaben in den Abrechnungen berücksichtigt und Sie haben in wenigen Minuten die gesamte Lohnsteuerneuberechnung erledigt.

Wenn Sie die Berechnung abrechnen, dann erhalten Sie beim nächsten Programmstart wieder die gleiche Berechnungsmaske.

Sie erhalten auf jeden Fall bei der Neuberechnung ein Journal der durchgeführten Änderungen – siehe nachfolgende Darstellung:

Firmenname LSWH-DG-GKK-DF	PLZ Ort 4020 Linz
Abrechnung 6 2020	Neuberechnung Lohnsteuer 28.07.2020

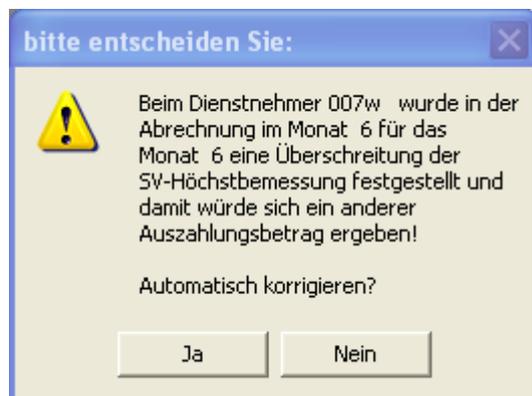
Pers.Nr 002w	LSWH-VS-AAQ-Zweimuster Amelie	
Zeitraum	Lohnsteuerneuberechnung	Lohnsteuerauszahlung
01. - 31.03.	Differenz 29,16	
01. - 30.04.	Differenz 29,16	
01. - 31.05.	Differenz 29,17	
01. - 30.06.		Auszahlung 87,49

Im Zuge dieser Neuberechnung werden auch die evtl. bereits vorgenommenen Kurzarbeitsberechnungen überprüft, da es noch in zwei Fällen Nachbesserungen gab.

Auch das Jahressechstel, Kontrollsechstel bzw. Jahreszwölftel (nur bei BUAK) wird mit diesem Update bereits um 15% erhöht, sollte der Dienstnehmer in Kurzarbeit gewesen sein,.

Fall 1:

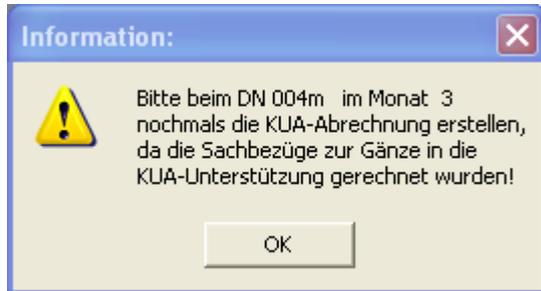
Die Summe der SV-pflichtigen Bezüge abzüglich der Lohnartensummen ckp (SV-Erhöhung während KUA) ist größer als die Höchstbemessung von 5.370 Euro.



Mit **Ja** können Sie die Abrechnung noch korrigieren (Ausnahme: Sie haben die mBGM bereits erstellt), mit **Nein** bleibt die Abrechnung unverändert und Sie müssen nachher in die Abrechnung des betroffenen Dienstnehmers gehen, um die Abrechnung manuell zu korrigieren.

Fall 2:

Sie rechnen Sachbezüge ab und der Beginn bzw. das Ende der Kurzarbeit ist innerhalb des Monats (z.B. Kurzarbeit vom 15.03.2020 bis 14.06.2020). In diesem Fall erhalten Sie die nachfolgende Meldung:



Das Programm hat in solchen Fällen den Sachbezug zur Gänze in die Kurzarbeitsperiode gerechnet und keine Aufteilung auf die Zeit vor und während der Kurzarbeit vorgenommen. Bitte in diesem Fall einfach nochmals in die Berechnung der Kurzarbeitsunterstützung gehen und die Werte werden automatisch korrigiert.

Auch davon erhalten Sie beim Erstaufwurf des Programms eine Infoliste – siehe nachfolgende Darstellung:

Firmenname LSWH-DG-GKK-DF	PLZ Ort 4020 Linz
Kurzarbeitsüberprüfung	per 28.07.2020

Pers.Nr 002w	LSWH-VS-AAQ-Einsmuster Amelie	
Zeitraum 01. - 30.06.	Prüfungsergebnis Sonderzahlung über J/6!	Korrekturvorschlag Bitte Monat neu abrechnen!

Pers.Nr 004m	LSWH-VS-AAQ-Einsmuster Amelie	
Zeitraum 01. - 31.03. 01. - 30.06.	Prüfungsergebnis Sachbezüge in KUA-Teilmonat Sachbezüge in KUA-Teilmonat	Korrekturvorschlag Bitte KUA-Abrechnung ändern! Bitte KUA-Abrechnung ändern!

Pers.Nr 009m	LSWH-VS-AAQ-Einsmuster Amelie	
Zeitraum 01. - 31.03. 01. - 30.06.	Prüfungsergebnis Sonderzahlung über J/6! Sonderzahlung über J/6!	Korrekturvorschlag Bitte Monat neu abrechnen! Bitte Monat neu abrechnen!

Zusätzlich zu den oben angeführten 2 Beispielen kann es hier auch zu einer Meldung kommen, dass das J/6 überschritten ist (z.B. Dienstnehmer 002w und 006w). Da bei Dienstnehmern, die in Kurzarbeit waren oder sind, pauschal das J/6 um 15% erhöht wurde, sollten Sie diese DN aufrollen, damit der J/6-Überhang reduziert wird oder überhaupt entfällt.

II) Programmverbesserungen und Programmerweiterungen

1. Abrechnung Corona Kurzarbeit – Verkürzung pro Dienstnehmer

Falls für einzelne Dienstnehmer die Kurzarbeit später begonnen und/oder früher beendet wurde (das wäre lt. den ursprünglichen Infos des AMS gar nicht erlaubt gewesen, sondern es wäre zumindest beim Beginn ein eigener Kurzarbeitsantrag notwendig gewesen!), dann haben Sie dafür nun auch im Bereich der „endgültigen“ Abrechnung der Kurzarbeit die Möglichkeit, die Anzahl der Tage der Kurzarbeit zu verändern (das gab es ja bisher auch schon im Bereich des Nettoeinbehaltes) – siehe nachfolgende Darstellung:

Anzahl Tage der Normalarbeit	<input type="text"/>	und der Kurzarbeit	<input type="text" value="30"/>
Anzahl Tage der Kurzarbeit	<input type="text" value="22"/>	bei Änderung Zeitraum für DN	

Die Tage werden wie bisher je Dienstnehmer berechnet, aber im Feld *Anzahl Tage der Kurzarbeit für Änderung Zeitraum für DN* können Sie die Tage entsprechend verändern.

2. Ausdruck der Abrechnungszettel

Sollten Sie bereits die Abrechnungszettel inkl. der Aufrollungen für die Kurzarbeit ausgedruckt haben und Sie haben in das gleiche Monat auch die Lohnsteueraufrollung für das laufende Jahr berücksichtigt, dann können Sie auswählen, ob Sie evtl. nur mehr die Abrechnungszettel des laufenden Jahres drucken möchten (damit werden alle evtl. bereits vor der Lohnsteueraufrollung gedruckten Aufrollungen nicht nochmals ausgedruckt). Aktivieren Sie in diesem Fall einfach das Feld *nur laufendes Monat* - auf Wunsch können aber auch nur alle Abrechnungszettel der Aufrollungen gedruckt werden, wenn Sie das gleichlautende Feld *nur Aufrollungen* anklicken. In der Grundstellung der Maske werden auf jeden Fall wie bisher auch alle Abrechnungszettel ausgedruckt.

Deutner & Schöndorfer – Lohnverrechnung Update 202006

Einspielen des Updates 202006

Verbinden Sie sich mit dem Internet.

Öffnen Sie das Lohnprogramm und starten Sie das Programm **Datei / Update automatisch einspielen** (falls Ihre Firewall den Zugriff unterbinden will, geben Sie ihn frei).

Alternativ können Sie die Datei upd2020.zip von www.lohnverrechnung.com oder www.deutner-software.at herunterladen und in das Lohnverzeichnis ...\\Lohn2020 extrahieren (bestehende Dateien überschreiben).

Wenn Sie das Lohnprogramm wieder starten, muss die oben links angezeigte Versionsnummer 202006 sein.

Übersicht der Änderungen

I) Gesetzliche Änderungen im Zeichen der Corona-Kurzarbeit

Dringende Empfehlung der Stundendefinition für Corona-Kurzarbeit: Sollten Sie die Corona-Kurzarbeit abrechnen müssen, dann empfehlen wir Ihnen dringend sowohl für die Stundenmeldungen an das AMS als auch für die Abrechnung die Definition der Arbeitsstunden unter **Bearbeiten – Personal - L 16, Vorbezüge**, da wir dann die Berechnungen der Sollarbeitszeit und auch die der Feiertagsstunden, die sowohl in der Abrechnung als auch in der Zeiterfassung der Verlängerungsphase von Bedeutung sind, automatisch berechnen können. Wenn mit dem Dienstnehmer keine fixe Arbeitszeit je Wochentag vereinbart wurde, dann kann natürlich die Definition nicht erfolgen. In der nachfolgenden Maske

Tage/Woche	<input type="text" value="5"/>	Stunden/Woche	<input type="text" value="38,50"/>	Steuernummer	<input type="text"/>								
Stunden Mo	<input type="text" value="8,50"/>	Di	<input type="text" value="8,50"/>	Mi	<input type="text" value="8,50"/>	Do	<input type="text" value="8,50"/>	Fr	<input type="text" value="4,50"/>	Sa	<input type="text"/>	So	<input type="text"/>

erfassen Sie bitte wie oben dargestellt die Arbeitsstunden je Wochentag und speichern die Änderungen.

1. Corona Kurzarbeit Verlängerung auf 6 Monate

Seit dem 01.06.2020 gibt es die Möglichkeit der Verlängerung der Corona Kurzarbeit von 3 Auf 6 Monate. Diese Verlängerung erfordert eine neue Sozialpartnervereinbarung in der Version 7.0 und ist nur mehr online per eAMS-Konto zu beantragen. Sie erhalten dafür eine andere Förderantragsnummer und können auch mehr oder weniger Dienstnehmer als beim Erstantrag zur Verlängerung der Kurzarbeit anmelden.

Wie wird die Verlängerung im Lohnprogramm dargestellt?

a) Definition der Verlängerung der Corona-Kurzarbeitsanträge in den firmenbezogenen Daten

Gehen Sie bitte auf **Bearbeiten – Firma – Corona-Kurzarbeitsanträge** und Sie erhalten die bereits bekannte Definitionsmaske aus dem Erstantrag, aber mit einer neuen Schaltfläche für die Verlängerung – siehe nachfolgende Darstellung:

Bezeichnung	<input type="text" value="Antrag Arbeiter ab März"/>	
von Datum	<input type="text" value="23.03.2020"/>	<input type="text" value="Verlängerung 1"/>
bis Datum	<input type="text" value="22.06.2020"/>	<input type="checkbox"/> Verlängerungsantrag

aa) Kurzarbeiterstantrag mit nur einem Verlängerungsantrag

Wenn Sie für den angelegten Erstantrag nur einen Verlängerungsantrag eingereicht und bewilligt haben, dann klicken Sie bitte auf die Schaltfläche Verlängerung 1 und Sie kommen zu folgendem Bildschirm:

The screenshot shows a web form titled "Verlängerung 1 Corona-Kurzarbeitsanträge der Firma 101". The form contains the following fields and buttons:

- Text: "Hier können Sie einen bestehenden Corona-Kurzarbeitsantrag verlängern!"
- Form fields: "von Datum" (23.06.2020), "bis Datum" (22.09.2020), "Projektnummer" (289374) with the note "(ohne führendem P erfassen!)", "Dienstnehmer" (3), "Arbeitsstunden" (146,00), "%-Satz Ausfall" (90,00), "Ausfallstunden" (131,40), and "Gesamtbetrag" (4.517,12).
- Buttons: "speichern" and "abbrechen".

Hier bitte wie bereits aus der Erstanlage bekannt den Bereich definieren (Achtung! Wenn die Verlängerung nicht unmittelbar an das Ende des Erstantrages anschließt, erhalten Sie eine Warnmeldung, können aber auch eine Lücke definieren) – eine Erläuterung der Felder finden Sie im Kapitel I) 1) b) der Beschreibung der Version 202004.

Mit der Schaltfläche **speichern** definieren Sie die Verlängerung mit der Schaltfläche **abbrechen** wird die Verlängerung wieder verworfen.

ab) Kurzarbeiterstantrag mit mehreren Verlängerungsanträgen

Wenn Sie nach dem Erstantrag mehrere Verlängerungsanträge eingereicht und bewilligt haben, dann müssen Sie anders vorgehen. Erstellen Sie bitte einen neuen Kurzarbeitsantrag mit der Schaltfläche **weiteren Antrag anlegen** und erfassen Sie den Zeitraum der Verlängerung. Diesen Verlängerungsantrag müssen Sie aber als solchen kennzeichnen, indem Sie das Feld Verlängerungsantrag anhaken – dadurch wird bei diesem Antrag aber die weitere Verlängerungsoption ausgegraut – siehe nachfolgende Darstellung:

The screenshot shows a form for creating a new extension request. The fields are:

- Buttons: "weiteren Antrag anlegen" and "Verlängerung 1".
- Form fields: "Ifd.Nr" (003), "Bezeichnung" (Verlängerung Außendienst ab 23.6.), "von Datum" (23.06.2020), "bis Datum" (22.09.2020), and "Projektnummer" (987654) with the note "(ohne führendem P erfassen!)", and a checked checkbox for "Verlängerungsantrag".

b) Zuordnung der Verlängerung der Kurzarbeit zum Dienstnehmer und Fixberechnungswerte

Da wir mehrere Kurzarbeitsanträge erstellen können und da nicht zwingend alle Mitarbeiter eines Unternehmens in der Kurzarbeit sein müssen, ist es notwendig, den Dienstnehmer der Kurzarbeit zuzuordnen.

Achtung! Diese Zuordnung musste auf einen eigenen Bildschirm verschoben werden, da immer mehr Felder dafür notwendig werden.

Gehen Sie daher bitte für die Erfassung und auch für die Verlängerung auf **Bearbeiten – Personal – Corona-Kurzarbeit** und Sie erhalten den nachfolgenden etwas erweiterten Bildschirm:

Corona-Kurzarbeitsdefinition

für Personal Nr.

von Datum bis Datum %-Satz Arb.fix

Ø-Brutto 3 Monate Normalzeit

davon Sachbezüge

davon §68/1 Zulagen (z.B. SEG-Zul)

davon §68/2 Überstundenzuschläge

Bemessung SV lfd. vor Kurzarbeit

Verlängerung 1

von Datum bis Datum

ohne Erstantragszeitraum (nur anhaken, wenn nur bei Verlängerung)
oder Verlängerung Kurzarbeit über nachfolgende Kurzarbeit

von Datum bis Datum %-Satz Arb.fix

speichern

abbrechen

Wenn der Dienstnehmer auch für die Verlängerung 1 zu definieren ist und Sie haben nur einen Verlängerungsantrag, dann bitte das gleichlautende Feld anhaken und es werden die Datumsbereiche übernommen. Sollte der Dienstnehmer in der Erstphase nicht in Kurzarbeit gewesen sein, dann bitte das darunterliegende Feld ohne Erstantragszeitraum

ohne Erstantragszeitraum (nur anhaken, wenn nur bei Verlängerung) anhaken.

Das ist aber nur möglich, wenn wirklich keine Stunderfassung für Kurzarbeit im Zeitraum des Erstantrages durchgeführt wurde, ansonsten erhalten Sie eine entsprechende Fehlermeldung.

Sollten Sie nach dem Erstantrag mehrere Verlängerungsanträge erstellt haben, dann können Sie aus der Auswahlbox oder Verlängerung Kurzarbeit über nachfolgende Kurzarbeit die gewünschte Verlängerung auswählen – siehe nachfolgende Darstellung:

Verlängerung 1

von Datum bis Datum

ohne Erstantragszeitraum (nur anhaken, wenn nur bei Verlängerung)
oder Verlängerung Kurzarbeit über nachfolgende Kurzarbeit

von Datum bis Datum %-Satz Arb.fix

Zusätzlich gibt es für die „endgültige“ Abrechnung der Corona-Kurzarbeit noch zwei weitere Felder, die bei der Installation des Updates 202006 bereits errechnet wurden, aber hier noch im Bedarfsfalle korrigiert werden können. Es gibt neben den bereits bekannten Feldern für den Durchschnittsbruttobezug

und den Sachbezug noch die Werte für §68/1 Zulagen (Erschwernis- und Gefahrenzulagen) und §68/2 Überstundenzuschläge (nur der steuerfreie Teil, max. 86 Euro).

Auch die Bemessung SV lfd. vor Kurzarbeit wurde aus Sicherheitsgründen nochmals automatisch vom Programm ermittelt, da diese Erhöhung nicht bei allen Kunden umgesetzt wurde und nun für die „endgültige“ Abrechnung der Kurzarbeit notwendig wird.

c) Definition der Ausfallstunden für die Verlängerung

Für die Verlängerung mitten im Monat wurde es notwendig, dass man zwei Definitionsbereiche der Ausfallstunden in der Abrechnung hinterlegen kann. Dafür steht am Bildschirm der Kurzarbeit (Schaltfläche Kurzarbeit in der Abrechnungserfassung) rechts oben eine Auswahlbox für den Zeitraum zur Verfügung. Diese Auswahlbox wird aber ausgegraut, wenn es nur einen Bereich im Monat geben sollte (z.B. keine Verlängerung oder Verlängerung mit Monatsbeginn). Wenn hingegen der Erstantrag als auch die Verlängerung 1 nicht mit dem Monatsbeginn zusammenfällt, dann können Sie über die Auswahlbox Kurzarbeitszeitraum den Zeitraum der Erfassung auswählen – in diesem Beispiel wäre es die Periode 2 vom 23.-30. Sie können aber durch anklicken und auswählen des ersten Eintrages auch auf die Periode 1 vom 01-22 umschalten und dafür die Zeiten erfassen. Wenn Sie in einer Periode eine Änderung vornehmen, danach die Periode wechseln wollen und diese Werte noch nicht gespeichert haben sollten, dann erhalten Sie einen Warnhinweis, ob Sie die Änderungen speichern wollen.

Danksagung ans AMS: Bei der Verlängerung der Kurzarbeit (wäre ab dem 01.06.2020 möglich) oder bei der Erstgewährung ab dem 01.06.2020 kommt eine neue Beihilfenberechnung zur Anwendung. Diese wurde ja mehr als fristgerecht am Freitag, 04.07.2020 abends für die Direkterfassung auf der AMS Homepage umgesetzt und die spärlichen Infos für die Berechnung sowie die neue Excel-Projektdatei wurden am 06.07.2020 bzw. 08.07.2020 auf der AMS Homepage publiziert (natürlich wieder ohne Infos an die Softwarehersteller). Wir haben nach div. Versuchen des Ermitteln der Rundungen der Beträge (einige Beträge werden anscheinend gerundet, andere wieder nicht) und einer Annäherung von Beträgen über der Höchstbemessung (da gibt es immerhin seit dem 15.07.2020 ein Beispiel und die Vorgabe, wie die Berechnung sein soll!) die Berechnung der Beihilfe wieder ins Lohnprogramm integriert, damit wir weiter den Komfort der direkten Ausgabe einer leider wieder geänderten CSV-Datei anbieten können.

Da für die Ausgabe in die neue CSV-Datei der Phase 2 auch die Feiertagsstunden notwendig sind (es sind ja doch bis zu 2 Feiertage im Zeitraum 01.06.2020 bis 30.09.2020, die auf einen Wochentag fallen und viele Kurzarbeitszeiträume werden erst nach diesen beiden Feiertag im Juni beginnen), wurde das Feld für neue AMS-Meldung in die Erfassungsmaske integriert. Sollte das Feld ausgegraut sein, dann gibt es im Kurzarbeitszeitraum keinen Feiertag.

Achtung! Wenn Sie nach nur einer Erfassung ohne Wechsel auf den zweiten Bereich die Erfassung verlassen, dann erhalten Sie noch einen falschen Einbehalt der Kurzarbeit mit der Lohnart kvv, da ja noch nicht alle Werte erfasst sind.

d) Corona-Kurzarbeitsliste und Erstellung der CSV-Datei für die Meldung an das AMS für die Verlängerung

Diese Liste ermöglicht sowohl die Ausgabe einer Liste, die Erstellung eines CSV-Datei für die Meldung, als auch das Löschen der Kennzeichen für die Übermittlung der Daten an das AMS. Gehen Sie bitte auf [Monatsende/Listen – Sonstige Auswertungen – Corona Kurzarbeitsliste für AMS](#) und Sie gelangen zum nachfolgenden Bildschirm:

Corona-Kurzarbeitsliste für AMS

Mit dieser Liste können Sie je Abrechnungsmonat eine Liste der abgerechneten Corona-Kurzarbeiten für das AMS ausgeben für Kurzarbeitsantrag:

001 Antrag Arbeiter ab März 23.03.2020 - 22.06.2020

Kurzarbeitszeitraum 2 23-30

sortiert nach Nummer nur undefiniert

Kennzeichnung Übertragung AMS für Bereich löschen?

Ausgabe CSV-Datei für Übertragung im eAMS-Konto

Export für Datenimport in Excel-Projektdatei AMS

in Datei

alle Dienstnehmer

von Pers.Nr. bis Pers.Nr.

OK

abbrechen

Auch in der Auswertung können Sie den Zeitraum wählen, wenn es im auszuwertenden Monat 2 Zeiträume geben sollte. Wenn Sie die Option *Ausgabe CSV-Datei für Übertragung im eAMS Konto* anhaken, dann wird auch entweder die Projektnummer des Erstantrages (bei Kurzarbeitszeitraum 1) oder die Projektnummer des Verlängerungsantrages (bei Kurzarbeitszeitraum 2) vorgeschlagen. Für den Zeitraum 2 wird auch ein geänderter Dateiname vorgeschlagen (der Werte **KUA** wird durch **KUN** ersetzt!) und es erfolgt ein geänderter Export (das Feld Feiertagsstunden ist zusätzlich zu melden, das Feld Pauschalsatz fällt weg, da es ja nur mehr einen Gesamtbetrag der Beihilfe gibt und die Gesamtbeihilfe wird nicht mehr mit den Ausfallstunden multipliziert, sondern es wird direkt der aus der Erfassung berechnete Wert gemeldet).

Die Option *Export für Datenimport in Excel-Projektdatei AMS* können Sie anhaken, wenn Sie die CSV-Datei nicht direkt aus dem Lohnprogramm erstellen wollen, aber auch nicht alle Daten manuell erfassen wollen, sondern einen Datenimport in die Excel-Projektdatei des AMS vornehmen wollen. Der Dateiname lautet dann in Datei `..\PRON_P364711_2020-06.csv` - diese Datei wäre dann aus dem Lohnprogrammstammordner in die Projektdatei zu importieren. Auch hier wird in der Verlängerungsphase bzw. der Erstgewährung ab dem 01.06.2020 der Dateiname geändert (anstatt **PROA** wird **PRON** verwendet).

Achtung! Diese Option für die Ausgabe in die Excel-Projektdatei des AMS ist aber nur in seltenen Ausnahmefällen notwendig. Wenn Sie die Meldung wie bisher erstellen wollen, dann bitte wie bis jetzt auch die Option *Ausgabe CSV-Datei für Übertragung im eAMS Konto* anhaken!

2. „Endgültige“ Abrechnung der Corona Kurzarbeit für die Dienstnehmer

Seit dem 18.06.2020 gibt es den Leitfaden für die Abrechnung der Kurzarbeit und auch die Mindestbruttoentgelttabellen (diese Werte wurden am 25.06.2020 nochmals korrigiert, da noch Fehler beinhaltet waren). Nachfolgend wollen wir Ihnen die auch im Leitfaden beschriebenen Beispiele mit dem Verweis auf die Seiten im Leitfaden abbilden.

Für die Abrechnung sind wiederum neue Lohnarten notwendig, die bereits durch die Installation des Updates eingespielt wurden:

Lohnart cku (KUA-Unterstützung)

Lohnart ckz (KUA-Unterstützg. §68)

Die Lohnart ckp (Corona Kurzarb. SV+) ist weiterhin für die SV-Bemessungserhöhung notwendig, es erfolgt aber eine zusätzliche Verschiebung der Sozialversicherungsbeiträge vom Dienstnehmer zum Dienstgeber, da der Dienstnehmer für diese Summen auch keine KU und keinen WF mehr bezahlen muss. Auch die Erhöhung der Bemessungsgrundlagen für DB/DZ und Kommunalsteuer als Vorteil aus dem Dienstverhältnis wurde für die Corona-Kurzarbeit aufgehoben.

Die Lohnart ckv (Einbehalt Kurzarbeit) wird im Zuge der „endgültigen“ Abrechnung automatisch gelöscht, da ja dann ohnehin bereits reduzierte Beträge abgerechnet werden. Damit werden dann die in der Buchhaltung auf einem Zwischenkonto „geparkten“ Beträge der Lohnart ckv (Einbehalt Kurzarbeit) wieder reduziert und nach Abrechnung aller Monate für alle Dienstnehmer muss sich dieses Zwischenkonto wieder ausgleichen.

Für spezielle Kennungen der Abrechnungsposition gibt es im Falle einer aufrechten Kurzarbeit und im Falle eines SV-pflichtigen laufenden Bezuges eine Auswahlbox mit folgenden Möglichkeiten:

0 = keine Sonderberechnung

1 = ohne KUA-Unterstützung

2 = Abzug von KUA-Unterstützung

3 = Überstundenpauschale

4 = vor/nach Kurzarbeit

Die Kennung 1 = ohne KUA-Unterstützung ist in folgenden Fällen notwendig:

- Überstunden während der Kurzarbeit ohne oder mit widerrufbarer Überstundenpauschale (Beispiel F, Q, T)
- Provisionen oder andere Bezüge vor Kurzarbeit (Beispiel M 1. Monat)
- Lohnausgleich bei Altersteilzeit (Beispiel V)

Die Kennung 2 = Abzug von KUA-Unterstützung ist in folgenden Fällen notwendig:

- wenn im 3-Monats-Durchschnitt bereits die gleichen Zulagen/Zuschläge enthalten sind (Beispiel D, G, M 2. Monat, S)

Die Kennung 3 = Überstundenpauschale ist nur für die Kennung einer nicht widerrufbaren Überstundenpauschale notwendig (Beispiel R + S).

Die Kennung 4 = vor/nach Kurzarbeit wird verwendet, wenn man die Aufteilung der Beträge oder der Arbeitsstunden während eines Teilmonats der Kurzarbeit (Kurzarbeit beginnt nicht mit einem Monatsbeginn) bereits in der Abrechnung vorgenommen hat (Beispiel X).

Übersicht der nachfolgend beschriebenen Abrechnungsbeispiele:

- | | |
|---|--|
| A | Günstigkeitsvergleich |
| B | Vorab vereinbarte Änderung der Arbeitszeit |
| C | Beginn oder Ende Kurzarbeit während des Kalendermonats |
| D | Diäten/Taggelder SV-frei und SV-pflichtig |
| E | Dienstverhinderungen (Feiertage, Pflegefreistellung, u.ä.) |
| F | Durchrechnung des Entgeltes (nicht automatisch berücksichtigt) |
| G | Teilzeitbeschäftigung mit Abrechnung von Mehrstunden |

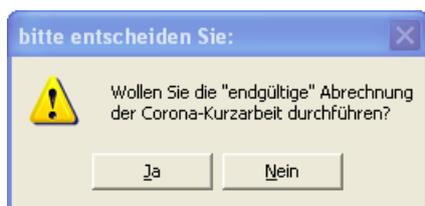
H	Entgeltfortzahlung Krankheit, Unfall, u.ä.
I	Erhöhung Lohn/Gehalt während der Kurzarbeit
J	Lehrlingsabrechnung während der Kurzarbeit
K	Lehrjahreswechsel während der Kurzarbeit
L	Lehrling wird zum Arbeiter/Angestellten während der Kurzarbeit
M	Abrechnung von Provisionen, die zeitversetzt ausbezahlt werden
N	Abrechnung von Sachbezügen
O	Abrechnung von SV-pflichtigen Schmutz-, Erschwernis- und Gefahrenzulagen
P	Abrechnung widerrufbare Überstundenpauschale
Q	Abrechnung widerrufbare Überstundenpauschale und tatsächlicher Anfall Überstunden
R	Abrechnung nicht widerrufbare Überstundenpauschale
S	Abrechnung nicht widerrufbare Überstundenpauschale und tatsächliche Überstunden
T	Überstunden während Kurzarbeit ohne Überstundenpauschale
U	Abrechnung mit Urlaub/Zeitausgleich/Pflegefreistellung/Arztbesuch, etc.
V	Altersteilzeitabrechnung während Kurzarbeit
W	Abrechnung mit Trinkgeldpauschale
X	Aufteilung der Bezüge bei Beginn Kurzarbeit während des Monats

Achtung! Sämtliche Beispiele wurden mit dem Kurzarbeitsleitfaden abgeglichen und haben die gleichen Ergebnisse erzielt. Es ist aber speziell bei den oben beschriebenen Sonderkennungen wichtig, die korrekte Kennung der Erfassungszeile durchzuführen, da es sonst nicht zu korrekten Abrechnungen kommen kann. Es würde zwar in den meisten Fällen die Abrechnung an den Dienstnehmer gleich bleiben, aber wenn sich die KUA-Unterstützung ändert, dann ändert sich damit auch die Kommunalsteuer, da die KUA-Unterstützung kommunalsteuerfrei ist, und das könnte dann Nachforderungen der Gemeinden auslösen!

a) Abrechnung der Corona-Kurzarbeit

Achtung! Die Berechnung der Aufteilung der Kurzarbeit in Arbeitsentgelt und KUA-Unterstützung erfolgt nach den bekannten Vorgaben aus dem Leitfaden. Es sind aber weder alle Varianten dargestellt noch können wir eine Garantie für die Richtigkeit übernehmen – Sie können auch alle Werte nach der automatischen Abrechnung abändern, wenn Sie die Aufteilung anders vornehmen wollen!

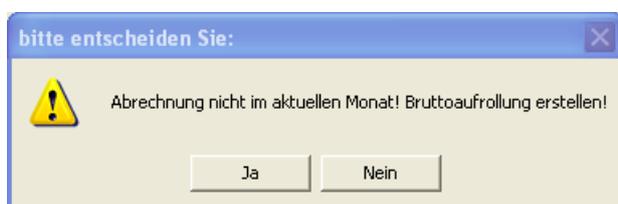
Für die Abrechnung müssen Sie entweder wie gewohnt auf die Schaltfläche **Kurzarbeit** klicken oder Sie erfassen in der Lohnerfassung die Lohnart cku und antworten auf die Frage



mit **Ja**.

Sie erhalten dann die bereits gewohnte Erfassungsmaske mit der Möglichkeit der Erfassung der Stunden.

In dieser Bildschirmmaske gibt es die neue Schaltfläche **Abrechnung**. Sollten die Abrechnung noch nicht im aktuellen Monat sein, dann erhalten Sie die Meldung



Mit einem Klick auf die Schaltfläche **Ja** erfolgt intern automatisch die Bruttoaufrollung und Sie kommen zu nachfolgendem Bildschirm:

"Endgültige" Abrechnung Corona-Kurzarbeit 002w LSWH-VS-AAQ-Zweimuster A				
Anzahl Tage der Normalarbeit	<input type="text" value="22"/>	und der Kurzarbeit	<input type="text" value="9"/>	
SV/MV Bemessung vor Kurzarb.	<input type="text" value="3.500,00"/>	für Güntigkeitsvergleich		
Ø-Brutto 3 Monate Normalzeit	<input type="text" value="3.500,00"/>	ohne Trinkgeldpausch		
davon Sachbezüge	<input type="text"/>	Wochen für U-Bahnsteuer	<input type="text" value="5"/>	
davon §68/1 lohnsteuerfrei	<input type="text"/>	(§68 Zulagen, (S)EG-Zulagen)		
davon §68/2 lohnsteuerfrei	<input type="text"/>	(Überstd.zuschl. max. 86 Euro)		
Beschäftigungsstunden/Woche	<input type="text" value="38,50"/>	<input type="checkbox"/> Lehrling zu Beginn der KUA		
Normalarbeitszeit lfd. Monat	<input type="text" value="55,50"/>	<input type="checkbox"/> Teilungsmethode		
plus Feiertagsstunden	<input type="text"/>	waren nicht in AMS-Meldung		
<input type="checkbox"/> indiv. Teiler lt. KV	<input type="text"/>	nur für Errechn. Bruttoentgelt		
Stunden Urlaub/Zeitausgleich	<input type="text" value="17,00"/>	100% Entgelt (lt. AMS Meldung)		
Geleistete Arbeitsstunden	<input type="text" value="7,70"/>	während Kurzarbeit lt. Meldung		
Stunden für Entlohnung	<input type="text" value="7,70"/>	(Arbeit, krank, Feiertag, etc.)		
Stunden Krankenteilentg. 50%	<input type="text"/>	Std. Krk.teilentg.25%	<input type="text"/>	
%-Satz tatsächl. Entlohnung	<input type="text" value="20,000"/>	Mindestbruttoentgelt	<input type="text" value="2613,07"/>	
	Abgerechnet	Errechnet	KUA-Unterstützung	
Brutto laufend	<input type="text" value="3.500,00"/>	<input type="text" value="2.936,09"/>	<input type="text" value="385,29"/>	<input type="button" value="OK"/>
Sachbezug	<input type="text"/>	<input type="text"/>		<input type="button" value="abbrechen"/>
Zulagen §68/1	<input type="text"/>	<input type="text"/>		
Überstd.§68/2	<input type="text"/>	<input type="text"/>		
SV/MV-Erhöhung Dienstgeber	<input type="text"/>	<input type="text" value="178,62"/>		<input type="button" value="löschen"/>

Das Programm ermittelt wieder die Anzahl der Tage in Normalarbeit und die Tage in Kurzarbeit (in unserem Beispiel geht die Kurzarbeit vom 23.03.2020 bis 22.06.2020 und wir sind im Monat 3).

Falls Sie bereits über die Lohnsoftware die Stunderfassung durchgeführt haben und auch den Export ans AMS durchgeführt haben, dann sind die folgenden Felder ausgegraut und nicht mehr änderbar:

- Ø-Brutto 3 Monat Normalzeit
- davon Sachbezüge
- Beschäftigungsstunden/Woche
- Normalarbeitszeit lfd. Monat
- Stunden Urlaub/Zeitausgleich
- Geleistete Arbeitsstunden
- %-Satz tatsächliche Arbeit

Ansonst sind auch diese Felder änderbar.

Zusätzlich zu dieser Stunderfassung wurden noch folgende Felder notwendig:

- SV Bemessung vor Kurzarbeit (für SV-Erhöhung, da die SV wie im Monat vor Kurzarbeit zu rechnen ist!)

- davon §68/1 lohnsteuerfrei (für Erschwernis- und Gefahrenzulagen)
- davon §68/2 lohnsteuerfrei (für Überstundenzuschläge bis max. 86 Euro)
- plus Feiertagsstunden (diese Stunden waren nicht für die AMS-Meldung notwendig, werden aber nun für die genaue Stundenabrechnung benötigt).

Für die Bezugsabrechnung sind noch folgende Felder mit folgenden Werten zu ergänzen (wenn Sie stundenweise abrechnen):

- **Feiertagsstunden:** Sollten diese nicht bereits vom Programm ermittelt worden sein und sollte es im laufenden Monat Feiertage geben, dann bitte die Sollarbeitszeit wie vor der Kurzarbeit für die Anzahl der Feiertage erfassen; sollte der Feiertag ein Arbeitstag sein, dann bitte nicht als Feiertagsstunden erfassen!
- **Individueller Teiler lt. KV und Erfassung des Teilers:** Wenn Sie nicht nach den exakten Stunden abrechnen wollen oder dürfen, dann bitte das Feld *indiv. Teiler lt. KV* anhängen und den Teiler erfassen.
- **Stunden Urlaub/Zeitausgleich:** Diese Stunden werden evtl. bereits aus den Meldungen ans AMS übernommen, ansonst sind in diesem Feld folgende Stunden zu erfassen:
 - Stunden mit konsumiertem Urlaub während der Kurzarbeitszeit
 - Stunden mit konsumiertem Zeitausgleich während der Kurzarbeit
 - sonstige Dienstverhinderungen mit Entgeltfortzahlung (z.B. Pflegefreistellung, Arztbesuch, Behördenwege)
- **Geleistete Arbeitsstunden** aus Erfassung für AMS
- **Stunden für Entlohnung mit folgenden Zeiten**
 - Arbeitsstunden nach tatsächlichem Anfall während der Kurzarbeit
 - Stunden für Ersatzleistungen (halbes oder volles Krankengeld, Bauarbeiter-Schlechtwetterstd., Kostenersätze lt. §32 Epidemiegesetz [behördlich angeordnete Quarantäne], Freistellung COVID-19-Risikogruppe, Zuschuss Entgeltfortzahlung AUVA, Sonderbetreuungszeit gem. § 18b AVRAG) im Ausmaß der Stunden wie vor Kurzarbeit
 - Entgeltfortzahlung Krankenstand und §1155 Abs. 3 ABGB im Ausmaß der Kurzarbeitsstunden (z.B. Sollarbeitszeit 40 Stunden pro Woche, Reduktion auf 25%, dann wäre eine ganze Woche Entgeltfortzahlung 10 Stunden)
 - Feiertagsentgelt im Ausmaß der Kurzarbeitsstunden (z.B. Sollarbeitszeit 40 Stunden pro Woche, Reduktion auf 25% wären daher 10 Stunden in 5 Tagen, damit wäre ein Feiertag 2,0 Stunden)

Achtung! Wenn Sie den %-Satz für die tatsächliche Entlohnung (ohne Urlaub/Zeitausgleich, da diese Zeiten zusätzlich zur Mindestbruttoentgeltgarantie abzurechnen sind) bereits an anderer Stelle errechnet haben (z.B. Excel-Arbeitszeitaufzeichnung) und keine Stundenmeldungen aus dem Lohnprogramm an das AMS durchgeführt haben, dann können Sie auch nur den %-Satz der tatsächlichen Entlohnung erfassen. Aber bitte auf die Variante der mit dem individuellen Teiler lt. KV achten (falls das für Sie zutreffend wäre) und vor allem nicht Stunden desurlaubes oder Zeitausgleiches vergessen, da diese Zeiten zusätzlich zur Mindestbruttoentgelt abgerechnet werden – siehe Beispiel T) in der nachfolgenden Beispielsammlung.

Das Feld *Wochen für U-Bahnsteuer* wird nur bei Dienstnehmern angezeigt, die U-Bahnsteuerpflichtig sind. Sollte der Dienstnehmer in einzelnen Wochen nur bis zu 10,00 Stunden arbeiten, dann entfällt für diese Woche die U-Bahnsteuerpflicht und Sie können die Wochenanzahl daher entsprechend der Zeitaufzeichnungen korrigieren. Auch bei Dienstnehmern in Wien, die aufgrund des Alters nicht mehr U-Bahnsteuerpflichtig abzurechnen sein (ab dem 55. Lebensjahr) wird das Feld nicht angezeigt.

Auch das Feld *Lehrling zu Beginn der KUA* nur anhängen, wenn zutreffend – siehe Beispiel L).

In manchen Sozialpartnervereinbarungen gab es auch die *Teilungsmethode*, daher haben wir diese auch integriert, es gibt aber keine Berechnungsbeispiele, daher bitte bei uns melden, wenn Sie die Teilungsmethode abrechnen möchten, da wir dafür keine Garantie auf Richtigkeit übernehmen können.

Alle dargestellten Beispiele sind mit der Differenzmethode abgerechnet, die auch die Basis für den Kurzarbeitsleitfaden bildet.

Zur Info wird auch bereits das Mindestbruttoentgelt dargestellt.

Das Programm ermittelt den bereits reduzierten Bruttobezug nach folgender Formel:

Bruttobezug * Anzahl Tage Abrechnung * Anzahl Tage Kurzarbeit (3.500 : 31 * 22 = 2.483,87)
+ Bruttobezug für die 7,7 Stunden Entlohnung (3.500 : 31 * 9 * 7,7 : 55,5 = 140,9764)
+ Bruttobezug für Entlohnung zu 100% für 17,0 Urlaub/Zeitausgleich/Arbeitsstunden von 55,5
Normalstunden(kein Feiertag) * Anzahl Tage Kurzarbeit : Anzahl Tage Abrechnung (3.500 * 17 / 55,5 : 31 * 9 = 311,2467)
= 2.483,87 + 140,9764 + 311,2467 = 2.936,09 (gerundet)

Die KUA-Unterstützung ist die Differenz zwischen dem Mindestbruttoentgelt und dem errechneten reduzierten Bruttobezug, wobei aber hier nur auf die Tage der Kurzarbeit abzustellen ist (2.613,07 : 31 * 9 = 758,63 Mindestbruttoentgelt für Kurzarbeitszeitraum). Hiermit wäre aber nur das Mindestbruttoentgelt abgerechnet, daher wird im Fall von Urlaubsstunden die KUA-Unterstützung wie folgt gerechnet:
Mindestbruttoentgelt * Stunden ohne Urlaub : Stunden gesamt * Tage Kurzarbeit : Tage Monat (2.613,07 * 38,5 : 55,5 * 9 : 31 = 526,26 minus Entgelt für die 7,7 Stunden Arbeit in Höhe von 140,98 = 385,29).

Die SV- und MV-Erhöhung für den Dienstgeber errechnet sich aus der SV-Bemessung vor KUA oder dem Bruttobezug der 3 Monate (der höhere Betrag wird verwendet) abzüglich dem reduzierte Bruttobezug abzüglich der KUA-Unterstützung (3.500 – 2.936,09 – 385,29 = 178,62).

Sollten auch Sachbezüge, Bezüge §68/1 oder §68/2 abgerechnet werden, dann erläutern wir die genauen Berechnungen beim jeweiligen nachfolgenden Beispiel.

Nach einem Klick auf die Schaltfläche **OK** werden die Abrechnungssummen automatisch gespeichert und es wird auch automatisch abgerechnet. Sollten Sie die Bezüge auf verschiedene Kostenstellen und /oder Abteilungen aufgeteilt haben, dann werden auch die Summen für die Lohnart cku und ckp sowie evtl. der Lohnart czk im gleichen Verhältnis aufgeteilt.

Nachdem in unserem Beispiel im März kein Einbehalt der Kurzarbeit erfolgte, wird der Auszahlungsbetrag entsprechend mehr reduziert. Sollten Sie den Abzug in einer Abrechnung erfasst haben, dann werden diese Abzüge auch automatisch gelöscht. Sehen Sie die nachfolgende Darstellung der reduzierten Beträge:

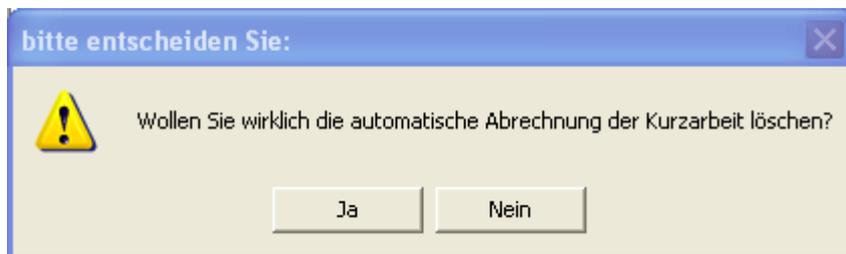
1 Grundgehalt	2.936,09	Allg.KSt	
2 KUA-Unterstützung	385,29	Allg.KSt	
3 Corona Kurzarb. SV+	178,62	Allg.KSt	

und die Reduktion der Auszahlung:

Netto	2.177,39
Auszahlg	-84,83

Wenn Sie sich doch bei der Ermittlung der Leistungszeiten geirrt haben, dann können Sie die nun berechneten Werte auch wieder zurücknehmen und andere Werte erfassen oder gleich die geänderten Werte erneut eingeben. Für das Zurücknehmen gehen Sie wieder auf die Schaltfläche Kurzarbeit und dann

auf die Schaltfläche Abrechnung – nun erscheint zusätzlich rechts unten die Schaltfläche **löschen**. Zur Sicherheit erfolgt noch nachfolgende Abfrage:



Nach einem Klick auf **Ja** werden die ursprünglichen Werte wiederhergestellt und erneut abgerechnet. Die Lohnarten, die mit ckv und mit ckp beginnen, werden ebenfalls in Gesamtsumme neu in die Abrechnung eingefügt. Damit können Sie bei Irrtümern die ursprüngliche Abrechnung wieder leicht herstellen.

Angaben zu den Beispielen: Nachfolgend einige Beispiele für die Erfassung der Zeiten und/oder Prozente für die korrekte Abrechnung. Die Beispiele sind dem Leitfaden für die Abrechnung der Kurzarbeit entnommen, den Sie unter <https://www.bmafj.gv.at/dam/jcr:e6ba9d97-1582-45e8-8e41-25b0ec930b9b/Kurzarbeit%20Leitfaden.pdf> herunterladen können. Die Seitenangaben beziehen sich auf die Seite in diesem Leitfaden.

A) Günstigkeitsvergleich – siehe Beispiel 1 auf Seite 37f

Es ist im Falle einer höheren SV-Bemessung vor KUA der Wert im Feld SV Bemessung vor KUA mit dem höheren Wert gegenüber der Bemessung während der KUA zu erfassen – sie nachfolgend die dafür korrekte Erfassung:

"Endgültige" Abrechnung Corona-Kurzarbeit 008m LSWH-VS-AAQ-Achtmuster P			
Anzahl Tage der Normalarbeit	<input type="text"/>	und der Kurzarbeit	<input type="text" value="30"/>
SV/MV Bemessung vor Kurzarb.	<input type="text" value="4.000,00"/>	für Günstigkeitsvergleich	
Ø-Brutto 3 Monate Normalzeit	<input type="text" value="3.766,67"/>	ohne Trinkgeldpausch	<input type="text"/>
davon Sachbezüge	<input type="text"/>		
davon §68/1 lohnsteuerfrei	<input type="text"/>	(§68 Zulagen, (S)EG-Zulagen)	
davon §68/2 lohnsteuerfrei	<input type="text"/>	(Überstd.zuschl. max. 86 Euro)	
Beschäftigungsstunden/Woche	<input type="text" value="40,00"/>	<input type="checkbox"/> Lehrling zu Beginn der KUA	
Normalarbeitszeit lfd. Monat	<input type="text" value="160,00"/>	<input type="checkbox"/> Teilungsmethode	
plus Feiertagsstunden	<input type="text" value="16,00"/>	waren nicht in AMS-Meldung	
<input type="checkbox"/> indiv. Teiler lt. KV	<input type="text"/>	nur für Errechn. Bruttoentgelt	
Stunden Urlaub/Zeitausgleich	<input type="text"/>	100% Entgelt (lt. AMS Meldung)	
Geleistete Arbeitsstunden	<input type="text" value="50,00"/>	während Kurzarbeit lt. Meldung	
Stunden für Entlohnung	<input type="text" value="50,00"/>	(Arbeit, krank, Feiertag, etc.)	
Stunden Krankenteilentg. 50%	<input type="text"/>	Std. Krk.teilentg.25%	<input type="text"/>
%-Satz tatsächl. Entlohnung	<input type="text" value="28,409"/>	Mindestbruttoentgelt	<input type="text" value="2805,81"/>
	Abgerechnet	Errechnet	KUA-Unterstützung
Brutto laufend	<input type="text" value="3.766,67"/>	<input type="text" value="1.070,08"/>	<input type="text" value="1.735,73"/>
Sachbezug	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Zulagen §68/1	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Überstd.§68/2	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
SV/MV-Erhöhung Dienstgeber	<input type="text" value="1.194,19"/>		

Bei allen weiteren Beispielen geben wir nur mehr die korrekten Werte in den Feldern an, d.h. es sind nicht mehr generell Screen-shots vorhanden.

B) Vorab vereinbarte Änderung der Arbeitszeit während Kurzarbeit – siehe Beispiel 2 auf Seite 38ff

1. Monat: Abrechnung April mit 30 Stunden je Woche.

Erfassung der folgenden Werte:

Feldname	Wert
SV/MV-Bemessung vor Kurzarbeit	3.000,00
∅ –Brutto 3 Monate Normalzeit	3.000,00
Normalarbeitszeit lfd. Monat	129,90
Geleistete Arbeitsstunden/Stunden für Entlohnung	64,95

Die Werte werden wie folgt berechnet:

Feldname	Wert
Errechnet Brutto laufend	1.500,00
KUA-Unterstützung Brutto laufend	740,89
SV/MV-Erhöhung für Dienstgeber	759,11

2. Monat: Abrechnung Mai mit 30 Stunden je Woche bis 17. Mai und ab 18. Mai 40 Stunden je Woche mit gleichem Stundensatz – bei stundenweiser Betrachtung würden wir auf andere Ergebnisse wie im Beispiel kommen, daher nehmen wir hier die %-Satzberechnung und erfassen die ermittelten 56,197% Arbeitsleistung::

Erfassung der folgenden Werte:

Feldname	Wert
SV/MV-Bemessung vor Kurzarbeit	3.000,00
∅ –Brutto 3 Monate Normalzeit	3.000,00
%-Satz tatsächliche Arbeit	56,197

Die Werte werden wie folgt berechnet:

Feldname	Wert
Errechnet Brutto laufend	1.685,77
KUA-Unterstützung Brutto laufend	555,12
SV/MV-Erhöhung für Dienstgeber	759,11

3. Monat: Abrechnung Juni mit 40 Stunden je Woche mit gleichem Stundensatz – bei stundenweiser Betrachtung würden wir auf andere Ergebnisse wie im Beispiel kommen, daher nehmen wir hier die %-Satzberechnung und erfassen die ermittelten 67,744% Arbeitsleistung::

Erfassung der folgenden Werte:

Feldname	Wert
SV/MV-Bemessung vor Kurzarbeit	3.000,00
∅ –Brutto 3 Monate Normalzeit	3.000,00
%-Satz tatsächliche Arbeit	67,744

Die Werte werden wie folgt berechnet:

Feldname	Wert
Errechnet Brutto laufend	2.032,31
KUA-Unterstützung Brutto laufend	208,58

SV/MV-Erhöpfung für Dienstgeber	759,11
---------------------------------	--------

C) Beginn oder Ende Kurzarbeit während des Kalendermonats – siehe Beispiel 2 auf Seite 43ff

Das Programm ermittelt auf jeden Fall für den Zeitraum außerhalb der Kurzarbeit die Bruttobezüge im Verhältnis Anzahl der Tage Normalarbeit dividiert durch Anzahl Tage außerhalb der Kurzarbeit (im Beispiel also $1.750 \cdot 13 : 30 = 758,33$ inkl. Sozialzulage) und dann wird aufgrund der Arbeitszeit der Bezug für die Kurarbeitszeit errechnet (im Beispiel $1.750 : 30 \cdot 17 \cdot 50\% = 495,83$ oder bei stundenweiser Betrachtung unter der Annahme von 104 Stunden Normalarbeitszeit während KUA und davon 52 Stunden wirklich gearbeitet also $1.750 : 30 \cdot 17 : 104 \cdot 52 = 495,83$).

Erfassung der folgenden Werte:

Feldname	Wert
SV/MV-Bemessung vor Kurzarbeit	1.750,00
Ø –Brutto 3 Monate Normalzeit	1.750,00
%-Satz tatsächliche Arbeit	50,00
oder Erfassung Normalarbeitszeit lfd. Monat	104,00
und geleistete Arbeitsstunden/Stunden Entlohnung	52,00

Die Werte werden wie folgt berechnet:

Feldname	Wert
Errechnet Brutto laufend	1.254,16
KUA-Unterstützung Brutto laufend	300,39 (Rechenfehler im Beispiel, da nur 300,38)
SV/MV-Erhöpfung für Dienstgeber	195,45

Beim Ende der Kurzarbeit während des Kalendermonats erfolgt die Berechnung in der gleichen Art und Weise.

D) Diäten/Taggelder SV-frei und SV-pflichtig – siehe Beispiel 2 auf Seite 46f

In diesem Fall sind im Durchschnitt der 3 Monate bereits SV-pflichtige Diäten enthalten, die auch während der Kurzarbeit in tatsächlich anfallender Höhe abgerechnet werden. Die Abrechnung beinhaltet also die Lohnart 001 Gehalt mit 3018,52, die Lohnart 311 SV-pflichtige Diäten(Taggelder) mit 40,92 und die Lohnart 301 SV-freie Diäten(Taggelder) mit 79,20.

Die SV-pflichtigen Diäten(Taggelder) der Lohnart 311 sind in der Abrechnungserfassung speziell zu kennzeichnen und zwar mit der Ziffer 2 Abzug von KUA-Unterstützung – siehe nachfolgend Darstellung:

Zeile	Lohnart	Anzahl	Satz	Betrag	2 Abzug von KUA-Unterstg.
2	311			40,92	DgKosten 3.

Die Ziffer 1 wird nicht bei der Berechnung des reduzierten Bruttobezuges, nicht bei der Berechnung der KUA-Unterstützung und auch nicht bei der Berechnung der SV-Erhöpfung berücksichtigt, da diese Summe ohnehin SV-pflichtig ist und daher die SV-Bemessung erhöht.

Erfassung der folgenden Werte:

Feldname	Wert
SV/MV-Bemessung vor Kurzarbeit	3.086,72
Ø –Brutto 3 Monate Normalzeit	3.114,00
%-Satz tatsächliche Arbeit	50,00

oder Erfassung Normalarbeitszeit lfd. Monat	168,00
Geleistete Arbeitsstunden/Stunden für Entlohnung	84,00

Die Werte werden wie folgt berechnet:

Feldname	Wert
Errechnet Brutto laufend	1.509,26
KUA-Unterstützung Brutto laufend	782,71
SV/MV-Erhöhung für Dienstgeber	753,83

Wie aus nachfolgender Darstellung der Abrechnung ersichtlich, bleiben sowohl die SV-pflichtigen als auch die SV-freien Diäten(Tagelder) unverändert und es wird nur der Bruttobezug reduziert:

1 Grundgehalt			1.509,26	Allg.KSt
2 Diäten pflichtig			40,92	Allg.KSt
3 Reise Diäten	36,00	2,200	79,20	Allg.KSt
4 KUA-Unterstützung			782,71	Allg.KSt
5 Corona Kurzarb. SV+			753,83	Allg.KSt

E) Dienstverhinderungen (Feiertage, Pflegefreistellung, u.ä.) – siehe Beispiel auf Seite 48f

Bei reiner stundenweiser Betrachtung erhalten wir in diesem Beispiel auf jeden Fall andere Werte. Unter der Annahme des Beispiels wäre die Sollarbeitszeit ohne Feiertagsstunden 152 Stunden, die Feiertagssollstunden wären 16 und wenn dann 98 Stunden für die Arbeitsleistung zusteht, dann erhalten wir andere Ergebnisse. Will man auf die gleichen Ergebnisse kommen, müsste man die Arbeitszeit ändern oder den individuellen KV-Teiler von 173,2 setzen.

Erfassung der folgenden Werte:

Feldname	Wert
SV/MV-Bemessung vor Kurzarbeit	3.000,00
∅ –Brutto 3 Monate Normalzeit	3.000,00
indiv. Teiler lt. KV	173,2
Geleistete Arbeitsstunden/Stunden für Entlohnung	98,00

Die Werte werden wie folgt berechnet:

Feldname	Wert
Errechnet Brutto laufend	1.697,46
KUA-Unterstützung Brutto laufend	543,43
SV/MV-Erhöhung für Dienstgeber	759,11

F) Durchrechnung des Entgelts während Kurzarbeit – siehe Beispiel auf Seite 50ff

Wir haben derzeit noch keine automatische Durchrechnung (das ist ohnehin nur in der Phase 1 erlaubt, aber der Verlängerung oder bei Erstanträgen ab dem 01.06.2020 darf sowieso nur mehr monatsgetreu betrachtet werden), auf Wunsch können Sie aber die entsprechenden Felder für die Stunden mit dem Durchschnittswert belegen (ind. Teiler lt. KV definieren und das Feld Stunden für Entlohnung mit dem Durchschnittswert belegen) und erhalten damit die dargestellten Werte.

Die zusätzlichen Überstunden für den Monat April sind mit der Kennung 1 ohne KUA-Unterstützung zu erfassen – siehe nachfolgende Darstellung:

Zeile	Lohnart	Anzahl	Satz	Betrag	1 ohne KUA-Unterstützung
2	1205	2,50	27,000	67,50	DgKosten 3.

Erfassung der folgenden Werte:

Feldname	Wert
SV/MV-Bemessung vor Kurzarbeit	3.114,00
Ø –Brutto 3 Monate Normalzeit	2.844,00
indiv. Teiler lt. KV	167,0
Geleistete Arbeitsstunden/Stunden für Entlohnung	118,75

Die Werte werden wie folgt berechnet:

Feldname	Wert
Errechnet Brutto laufend	2.022,31
KUA-Unterstützung Brutto laufend	94,57
SV/MV-Erhöhung für Dienstgeber	929,62 (Rechenfehler im Beispiel nur 929,55)

Im Beispiel auf Seite 51ff für die Abrechnung Mai würden sich nur die Überstunden von 2.5 auf 1,5 Stunden reduzieren, wodurch sich die SV/MV-Erhöhung auf 956,62 erhöht.

Im Beispiel auf Seite 53ff für die Abrechnung Juni würden sich nur die Überstunden von 2.5 auf 2,0 Stunden reduzieren, wodurch sich die SV/MV-Erhöhung auf 943,12 erhöht.

Wenn man nun in diesem Beispiel auch in Phase 1 wahlweise die kalendermonatsgetreue Abrechnung erstellen würde, dann ergeben sich doch sehr unterschiedliche Abrechnungen – ist auf jeden Fall so, wenn man in Monaten fast Vollzeit arbeitet und in anderen Monaten sehr wenig!

Abrechnung April mit 161,85 Stunden wäre wie folgt zu erfassen:

Feldname	Wert
SV/MV-Bemessung vor Kurzarbeit	3.114,00
Ø –Brutto 3 Monate Normalzeit	2.844,00
indiv. Teiler lt. KV	167,0
Geleistete Arbeitsstunden/Stunden für Entlohnung	161,85

Die Werte werden wie folgt berechnet:

Feldname	Wert
Errechnet Brutto laufend	2.756,30
KUA-Unterstützung Brutto laufend	0,00
SV/MV-Erhöhung für Dienstgeber	290,20

Im Mai verhält es sich sehr ähnlich, da werden 1,5 Überstunden wirklich abgerechnet und die geleisteten Stunden sind 164,70 – daher wieder keine KUA-Unterstützung, der errechnete Bruttobezug sind 2.804,83 und die SV/MV-Erhöhung beträgt 268,67.

Im Juni werden 2,0 Überstunden wirklich abgerechnet und die geleisteten Stunden sind nur 29,70 – daher KUA-Unterstützung von 1.611,09, der errechnete Bruttobezug sind 505,79 und die SV/MV-Erhöhung beträgt 943,12.

Vergleich der beiden Varianten bezüglich Auszahlung und Dienstgeberkosten

Summe DN/DG	Durchrechnung	Monatsgetreu	Differenz Monat/Durchr.
Auszahlungsbetrag	4.739,36	5.445,82	706,46
SV-DG-Anteil	2.495,98	2.255,45	-240,53
Bemessung DB/DZ	6.512,64	7.840,01	1.327,37

Bemessung KommSt.	6.228,93	6.228,92	-0,01
-------------------	----------	----------	-------

Es besteht angeblich keinerlei Verpflichtung zur Durchrechnung. Wenn man in diesem Beispiel monatskonform abrechnet, erhält der DN mehr Nettobezug, die übernommenen SV-Anteile des DG sind ebenfalls geringer, lediglich die DB/DZ Bemessung wäre höher.

Achtung! Es obliegt Ihnen, welche Variante Sie wählen, eine automatische Durchschnittsberechnung haben wir aber nicht ins Programm integriert. Es ergibt sich aber wie gesagt nur dann ein größerer Unterschied, wenn in Monaten nahezu voll gearbeitet wurde!

G) Teilzeitbeschäftigung mit Abrechnung von Mehrstunden – siehe Beispiel auf Seite 59f

In der Abrechnungserfassung haben wir die Lohnart 001 Grundgehalt mit 2.844,00 und die Lohnart 1301 Mehrstunden 25% Teilzeit. Diese Lohnart ist mit der Spezialkennung 2 Abzug von KUA-Unterstützung zu erfassen – siehe nachfolgende Darstellung:

Zeile	Lohnart	Anzahl	Satz	Betrag	
2	1301	2,50	38,904	97,26	DgKosten 4

Erfassung der folgenden Werte:

Feldname	Wert
SV/MV-Bemessung vor Kurzarbeit	2.896,00
Ø –Brutto 3 Monate Normalzeit	2.844,00
indiv. Teiler lt. KV	86,75
Geleistete Arbeitsstunden/Stunden für Entlohnung	50,00

Die Werte werden wie folgt berechnet:

Feldname	Wert
Errechnet Brutto laufend	1.639,19 (im Beispiel falsch 1.556,20)
KUA-Unterstützung Brutto laufend	380,43 (im Beispiel falsch 463,42)
SV/MV-Erhöhung für Dienstgeber	779,12

Um auf den Entgeltwert von 1556,20 zu kommen, wären folgende Eingaben notwendig:

Feldname	Wert
SV/MV-Bemessung vor Kurzarbeit	2.896,00
Ø –Brutto 3 Monate Normalzeit	2.844,00
%-Satz tatsächliche Arbeit	54,719

Die Werte werden wie folgt berechnet:

Feldname	Wert
Errechnet Brutto laufend	1.556,21 (im Beispiel 1.556,20)
KUA-Unterstützung Brutto laufend	463,41 (im Beispiel 463,42)
SV/MV-Erhöhung für Dienstgeber	779,12

Damit würde aber die SV-Bemessung von ursprünglich im Monat abgerechnet 2.941,26 auf die Bemessung vor der KUA von 2.896,00 abgesenkt – ob das wirklich im Leitfaden korrekt ist?

H) Entgeltfortzahlung Krankheit, Unfall, u.ä. – siehe Beispiel auf Seite 61f

Da wir im Lohnprogramm bis zum Update 202006 noch keine Kennung für die Krankstunden mit 100% Entgeltfortzahlung und die Krankstunden mit der Entgeltfortzahlung mit 50% haben (neue Lohnarten für

automatische Erkennung der Krankstunden siehe Kapitel II) Punkt 3), bleibt in diesem Fall nur die manuelle Erfassung. Sie können sich aufgrund der Kurzarbeitsmaske das Mindestbruttoentgelt suchen (im Beispiel 1.775,12) und dann müssen Sie die Lohnarten für die Aliquotierung manuell erfassen (mit den Werten wie im Beispiel). Die Differenz zwischen den beiden Werten und dem Mindestbruttowert erfassen Sie mit der Lohnart cku (bitte bei der Abfrage wegen dem automatischen Berechnen auf Nein klicken), und die Erhöhung auf den SV-Betrag von KUA mit der Lohnart ckp – siehe nachfolgende Darstellung:

1 Krankenentgelt pfl.	831,41	Allg.KSt
2 Krankenentgelt pfl.	311,78	Allg.KSt
3 KUA-Unterstützung	631,93	Allg.KSt
4 Corona Kurzarb. SV+	1.224,88	Allg.KSt

Sollen Sie jedoch bereits die Änderungen mit den neuen Lohnarten berücksichtigen wollen, dann müssten Sie zuerst aufrollen und Ihre bisherigen Lohnarten auf die neuen Standardlohnarten 071 bis 073 für Betragserfassung bzw. die Lohnarten 076 bis 078 für Stundenerfassung ändern – siehe nachfolgende Darstellung der Abrechnungserfassung:

1 Krankenentgelt 100%	1.662,82	Allg.KSt
2 Krankenentgelt 50%	623,56	Allg.KSt
3 zu MV-Bemessung	623,56	Allg.KSt

Erfassung der folgenden Werte:

Feldname	Wert
SV/MV-Bemessung vor Kurzarbeit	3.000,00
∅ –Brutto 3 Monate Normalzeit	3.000,00
indiv. Teiler lt. KV	173,20
Geleistete Arbeitsstunden/Stunden für Entlohnung	48,00
Summe Krankenteilentgelt 50%	72,00 (Stunden vor Kurzarbeit)

Die Werte werden wie folgt berechnet:

Feldname	Wert
Errechnet Brutto laufend	1.143,19
KUA-Unterstützung Brutto laufend	631,93
SV/MV-Erhöhung für Dienstgeber	1.224,88

Da die Differenz zur bisherigen SV- und MV-Bemessung mit der Lohnart ckp berechnet wird (es erfolgt damit eine SV und eine MV-Erhöhung), wird automatisch die Lohnart 906 zu MV Bemessung gelöscht, da sonst eine zu hohe MV abgerechnet werden würde.

I) Erhöhung Lohn/Gehalt während der Kurzarbeit – siehe Beispiel auf Seite 65f

Eine Erhöhung der Bezüge während der Kurzarbeit hat keine Auswirkung auf den Zahlungsbetrag, sondern reduziert nur die KUA-Unterstützung – damit verliert man eigentlich die Lohnerhöhung!

Das ist zwar nicht wirklich verständlich, es ist aber so!

In der Abrechnung wird der neue Bruttobezug von 3163,82 mit der Lohnart 001 Grundgehalt erfasst und dann werden im Zuge der Kurzarbeitsabrechnung folgende Werte erfasst:

Feldname	Wert
SV/MV-Bemessung vor Kurzarbeit	3.114,00
∅ –Brutto 3 Monate Normalzeit	3.114,00
%-Satz tatsächliche Arbeit	50,00

oder Erfassung Normalarbeitszeit lfd. Monat	168,00
Geleistete Arbeitsstunden/Stunden für Entlohnung	84,00

Die Werte werden wie folgt berechnet:

Feldname	Wert
Errechnet Brutto laufend	1.581,91 (1.557,00 ohne Erhöhung)
KUA-Unterstützung Brutto laufend	750,98 (775,89 ohne Erhöhung)
SV/MV-Erhöhung für Dienstgeber	781,11

J) Lehrlingsabrechnung während der Kurzarbeit – siehe Beispiel auf Seite 67f

Da Lehrlinge eine 100% Entgeltgarantie haben, wird lediglich der Bezug zwischen Lehrlingsentschädigung und KUA-Unterstützung aufgeteilt, es erfolgt aber keine Reduktion auf einen niedrigeren Bruttobezug.

Abrechnung Lehrlingsentschädigung 700,-, in der Kurzarbeitsmaske sind folgend Werte zu erfassen:

Feldname	Wert
SV/MV-Bemessung vor Kurzarbeit	700,00
∅ –Brutto 3 Monate Normalzeit	700,00
%-Satz tatsächliche Arbeit	50,00
oder Erfassung Normalarbeitszeit lfd. Monat	168,00
Geleistete Arbeitsstunden/Stunden für Entlohnung	84,00

Die Werte werden wie folgt berechnet:

Feldname	Wert
Errechnet Brutto laufend	350,00
KUA-Unterstützung Brutto laufend	350,00
SV/MV-Erhöhung für Dienstgeber	0,00

K) Lehrjahreswechsel während der Kurzarbeit – siehe Beispiel auf Seite 69f

Wechselt der Lehrling in ein neues Lehrjahr, dann wird auch hier die KUA-Unterstützung reduziert, es bleibt aber beim gleichen Auszahlungsbetrag – Rechtsansicht nicht unumstritten!

Abrechnung Lehrlingsentschädigung 900,-, in der Kurzarbeitsmaske sind folgend Werte zu erfassen:

Feldname	Wert
SV/MV-Bemessung vor Kurzarbeit	700,00
∅ –Brutto 3 Monate Normalzeit	700,00
%-Satz tatsächliche Arbeit	50,00
oder Erfassung Normalarbeitszeit lfd. Monat	168,00
Geleistete Arbeitsstunden/Stunden für Entlohnung	84,00

Die Werte werden wie folgt berechnet:

Feldname	Wert
Errechnet Brutto laufend	450,00
KUA-Unterstützung Brutto laufend	250,00
SV/MV-Erhöhung für Dienstgeber	0,00

L) Lehrling wird zum Arbeiter/Angestellten während der Kurzarbeit – siehe Beispiel auf Seite 72f

Wenn der Lehrling während der Kurzarbeit auslernt, dann wird er bereits als Arbeiter/Angestellter abgerechnet. Bei der Abrechnung der Kurzarbeit ist aber das Feld Lehrling zu Beginn der KUA

wie dargestellt anzuhaken.

Abrechnung Gehalt/Lohn 1.675,-, in der Kurzarbeitsmaske sind folgend Werte zu erfassen:

Feldname	Wert
SV/MV-Bemessung vor Kurzarbeit	1.150,00
Ø –Brutto 3 Monate Normalzeit	1.150,00
%-Satz tatsächliche Arbeit	50,00
oder Erfassung Normalarbeitszeit lfd. Monat	168,00
Geleistete Arbeitsstunden/Stunden für Entlohnung	84,00

Die Werte werden wie folgt berechnet:

Feldname	Wert
Errechnet Brutto laufend	837,50
KUA-Unterstützung Brutto laufend	312,50
SV/MV-Erhöhung für Dienstgeber	0,00

M) Abrechnung von Provisionen, die zeitversetzt ausbezahlt werden – siehe Beispiel auf Seite 74f

Wird in einem Kurzarbeitsmonat eine Provision aus einem Monat vor der Kurzarbeit abgerechnet, dann muss diese Provision mit der Kennung 1 ohne KUA-Unterstützung gekennzeichnet werden – siehe Darstellung:

Zeile	Lohnart	Anzahl	Satz	Betrag		
2	004			425,20	1 ohne KUA-Unterstützung	DgKosten 6

Das Beispiel beginnt im Monat April, die Kurzarbeit beginnt am 14.04., d.h. es werden von den 5.000,- Bezug 13/30stel als Bezug vor Kurzarbeit errechnet ($5.000 : 30 * 13 = 2.166,67$) und für den Teil während der KUA wird eine Arbeitsleistung von 50% gesetzt, daher $5.000 : 30 * 17 * 50\% = 1.416,67$) – siehe Tabelle für Erfassung:

Feldname	Wert
SV/MV-Bemessung vor Kurzarbeit	5.538,50
Ø –Brutto 3 Monate Normalzeit	5.538,50
%-Satz tatsächliche Arbeit	50,00

Die Werte werden wie folgt berechnet:

Feldname	Wert
Errechnet Brutto laufend	3.583,34
KUA-Unterstützung Brutto laufend	967,27
SV/MV-Erhöhung für Dienstgeber	562,69 (= über der SV-Bemessung wegen MV)

In der Maiabrechnung ist die Provision bei der Abrechnungserfassung auf den Teil vor KUA und nach KUA aufzuteilen. Der Betrag vor der Kurzarbeit ist wieder mit der Kennung 1 ohne KUA-Unterstützung zu erfassen, der Teil während der KUA ist mit der Kennung 2 Abzug von KUA-Unterstützung zu erfassen:

Zeile	Lohnart	Anzahl	Satz	Betrag		
3	004			134,69	2 Abzug von KUA-Unterstg.	DgKosten 6

In der Kurzarbeitsmaske sind folgende Werte zu erfassen:

Feldname	Wert
SV/MV-Bemessung vor Kurzarbeit	5.538,50

∅ –Brutto 3 Monate Normalzeit	5.538,50
%-Satz tatsächliche Arbeit	50,00

Die Werte werden wie folgt berechnet:

Feldname	Wert
Errechnet Brutto laufend	2.500,00
KUA-Unterstützung Brutto laufend	1.572,26
SV/MV-Erhöhung für Dienstgeber	1.228,55 (= über der SV-Bemessung wegen MV)

In der Juni- und Juliabrechnung ist die Provision wieder mit der Kennung 2 Abzug von KUA-Unterstützung zu erfassen, in der Augustabrechnung erfolgt die Abrechnung wieder ohne jede Kurzarbeitszuordnung.

N) Abrechnung von Sachbezügen – siehe Beispiel auf Seite 81f

Werden die **Sachbezüge auch während der Kurzarbeit abgerechnet**, dann sind diese wie bisher zu erfassen (z.B. Lohnart 091 Sachbezug KFZ). Das Lohnprogramm erkennt die Sachbezüge und berücksichtigt diese automatisch richtig.

In der Kurarbeitsmaske sind folgende Werte zu erfassen:

Feldname	Wert
SV/MV-Bemessung vor Kurzarbeit	3.114,00
∅ –Brutto 3 Monate Normalzeit	3.114,00
davon Sachbezüge	452,00
%-Satz tatsächliche Arbeit	50,00

Die Werte werden wie folgt berechnet:

Feldname	Wert
Errechnet Brutto laufend	1.331,00
KUA-Unterstützung Brutto laufend	549,89
SV/MV-Erhöhung für Dienstgeber	781,11

In diesem Beispiel greift auch die 20%-Regelung des SV-Abzuges der Geldbezüge im Zusammenhang mit Sachbezügen – die Abrechnungssummen betragen wie folgt:

1 Grundgehalt	1.331,00	Allg.KSt
2 Sachbezug PKW	452,00	Allg.KSt
3 KUA-Unterstützung	549,89	Allg.KSt
4 Corona Kurzarb. SV+	781,11	Allg.KSt

Der SV-Dienstnehmeranteil wären eigentlich 422,72 ($1.331,00 + 452,00 + 549,89 = 2.332,89 * 18,12\%$). Die Vergleichsrechnung der 20% der Geldbezüge ergibt aber nur 399,51 ($1.331,00 + 549,89 = 1.880,89 * 20\% = 376,18 + KU/WF$ von $1.880,89 + 452,00 = 2.332,89 * 1\% = 23,33 + 376,18 = 399,51$). Der übersteigende Teil wird automatisch zu den SV-DG-Kosten addiert.

Werden die **Sachbezüge hingegen während der Kurzarbeit nicht abgerechnet**, dann entstehen folgende Eingaben und Berechnungen:

Feldname	Wert
SV/MV-Bemessung vor Kurzarbeit	3.114,00
∅ –Brutto 3 Monate Normalzeit	3.114,00
%-Satz tatsächliche Arbeit	50,00

Die Werte werden wie folgt berechnet:

Feldname	Wert
Errechnet Brutto laufend	1.331,00
KUA-Unterstützung Brutto laufend	1.001,89
SV/MV-Erhöpfung für Dienstgeber	781,11

O) Abrechnung von Schmutz-, Erschwernis- und Gefahrenzulagen – siehe Beispiel auf Seite 84f

Die Schmutzzulagen sind ja meist SV-frei und bleiben daher sowohl beim Durchschnittsbruttobezug als auch bei der Berechnung der KUA-Unterstützung außer Betracht.

Im nachfolgenden Beispiel werden die Zulagen während der Kurzarbeit nicht abgerechnet, d.h. es wird nur ein Bruttobezug von 3.030,00 Euro als Gehalt und die SV-Erhöpfung mit der Lohnart ckp und einem Betrag von 90,00 erfasst – folgende Erfassungen bei der Kurzarbeitsabrechnungsmaske sind notwendig:

Feldname	Wert
SV/MV-Bemessung vor Kurzarbeit	3.120,00
∅ –Brutto 3 Monate Normalzeit	3.114,00
davon §68/1 lohnsteuerfrei	84,00
%-Satz tatsächliche Arbeit	50,00

Die Werte werden wie folgt berechnet:

Feldname	Wert
Errechnet Brutto laufend	1.515,00
KUA-Unterstützung Brutto laufend	754,96
KUA-Unterstützung Zulagen §68/1	62,93
SV/MV-Erhöpfung für Dienstgeber	787,11 (Fehler im Beispiel stehen nur 781,11)

Im nachfolgenden Beispiel werden die Zulagen während der Kurzarbeit zusätzlich abgerechnet, d.h. es wird der Bruttobezug von 3.030,00 Euro als Gehalt und die SV-Erhöpfung mit der Lohnart ckp und einem Betrag von 58,00 (90 abzüglich Gefahrenzulage und Erschwerniszulage) erfasst, zusätzlich werden mit der Lohnart 205 (Gefahrenzulage) 16 Euro, mit der Lohnart 202 (Erschwerniszulage) 16 Euro und mit der Lohnart 203 (Schmutzzulage) ebenfalls 16 Euro abgerechnet. Folgende Erfassungen bei der Kurzarbeitsabrechnungsmaske sind notwendig:

Feldname	Wert
SV/MV-Bemessung vor Kurzarbeit	3.120,00
∅ –Brutto 3 Monate Normalzeit	3.114,00
davon §68/1 lohnsteuerfrei	84,00
%-Satz tatsächliche Arbeit	50,00

Die Werte werden wie folgt berechnet:

Feldname	Wert
Errechnet Brutto laufend	1.515,00
Errechnet Zulagen § 68/1	32,00
KUA-Unterstützung Brutto laufend	754,96
KUA-Unterstützung Zulagen §68/1	30,93
SV/MV-Erhöpfung für Dienstgeber	787,11 (Fehler im Beispiel stehen nur 781,11)

Abgerechnete §68/1-Zulagen reduzieren also den Betrag der KUA-Unterstützung nach §68/1. Sind die tatsächlich abgerechneten §68 Zulagen von der Bruttoersatzrate höher, dann erfolgt keine Berücksichtigung als KUA-Unterstützung §68 (Beispiel: Es sind 360 Euro in dem Durchschnitt der letzten 3 Monate enthalten, mit den obigen Werten ergibt sich eine Bruttoersatzrate von 74,92% $[2.332,89 : 3.114 * 100]$ – daher wären max. 269,70 nach § 68 als Zulage abzurechnen $[360 * 74,92\%]$. Sind die tatsächlich

angerechneten §68 Zulagen höher als dieser Betrag, erfolgt keine Berücksichtigung, ist er niedriger, dann wird die Differenz aus 269,70 abzüglich abgerechneter § 68 Zulagen mit der Lohnart ckz abgerechnet.

P) Abrechnung widerrufbare Überstundenpauschale und All-In-Entlohnung – siehe Beispiel auf Seite 89f

Eine widerrufbare Überstundenpauschale darf während der Kurzarbeit nicht abgerechnet werden, erhöht also nur die SV-Bemessung während der Kurzarbeit, daher ist nur der Gehalt mit 2.844,00 zu erfassen und mit der Lohnart ckp wurde wahrscheinlich die Erhöhung mit 270,00 erfasst (wenn nicht, dann wird das jetzt korrigiert) – siehe nachfolgende Felder:

Feldname	Wert
SV/MV-Bemessung vor Kurzarbeit	3.114,00
∅ –Brutto 3 Monate Normalzeit	2.844,00
%-Satz tatsächliche Arbeit	50,00

Die Werte werden wie folgt berechnet:

Feldname	Wert
Errechnet Brutto laufend	1.422,00
KUA-Unterstützung Brutto laufend	694,88
SV/MV-Erhöhung für Dienstgeber	997,12

Q) Abrechnung widerrufbare Überstundenpauschale und All-In-Entlohnung und tatsächlicher Anfall von Überstunden während Kurzarbeit – siehe Beispiel auf Seite 90f

Eine widerrufbare Überstundenpauschale darf während der Kurzarbeit nicht abgerechnet werden, erhöht also nur die SV-Bemessung während der Kurzarbeit – siehe Erfassung Beispiel P. Die zusätzlichen Überstunden sind wiederum mit der Kennung 1 ohne KUA-Unterstützung zu erfassen – siehe nachfolgende Darstellung:

Zeile	Lohnart	Anzahl	Satz	Betrag	
2	1205	2,00	27,000	54,00	DgKosten 3

In der Kurzarbeitsabrechnungsmaske sind die Felder wie folgt zu befüllen:

Feldname	Wert
SV/MV-Bemessung vor Kurzarbeit	3.114,00
∅ –Brutto 3 Monate Normalzeit	2.844,00
%-Satz tatsächliche Arbeit	50,00

Die Werte werden wie folgt berechnet:

Feldname	Wert
Errechnet Brutto laufend	1.422,00
KUA-Unterstützung Brutto laufend	694,88
SV/MV-Erhöhung für Dienstgeber	943,12

R) Abrechnung nicht widerrufbare Überstundenpauschale und All-In-Entlohnung – siehe Beispiel auf Seite 92f

Eine nicht widerrufbare Überstundenpauschale wird auch während der Kurzarbeit abgerechnet, allerdings nur der lohnsteuerfreie Teil von max. 10 Stunden mit max. 86 Euro. Der steuerfreie Anteil nach §68/2 wird auch während der Kurzarbeit steuerbegünstigt abgerechnet und erhält die Kennung 3 Überstundenpauschale – siehe nachfolgende Darstellung der Erfassung der Überstundenpauschale:

Zeile	Lohnart	Anzahl	Satz	Betrag	
2	1205	10,00	27,000	270,00	3 Überstundenpauschale DgKosten 4.

In der Kurzarbeitsabrechnungsmaske sind die Felder wie folgt zu befüllen:

Feldname	Wert
SV/MV-Bemessung vor Kurzarbeit	3.114,00
Ø –Brutto 3 Monate Normalzeit	3.114,00
davon §68/2 lohnsteuerfrei	86,00
%-Satz tatsächliche Arbeit	50,00

Die Werte werden wie folgt berechnet:

Feldname	Wert
Errechnet Brutto laufend	1.422,00
KUA-Unterstützung Brutto laufend	846,46
KUA-Unterstützung Überstd.§68/2	64,43
SV/MV-Erhöhung für Dienstgeber	781,11

Die erfasste Überstundenpauschale wird auf 0 gestellt, da ja der steuerfreie Teil in die KUA-Unterstützung §68 enthalten ist – siehe nachfolgende Darstellung:

1 Grundgehalt		1.422,00	Allg.KSt
2 50% Überstunden	10,00		Allg.KSt
3 KUA-Unterstützung		846,46	Allg.KSt
4 KUA-Unterstützg. §68		64,43	Allg.KSt
5 Corona Kurzarb. SV+		781,11	Allg.KSt

S) Abrechnung nicht widerrufbare Überstundenpauschale und All-In-Entlohnung und tatsächlicher Anfall von Überstunden während Kurzarbeit – siehe Beispiel auf Seite 94f

Die nicht widerrufbare Überstundenpauschale wird wie im vorigen Beispiel beschrieben erfasst und erhält wieder die Kennung 3 Überstundenpauschale. Die zusätzlichen Überstunden sind mit der Kennung 2 Abzug ohne KUA-Unterstützung zu erfassen – siehe nachfolgende Darstellung:

Zeile	Lohnart	Anzahl	Satz	Betrag	
3	1205	2,00	27,000	54,00	2 Abzug von KUA-Unterstg. DgKosten 3

In der Kurzarbeitsabrechnungsmaske sind die Felder wie folgt zu befüllen:

Feldname	Wert
SV/MV-Bemessung vor Kurzarbeit	3.114,00
Ø –Brutto 3 Monate Normalzeit	3.114,00
davon §68/2 lohnsteuerfrei	86,00
%-Satz tatsächliche Arbeit	50,00

Die Werte werden wie folgt berechnet:

Feldname	Wert
Errechnet Brutto laufend	1.422,00
KUA-Unterstützung Brutto laufend	810,46
KUA-Unterstützung Überstd.§68/2	46,43
SV/MV-Erhöhung für Dienstgeber	781,11

Die erfasste Überstundenpauschale wird wie im Beispiel R auf 0 gestellt, da ja der steuerfreie Teil in die KUA-Unterstützung §68 enthalten ist, dieser Anteil wird aber um den steuerfreien Anteil der abgerechneten Überstunden reduziert, daher nur 46,43, da 18,00 Euro durch die Überstunden nach §68/2 bereits lohnsteuerfrei sind.

T) Abrechnung Überstunden ohne Überstundenpauschale während Kurzarbeit – kein Beispiel

Wenn Sie zusätzlich während der Kurzarbeit Überstunden abrechnen müssen (z.B. Überschreitung der täglichen Arbeitszeit), dann sind diese Überstunden wiederum mit der Kennung 1 ohne KUA-Unterstützung zu erfassen – siehe nachfolgende Darstellung:

Zeile	Lohnart	Anzahl	Satz	Betrag	1 ohne KUA-Unterstützung
2	1205	2,00	27,000	54,00	DgKosten 3

In der Kurzarbeitsabrechnungsmaske sind die Felder wie folgt zu befüllen:

Feldname	Wert
SV/MV-Bemessung vor Kurzarbeit	2.844,00
Ø –Brutto 3 Monate Normalzeit	2.844,00
%-Satz tatsächliche Arbeit	50,00

Die Werte werden wie folgt berechnet:

Feldname	Wert
Errechnet Brutto laufend	1.422,00
KUA-Unterstützung Brutto laufend	694,88
SV/MV-Erhöhung für Dienstgeber	673,12

U) Abrechnung mit Urlaub/Zeitausgleich/Pflegefreistellung/Arztbesuch, etc. während Kurzarbeit – siehe Beispiel auf Seite 97f

Für die Anzahl der Stunden Urlaub/Zeitausgleich (dort ist auch ein Arztbesuch, eine Pflegefreistellung zu erfassen) gebührt 100% Entgelt, d.h. die KUA-Unterstützung wird nur aliquot zur tatsächlich ausfallenden Zeit berechnet.

In der Kurzarbeitsabrechnungsmaske sind die Felder wie folgt zu befüllen:

Feldname	Wert
SV/MV-Bemessung vor Kurzarbeit	2.050,00
Ø –Brutto 3 Monate Normalzeit	2.050,00
indiv. Teiler lt. KV	173,2
Stunden Urlaub/Zeitausgleich	40,00
Geleistete Arbeitsstunden	66,60

Die Werte werden wie folgt berechnet:

Feldname	Wert
Errechnet Brutto laufend	1.261,72
KUA-Unterstützung Brutto laufend	444,90
SV/MV-Erhöhung für Dienstgeber	343,38 (hier ist ein Fehler im Beispiel mit 343,37)

Das Mindestbruttoentgelt für den Betrag von 2.050,00 Euro wären 1.603,51, da aber ein Anteil mit 100% Entlohnung enthalten ist, erhöht sich die KUA-Unterstützung von 341,79 auf 444,90 und das Bruttoentgelt sind nicht die 1.603,51 sondern 1.706,62.

In gleicher Weise wird das Beispiel mit dem Zeitausgleich auf Seite 98f abgebildet:

Feldname	Wert
SV/MV-Bemessung vor Kurzarbeit	2.050,00
∅ –Brutto 3 Monate Normalzeit	2.050,00
indiv. Teiler lt. KV	173,2
Stunden Urlaub/Zeitausgleich	16,00
Geleistete Arbeitsstunden	78,60

Die Werte werden wie folgt berechnet:

Feldname	Wert
Errechnet Brutto laufend	1.119,69
KUA-Unterstützung Brutto laufend	525,07
SV/MV-Erhöhung für Dienstgeber	405,24

V) Altersteilzeitabrechnung während Kurzarbeit – siehe Beispiel auf Seite 34f

In diesem Beispiel würde die SV-Bemessung vor der KUA höher sein als der Bruttobezug vor der Altersteilzeit. In einem solchen Fall wäre die Differenz zwischen den beiden Beträgen ($4.900 - 4.817 = 73$) zu halbieren und der Lohnausgleich um die 36,5 zu reduzieren und die ATZ-Erhöhung um die 36,50 zu erhöhen. Sollten die Beträge gleich sein (z.B. 4.900 auch vor ATZ, dann wären der Lohnausgleich und die ATZ-SV-Erhöhung jeweils 1.225,00). Für die Ausklammerung des Lohnausgleiches ist der Lohnausgleich auf jeden Fall in einer eigenen Erfassungszeile einzugeben, da diese Zeile mit der Kennung 1 ohne KUA-Unterstützung zu erfassen ist – siehe nachfolgende Darstellung:

Zeile	Lohnart	Anzahl	Satz	Betrag	1 ohne KUA-Unterstützung
2	001			1.183,50	DgKosten 5.

Damit haben wir eine Bruttobezug von 2.450,00 den Lohnausgleich mit 1.183,50 und die ATZ-SV-Erhöhung mit 1.266,50 – siehe nachfolgende Darstellung:

1 Grundgehalt	2.450,00	Allg.KSt
2 Grundgehalt	1.183,50	Allg.KSt
3 AltersTz lfd. SvBmg+	1.266,50	Allg.KSt

In der Kurzarbeitsabrechnungsmaske sind die Felder wie folgt zu befüllen:

Feldname	Wert
SV/MV-Bemessung vor Kurzarbeit	4.900,00
∅ –Brutto 3 Monate Normalzeit	2.450,00 (nur der reduzierte Lohn für die KUA!)
%-Satz tatsächliche Arbeit	50,00

Die Werte werden wie folgt berechnet:

Feldname	Wert
Errechnet Brutto laufend	1.225,00
KUA-Unterstützung Brutto laufend	713,85
SV/MV-Erhöhung für Dienstgeber	511,15

Der Lohnausgleich und die SV-Erhöhung für die ATZ bleiben unverändert – siehe nachfolgende Darstellung:

1 Grundgehalt	1.225,00	Allg.KSt
2 Grundgehalt	1.183,50	Allg.KSt
3 AltersTz lfd. SvBmg+	1.266,50	Allg.KSt
4 KUA-Unterstützung	713,85	Allg.KSt
5 Corona Kurzarb. SV+	511,15	Allg.KSt

Der SV-Anteil DN beträgt 578,44 (Gehalt reduziert 1.225,00 + Lohnausgleich ungekürzt 1.183,50 + KUA-Unterstützung 713,85 = 3.122,35 * 18,12% = 565,77 + KU/WF von der SV-Erhöhung ATZ in Höhe von 1.266,50 * 1% = 12,67, also gesamt 565,77 + 12,67 = 578,44).

Die Bemessungen und die SV-DG sehen Sie nachfolgend:

SV-Anteil Dg	1.349,71
Bemessg.KoSt	2.625,32
Bemessg.DB	3.339,17

Der gesamte SV-Betrag lt. Tarifsystem sind 1.928,15 (4.900 * 39,35%) abzüglich des DN-Anteils von 578,44 sind 1.349,71 (im Beispiel wird mit den %-Sätzen für die bessere Erkennung der Bestandteile gerechnet und mehrmals gerundet, daher ist der Wert in diesem Beispiel 1.349,72). Der vom DG übernommene Anteil der Altersteilzeit stellt aber weiterhin einen Vorteil aus dem Dienstverhältnis dar und erhöht daher die Bemessungsgrundlagen für DB/DZ/KommSt um 216,82 (1.266,50 * 17,12% = 216,82). Der Anteil aus der SV-Erhöhung im Zuge der Kurzarbeit erhöht aber im Falle der Altersteilzeit die Bemessungen in gleicher Art und Weise nicht, daher bleibt z.B. die Kommunalsteuerbemessung bei 2.625,32 (Brutto reduziert mit 1.225,00 plus Lohnausgleich mit 1.183,50 = 2.408,50 + übernommener SV-Anteil aus ATZ in Höhe von 216,82 = 2.625,32).

W) Abrechnung mit Trinkgeldpauschale – ohne Beispielabrechnung im Leitfaden

Wenn Dienstnehmer mit Trinkgeldpauschalen abgerechnet werden, dann sind diese zwar in der Bemessung für die Kurzarbeitsbeihilfe enthalten, bei der Abrechnung an den Dienstnehmer werden diese jedoch nicht berücksichtigt und erhöhen nur die SV-Bemessungsgrundlage. Wir erfassen einen Bruttobezug von 1.347,95 und ein Trinkgeldpauschale von 29,07. Für die Pauschalsatzvergütung wurde die Trinkgeldpauschale mitberücksichtigt (Basis ist 1.377,02), in der Abrechnung wird sie herausgerechnet (Basis ist 1.347,95)– siehe nachfolgende Darstellung:

SV/MV Bemessung vor Kurzarb.	1.377,02	für Günstigkeitsvergleich
Ø-Brutto 3 Monate Normalzeit	1.347,95	ohne Trinkgeldpausch
		29,07

Damit wird vom Programm gewährleistet, dass die Trinkgeldpauschale weiterhin wie ein Sachbezug lediglich die SV-Bemessung erhöht.

X) Aufteilung Abrechnungserfassung vor und während Kurzarbeit – ohne Beispiel im Leitfaden

Wenn Sie den Dienstnehmer mit separaten Bezügen vor und während der Kurzarbeit erfasst haben, dann steht Ihnen dafür eine separate Kennung 4 vor/nach Kurzarbeit zur Verfügung. Angenommen die Kurzarbeit beginnt für den Dienstnehmer am 09.04.2020, dann hätten wir 8 Tage Normalarbeit und 22 Tage Kurzarbeit. Der Dienstnehmer hat während der Kurzarbeit eine Sollarbeitszeit von 118,50 Stunden und vor oder nach der Kurzarbeit 48,00 Stunden – siehe nachfolgende Erfassung:

1 Stundenlohn	118,50	21,000	2.488,50	Allg.KSt
2 Stundenlohn	48,00	21,000	1.008,00	Allg.KSt

Die Zeile 2 mit den 48,00 Stunden ist mit der Kennung 4 zu versehen – siehe nachfolgender Bildschirm:

Zeile	Lohnart	Anzahl	Satz	Betrag	4 vor/nach Kurzarbeit
2	011	48,00	21,000	1.008,00	DgKosten 9

In der Kurzarbeitsabrechnungsmaske sind die Felder wie folgt zu befüllen:

Feldname	Wert
SV/MV-Bemessung vor Kurzarbeit	3.500,00
Ø –Brutto 3 Monate Normalzeit	3.500,00
Stunden für Entlohnung	35,00
Normalarbeitszeit lfd. Monat während KUA	124,00

Die Werte werden wie folgt berechnet:

Feldname	Wert
Errechnet Brutto laufend	702,40
KUA-Unterstützung Brutto laufend	1.157,35
SV/MV-Erhöhung für Dienstgeber	632,25

Das Brutto wird in diesem Fall nicht nach dem Verhältnis des Gesamtbezuges zu den Normalarbeitstagen gerechnet ($3.496,50 : 30 * 8 = 932,40$) und um die Arbeitsleistung erhöht ($3.496,50 : 30 * 22 * 35 : 124 = 723,74$, gesamt also $932,40 + 723,74 = 1.656,14$) berechnet, sondern der Betrag von 1.008,00 bleibt für die Aufteilung unberücksichtigt und es wird das neue Brutto wie folgt gerechnet ($2.488,50 : 124 * 35 = 702,40$) – der Betrag von 1.008,00 bleibt ja sowie unverändert als Bruttobezug bestehen und damit wären die Geldbezüge 1.710,40 ($702,40 + 1.008,00$).

Gleichermaßen wird auch die KUA-Unterstützung nicht wie ohne dieser Kennung ($3.496,50 : 30 * 22 = 1916,25$ abzüglich $723,74$ Geldbezug = $1.192,51$) im Verhältnis zu den Betragsteilen gesehen ($2.613,07 : 3.496,5 * 2488,50 = 1859,75$ abzüglich Geldbezug von $702,40 = 1.157,35$).

Damit kann also eine bereits bei der ursprünglichen Abrechnung erfolgte Aufteilung auf Bezüge vor und Bezüge während der Kurzarbeit Rücksicht genommen werden.

An diesen vielen Beispielen kann man gut erkennen, wie einfach und wie unbürokratisch die Corona-Kurzarbeit wirklich ist (wie wir alle aus den Abrechnungen mit dem AMS wissen, ist es ja tatsächlich total einfach!) – das sollte man den dafür verantwortlichen Stellen einmal unter die Nase halten!

Es gibt aber doch einige Fälle, in denen die Nettoentgeltsicherung „verfehlt“ wird – eine Vorlage dafür finden Sie unter <https://www.vorlagenportal.at/free/Mitarbeiterinfo-Ueber-die-Berechnung-der-Nettogarantie-bei-Kurzarbeit.docx> - diese Vorlage können Sie auch an Ihre Mitarbeiter weitergeben.

3. Durchführungsbericht Corona Kurzarbeit

Sie haben bis zum 28. des auf die Behaltfrist folgenden Monats einen Durchführungsbericht über das eAMS-Konto an das AMS zu senden. Da diese Dokumente geschützt sind, können wir hier keine automatische Befüllung der Stammdaten (Projektnummer, Zeitraum, Firmenname und Adresse) vom Programm anbieten. Wenn Sie also z.B. am 23.03.2020 mit der Kurzarbeit begonnen haben, dann endet diese nach 3 Monaten mit dem 22.06.2020, dann noch zumindest das Monat für die Behaltspflicht – das wäre dann der 22.07.2020 – Sie haben in diesem Fall also bis zum 28.08.2020 Zeit für den Durchführungsbericht.

Den Durchführungsbericht können Sie mit dem Link https://www.ams.at/content/dam/download/allgemeine-informationen/covid_kurzarbeit/KUA_Durchfuehrungsbericht.doc von der AMS Homepage herunterladen. Die Angaben im Bericht sind selbsterklärend.

4. Gemeldete Stunden auf den Abrechnungszetteln an die Dienstnehmer

Aufgrund von Kundenanregungen haben wir die Anzahl der ans AMS gemeldeten Stunden auch auf den Abrechnungszetteln an die Dienstnehmer integriert – siehe nachfolgende Darstellung:

Corona-Kurzarbeit Normalarbeitsstd. Urlaub/Zeitausgl.	160,00 40,00	Arbeitsstunden Entgeltfortzhlg	34,00	Ersatzleistung Ausfallstunden	86,00
---	-----------------	-----------------------------------	-------	----------------------------------	-------

Die Darstellung ist nicht auf allen Abrechnungszetteln genau in der oben dargestellten Form, aber es ist auf allen gängigen Formularen enthalten. Damit wird auch die Nachweisbarkeit der Meldung an das AMS an den Dienstnehmer erreicht, da ja bei der Verlängerung ohnehin für jeden Dienstnehmer ein COVID-19-Kurzarbeits-Dienstzettel gem. §2 AVRAG auszustellen ist.

II) Programmverbesserungen, Programmerweiterungen und Fehlerkorrekturen

1. Corona Kurzarbeitantrag löschen

Da es doch bei einigen Kunden vorkam, dass irrtümlich mehr Kurzarbeitsanträge als notwendig angelegt wurden, haben wir nun die Möglichkeit des Löschens des Kurzarbeitsantrages mit der höchsten Nummer integriert. Voraussetzung ist allerdings, dass dieser Kurzarbeitsantrag bei keinem Dienstnehmer zugeordnet ist. Das Programm lässt automatisch beim Kurzarbeitsantrag mit der höchsten Nummer die Schaltfläche **löschen** zu, bei allen anderen Kurzarbeitsanträge ist die Schaltfläche ausgegraut. Sie können aber von hinten weg auch mehrere Nummern löschen, immer vorausgesetzt, dass die Nummer bei keinem Dienstnehmer hinterlegt ist.

2. Kurzarbeit aus Abrechnung löschen

In seltenen Fällen könnte es vorkommen, dass Sie Dienstnehmer in die Kurzarbeit einbezogen haben, die Sie eigentlich nicht für die Kurzarbeit berücksichtigen dürfen (z.B. Personen, die schon in der Alterspension sind). Wenn Sie jedoch die Daten bereits für die AMS-Meldung erfasst haben, dann können diese nicht mehr aus der Abrechnung gelöscht werden und in weiterer Folge konnte auch die Zuordnung des Kurzarbeitsantrages unter **Bearbeiten – Personal – Corona-Kurzarbeit** nicht mehr zurückgestellt werden.

Dafür gibt es ab sofort die Schaltfläche **kurzarb.löschen** in der Erfassungsmaske der Stunden der Kurzarbeit. Nach einem Klick auf die Schaltfläche erhalten Sie noch eine Sicherheitsabfrage, ob Sie wirklich alle Kurzarbeitsinfos aus der Abrechnung löschen wollen. Bei einem Klick auf **Ja** werden alle Werte gelöscht und falls auch noch ein Einbehalt der Kurzarbeit abgerechnet wurden, dann könnte dieser auf Wunsch auch noch gelöscht werden (**aber Achtung!** Wenn Sie die Erfassung für ein Vormonat durchführen, dann bitte unbedingt vorher in die Bruttoaufrollung gehen, damit die Differenzauszahlung automatisch im aktuellen Monat berücksichtigt werden kann.

3. Überweisungen

Es wurde wieder ein aktuelles Bankenverzeichnis ins Programm implementiert und das Programm prüft alle Bankleitzahlen, ob diese noch gültig sind. Falls ungültige Bankleitzahlen gespeichert sind, erhalten Sie beim ersten Aufruf des Lohnprogramms nach Installation der Version 202006 ein Fehlerprotokoll – wenn sich nur der BIC-Code geändert hat, wird dieser automatisch aktualisiert.

Sie erhalten von den Änderungen bzw. im Falle von aufgelassenen Bankleitzahlen ein Protokoll, damit Sie diese gegebenenfalls nochmals prüfen können.

Die Bankleitzahl und die Kontonummer bleiben aber weiterhin als eigene Datenfelder bestehen!

4. Krankenentgelte und automatische MV-Erhöhung

Die Abrechnung der Entgeltfortzahlung konnte bisher mit der Standardlohn 001 oder 002 und der Standardlohnart 005 vorgenommen werden. Durch die Erfassung mit diesen Lohnarten hatten wir aber keine Möglichkeit der Erkennung der Krankenentgelte und vor allem nicht der Krankenteilentgelte.

Dafür stehen nun folgende Standardlohnarten für die Betragseingabe zur Verfügung:

- 071 Krankenentgelt 100% (für die 100%ige Entgeltfortzahlung)
- 072 Krankenentgelt 50% (für die 50%ige Entgeltfortzahlung)
- 073 Krankenentgelt 25% (für die 25%ige Entgeltfortzahlung Angestellte)

Wenn Sie die Krankstunden für Arbeiter mit dem Stundenlohn 1 abrechnen wollen, dann stehen folgende Standardlohnarten zur Verfügung:

- 076 Krankenentgelt 100% (für die 100%ige Entgeltfortzahlung)
- 077 Krankenentgelt 50% (für die 50%ige Entgeltfortzahlung)
- 078 Krankenentgelt 25% (für die 25%ige Entgeltfortzahlung Angestellte mit Stundenlohn)

Wenn Sie diese Lohnarten verwenden wollen, dann gehen Sie bitte auf **Bearbeiten – Lohnarten**, geben Sie im Feld Lohnartennummer die gewünschte Nummer ein, verlassen das Eingabefeld und antworten Sie bei der Abfrage, ob Sie die Standardlohnart einspielen wollen mit **Ja**.

Wenn Sie in der Abrechnungserfassung die Lohnart mit einer reduzierten Entgeltfortzahlung anklicken, wird automatisch das Feld Tag zur Eingabe zur Verfügung gestellt. Tragen Sie bitte in diesem Feld die Anzahl der Tage für diese Krankenteilgeltentlohnung ein. Wenn Sie die Erfassungszeile speichern wollen, und Sie haben noch keine Tage erfasst, dann erhalten Sie die nachfolgende Meldung:



Nach der Erfassung der Tage und unmittelbar nach dem Speichern werden Sie im Falle eines Dienstnehmers, der MV-pflichtig abzurechnen ist, die folgende Meldung:



Wenn Sie **Ja** anklicken, dann wird automatisch die neue Erfassungszeile mit der MV-Erhöhung gespeichert und in der Erfassungsmaske dargestellt.

III) Ausblick auf die nächsten Schritte

1.) Lohnsteuersenkung und Erhöhung Jahres- bzw. Kontrollsechstel bei Abrechnung von Kurzarbeit

Sobald die Veröffentlichung der Senkung der Lohnsteuer und die Erhöhung des Jahres- bzw. des Kontrollsechstels im Zusammenhang mit der Abrechnung der Kurzarbeit im Bundesgesetzblatt veröffentlicht wird, werden wir die Umsetzung dieses nächsten Schrittes in Angriff nehmen. Es gibt dafür noch keine Verfahrensabläufe, aber wenn es keine zwingenden Vorgaben dafür gibt, dann werden das wie eine Lohnsteueraufrollung innerhalb des Jahres abwickeln, d.h. Sie müssen dann nicht alle Monate für alle Dienstnehmer aufrollen, sondern die Gutschrift erfolgt im laufenden Abrechnungsmonat.

Achtung! Sollten Sie bereits Austritte von Dienstnehmern abrechnen, dann wird der Dienstnehmer aber derzeit über das Kontrollsechstel kommen, das können wir mangels gesetzlicher Fixierung derzeit noch nicht verhindern!

2.) Verlängerung Kurzarbeit ab 01.09.2020

Sobald der Punkt 1 erledigt ist und sobald es Infos über die in der zweiten Verlängerung erneut geänderten Berechnungen der Corona-Kurzarbeit gibt, werden wir diese Änderungen ins Lohnprogramm integrieren und wieder informieren – es ist aber zu hoffen, dass diese erneute Verlängerung kaum noch von Kunden benötigt wird!

3.) Jahresendeadaptionen

Nach Abarbeitung der Punkte 1 und 2 wird dann wahrscheinlich schon bald mit den bisher aber noch nicht bekannten Jahresendeadaptionen für 2021 zu beginnen sein – das Lohnprogramm und natürlich auch die durchgeführte Lohnverrechnung ist heuer mehr als ein Fulltime-Job und schließt Kurzarbeit kategorisch aus!

Deutner & Schöndorfer – Lohnverrechnung Update 202004a

Einspielen des Updates 202004a

Verbinden Sie sich mit dem Internet.

Öffnen Sie das Lohnprogramm und starten Sie das Programm **Datei / Update automatisch einspielen** (falls Ihre Firewall den Zugriff unterbinden will, geben Sie ihn frei).

Alternativ können Sie die Datei upd2020.zip von www.lohnverrechnung.com oder www.deutner-software.at herunterladen und in das Lohnverzeichnis ...\\Lohn2020 extrahieren (bestehende Dateien überschreiben).

Wenn Sie das Lohnprogramm wieder starten, muss die oben links angezeigte Versionsnummer 202004a sein.

Übersicht der Änderungen

I) Programmverbesserungen, Programmweiterungen und Fehlerkorrekturen

1. Corona Kurzarbeit Pauschalsatzberechnung Fehlerkorrektur

Leider hat sich in der Berechnung der Pauschalsätze in zwei kleinen Teilbereichen eine falsche Berechnung eingeschlichen. Wenn der Wert im Feld \emptyset –*Brutto 3 Monate Normalzeit* zwischen **1.700,00 und 1.700,99** bzw. zwischen **2.685,01 und 2.700,99** liegt, dann korrigiert das Programm automatisch beim Erstaufwurf des Programms mit dieser Version den Pauschalsatz, außer die Abrechnung hat bereits die Kennung für die Übertragung in die CSV-Datei – in diesem Fall erhalten Sie eine Liste für die Überprüfung. Wenn Sie die vom Programm erstellte CSV-Datei bereits an das AMS übermittelt haben, dann nehmen Sie bitte mit dem AMS Kontakt auf, ob und wie Sie den berechneten Pauschalsatz noch korrigieren können. Sollte noch keine Übermittlung der CSV-Datei über ihr eAMS Konto stattgefunden haben, dann gehen Sie bitte erneut unter **Monatsende/Listen – Sonstige Auswertungen – Corona Kurzarbeitsliste für AMS** und Löschen Sie die Übertragungskennzeichen, indem Sie den Schalter im Feld Kennzeichnung Übertragung AMS für Bereich löschen? setzen. Danach gehen Sie bei dem oder den betroffenen Dienstnehmern nochmals in die Erfassung der Kurzarbeit und auf **OK** – der neue Wert wird sofort berechnet.

In jedem Fall bitten wir um Verständnis für die Unannehmlichkeiten, aber in dieser kurzen Zeit und beinahe ohne konkrete Informationen ist es leider sehr schwer eine korrekte Berechnung zu integrieren.

2. Corona Kurzarbeitsliste verschärfte Überprüfungen vor der Erstellung

Laut diversen Infos auf Foren und auf der Webseite des AMS (leider erhalten wir als Softwarehersteller von keinen Quellen Infos!) müssen alle im Kurzarbeitsantrag angeführten Dienstnehmer auch in der CSV-Datei gemeldet werden. Wir haben daher die Prüfung vor der Ausgabe der CSV-Datei für das AMS noch wesentlich verschärft, wobei aber diese Prüfungen nur möglich sind, wenn Sie im Kurzarbeitsantrag (Definition unter **Bearbeiten – Firma – Corona-Kurzarbeitsanträge**) die Anzahl der Dienstnehmer korrekt erfasst haben. Das Programm prüft dann, ob die Anzahl der definierten Dienstnehmer mit der Anzahl im Kurzarbeitsantrag übereinstimmt und auch ob die Anzahl der Dienstnehmer mit der Anzahl der Abrechnungen übereinstimmt. Wenn das nicht der Fall sein sollte, dann erhalten Sie eine entsprechende Meldung und können dann in Eigenverantwortung entscheiden, ob Sie trotz dieser Fehler eine CSV-Datei erstellen wollen. Sollten keine Fehler gefunden werden, dann erhalten Sie ebenfalls einen entsprechenden Hinweis auf die Richtigkeit aller Prüfungen und können dann die Erstellung der Datei durchführen, welche Sie dann im eAMS-Konto hochladen können.

Achtung! Wenn Sie bei einem Dienstnehmer keine Ausfallstunden im lfd. Monat haben sollten, dann ist trotzdem die Erfassung und Meldung mit 0 Ausfallstunden notwendig. Daher ist diese verschärfte Prüfung notwendig geworden.

3. Berechnung der Normalarbeitsstunden für die Meldung der Corona Kurzarbeit

Wie bereits in der Beschreibung der Version 202004 angeführt, ist im Feld *Normalarbeitszeit lfd. Monat* die Anzahl der Stunden ohne Feiertage zu berücksichtigen. Wir haben aber dafür nun eine Erleichterung bei der Erfassung integriert. Sie können unter **Bearbeiten – Personal – L16,Vorbezüge** nicht nur die Beschäftigungsstunden und Beschäftigungstage erfassen, sondern ab sofort auch die tägliche Arbeitszeit vor Kurzarbeit – siehe nachfolgender Bildschirmausschnitt:

Tage/Woche	5	Stunden/Woche	38,50	Steuernummer									
Stunden Mo	8,50	Di	8,50	Mi	8,50	Do	8,50	Fr	4,50	Sa		So	

In unseren Beispielen in der Version 20204 sind wir immer von einer 38,5 Stunden Woche ausgegangen, die Arbeitszeit von Montag bis Donnerstag beträgt in unseren Beispielen 8,5 Stunden und am Freitag 4,5 Stunden. Das können Sie nun je Dienstnehmer erfassen und das Programm ermittelt selbstständig die korrekte Stundenanzahl wenn noch keine Stundenanzahl vorhanden ist. Wenn Sie eine neue Berechnung der Stunden durchführen wollen, dann bitte einmal den Wert im Feld *Normalstunden lfd. Monat* auf 0 setzen – es wird sofort der neu berechnete Wert vorgeschlagen, letztgültig für die Abrechnung kann dieser aber immer noch übersteuert werden, d.h. ihre Eingabe übersteuert die automatische Berechnung.

Achtung! Es werden alle fixen und alle beweglichen Feiertage gerechnet – der persönliche Feiertag wird aber nicht berücksichtigt, d.h. diesen persönlichen Feiertag müssten Sie selbst manuell berücksichtigen, da wir denken, dass die Erfassung des persönlichen Feiertages den Aufwand nicht lohnen würde.

4. Geänderter Kurzarbeitsbereich je Dienstnehmer

Aufgrund der oben beschriebenen Meldeverpflichtung aller Dienstnehmer für den gesamten Zeitraum der Kurzarbeit wird beim erstmaligen Aufruf der Version 20204a der Bereich der Kurzarbeit im Personalstamm und evtl. in den Abrechnungen auf den Definitionsbereich gesetzt und der Zeitraum kann beim Dienstnehmer ab sofort nicht mehr geändert werden, da unser fiktiver Gedankenansatz hier mit der geänderten Meldeverpflichtung ans AMS nicht harmoniert.

5. Aufrollung bei Corona Kurzarbeit

Es gibt zwar derzeit kaum noch die Notwendigkeit der Aufrollung einer Abrechnung mit erfassten Kurzarbeitsinfos, sollte es aber erfolgen, dann werden die Summen korrekt übernommen – evtl. bisher bereits durchgeführte Aufrollungen werden ebenfalls automatisch beim Erstaufruf angepasst.

6. Einbehalt Kurzarbeit auf den Abrechnungszetteln

Bei den Abrechnungszetteln in der Formularvariante 08, 09 und 12 wurden Akontozahlungen und der Betrag einer evtl. bereits erfolgten Bruttoaufrollung in einer Zeile *bereits abgerechnet* dargestellt und die Lohnart ckv sowie der Betrag wurden gar nicht gedruckt. Das haben wir aufgrund einiger Rückmeldungen nun geändert, d.h. es wird in einer separaten Zeile mit der Bezeichnung der Lohnart ckv der Gesamtbetrag aller evtl. angelegten Lohnarten, die mit ckv beginnen (manche Kunden haben sich für den Abzug für den Monat 3 eine Lohnart ckv3 angelegt, und diese wird ebenfalls mitgerechnet) dargestellt – damit ist es auch für den Dienstnehmer leichter erkennbar, welcher Betrag derzeit für die Reduktion des Auszahlungsbetrages während der Kurzarbeit einbehalten wurde.

Deutner & Schöndorfer – Lohnverrechnung Update 202004

Einspielen des Updates 202004

Verbinden Sie sich mit dem Internet.

Öffnen Sie das Lohnprogramm und starten Sie das Programm **Datei / Update automatisch einspielen** (falls Ihre Firewall den Zugriff unterbinden will, geben Sie ihn frei).

Alternativ können Sie die Datei upd2020.zip von www.lohnverrechnung.com oder www.deutner-software.at herunterladen und in das Lohnverzeichnis ...\\Lohn2020 extrahieren (bestehende Dateien überschreiben).

Wenn Sie das Lohnprogramm wieder starten, muss die oben links angezeigte Versionsnummer 202004 sein.

Übersicht der Änderungen

I) Gesetzliche Änderungen

1. Corona Kurzarbeit

Die Bundesregierung hat mit 16.03.2020 eine teilweise Schließung von Geschäften, der Gastronomie und anderen nicht für die Grundversorgung notwendiger Betriebe beschlossen, um den sozialen Kontakt zu reduzieren und somit die Ausbreitung von Corona zu verlangsamen.

Das hat natürlich auch weitreichende wirtschaftliche Folgen, die mit dem ersten Coronahilfspaket für Unternehmen teilweise kompensiert werden sollen. Neben Zahlungserleichterungen (Infos dazu finden Sie auf der Webseite der Wirtschaftskammer bzw. wurde das auch per e-mail an die Betriebe ausgesandt!) wurde auch eine abgeänderte Variante der schon zu Zeiten der Wirtschaftskrise 2008/2009 ins Leben gerufenen Kurzarbeit beschlossen.

Kurzarbeit ist die vorübergehende Herabsetzung der Normalarbeitszeit und des Arbeitsentgelts wegen wirtschaftlicher Schwierigkeiten. Kurzarbeit hat den Zweck, die Arbeitskosten temporär zu verringern und gleichzeitig die Beschäftigten zu halten.

So funktioniert die Kurzarbeit im Zusammenhang mit Corona

Kurzarbeit erfordert:

- eine Sozialpartnervereinbarung zwischen Wirtschaftskammer und Gewerkschaft,
- diese Vereinbarung ist gleichzeitig eine Betriebsvereinbarung, in Betrieben ohne Betriebsrat eine Einzelvereinbarung.
- die Zustimmung des AMS

Die Arbeitnehmer können ihre Arbeitszeit verringern und erhalten mit einem Zuschuss des Arbeitsmarktservice (AMS) zwischen 80 bis 90% des bisherigen Nettoeinkommens der Normalarbeitszeit der letzten 13 Wochen bzw. 3 Monate vor Beginn der Kurzarbeit. SV-pflichtige Zulagen und Zuschläge der letzten 13 Wochen sind genauso zu berücksichtigen wie Sachbezüge (nicht wirklich verständlich, aber es ist eben so, dass die Allgemeinheit den Dienstwagen der Mitarbeiter mitfinanzieren muss). Normale Überstunden sind nicht in die Berechnung der Kurzarbeitsbeihilfe einzurechnen, Überstundenpauschalen dann wenn nicht widerrufbar und All-In-Verträge sind zur Gänze zu berücksichtigen. Die Sozialversicherungs-Anteile für Kranken-, Pensions- und Arbeitslosenversicherung werden in der bisherigen Höhe (max. bis zur geltenden Höchstbeitragsgrundlage) vom Arbeitgeber weiterbezahlt.

Der Arbeitgeber entrichtet die Sozialversicherungsbeiträge (Kranken-, Unfall-, Pensions- und Arbeitslosenversicherung) auf Grundlage des Einkommens vor Beginn der Kurzarbeit, also z.B. Kurzarbeit ab dem 16.3. – es zählt das Entgelt vom Monat Februar, Kurzarbeit ab 1.4. – es zählt das Entgelt vom Monat März.

Ausnahmen von der Corona-Kurzarbeit

Keine Kurzarbeit ist möglich betreffend Arbeitnehmer von:

- Bund, Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände
- sonstige juristische Personen des öffentlichen Rechts (das könnte noch geändert werden)
- politische Parteien.
- Dienstnehmer, die kürzer als 1 Monat im Unternehmen sind (das dürfte nun doch so bleiben)

Die nachfolgenden Gruppen von Arbeitnehmern dürfen optional für die Corona-Kurzarbeit angemeldet werden:

- Teilzeitbeschäftigte mit weniger als 40% Beschäftigungsausmaß
- Arbeitnehmer in Altersteilzeit (Reduktion nur auf Entgelt für Beschäftigungsausmaß)
- Gekündigte Arbeitnehmer, wenn Kündigungsfrist vor dem Ende der Behaltefrist endet
- Arbeitnehmer mit befristeten Verträgen sind im Einzelfall zu prüfen

Voraussetzungen für Corona-Kurzarbeit

Es gibt eine Reihe von Voraussetzungen und Regelungen, die für das „einfache“ Model der Corona-Kurzarbeit zu beachten sind:

- Vor Beginn der Kurzarbeit müssen Arbeitnehmer auf Wunsch des Arbeitgebers das Urlaubsguthaben vergangener Urlaubsjahre (wenn sich aber der Dienstnehmer weigert, dann darf das auch sein – das ist nicht ganz zu verstehen!) und evtl. Zeitguthaben (die sind auch für das lfd. Jahr zu berücksichtigen) zur Gänze konsumieren.
- Die Corona-Kurzarbeit kann für max. 3 Monate abgeschlossen werden. Bei Bedarf ist eine Verlängerung um weitere 3 Monate möglich. In diesem Fall müssen Arbeitnehmer aber weitere 3 Wochen Urlaub konsumieren (Stand derzeit, aber das hieß es auch beim Alturlaub bei der 3-Monatsvariante der Kurzarbeit!).
- Während der Kurzarbeit und einen Monat danach dürfen Kündigungen nicht ausgesprochen werden. Bei besonderen Verhältnissen kann die Behaltefrist verlängert werden (dazu gibt es noch keine Infos, welche besonderen Verhältnisse das sind!)
- Die Normalarbeitszeit muss im gesamten Kurzarbeitszeitraum mind. 10% und max. 90% betragen. Sie kann aber zeitweise sogar bei 0% liegen. Standardbeispiel: Kurzarbeit für 6 Wochen, 5 Wochen mit 0% und 1 Woche mit 60%. Überstunden während der Kurzarbeit sind erlaubt, was aber unserer Meinung nach ein kompletter Widerspruch zur Kurzarbeit darstellt – aber irgendein Arbeitsrechtler oder irgendein Gewerkschafter wird dafür schon eine Rechtfertigung finden!)! Die Überstunden führen aber wenigstens zu einer Reduktion der Ausfallstunden des lfd. Monats.
- Die Normalarbeitszeit kann während des gesamten Kurzarbeitszeitraumes im Einvernehmen mit dem Betriebsrat (bzw. mit dem Arbeitnehmer, wenn kein Betriebsrat vorhanden ist) an die aktuelle Situation angepasst und verändert werden. Betriebe ohne Betriebsrat müssen die Sozialpartner darüber spätestens 5 Arbeitstage im Voraus informieren. Es wird aber rückwirkend bereits ab dem 01.03.2020 möglich sein, Kurzarbeit zu beantragen, also kann diese Frist nicht immer eingehalten werden!

Vorgehensweise für Corona-Kurzarbeit

1. Schritt: Information einholen bei AMS oder WKO - möglichst zuerst im Internet, dann per Telefon/E-Mail

2. Schritt: Folgende Dokumente ausfüllen / Vereinbarungen abschließen:

- Betriebsvereinbarung, in Betrieben ohne Betriebsrat Einzelvereinbarung (Muster auf **wko.at/corona**) - Formulare wurden schon mehrfach geändert
- AMS-Antragsformular (Corona)
- Begründung über wirtschaftliche Schwierigkeiten (Verweis auf Corona und Maßnahmen)

3. Schritt: Das Kurzarbeitsbegehren vom AMS ausfüllen

4. Schritt: Dokumente dem AMS schicken (wenn möglich via eAMS-Konto, sonst per E-Mail) – Sozialpartnervereinbarung ist noch ohne Unterschrift

5. Schritt: Sozialpartner unterschreiben binnen 48 Stunden

6. Schritt: Rückmeldung AMS an Unternehmen über Genehmigung / Nachbesserungsbedarf / Ablehnung

a) Wie wird die Kurzarbeit im Lohnprogramm abgerechnet?

Die **Sozialversicherungsbeiträge** sind auf Basis des Entgelts vor Beginn der Kurzarbeit zu leisten. Das AMS ersetzt dem Arbeitsgeber die Mehrkosten sowie die anteiligen Sonderzahlungsanteile für die Ausfallstunden während der Corona-Kurzarbeit.

Der Gesetzgeber hat eine Nettoentgeltgarantie abgegeben (das ist total leistungsschädlich, dass Dienstnehmer, die nur 10% arbeiten den gleichen Bezug erhalten, wie Dienstnehmer, die 50% arbeiten!), die wie folgt aufgebaut ist:

- Arbeitnehmer mit Bruttoentgelten unter 1.700 Euro erhalten vom Arbeitgeber ein Entgelt von 90% des vor Kurzarbeit bezogenen Nettoentgelts
- Bei Bruttoentgelten zwischen 1.700 Euro und 2.685 Euro sind es 85%
- Bei Bruttoentgelten über 2.685 Euro sind es 80%
- Lehrlinge haben eine 100% Nettogarantie

Die Mehrkosten trägt das AMS (bis zur Höchstbeitragsgrundlage), nicht das Unternehmen.

Unser Lohnprogramm unterstützt bereits die „normale“ Kurzarbeit, da aber die Corona-Kurzarbeit viele Änderungen benötigt, kann man zwar mit Stand 22.04.2020 noch keine endgültige Abrechnung für den Dienstnehmer erstellen, aber zumindest die Kurzarbeitsbeihilfe kann man mit der Version 202004 beim AMS einreichen und auch die bestmögliche Unterstützung bei der Abrechnung der Monate April und möglicherweise auch noch des Monats Mai wird geboten.

b) Definition der Corona-Kurzarbeitsanträge in den firmenbezogenen Daten

Da es mehrere Zeitschienen der Kurzarbeit je Firma geben könnte (z.B. Außendienstmitarbeiter sind sofort ab Beginn der Ausgangsbeschränkungen in Kurzarbeit, in der Produktion konnte aber noch für einige Woche Vollzeit weitergearbeitet werden), müssen Sie zuerst die Kurzarbeit unter **Bearbeiten – Firma – Corona-Kurzarbeitsanträge** definieren – siehe nachfolgende Darstellung:

Corona-Kurzarbeitsanträge der Firma 102

Hier können Sie einen neuen Corona-Kurzarbeitsantrag erfassen oder einen bestehenden korrigieren oder später auch verlängern!

000 keine Corona-Kurzarbeit			
Ifd.Nr	<input type="text" value="001"/>	<input type="button" value="weiteren Antrag anlegen"/>	<input type="button" value="speichern"/>
Bezeichnung	<input type="text"/>		
von Datum	<input type="text"/>		
bis Datum	<input type="text"/>		<input type="button" value="abbrechen"/>
Projektnummer	<input type="text"/>	(ohne führendem P erfassen!)	
Beantragung Kurzarbeit für			
Dienstnehmer	<input type="text"/>	Arbeitsstunden <input type="text"/>	%-Satz Ausfall <input type="text"/>
		Ausfallstunden <input type="text"/>	Gesamtsumme <input type="text"/>
Eingereichte Summen für			
Monat	Dienstnehmer	Ausfallstunden	Teilbetrag
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>

Bezeichnen Sie bitte die Kurzarbeit mit einer für Sie aussagekräftigen Bezeichnung (z.B. Kurzarbeit Arbeiter ab März), definieren Sie im Feld *von Datum* den Beginn und im Feld *bis Datum* das Ende der Kurzarbeit lt. Kurzarbeitsantrag beim AMS.

Im Feld *Projektnummer* erfassen Sie bitte die Projektnummer des vom AMS bereits genehmigten Kurzarbeitsantrages – sollten Sie noch keine Projektnummer haben, dann bitte hier 0 eintragen, es kann dann aber noch keine Kurzarbeitsbeihilfe eingereicht werden.

Im Feld *Dienstnehmer* können Sie die Anzahl der Dienstnehmer, im Feld *Arbeitsstunden* die Anzahl der Normalarbeitsstunden, im Feld *%-Satz Ausfall* die prozentuell angegebenen Ausfallstunden lt. Antrag und damit errechnet sich die Anzahl der Stunden im Feld *Ausfallstunden* und zuletzt noch im Feld *Gesamtsumme* den Gesamtbetrag der beantragten und zugesagten Kurzarbeitsbeihilfe eingeben. Das Programm speichert in den darunterliegenden Feldern die Monate und die jeweiligen Summen je Monat. Sobald Summen ans AMS gemeldet wurden, werden die Felder *von Datum* und *bis Datum* ausgegraut, da es im Nachhinein keinen Sinn machen würde, den Zeitraum zu verändern.

Mit der Schaltfläche **speichern** werden die Daten nach Prüfung auf Richtigkeit der Firma mit der Ifd. Nummer zugeordnet und das Programm wird geschlossen.

Achtung! Ein einmal definierter Kurzarbeitsantrag kann nicht mehr gelöscht werden!

Mit der Schaltfläche **weiteren Antrag anlegen** können Sie einen weiteren Antrag definieren, falls Sie unterschiedliche Bereiche für unterschiedliche Abteilungen in der Firma abrechnen müssen.

c) Definition der Lohnarten für die Berechnung des Bruttobezuges für die Corona-Kurzarbeit

Da sich die Berechnungsmodalitäten häufig ändern, können wir leider nicht automatisch die korrekten Lohnarten für die automatische Berechnung der Bruttosummen erkennen. Es ist daher einmalig notwendig, die Lohnarten, die für die Bruttoberechnung in Frage kommen, in der Lohnartenanlage zu kennzeichnen. Drucken Sie sich am besten eine Lohnartenliste der aktuell verwendeten Lohnarten unter **Jahresende/Listen – Summenliste Buchhaltung** aus, damit Sie sehen, welche Lohnarten Sie bisher verwendet haben.

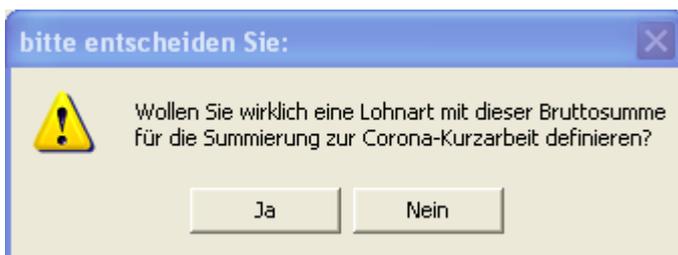
Gehen Sie dann auf Bearbeiten – Lohnarten und haken Sie bei allen Lohnarten, die zur Bruttosumme der Corona-Kurzarbeit summiert werden sollen, das Feld zu Summe Corona-Kurzarbeit an.

Wenn Sie eine SV-freie Lohnart für die Berechnung anklicken wollen, dann erhalten Sie die Fehlermeldung



und die Kennung wird automatisch wieder entfernt.

Sollten Sie eine Lohnarten für die Berechnung aktivieren, die nicht mit Bruttosumme 1, 5, 6, 10, 11, 12, 16, 17, 27, 56, 81 oder 86 gekennzeichnet eist, dann erhalten Sie die Warnmeldung



und können selbst entscheiden, ob diese Lohnart berücksichtigt werden soll oder eben nicht.

Die Berechnung kann aber immer nur einen Vorschlag erstellen! Bitte prüfen Sie die Summen nochmals, bevor Sie die Daten in den jeweiligen Programmen speichern und dann an das AMS senden – wir können da als Softwarehersteller leider nicht mehr Unterstützung anbieten und können auch nicht für falsch Angaben haften!

Achtung: Wenn Sie diese Einstellungen nicht vornehmen, dann kann später überhaupt keine automatische Berechnung der Bruttobezüge erfolgen.

Folgende Lohnarten werden für die vorläufige Abrechnung der Corona-Kurzarbeit benötigt:

- ckp Corona Kurzarb. SV+ (für evtl. notwendige SV-Erhöhung wegen Überstunden vor KUA)
- ckv Einbehalt Kurzarbeit (für den vorläufigen Abzug der 10, 15 oder 20% des Geldbezuges)

Sie können diese Lohnarten aus den Standardlohnarten übernehmen, indem Sie die Nummer ckp bzw. ckv in der Lohnartenanlage erfassen und die Abfrage nach dem Import mit Ja beantworten.

d) Zuordnung der Kurzarbeit zum Dienstnehmer und Fixberechnungswerte

Da wir mehrere Kurzarbeitsanträge erstellen können und da nicht zwingend alle Mitarbeiter eines Unternehmens in der Kurzarbeit sein müssen, ist es notwendig, den Dienstnehmer der Kurzarbeit zuzuordnen.

Gehen Sie dafür bitte auf **Bearbeiten – Personal – Infos** und Extras oder klicken Sie auf die grüne Schaltfläche **Personal** und dann daneben auf die Schaltfläche **Infos und Extras** und Sie erhalten den nachfolgenden Bildschirm (nur der Ausschnitt für die Kurzarbeit ist dargestellt):

000 keine Corona-Kurzarbeit			
von Datum		bis Datum	Sachbezüge
Ø-Brutto 3 Monate Normalzeit		%-Satz Arb.fix	

Solange noch keine Kurzarbeit gewählt wurde, werden alle dafür notwendigen Felder ausgegraut. Sobald Sie aber eine Kurzarbeit auswählen, werden die Felder aktiviert, und die Werte für *Ø-Brutto 3 Monate Normalzeit* sowie die *Sachbezüge* werden ermittelt – siehe nachfolgende Darstellung:

001 Antrag Arbeiter ab März				23.03.2020 - 22.06.2020	
von Datum	23.03.2020	bis Datum	22.06.2020	Sachbezüge	
Ø-Brutto 3 Monate Normalzeit	3.500,00		%-Satz Arb.fix	10,00	

Erfassen Sie daher in den Feldern die nachfolgenden Infos:

- *von Datum*: Der Beginn kann je Mitarbeiter aufgrund des notwendigen Aufbrauchs des Urlaubs anders sein und kann daher variabel je Dienstnehmer vorgegeben werden – es erfolgt aber bei der Ersterfassung die Übernahme des Datums aus dem Kurzarbeitsantrag.
- *bis Datum*: Hier müssen Sie zum Beginn der Kurzarbeit noch keinen Eintrag vornehmen. Erst wenn bekannt ist, wann wirklich die Corona-Kurzarbeit beendet wird, erfassen Sie bitte das Enddatum; falls Sie den Antrag für 3 Monate gestellt haben, dann bitte das Enddatum bereits erfassen bzw. es wird bei der Ersterfassung wieder aus dem Kurzarbeitsantrag übernommen.
- *Sachbezüge*: Diese werden vom Programm ermittelt (wenn Sie die Lohnarten wie unter Punkt c) beschrieben gekennzeichnet haben), können hier aber noch überschrieben werden.
- *Ø-Brutto 3 Monate Normalzeit*: Wird ebenfalls aus einem 3-Monatsdurchschnitt ermittelt und kann aber noch angepasst werden – es wird Fälle geben, wo die 3-Monatsermittlung korrekt ist und es wird Fälle geben, wo man nur das Monat vor der Kurzarbeit verwenden sollte – daher bitte den errechneten Wert auf jeden Fall überprüfen, da dieser Wert später auch für die Berechnung des Pauschalsatzes verwendet wird. Diesen Bezug, aber auch der Sachbezug kann aber auch noch in der Corona-Berechnungsmaske erfasst werden.
- *%-Satz Arb. fix*: Wenn Sie im gesamten Zeitraum einen gleichbleibenden Prozentsatz der Arbeitsleistung definieren wollen, dann erfassen Sie hier z.B. die 10% für die Mindestbeschäftigung.

In den nachfolgenden Berechnungen werden wir diese Werte verwenden.

e) Nachtrag der Kurzarbeitsinfos für bereits abgerechnetes Monat

Nachdem die Abrechnung für den März ja wie in einer unserer letzten Aussendung geschrieben, so erfolgen soll, als gäbe es keine Kurzarbeit ist wahrscheinlich auch bereits die mBGM gesendet. Manche Kunden haben die Auszahlung an den Dienstnehmer in voller Höhe vorgenommen, manche haben bereits

einen Teilbetrag einbehalten – beides in Ordnung und beides widerspricht nicht der nachfolgenden Darstellung.

Sie können diesen Nachtrag auch aus dem Bereich der Bruttoaufrollung durchführen, also Sie haben im Feld *Monat* **4** stehen und im Feld *Lohn* steht **3** oder Sie haben noch nicht weitergeschaltet – auch hier wieder beide Varianten möglich.

Bei allen Dienstnehmern, die bereits abgerechnet sind, wo bereits eine Kurzarbeit zugeordnet ist und wo das Abrechnungsdatum auch im Bereich der Kurzarbeit liegt, wird in der Abrechnungserfassung die Schaltfläche **Kurzarbeit** anklickbar, ansonst bleibt sie ausgegraut. **Bitte nicht in die Bruttoaufrollung gehen, die ist dafür absolut nicht notwendig!**

Nach einem Klick auf die Schaltfläche **Kurzarbeit** gelangen Sie zu folgendem Bildschirm:

Berechnung Corona-Kurzarbeit 002w LSWH-VS-AAQ-Zweimuster A				
Anzahl Tage der Normalarbeit	22			
<input type="checkbox"/> nur Fixlohnarten aliquotieren	<input type="checkbox"/> oder folgende Lohnart abrechnen			
Lohnart	Bezeichnung	Menge	Satz	Betrag
Anzahl Tage der Kurzarbeit		9	(für Berechnungen)	OK
Anzahl Tage der Kurzarbeit		9	(für Nettoabzug)	
Beschäftigungsstunden/Woche		38,50	Test Werte	abbrechen
Bruttoentgelt lfd. Monat		3.500,00	(zur Kontrolle)	
Ø-Brutto 3 Monate Normalzeit		3.500,00	Nicht berücksichtigbar, da	
davon Sachbezüge			keine Infos von Behörden!!	
Mindestnettoentg. Kurzarbeit		1.791,16	Netto für DN	1.809,78
Mindestbruttoentg. Kurzarbeit		2.579,87	Brutto für DN	2.625,53
Arbeitskosten + SZ Kurzarbeit		4.341,87	Stundenteiler	166,71
Normalarbeitszeit lfd. Monat		48,40	errechete Std.	48,40
Geleistete Arbeitsstunden		4,84	Lohnart dafür	001
Stunden Ersatzleistungen			(z.B. Krankengeld)	
Stunden Urlaub/Zeitausgleich			(werden Vollzeit ger.)	
%-Satz tatsächliche Arbeit		10,000		
Pauschalsatz/Ausfallstunde		26,04	Ausfallstunden	43,56
Entgeltfortzhlg. Krankenstand			(und § 1155 Abs 3 ABGB)	
abzüglich Überstunden			(reduzieren Ausfallstd.)	
Förderbare Ausfallstunden AMS		43,56	Gesamtbeihilfe	1.134,30

Das Programm ermittelt automatisch die *Anzahl der Tage der Normalarbeit* (22) und die *Anzahl der Tage der Kurzarbeit für Berechnungen* (9). Im Feld *Anzahl Tage der Kurzarbeit für Nettoabzug* können Sie noch eine abweichende Anzahl von Tage für den Einbehalt der Kurzarbeit definieren. Es wird automatisch aus dem Personalstamm das *Ø-Brutto 3 Monate Normalzeit* und evtl. *Sachbezüge* übernommen und auch die

Kontrollsumme im Feld *Bruttoentgelt lfd. Monat* wird aufgrund der Definition der Lohnarten unter Punkt c) ermittelt. Auch die *Beschäftigungsstunden/Woche* werden aus dem Personalstamm übernommen. Sollten Sie noch nicht definiert sein, dann bitte entsprechend erfassen und die Infos werden für die Folgemonate im Personalstamm gespeichert.

Fixdaten für das die nachfolgenden Berechnungen:

Wir nehmen für die weiteren Berechnungen an, dass der Dienstnehmer 38,5 Stunden/Woche arbeitet, von Montag bis Donnerstag beträgt die Arbeitszeit 8,5 Stunden und am Freitag sind es 4,5 Stunden. Es wird 10% Arbeitsleistung vereinbart, diese 3,85 Stunden werden immer am Montag erbracht.

In unserem Fall versucht das Programm aufgrund des Monatsteilers die Stundenanzahl der *Normalarbeitszeit lfd. Monat* zu ermitteln – was aber nicht immer korrekt möglich sein wird, da wir nicht für jeden Dienstnehmer die genaue Anzahl an Beschäftigungsstunden je Tag kennen – außer Sie definieren mit dem ab der Version **202004a** im Punkt 3 möglichen Erfassung der Stunden im Bereich **Personal – L16, Vorbezüge** die Anzahl der Arbeitsstunden je Wochentag. Hier ist immer zwingend die echte Arbeitszeit je Monat anzugeben, d.h. z.B. im März für obiges Beispiel 22 Arbeitstage und somit 171 Stunden, im April 21 Arbeitstage und daher 162,5 Stunden oder im Mai 19 Arbeitstage und daher 145,5 Stunden. Wir korrigieren daher das Feld vom berechneten Wert von 48,40 Stunden auf die tatsächliche Arbeitszeit im Zeitraum 23.03.2020 bis 31.03.2020 in Höhe von auf den korrekten Wert von 55,5 Stunden (1 volle Woche zu 38,5 Stunden und 2 Tage zu 8,5 Stunden).

Aufgrund des fix hinterlegten Prozentsatzes von 10 Prozent errechnet sich automatisch die Anzahl der Arbeitsstunden mit 5,55 und die Anzahl der Ausfallstunden mit 49,95. Da der Montag immer ein Arbeitstag mit 3,85 Stunden ist und daher 2 Montage in die Abrechnungsperiode fallen, ist im Feld *Geleistete Arbeitsstunden* der Wert von 7,7 Stunden zu erfassen – damit reduzieren sich die Ausfallstunden auf 47,8 Stunden und der Prozentsatz der tatsächlichen Arbeit verändert sich auf 13,874% - siehe nachfolgende Darstellung:

Normalarbeitszeit lfd. Monat	55,50	errechete Std.	48,40
Geleistete Arbeitsstunden	7,70	Lohnart dafür	001
Stunden Ersatzleistungen		(z.B. Krankengeld)	
Stunden Urlaub/Zeitausgleich		(werden Vollzeit ger.)	
%-Satz tatsächliche Arbeit	13,874		
Pauschalsatz/Ausfallstunde	26,04	Ausfallstunden	47,80

Im Feld *Stunden Ersatzleistungen* sind die Stunden für folgende Sonderfälle anzugeben:

- halbes oder volles Krankenentgelt
- Zuschüsse aus Mitteln der Unfallversicherung gem. § 53b ASVG (Antrag auf Zuschuss zur Entgeltfortzahlung bei der AUVA)
- Bauarbeiter-Schlechtwetterentschädigung
- Kostenersätze gem. § 32 Epidemiegesetz (das Epidemiegesetz wurde ja durch viele Gesetzesänderungen im Zusammenhang mit den Covid-19 Erlässen teilweise außer Kraft gesetzt, es sind aber damit Kostenersätze für behördlich angeordnete Quarantänezeiten gemeint!)

Sollte der Dienstnehmer während der Kurzarbeit auch einen Urlaub konsumieren, dann erhöht das die Arbeitszeit und reduziert die Ausfallstunden. Nehmen wir an, der Dienstnehmer hat schon vor Beginn der Kurzarbeit einen Urlaub für den 25. und 26.3. vereinbart und konsumiert diesen auch während der Kurzarbeit, dann wäre im Feld *Stunden Urlaub/Zeitausgleich* die 17 Stunden zu erfassen – dadurch reduziert sich natürlich wieder die Anzahl der Ausfallstunden auf 30,8 Stunden und der %-Satz der

tatsächlichen Arbeit inkl. der Ersatzleistungen und der Urlaubs-/Zeitausgleichsstunden erhöht sich auf 44,505 % – siehe nachfolgende Darstellung:

Normalarbeitszeit lfd. Monat	55,50	errechete Std.	55,50
Geleistete Arbeitsstunden	7,70	Lohnart dafür	001
Stunden Ersatzleistungen		(z.B. Krankengeld)	
Stunden Urlaub/Zeitausgleich	17,00	(werden Vollzeit ger.)	
%-Satz tatsächliche Arbeit	44,505		
Pauschalsatz/Ausfallstunde	26,04	Ausfallstunden	30,80

Bei einer Änderung im Feld %-Satz tatsächliche Arbeit werden die Geleisteten Stunden neu berechnet, die Stunden Ersatzleistungen und/oder die Stunden Urlaub/Zeitausgleich bleiben aber gleich. Würde man also auf 50 % ändern, dann ändern sich die geleisteten Arbeitsstunden auf 10,75 und die Ausfallstunden werden auf 27,75 geändert – wir bleiben allerdings in der Darstellung lt. obigem Bildschirmauszug.

Das Feld *Pauschalsatz/Ausfallstunde* wird automatisch aufgrund der Felder *Stunden/Woche Vollzeit lt. KV, Beschäftigungsstunden/Woche, Ø –Brutto 3 Monate Normalzeit* und *Sachbezüge* ermittelt, d.h. Sie müssen sich diesen Wert nicht aus den AMS Kurzarbeitstabellen herausuchen. Die ursprünglich vom AMS veröffentlichten Kurzarbeitstabellen je Bundesland wurden aus Vereinfachungsgründen auf eine österreichweite Variante geändert, und da wird mit den Werten eines Angestellten mit DZ in Wien gerechnet.

Sollte der Dienstnehmer während der Kurzarbeit krank sein, dann wird die Aufteilung der Sollarbeitszeit auf Arbeitsleistung und Kurzarbeit durchgeführt – das wäre in unserem Beispiel schon etwas komplex: Angenommen, der Dienstnehmer wäre am 30.03.2020 krank, das ist ein vereinbarter Kurzarbeitstag, es gibt weder eine reduzierte Entgeltfortzahlung noch einen AUVA-Zuschuss, d.h. lt. obiger Darstellung wären somit von den 8,5 Stunden des Arbeitstages im Feld *Entgeltfortzhlg. Krankenstand und § 1155 Abs. 3 ABGB* zu erfassen.

Sollten während der Kurzarbeit aus uns unerklärlichen Gründen doch Überstunden anfallen, dann sind diese nur im Feld *abzüglich Überstunden* anzuführen, **nicht aber im Feld geleistete Stunden** – diese Stunden reduzieren aber wenigstens *die förderbaren Ausfallstunden*, dürfen aber nicht negativ sein.

Nach einem Klick auf die Schaltfläche **OK** werden die Werte gespeichert und im laufenden Monat wird automatisch mit der Lohnart ckv der Abzug der 10, 15 oder 20% des Nettobetrages durchgeführt. In unserem Fall erfolgt die Erfassung im Zuge der Bruttoaufrollung, da erhalten Sie die folgende Meldung:

bitte entscheiden Sie:

Wollen Sie den Abzug Kurzarbeit in Höhe von -131,35 speichern?

Ja Nein

Wenn Sie auf **Ja** klicken, dann wird der entsprechende Abzug des Auszahlungsbetrages in der Abrechnung erfasst und vom Auszahlungsbetrag abgezogen – das dürfen Sie aber nur machen, wenn Sie wirklich noch keine Auszahlung an die Dienstnehmer durchgeführt haben, was eher unwahrscheinlich sein wird. Der Betrag errechnet sich aus der Differenz der bisherigen Abrechnung der laufenden Bezüge in Höhe von

2.262,22 abzüglich dem neuen Nettobezug von 1.809,78, das sind also 452,44, da als Abzug mit negativem Vorzeichen. Da aber im laufenden Monat nur an 9 von 31 Tagen Kurzarbeit war, wird auch die Auszahlungsdifferenz entsprechend aliquotiert ($-452,44/31 \cdot 9 = -131,35$) und das würde im Falle eines Klicks auf die Schaltfläche **Ja** auch in der Abrechnung so gespeichert und auch in der Abrechnung dargestellt:

1 Grundgehalt	3.500,00	Allg.KSt
2 Einbehalt Kurzarbeit	-131,35	Allg.KSt
3		

Netto	2.262,22
Auszahlg	2.130,87

Sollten Sie das irrtümlich übernommen haben, dann klicken Sie erneut auf die Schaltfläche Kurzarbeit und sobald das Lohnprogramm die Lohnart ckv (Einbehalt Kurzarbeit) findet, wird eine Schaltfläche **Abzug löschen** angezeigt. Nach einer Bestätigung für das Löschen wird die zuvor eingefügte Zeile wieder aus der Abrechnung gelöscht und auch der Auszahlungsbetrag wieder erhöht. Sollten Sie auch das Zusatzmodul Lohnpfändung einsetzen, dann müssten Sie auf jeden Fall nochmals abrechnen, damit der geänderte Auszahlungsbetrag auch bei der Lohnpfändung berücksichtigt wird.

f) Abrechnung mit Kurzarbeit im Monat April und möglicherweise auch noch im Mai

Nachdem die endgültige Abrechnung auch für den April und möglicherweise auch für den Mai nicht für den Dienstnehmer machbar sein wird, da unsere Behörden einfach keine Lösungen finden, haben wir auch in diesen Abrechnungen bestmögliche Automatismen eingebaut.

Wir haben damit die Handlungsempfehlung für die Lohnabrechnung der Wirtschaftskammer (siehe unter <https://www.wko.at/service/handlungsempfehlung-abrechnung-kurzarbeit.pdf> oder auch im Vorlagenportal unter <https://www.vorlagenportal.at/dokumente/handlungsempfehlung-zur-provisorischen-abrechnung-der-kurzarbeit/>) bestmöglich umgesetzt, um den Aufwand für die Abrechnung der einfachen Corona-Kurzarbeit so gering wie nur irgendwie möglich zu halten.

Wichtig! Sie rechnen also, wie aus den obigen Erläuterungen ersichtlich, den Dienstnehmer wiederum ab, wie wenn es keine Kurzarbeit gäbe. Lediglich unregelmäßig abgerechnete Überstunden und andere SV-freie Bezüge, die während der Kurzarbeit nicht zustehen, werden nicht erfasst.

Die Lohnausfallsberechnung in Form der beiden Zusatzmodule Überstundendurchschnitte bzw. Durchschnittsberechnungen wird für die Monate, in die eine Kurzarbeit fällt, ausgesetzt. Danach werden sukzessive die Monate vor und nach der Kurzarbeit berücksichtigt, wenn wir also bei unserem Beispiel bleiben, dann wird in den Monaten 3 bis 6 kein Lohnausfall gerechnet. Unter der Annahme, dass die Kurzarbeit nicht verlängert wird, dann berechnet das Programm bei einem 3 Monatschnitt im Monat 7 die Monate 2, 1 und 12 des Vorjahres, im Monat 8 die Monate 7, 2 und 1 und im Monat 9 die Monate 8, 7 und 2 und erst ab dem Monat 10 wird nicht mehr der Zeitraum der Corona-Kurzarbeit ausgelassen – auch das stellt wieder enorme Herausforderungen an die Software.

Die Basis bildet also das SV-pflichtige Bruttoentgelt des letzten Kalendermonats vor der Kurzarbeit. Dieser Monat stellt den Referenzmonat für die vorläufige aber wahrscheinlich auch für die endgültige Abrechnung der Kurzarbeit dar. Dieser Referenzwert wird nicht mit der SV-Höchstbemessung gedeckelt. Bei schwankenden Bezügen (mit Ausnahme von Überstundenentgelten) wird der Durchschnitt der letzten 3 Monate verwendet. Bei Karenz oder Teilentgelten infolge langer Krankheit wird das Bruttoentgelt berechnet, wie wenn es diese Besonderheiten nicht gäbe. SV-pflichtige Aufwandsentschädigungen (z.B.

SV-pflichtige Diäten) sind zu berücksichtigen, SV-freie Lohnarten (z.B. SV-freie Diäten) hingegen nicht – das bedeutet, extrem hohe Diätensätze zahlt die Allgemeinheit genauso wie die Sachbezüge für Dienstautos mit, die SV-freien Diäten aber nicht – wenn das fair ist, da fehlen einem glatt die Worte!

Achtung! Diese Automatikberechnungen der Bezüge funktionieren daher wie oben beschrieben nicht immer korrekt trotz der Kennungen in der Lohnartenkartei – bitte daher bei jedem einzelnen Dienstnehmer nochmals prüfen – wir unterstützen hier softwaremäßig einfach, können aber keine 100%ige Richtigkeit der Errechnung der Werte garantieren.

Sollte also der Dienstnehmer im Monat vor der Kurzarbeit regelmäßig auch Bezüge erhalten haben, die auch die SV-Bemessung erhöht haben, aber während der Kurzarbeit nicht zustehen, dann sind diese Bezüge mit der Lohnart **ckp (Corona Kurzarb. SV+)** zu erfassen (z.B. widerrufbare Überstundenpauschalen oder variable Überstunden in den letzten 3 Monaten vor Kurzarbeit – unwiderrufbare Überstundenpauschalen und All-In-Verträge sind ja ungekürzt in der Bemessung für die Corona-Kurzarbeit zu verwenden). Von diesen Bezügen hat allerdings der Dienstgeber die Sozialversicherungsabgaben zu zahlen. Lediglich die Kammerumlage (KU) und der Wohnbauförderungsbeitrag (WF) hat der Dienstnehmer zu zahlen und die vom Dienstgeber übernommenen SV-Anteile sind als „Vorteil“ aus dem Dienstverhältnis DB/DZ- und kommunalsteuerpflichtig – wo da ein Vorteil sein soll, das weiß niemand! Angenommen, der Dienstnehmer hatte vor der Kurzarbeit auch regelmäßige Überstunden in Höhe von € 315,- (Grundlohn und Zuschlag), dann wäre diese Summe sv-erhöhend zu erfassen – siehe nachfolgende Darstellung:

1 Grundgehalt	3.500,00	Allg.KSt
2 Corona Kurzarb. SV+	315,00	Allg.KSt
3		

Wie aus der nachfolgenden Darstellung ersichtlich ist, wurde sowohl die SV als auch die Bemessungsgrundlage wie gewünscht berechnet:

Detaillierte Angaben zur Brutto-Netto-Abrechnung			
unbez.Urlaub	<input type="text"/>		<input type="button" value="abbrechen"/>
Brutto+Sachb	3.500,00		
freie Übstd.	<input type="text"/>	Bruttosumme	3.500,00
freie Zulage	<input type="text"/>	SV.Beiträge	637,35
SZ über J/6	<input type="text"/>	Lohnsteuer	602,26
LSt.Freibetr	<input type="text"/>	Nettobetrag	2.260,39
Pendl.Pausch	<input type="text"/>	Reisespesen	<input type="text"/>
Bemessg.LSt.	2.862,65	Sonstiges	<input type="text"/>
LSt.laut Tab	602,26	Auszahlung	2.260,39
		Akonto	<input type="text"/>
Bemessg.SVlf	3.815,00		
SV.Beitr.lfd	637,35	schon abger.	<input type="text"/>
Sonderzahlg.	<input type="text"/>	Rest Auszlg	2.260,39
J/6 frei	<input type="text"/>		
Bemessg.SV5Z	<input type="text"/>	SV.Anteil Dg	863,85
SV.Beitr.SZ	<input type="text"/>	Bemessg.KoSt	3.553,93
SV.Abz.P67 1-2	<input type="text"/>	Bemessg.DB	3.553,93
SV.Abz.P67 3-8	<input type="text"/>	Bemessg.A13	<input type="text"/>
LSt.Sonderzfl	<input type="text"/>	U-Bahnsteuer	<input type="text"/>

Die SV errechnet sich wie folgt: $3.500 \cdot 18,12\% = 634,20 + 315 \cdot 1\% = 3,15$ ergibt daher 637,35 an SV-Dienstnehmerabgaben. der SV-Dienstgeberanteil errechnet sich aus der Gesamtbemessung von $3.815 \cdot 21,23\% = 809,92$ plus dem übernommenen SV-Anteil des Dienstnehmer in Höhe von $315 \cdot 17,12\% = 53,93$, also gesamt 863,85. Auch die Bemessungsgrundlagen für DB, DZ und Kommunalsteuer wurden um den übernommenen SV-Anteil in Höhe von 53,93 erhöht.

Nach erfolgter Abrechnung können Sie wieder über die Schaltfläche **Kurzarbeit** in die nachfolgende Maske gelangen, wobei wir nun wieder annehmen, der Dienstnehmer arbeitet wieder an den Montagen, der 13.04.2020 ist der Ostermontag und damit vom Dienstgeber zu bezahlen bzw. zählt nicht zu den Normalarbeitsstunden. Die Gesamtstunden im April sind ohne Feiertage wie oben beschrieben 162,5 Stunden, die Arbeitsstunden für die 3 Montage sind jeweils 3,85 Stunden, also gesamt 11,55 Stunden. Aufgrund eines notwendigen Einsatzes hat aber der Dienstnehmer auch am 23.04.2020 einen Arbeitstag mit 8,5 Stunden, sind somit also $11,55 + 8,5 = 20,05$ Arbeitsstunden. Daraus ergeben sich 142,45 Ausfallstunden, was einem %-Satz der tatsächlichen Arbeit von 12,338% ergibt:

Normalarbeitszeit lfd. Monat	<input type="text" value="162,50"/>	errechete Std.	<input type="text" value="166,71"/>
Geleistete Arbeitsstunden	<input type="text" value="20,05"/>	Lohnart dafür	<input type="text" value="001"/>
Stunden Ersatzleistungen	<input type="text"/>	(z.B. Krankengeld)	
Stunden Urlaub/Zeitausgleich	<input type="text"/>	(werden Vollzeit ger.)	
%-Satz tatsächliche Arbeit	<input type="text" value="12,338"/>		
Pauschalsatz/Ausfallstunde	<input type="text" value="26,04"/>	Ausfallstunden	<input type="text" value="142,45"/>

Nach einem Klick auf die Schaltfläche **OK** wird automatisch der Einbehalt der Differenz zwischen dem ursprünglichen Auszahlungsbetrag von 2.260,39 und dem automatisch vom Programm unter der Berücksichtigung von eventuellen Sachbezügen und der SV-Erhöhung neu errechneten Betrag von 1.808,31 ergibt.

1 Grundgehalt	3.500,00	Allg.KSt
2 Corona Kurzarb. SV+	315,00	Allg.KSt
3 Einbehalt Kurzarbeit	-452,08	Allg.KSt
4		

Vorgehensweise beim Einsatz des Zusatzmoduls Lohnpfändung:

Falls auch das Zusatzmodul Lohnpfändung im Einsatz ist, dann gehen Sie ebenfalls so vor, dass Sie zuerst normal abrechnen – danach wird wie gewohnt die Pfändung automatisch gerechnet – siehe Darstellung:

1 Grundgehalt	2.450,00	Allg.KSt
2 Pfändung	-827,89	Allg.KSt
3		

Anschließend wieder über die Schaltfläche Kurzarbeit die Definition der Stunden vornehmen. In diesem Fall ergibt sich eine Reduktion des Nettobetrages in Höhe von 258,31 (1722,04 Netto ohne Pfändung abzüglich der 15% sind 1463,73) – das wird auch wie folgt dargestellt:

1 Grundgehalt	2.450,00	Allg.KSt
2 Pfändung	-827,89	Allg.KSt
3 Einbehalt Kurzarbeit	-258,31	Allg.KSt
4		

Damit reduziert sich allerdings auch der Auszahlungsbetrag vom 894,15 auf 635,84, was in diesem Falle mit Unterhaltsexekution unter dem Existenzminimum liegt. Klicken Sie bitte nach der Speicherung des Abzuges nochmals auf **erfassen** und **abrechnen**, damit auch die Lohnpfändung vom reduzierten Betrag gerechnet wird – siehe nachfolgende Darstellung:

1 Grundgehalt	2.450,00	Allg.KSt
2 Einbehalt Kurzarbeit	-258,31	Allg.KSt
3 Pfändung	-628,08	Allg.KSt
4		

Die Lohnpfändung wird nun vom Existenzminimum neu berechnet, da sich ja der Nettobezug von 1.722,04 auf 1463,73 reduziert. Aus diesem Grund kann nur mehr bis auf einen Betrag von 835,65 gepfändet werden und die Aufteilung auf evtl. mehrere Pfändungstitel erfolgt wie gewohnt von diesem Betrag.

Tipp: Bitte machen Sie die Dienstnehmer darauf aufmerksam, dass es sich bei dieser Abrechnung nur um eine vorläufige Abrechnung handelt, da es von unserem schwerfälligen und wieder einmal säumigen Beamtenapparat noch keine endgültige Ablaufbeschreibung der Kurzarbeit gibt (trotz Medienberichten über die tolle und einfache Kurzarbeit!) und es durch die Aufrollung in einigen Monaten zu geringfügigen Reduktionen des Auszahlungsbetrages kommen könnte. Eine Mustervorlage dafür finden Sie unter <https://www.vorlagenportal.at/dokumente/mitarbeiterinfo-provisorische-abrechnung-kurzarbeit/> - damit ist der gutgläubige Verbrauch des Bezuges ausgeschlossen.

Achtung! Weiters möchten wir darauf hinweisen, dass während der Kurzarbeit genaue Zeitaufzeichnungen geführt werden müssen (auch für Dienstnehmer, die sonst keine Aufzeichnungen führen müssten, wie z.B. ASVG-versicherte Geschäftsführer) – eine Mustervariante liegt der Aussendung für das Update bei.

g) Corona-Kurzarbeitsliste und Erstellung der CSV-Datei für die Meldung an das AMS

Diese Liste ermöglicht sowohl die Ausgabe einer Liste, die Erstellung einer CSV-Datei für die Meldung, als auch das Löschen der Kennzeichen für die Übermittlung der Daten an das AMS. Gehen Sie bitte auf **Monatsende/Listen – Sonstige Auswertungen – Corona Kurzarbeitsliste für AMS** und Sie gelangen zum nachfolgenden Bildschirm:

Corona-Kurzarbeitsliste für AMS

Mit dieser Liste können Sie je Abrechnungsmonat eine Liste der abgerechneten Corona-Kurzarbeiten für das AMS ausgeben für Kurzarbeitsantrag:

001 Antrag Arbeiter ab März 23.03.2020 - 22.06.2020

sortiert nach Nummer nur undefiniert

Kennzeichnung Übertragung AMS für Bereich löschen?

Ausgabe CSV-Datei für Übertragung im eAMS-Konto

in Datei

alle Dienstnehmer

von Pers.Nr. bis Pers.Nr.

OK

abbrechen

Sie können in der ersten Auswahlbox den gewünschten *Kurzarbeitsantrag* für die Auswertung auswählen. Die Ausgabe der Dienstnehmer kann in der Auswahlbox *sortiert nach* entweder nach Personalnummer oder nach Name erfolgen. Mit dem Optionsfeld *nur undefiniert* könnten Sie auch eine Liste aller noch nicht erfassten Kurzarbeitsdienstnehmer ausgeben. Im unteren Bildschirmbereich kann wie gewohnt der Bereich der Dienstnehmer selektiert werden.

Wenn Sie die Option *Kennzeichnung Übertragung AMS für Bereich löschen?* anwählen, dann können Sie nicht gleichzeitig die Option *Ausgabe CSV-Datei für Übertragung im eAMS-Konto* und *nur undefiniert* auswählen und umgekehrt.

Die Ausgabe in eine CSV-Datei wird in der Abrechnung gespeichert und kann daher nur einmal erfolgen, außer Sie löschen das Kennzeichen über die Option *Kennzeichnung Übertragung AMS für Bereich löschen*. **Achtung!** Nach der Übermittlung an das AMS ist auch keine Korrektur mehr zulässig!

Wenn Sie die Option CSV-Datei aktivieren, dann wird geprüft, ob Sie bereits eine Projektnummer im Kurzarbeitsantrag gespeichert haben – wenn nicht, dann ist keine Ausgabe möglich. Wenn auch die Projektnummer vorhanden ist, dann wird der für die Übertragung an das AMS fix vorgegebene Dateiname verwendet, der im Ordner Winlohn oder Slohn gespeichert wird , z.B.

in Datei `..\KUA_P364711_2020-04_20200424_095929.csv` . Dieser Dateiname ist nicht änderbar, da sonst die Abrechnung mit dem AMS nicht erfolgen könnte. Eine Anleitung wie die Datei beim AMS hochgeladen werden kann finden Sie unter <https://www.youtube.com/watch?v=CDhovbWoXnc&feature=youtu.be>.

Nachfolgend ein Musterausdruck der Abrechnungen bzw. eigentlich sind es ja erst die Erfassungen der verschiedenen Stunden der Dienstnehmer mit Gesamtsummen und durchschnittlichem %-Satz der Arbeit und durchschnittlichem Pauschalsatz:

CORONA - KURZARBEITSLISTE MONAT 4

Firma LSWH-DG-GKK-DF
Berggasse 199 bis ans Ende des

4020 Linz

Datum: 26.04.2020
Seite 1

Nummer	Name	SV.Nummer Tage NA Tage KA	vT bT	Stund./Wo Arb.Std/Mo %-Satz Arb	Gel.Arbeit St.Ersatz1 St.Url./ZA	Ausfallstd - Krankstd - Überstd.	Ø-Brutto 3 Mo davon Sachbez Brutto lfd.Mo	förderb.Std. Pauschalsatz Ges.beihilfe
002w	LSWH-VS-AAQ-Zweimuster Amelie	1193010102 30	1 30	38,50 158,00 16,139	25,50	132,50	3.500,00 3.500,00	132,50 26,04 3.450,30
003w	LSWH-VS-AAQ-Dreimuster Amelie	1163010101 30	1 30	24,00 108,00 16,667	18,00	90,00	1.347,95 1.347,95	90,00 17,43 1.568,70
004m	LSWH-VS-AAQ-Viermuster Philipp	1172010701 30	1 30	38,50 162,50 56,954	20,05 38,50 34,00	69,95 6,00 10,00	3.094,50 350,00 3.094,50	53,95 23,04 1.243,01
004w	LSWH-VS-AAQ-Viermuster Amelie	1177010196 30	1 30	38,00 162,50 12,338	20,05	142,45	1.670,55 1.670,55	142,45 13,80 1.965,81
007m	LSWH-VS-AAQ-Siebenmuster Philippi	1170010783 30	1 30	38,50 162,50 12,338	20,05	142,45	6.500,00 6.500,00	142,45 40,69 5.796,29
011m	LSWH-VS-AAQ-Elfmuster Philipp Fehlende Defintion Kurzarbeit!	1173010375						
	Gesamtsumme Abrechnungen	5			103,65	577,35	16.113,00	561,35
	Gesamtsumme Fehler	1		753,50 23,378	38,50 34,00	6,00 10,00	350,00 16.113,00	24,98 14.024,11

2. steuerfreie Corona Prämie

Für Mitarbeiter, die in der schwierigen Zeit der Corona-Pandemie Außergewöhnliches leisten bzw. für Mitarbeiter in Bereichen, die das System aufrechterhalten, kann eine steuerfreie und sozialversicherungsfreie Prämie bis zu einem Betrag von 3.000 Euro abgerechnet werden. Diese Prämie darf aber keinen Ausgleich für Überstunden oder ähnliches darstellen, sondern muss eine Zusatzprämie für besondere Leistungen in der Zeit der Krise sein. Durch die SV-Freiheit besteht auch die Befreiung in der Mitarbeitervorsorge. DZ, DZ und Kommunalsteuer sind hingegen zu zahlen. Die Prämien erhöhen nicht das Jahressechstel und werden auch nicht auf das Jahres- oder Kontrollsechstel angerechnet.

Allgemein ist wie fast alles in unseren Gesetzen nur sehr ungenau festgelegt, wer eine solche Prämie erhalten darf, da es nicht auf bestimmte Berufsgruppen eingeschränkt wurde. Es könnte also dann in einigen Jahren zu einer anderen Rechtsansicht kommen und die Beitragsfreiheit bei der SV und der Lohnsteuer wird nicht anerkannt – da kann ich nur sagen, typisch Österreich!

Sollten Sie doch die Prämie abrechnen wollen, dann haben wir dafür die Standardlohnart 829 (Corona-Prämie) bereitgestellt. Sie können diese in ihre Standardlohnarten einkopieren, indem Sie in der Lohnartenanlage die Nummer 829 eingeben und nach dem Verlassen des Feldes die Abfrage nach dem Einspielen der Standardlohnart mit Ja beantworten – dann wie gewohnt auf die Schaltfläche speichern klicken und die Warnmeldung bezüglich SV-freier Lohnart sowie die Warnmeldung bezüglich Probeabrechnung bestätigen.

Achtung! Eine Prüfung auf den Maximalbetrag in Höhe von 3.000 Euro findet nicht statt, d.h. dafür sind Sie selbst als Lohnverrechnungskraft verantwortlich.

II) Programmverbesserungen, Programmweiterungen und Fehlerkorrekturen

1. Neuere Version der Fernwartungssoftware

Nachdem vom Anbieter TeamViewer der Support für unsere bisher eingesetzte TeamViewer-Version beendet wurde haben wir im Updatebestand auch die neuere Version integriert – davon merken Sie aber kaum etwas, außer dass es weiterhin funktioniert.

2. Abmeldung nach Abrechnung

Leider kommt es weiterhin vor, dass Anwender zuerst die Abrechnung durchführen und danach erst die Abmeldung durchführen. Dadurch kann aber die Kennung für die Rollung der SZ lt. § 67/1+2 nicht gesetzt werden, da zum Zeitpunkt der Abrechnung noch kein Austrittsdatum vorhanden war. Sollte das nun vorkommen, dann erhalten Sie den nachfolgenden Warnhinweis:



Bitte daher nach der Abmeldung nochmals in die Abrechnungserfassung gehen und dort die Rollung der SZ § 67 1+2 durchführen, da sonst kein Lohnzettel an die Finanz gesendet werden kann.

3. Vorbezüge erneut übernehmen

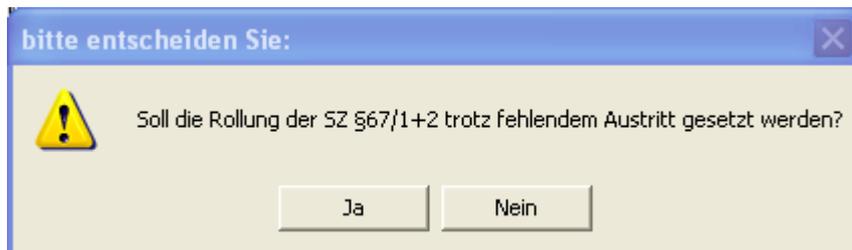
Im Menü **Sonstiges – Vorbezüge erneut importieren** steht Ihnen dieser erneute Import zur Verfügung. Das wird allerdings nur notwendig sein, wenn Sie während des Jahres eine komplette Firma umkopieren und die Vorbezüge übernehmen, danach noch in der bisherigen Firma abrechnen und dann eben erneut übernehmen (z.B. Firmenänderung während des Jahres)

4. Rollung SZ § 67/1+2

Wenn nur ein Austrittsdatum und kein Ende der SV im laufenden Abrechnungsmonat vorhanden ist, dann erhalten Sie die nachfolgende Meldung:



Wenn hingegen das Ende der SV leer ist, aber das Austrittsdatum in laufenden Abrechnungsmonat liegt, dann erhalten Sie die nachfolgende Meldung:



In beiden Fällen bitte auf Ja klicken, wenn Sie die Rollung der SZ § 67/1+2 durchführen wollen bzw. müssen – diese beiden Varianten sind aber nur in Ausnahmefällen notwendig.

5. Aufrollungsabrechnungszettel nur noch bei Auszahlungsdifferenz

Auf Wunsch kann beim Ausdruck der Abrechnungszettel sowie bei der Ausgabe als email (Zusatzmodul) mit der Auswahl Aufrollung nur ausgeben, wenn Differenz Auszahlung ein Ausdruck eines Abrechnungszettels unterdrückt werden, wenn es durch die Bruttoaufrollung zu keiner Differenz in der Auszahlung an den Dienstnehmer kommt.

6. Fehlerkorrekturen

Wenn der Zeitraum mit der Schaltfläche  im Zuge einer Aufrollung korrigiert wurde, dann konnte es in manchen Fällen vorkommen, dass die Abrechnung dadurch nicht korrekt gespeichert wurde – das war aber sofort ersichtlich, da die Abrechnung nicht mehr zu sehen war.

Bei mehrfacher Abrechnung mit der Rollung der SZ § 67/1+2 konnte es zur Fehlermeldung kommen, dass die mBGM noch nicht gesendet sei – das ist behoben, da bereits die neu aufgerollte Abrechnung geprüft wird.

Deutner & Schöndorfer – Lohnverrechnung Update 202002

Einspielen des Updates 202002

Verbinden Sie sich mit dem Internet.

Öffnen Sie das Lohnprogramm und starten Sie das Programm **Datei / Update automatisch einspielen** (falls Ihre Firewall den Zugriff unterbinden will, geben Sie ihn frei).

Alternativ können Sie die Datei upd2020.zip von www.lohnverrechnung.com oder www.deutner-software.at herunterladen und in das Lohnverzeichnis ...\\Lohn2020 extrahieren (bestehende Dateien überschreiben).

Wenn Sie das Lohnprogramm wieder starten, muss die oben links angezeigte Versionsnummer 202002 sein.

Übersicht der Änderungen

I) Gesetzliche Änderungen

1. Clearingrückmeldung

Die Clearingrückmeldungen sind seit dem 01.01.2020 in der Version 2. Es gab für kurze Zeit Probleme mit den Clearingrückmeldungen durch ELDA – diese sind aber nun gelöst und es sollten wieder alle Clearingfälle im Lohnprogramm korrekt dargestellt werden. Im Unterschied zu früher kann nun jeder Fehlercode für sich allein den Status dringend oder eben nicht dringend haben, daher wird das wie bisher nur mehr neben dem Fehlercode gedruckt und in der Überschrift finden Sie nur mehr die Angabe, ob es sich um Testdaten oder um Echtdaten handelt.

II) Programmverbesserungen, Programmweiterungen und Fehlerkorrekturen

1. Stammdaten der Kinder für Familienbonus+

Wie sich bei den Übermittlungen der L16 für 2019 herausgestellt hat, sind die Daten der Kinder teilweise sehr unvollständig erfasst worden. Ab dieser Programmversion werden Erfassungen der Kinderdaten geprüft, dass zumindest ein Leerzeichen im Namen vorhanden ist (das 1. Leerzeichen trennt ja den Vornamen vom Familiennamen) und dass eine volle SV-Nummer erfasst wird (und nicht nur die ersten 4 Stellen, womit ja auch das Alter des Kindes falsch ermittelt wird). Sollte der Familienbonus nicht mehr zustehen, dann wäre ja nur das Feld Familienbonus+ nur wegzuklicken. Leider haben einige Kunden in diesem Fall den Namen des Kindes gelöscht – das ist ab sofort nicht mehr möglich, wenn schon in einer Abrechnung der Familienbonus berechnet wurde, da es ansonsten zu Fehlermeldungen bei der Übermittlung der L16 kam.

TIPP: Bitte prüfen Sie zur Sicherheit bei allen Dienstnehmern mit Familienbonus die Eingabe auf Richtigkeit bzw. ändern Sie falsche Daten ab. Damit haben Sie bei der Übermittlung der L16 Anfang 2021 keine Probleme mehr.

2. Automatische Erkennung Schwerarbeit

Das Programm unterstützt bereits seit der Version 2018 die automatische Schwerarbeitsmeldung und lässt die Erfassung der Art der Schwerarbeit unter **Personal – Infos und Extras** zu, sobald der Dienstnehmer das Alter erreicht (Frauen mit 35 Jahren, Männer mit 40 Jahren), nicht bei der BUAK ist,

weder fallweise beschäftigt, noch geringfügig beschäftigt noch teilzeitbeschäftigt ist. Wenn jedoch der Dienstnehmer während des Jahres das Alter für die Schwerarbeit erreichte, dann musste man das selbst einstellen. Das ist nun ebenfalls automatisch gelöst. Aktivieren Sie im Falle des Zutreffens der Schwerarbeitsregelung im Firmenstamm auf der 2. Seite (im Firmenstamm rechts unten mit weiter auf die 2. Seite gehen) das Feld Schwerarbeiterregelung . Dadurch prüft das Programm während der Abrechnung das Alter des Dienstnehmers und bringt im Falle des Erreichens des notwendigen Alters (und nur genau in diesem Monat!!!) die Meldung



Sollte der Dienstnehmer Schwerarbeit leisten, dann definieren Sie bitte unter **Personal – Infos und Extras** im Feld die zutreffende Art und damit ist es dann am Jahresende noch einfacher möglich, die automatische Schwerarbeitsmeldung zu erstellen.

3. Export Büroware-FIBU

Im Export zur Büroware-FIBU wurde auch die Steuerverbuchung eingebaut. Um allerdings für die Steuerverbuchung sowohl Umsatz- als auch Vorsteuerberechnung zuzulassen, waren 2 neue Felder in der Lohnartenanlage notwendig. Wenn keine Steuersatz definiert ist, dann werden die beiden neuen Felder ausgegraut – siehe nachfolgender Bildschirmausschnitt:



Sobald Sie einen Steuersatz eingeben, müssen Sie im Feld Steuerart definieren: Folgende Möglichkeiten stehen zur Verfügung:

- 0 undefiniert
- 1 Vorsteuer
- 2 Umsatzsteuer

Im Feld Steuerseite können Sie mit

- 0 undefiniert
- 1 Soll
- 2 Haben

die Seite der Verbuchung der Steuer hinterlegen.

Diese Definitionen sind aber derzeit nur in der Büroware-Fibu möglich – bei allen anderen Schnittstellen zu Buchhaltungsprogrammen ist die Steuerverbuchung entweder noch gar nicht enthalten oder wie bisher, also nur Vorsteuer auf der Sollseite.

4. Änderungen Brutto-Nettoabrechnung

In der Lohnabrechnung wurden folgende Verbesserungen vorgenommen:

- Die Prüfung, ob ein Dienstnehmer U-Bahnsteuerfrei abzurechnen ist, kam bisher nur genau beim Erreichen des 55. Lebensjahres – diese Meldung kommt nun ab dem 55. Lebensjahr, damit man nicht in Abrechnungen nach dem Erreichen des 55. Lebensjahres U-Bahnsteuer abrechnet.

- Die Prüfung, ob ein Dienstnehmer DB- und DZ-frei abzurechnen ist, kam bisher nur genau beim Erreichen des 60. Lebensjahres – diese Meldung kommt nun ab dem 60. Lebensjahr, damit man nicht in Abrechnungen nach dem Erreichen des 60. Lebensjahres DB und DZ abrechnet.
- Die Prüfung der Tage der fallweisen Beschäftigung wird nicht mehr zusammengezählt, wenn die Abrechnung nicht mit dem 1. des Monats beginnt oder mit dem Monatsletzten endet, da es sonst bei Abrechnungen in jedem Monat zu falschen Tagesangaben kam – die Abrechnung und die mBGM war aber auf jeden Fall in Ordnung
- Bei Urlaubersatzleitung und Austritt während des Monats kam es unter Umständen zu einem unrichtigen Abrechnungsbereich (rechts oben in der Abrechnungsmaske) – dies führt zu keinen großen Problemen, wurde aber auf jeden Fall wieder auf den Tag des Austrittes gestellt
- Die Prüfung, ob ein Dienstnehmer U-Bahnsteuerfrei abzurechnen ist, kam bisher nur genau beim Erreichen des 55. Lebensjahres – diese Meldung kommt nun ab dem 55. Lebensjahr, damit man nicht in Abrechnungen nach dem Erreichen des 55. Lebensjahres U-Bahnsteuer abrechnet.
- Die U-Bahnsteuer ist nach den letzten Erkenntnissen auch zu zahlen, wenn der Dienstnehmer nur mehr MV-Beiträge abgerechnet bekommt, also z.B. Präsenzdienst, langer Krankenstand, usw.

5. Lohnsteuerfreier Sachbezug und Brutto lfd. ohne Erhöhung des Jahressechstels

Für die Abrechnung von Geschäftsführerbezügen steht die Standardlohnart 009 SV frei LSt. frei zur Verfügung. Wenn jedoch der Geschäftsführer auch Sachbezüge bekam, dann musste man bisher die Sachbezüge mit einer gleich definierten Lohnart abrechnen und als Vorschuss wieder abziehen oder man rechnete mit der Standardlohn 091 ab, diese war aber lohnsteuerpflichtig und damit konnte im Falle von sehr hohen Sachbezügen trotzdem Lohnsteuer gerechnet werden. Ab sofort steht für lohnsteuerfreie und SV-freie Sachbezüge die Standardlohn 099 zur Verfügung – damit ist es nicht mehr notwendig, entweder den Sachbezug als Vorschuss wieder abzuziehen noch ist eine Lohnsteuerberechnung damit verbunden.

Für die Abrechnung von Provisionen von Dritten (z.B. Provisionen für den Abschluss von Bausparverträgen von der Bausparkasse für einen Bankangestellten) wurde es notwendig, dass man eine Lohnart definiert, die wie ein Brutto lfd. Bezug aber ohne Erhöhung des Jahressechstels sein soll – das ist ab sofort mit der Betragssumme 05 Bto. lfd. ohne J/6 möglich. Bitte aber um besondere Vorsicht bei der Definition einer Lohnart mit dieser Betragssumme, da wir für die unrichtige Abrechnung einer fälschlich so definierten Lohnart keine Garantie übernehmen können!

6. Automatische Berechnung mit Stundensatz 10

Durch die Integration des Wohlfahrtsfonds für die steuermärkischen Ärzte hat sich bei der Berechnung der Lohnsumme bis zur Lohnart mit Stundensatz 10 (z.B. Gewerkschaftsbeitrag) ein Problem ergeben und die Summe wurde nicht ermittelt sondern der Wert als Betrag berücksichtigt. Sollten Sie das nicht schon bei der Abrechnung bemerkt haben, dann können Sie auch eine Aufrollung des/der betroffenen Dienstnehmer durchführen.

7. mBGM für Firmen, die geringfügig beschäftigte Dienstnehmer jährlich zahlen

Prüfen Sie im Firmenstamm mit [weiter>](#) auf der 2. Seite ob im Feld „Geringfügig Besch. melden ab Monat“ **12** steht. Wenn ja, dann sind Sie davon betroffen, ansonsten sind die nachfolgenden Infos für Sie nicht von Interesse!

Durch einen falschen Sprungpunkt hat sich in diesem relativ seltenen Fall das Problem ergeben, dass die geringfügigen Dienstnehmer nicht gemeldet wurden. Das Programm bringt aber beim Start eine Liste der nicht übertragenen mBGM und Sie können nach der Installation dieser Version einfach die mBGM für den Monat 1 für alle Dienstnehmer erstellen, da alle nicht geringfügig beschäftigten Dienstnehmer ohnehin bereits als gesendet markiert sind.

8. Urlaubersatzleistung nach Jahresübertrag erneut übernehmen

Eine bisher für das Programm nicht automatisch lösbare Problematik ergab sich, wenn sich nach der Eröffnung des neuen Jahres noch Änderungen an der Abrechnung einer Urlaubersatzleistung ergaben (entweder ein falscher Betrag und/oder eine falsche Tagesanzahl bei einer auch im Zuge des Übertrages bereits einmal übernommenen Urlaubersatzleistung (UE) oder ursprünglich ohne UE und jetzt mit UE oder umgekehrt). Das ist nun folgendermaßen zu bewerkstelligen:

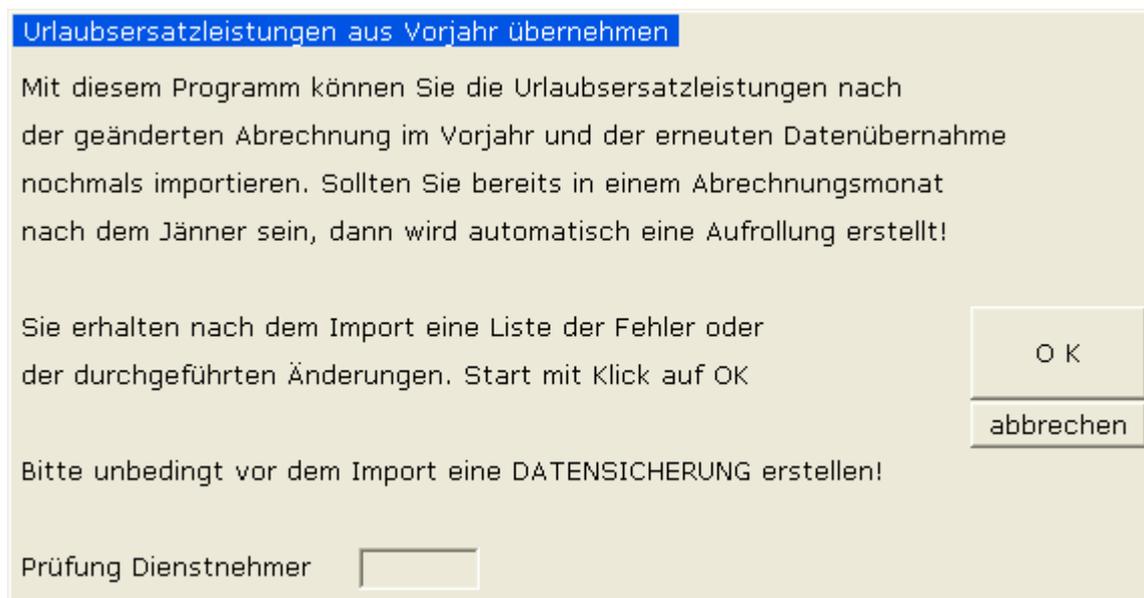
Sie rechnen im alten Jahr die geänderte Urlaubersatzleistung am besten im Monat 13 per Aufrollung ab. Danach gehen Sie auf **Jahresende – Lohn2020 anlegen und alle Firmendaten übernehmen**. Das Programm erkennt, dass es bereits die Eröffnung des Jahres gab und bringt dann die Meldung



Klicken Sie bitte auf die Schaltfläche **Ja** und übernehmen Sie die aktuellen Abrechnungen des Vorjahres als Vorbezüge des neuen Jahres.

Achtung! Sollte nicht die oben dargestellte Meldung, sondern die Meldung „**Lohn2020 neu anlegen und die Daten aus 2019 vortragen?**“ erhalten, dann bitte unbedingt auf **Nein** klicken, damit Sie sich nicht die Lohndaten des Jahres 2020 überschreiben.

Im Lohnprogramm 2020 gehen Sie bitte auf den Programmpunkt **Sonstiges – Urlaubersatzleistung neu übernehmen** und Sie erhalten die nachfolgende Bildschirmmaske:



Bitte erstellen Sie vor dem Import auf jeden Fall eine Datensicherung. Nach einem Klick auf die Schaltfläche **OK** prüft das Programm zuerst den Import und bringt möglicherweise eine der folgenden Fehlermeldungen:

- „andere Abrechnung ab Tag 1 im Monat 1“ (bedeutet, es gibt schon eine lfd. andere Abrechnung im Monat 1 ab dem 1. – kein Import möglich)

- „mBGM für Monat 1/1 zuerst stornieren!“ (bedeutet, dass Sie im Abrechnungsmonat 1 die ursprüngliche Abrechnung der UE im Lohnmonat 1 per mBGM gemeldet haben – bitte zuerst für diesen einen DN die mBGM stornieren und dann erneut die Urlaubersatzleistung importieren)
- „mBGM Monat 1 nicht gesendet! Keine Aufrollung“ (bedeutet, dass das Programm keine Aufrollung der UE in einem Monat nach dem Monat 1 für das Monat 1 durchführen kann – bitte zuerst die mBGM für diesen Monat für diesen DN per mBGM melden, dann kann vom Programm aufgerollt werden)

Wenn Sie keine Fehler erhalten, dann werden die Urlaubersatzleistungen nochmals importiert und Sie erhalten folgende Statusmeldung am Importprotokoll:

- „Urlaubersatzleistung gleich wie bisher“ (bedeutet, es wird nichts geändert)
- „Storno Abrechnung Monat 2/1“ (bedeutet, dass die ursprünglich übernommene UE im Abrechnungsmonat 2 für den Lohnmonat 1 storniert wurde, also die alte Abrechnung mit minus gespeichert wird)
- „Löschen Abrechnung Monat 2/1“ (bedeutet, dass eine ursprünglich übernommene UE im Abrechnungsmonat 2 für Lohnmonat 1 gelöscht wurde, da es keine erneute UE mehr für den Monat 1 gibt – die Aufrollung bleibt aber vorhanden, d.h. die alte UE wird gerollt, aber es wird keine neue UE abgerechnet)
- „Abrechnung Urlaubersatzleistung Monat 2/1“ (bedeutet, dass die UE im Abrechnungsmonat 2 für den Lohnmonat 1 abgerechnet wird, das kann eine Speicherung einer neuen Aufrollungsabrechnung sein oder auch eine komplett neue UE)

TIPP: Wenn Sie sich nicht sicher sind, wie Sie die Urlaubersatzleistung erneut übernehmen können, dann kontaktieren Sie Ihren Softwarebetreuer oder uns als Softwarehersteller.

9. Adressmeldung für Dienstnehmer ohne SV-Nummer

Bereits bisher wurde das Feld mit Adressmeldung bei der Anmeldung ausgegraut, wenn der DN noch keine SV-Nummer hat, also die ersten 4 Stellen der SV-Nummer auf 0 sind. Wenn allerdings im Personalstamm noch kein Eintrittsdatum gespeichert war, dann wurde das Feld angehakt, obwohl das in diesem Fall mit ELDA nicht übernommen werden kann. Diese seltene Konstellation ist ab sofort auch nicht mehr möglich.

Achtung! Wenn Sie die SV-Nummer erhalten haben, dann müssen Sie unter Anmeldung – Adressmeldung mit ELDA die Meldung der Adresse nachholen!

10. Export BMD mit Aufteilung der Buchung nach Kostenstellen (Zusatzmodul)

Dieser Export wurde bisher je Kostenstelle auch mit einer eigenen Buchungszeile erstellt. Das ergibt bei vielen Kostenstellen aber sehr viele Buchungen in der Finanzbuchhaltung. Mit dem Schalter

Kostenrechnung splitten je Buchungszeile können Sie ab sofort in der Buchhaltung nur eine Buchung haben und diese Buchung wird in der Kostenrechnung auf die betroffenen Kostenstellen aufgeteilt. Sie können also selbst entscheiden, welche Variante Ihnen besser zusagt.

11. Schlechtwetterentschädigungsliste samt Meldung an die BUAK (Zusatzmodul)

Für die korrekte Meldung der Schlechtwetterstunden ist eine Erfassung der Schlechtwetterstunden ja Tag notwendig. Aus diesem Grund wurde auch der Programmpunkt **Datei – Daten importieren - Import aus Fink/Clockwork Stundenerfassung** angepasst und auch bei kumuliertem Import werden die Schlechtwetterstunden einzeln gespeichert. Weiters ist für die Meldung in der Kostenstelle ein neues Feld **Beginndatum** (für Schlechtwettermeldung!) notwendig. Dieses Feld ist zwingend

für die Meldung der Schlechtwetterentschädigung an die BUAK vorab notwendig, da Sie eine Fehlermeldung erhalten, wenn dieses Datum nicht für jede Kostenstelle vorhanden ist.

Unter **Zusätze – Zusatzauswertungen – Schlechtwetterentschädigung** gelangen Sie zu nachfolgendem Bildschirm:

The screenshot shows a dialog box with a title bar that reads "Schlechtwetterentschädigung". The dialog contains the following elements:

- A dropdown menu labeled "für Kostenstelle" with a small downward arrow. Below it, the text "(leer = alle Kostenstellen)" is displayed.
- Two buttons on the right side: "OK" and "abbrechen".
- A checked checkbox labeled "mit Summenblatt je Kostenstelle".
- A checked checkbox labeled "auch Ausgabe in XML-Dateiform".
- A text input field labeled "Dateiname" containing the text "..\swexp.xml".
- A text input field labeled "Datenträgernummer" containing the number "74321".
- A checked checkbox labeled "alle Dienstnehmer".
- Below the checkbox, two text input fields are shown: "von Pers.Nr." followed by an empty field, and "bis Pers.Nr." followed by an empty field.

Hiermit haben Sie die Möglichkeit des Ausdruckes der Liste, aber auch die Erstellung einer XML-Datei lt. Satzaufbau der BUAK (dieser ist zwar schon 3 Jahre alt, aber seit weit mehr als einen Monat ist es nicht möglich von der BUAK eine Rückmeldung zu erhalten – so arbeiten eben unsere lieben Behörden!). Die aus dem Lohnprogramm erstellte XML-Datei senden Sie bitte über das online Portal der BUAK.

Deutner & Schöndorfer – Lohnverrechnung Update 201912 und Eröffnung 2020

Dieses Update enthält auch alle Updates während des Jahres 2019.

Einspielen des Updates 201912

Verbinden Sie sich mit dem Internet.

Öffnen Sie das Lohnprogramm und starten Sie das Programm **Datei / Update automatisch einspielen** (falls Ihre Firewall den Zugriff unterbinden will, geben Sie ihn frei).

Alternativ können Sie die Datei upd2019.zip von www.lohnverrechnung.com oder www.deutner-software.at herunterladen und in das Lohnverzeichnis ...\\Lohn2019 extrahieren (bestehende Dateien überschreiben).

Wenn Sie das Lohnprogramm wieder starten, muss die oben links angezeigte Versionsnummer 201912 sein.

Änderungen ab Version 201912

a) Überweisungen

Es wurde wieder ein aktuelles Bankenverzeichnis ins Programm implementiert und das Programm prüft alle Bankleitzahlen, ob diese noch gültig sind. Falls ungültige Bankleitzahlen gespeichert sind, erhalten Sie beim ersten Aufruf des Lohnprogramms nach Installation der Version 201912 ein Fehlerprotokoll – wenn sich nur der BIC-Code geändert hat, wird dieser automatisch aktualisiert.

Sie erhalten von den Änderungen bzw. im Falle von aufgelassenen Bankleitzahlen ein Protokoll, damit Sie diese gegebenenfalls nochmals prüfen können.

Die Bankleitzahl und die Kontonummer bleiben aber weiterhin als eigene Datenfelder bestehen!

b) Gemeindegrenznummern Steiermark

Wie fast jedes Jahr, werden auch heuer wieder Gemeinden zusammengelegt – dieses Jahr betrifft es wieder einmal die Steiermark.

Die Gemeinde Murfeld (Kennziffer 62347) wird auf die Gemeinden Sankt Veit in der Südsteiermark mit der neuen Gemeindegrenznummer 61060 (bisher 61056) und Straß in der Steiermark mit der Gemeindegrenznummer 61061 (bisher 61058) aufgeteilt.

Das Programm ändert selbstständig im Jahr 2019 die Kennziffern im Gemeindestamm und bei den Arbeitsstätten und übernimmt dadurch bereits die neuen Kennziffern ins Jahr 2020. Auch die Kommunalsteuererklärung für 2019 muss bereits mit den neuen Gemeindegrenznummern erfolgen – daher die Umstellung im Jahr 2019.

c) Dienstzettel Vorlage je Firma

Seit dem Jahr 2015 gibt es die unterschiedlichen Vorlagen für die Art des Dienstnehmers (z.B. für Arbeiter DZARB.ORG, für Angestellte DZANZ.ORG, usw.). Nun kann diese Vorlage auch je Firma erstellt werden (z.B. für Arbeiter in der Firma 001 die Vorlage DZARB001.ORG). Wenn Sie keine unterschiedlichen Vorlagen je Firma verwenden wollen, dann ändert sich für Sie nichts, da zuerst nach einer Vorlage je Firma und dann nach der Vorlage für die Art des Dienstnehmers gesucht wird (DBARB001.ORG hat Vorrang gegenüber DZARB.ORG, wenn aber DZARB001.ORG nicht vorhanden ist, dann wird die Vorlage DZARB.ORG verwendet).

d) Änderungsmeldung

Die Änderungsmeldung ist seit der Umstellung auf die neue reduzierte Versichertenmeldung ab dem Jahr 2019 ja nur mehr sehr selten notwendig. War es aber notwendig (z.B. Wechsel von geringfügig beschäftigt oder vollversichert), dann musste man jedes mal aus dem Tarifsysteem die Tarifgruppe suchen. Sie können ab sofort auch aus den bereits in Ihrer Firma verwendeten Tarifgruppen wählen und nur wenn Sie die neue Tarifgruppe noch nicht in Verwendung haben, müssen Sie diese im Tarifsysteem suchen.

e) ELDA-Seriennummer

Die bisherige Feldbeschriftung ELDA(DVR)-Nr. wurde sowohl in den Firmenstammdaten als auch in der Lohnverrechnungsstelle auf ELDA-Seriennummer geändert, da man nur mehr mit 0+ELDA-Seriennummer oder 9+ELDA-Seriennummer melden kann, aber nicht mehr mit einer DVR-Nummer.

Abschlussarbeiten im alten Jahr bitte bis spätestens Ende Februar durchführen

Eingabe Gewerkschaftsbeiträge und evt. sperren L16 für Dienstnehmer ohne Gebietskrankenkasse: Wählen Sie den DN an, klicken Sie auf die Schaltfläche links „Personal“ und dann auf „L16, Vorbezüge“ für die Gewerkschaftsbeiträge bzw. die Sperre eines L16 für einen Dienstnehmer.

Eingabe der SV-Nummer des Ehepartners bei Alleinverdienern in den Personaldaten.

Eingabe der SV-Nummer der Kinder bei Alleinverdiener mit Kinderzuschlag: klicken Sie auf die Schaltfläche links „Personal“ und dann auf „Alleinverd.Kinder“.

Alle Lohnkonten drucken und überprüfen, ob keine Abrechnung fehlt.

Jahresende-L16 drucken (ab 2019 für alle Dienstnehmer und alle Abrechnungsbereiche auch bei unterjährig Austritten in einem Arbeitsschritt), kontrollieren und dann mit ELDA senden.

Es gibt evt. Fehlermeldungen:

„I“ ist ein Informationshinweis, kann man ignorieren.

„F“ ist „fraglich“, es fehlt eine nicht unbedingt erforderliche Angabe, kann man meistens ignorieren.

„P“ erfordert eine Überprüfung. Es wurde zwar von der GKK übernommen, aber es ist z.B. die Lohnsteuer zu gering, evt. aufgrund einer Dienstunterbrechung, bitte kontrollieren, wenn in Ordnung ignorieren, wenn nicht in Ordnung L16 stornieren, Daten richtigstellen und nochmals senden.

„N“ ist nicht übernommen wegen Fehler (falsche SV-Nummer usw.), bitte Fehler korrigieren und ohne Storno nochmals senden.

Achtung bei der **Meldung** der **L16 mit abgerechnetem Familienbonus plus** erhalten Sie die **Warnmeldung Status P/7002 LSt. zur Bem. Grundlage zu gering!** Trotz mehrmaliger Urganz unsererseits war es seit dem 30.12.2019 bis zum heutigen Veröffentlichungstag nicht möglich zu klären, warum der Fehler gemeldet wird – es arbeiten zu dieser Zeit eben nur ein paar Idioten in der Lohnsoftwareentwicklung, aber bei unserem Behörden ist Funkstille! Die **Meldung ist lt. unseren Prüfungen aber** aus dem Lohnprogramm **in Ordnung so!**

Jahresbeitrag Kommunalsteuer drucken, evt. die xml-Datei (Standard: "..\KommSt001.xml") mit Finanz-Online senden.

Falls erforderlich die Schwerarbeit-Meldung senden für das alte Jahr (Jahresende-Listen) oder falls Sie bereits das ganze Jahr über die Kennungen im Personalstamm gesetzt haben, dann die **automatische Schwerarbeitsmeldung** erstellen und senden.

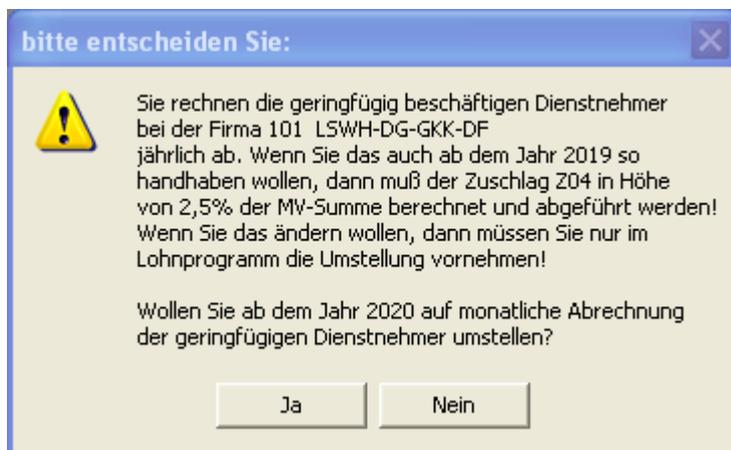
Eröffnen der Lohnverrechnung 2020

Starten Sie im Lohn2019 das Programm **Jahresende – Lohnverrechnung 2020 anlegen und alle Firmendaten übernehmen**. Es wird nun ein Ordner "..\Lohn2020" angelegt, alle notwendigen Dateien aus dem alten Jahr werden umkopiert und die Programmänderungen für das neue Lohnjahr eingespielt. Am Windows-Desktop scheint eine neue Verknüpfung WinLohn2020 auf. Sie können nun in 2019 und 2020 getrennt arbeiten.

Wenn Sie eine Firma (einen Klienten) im Jahr 2020 erstmals aufrufen, erscheint die Frage „Freibeträge löschen?“. Bejahen Sie, wenn sie die Freibeträge laut Vorjahresbescheid händisch neu eintragen wollen.

Die Versions-Nummer in der obersten Bildschirmzeile links muss **202001** sein.

Wenn Sie bisher die geringfügig beschäftigten Dienstnehmer jährlich abgerechnet haben, dann erhalten Sie auch heuer wieder die nachfolgende Abfrage:



Wenn Sie mit **Ja** antworten, dann wird die Abrechnung automatisch auf monatlich umgestellt, sollten Sie mit **Nein** antworten, dann bleibt die Abrechnung weiterhin jährlich und es erfolgt die Abrechnung inkl. dem Zuschlag Z04 zur MV in Höhe von 2,5%.

Vorbereitungs-Arbeiten für die erste Lohnabrechnung 2020

Testen Sie, ob alle Lohnkonten leer sind: Lohnkonten drucken, Voransicht muss leer sein.

Prüfen Sie die L34 EDV Formulare der Dienstnehmer mit Pendlerpauschale: Pendlerpauschale und Pendlereuro dürfen nur mehr berücksichtigt werden, wenn der Dienstnehmer einen Ausdruck aus dem Pendlerrechner 2.0 (das sogenannte Formular L34 EDV) vorlegt.

Prüfen Sie Lohnarten, mit denen Sie Sonderzahlungen automatisch ermitteln:
Wir wollen nochmals darauf hinweisen, dass Sie, falls Sie die **Sonderzahlungen mit automatisch zu berechnenden Lohnarten** abrechnen (Standardlohnart **803** oder **804**), **bitte zwingend die Lohnarten, die in die Bemessung für die Automatik hineingerechnet werden** (Feld zu SZ-Automatik-Berechnung muss für Lohnarten, die auch in die Sonderzahlung zu rechnen sind, angehakt sein!) **überprüfen**, da wir **von unserer Seite keine Haftung** für fehlerhafte Definitionen übernehmen!

Lt. unseren Informationen ist ab 2019 die Vorlage eines neuen E30-Formulares für die Berücksichtigung des Alleinverdiener-/Alleinerhalterabsetzbetrages notwendig. Sie können unter Div. Listen – Personalliste auch eine Liste aller Dienstnehmer mit Alleinverdiener drucken.

Änderungen 2020 bei Beitragssätzen und Fixbeträgen

Die **Aufwertungszahl** in der SV beträgt **1,031**.

SV Höchstgrenze laufende Bezüge 5.370,- pro Monat (bisher 5.220,-).

SV Höchstgrenze Sonderzahlungen 10.740,- im Jahr (bisher 10.440,-).

Geringfügigkeitsgrenze nur mehr monatlich: Die Grenze pro Monat beträgt 460,66 (bisher 446,81 pro Monat).

Arbeitslosenversicherungs-Anteil am SV-Beitrag DN ist 3%.

-3% (Abschlag A03) bis 1.733,- pro Monat (bisher 1.681,-).

-2% (Abschlag A02) bis 1.891,- pro Monat (bisher 1.834,-).

-1% (Abschlag A01) bis 2.049,- pro Monat (bisher 1.987,-).

Gilt sowohl für laufende Bezüge als auch für Sonderzahlungen.

Der Lehrlings-Arbeitslosenversicherungs-Anteil am SV-Beitrag DN beträgt für alle ab dem Jahr 2016 neu begonnenen Lehrverhältnisse 1,2%.

-1,2% (Abschlag A04) bis 1.733,- pro Monat (bisher 1.681,-).

-0,2% (Abschlag A05) bis 1.891,- pro Monat (bisher 1.834,-).

Gilt sowohl für laufende Bezüge als auch für Sonderzahlungen.

Die **Auflösungsabgabe** gehört ab dem Jahr 2020 der Geschichte an, wurde also für alle Kündigungsarten abgeschafft!

Der **IE-Beitrag** (Insolvenzgeldsicherungsbeitrag) wurde auf **0,20%** gesenkt (bisher 0,35%) - das neu integrierte Tarifsysteem beinhaltet diese Korrektur für alle in Frage kommenden Tarifgruppen.

Der **NB-Beitrag** (Nachtschwerarbeitsbeitrag) wurde auf **3,80%** erhöht (bisher 3,40%) - das neu integrierte Tarifsysteem beinhaltet diese Korrektur für alle in Frage kommenden Tarifgruppen.

Serviceentgelt e-Card 12,30 (bisher 11,95): Der neue Wert für 2021 ist bereits im Tarifsysteem enthalten, somit ist kein Update im November 2020 für das Serviceentgelt e-Card für das Jahr 2021 notwendig.

Der **DB-Beitrag** bleibt im Jahr 2020 weiterhin bei 3,9%.

Die **DZ-Beiträge** sind gegenüber 2019 in Salzburg um sagenhafte 0,01% gesenkt worden – Gratulation, wenn Sie in Salzburg den Firmensitz haben, das spart enorm!

Die **Wohnbauförderungsbeitrag (WF)** wurde noch in keinem Bundesland geändert, da kein Bundesland eine entsprechende Änderung beschlossen hat und bleibt damit bei 0,50% für den Dienstnehmer und 0,50% für den Dienstgeber.

Der **erhöhte Pensionistenabsetzbetrag** wurde auf **964,-** (bisher 764,-) angehoben, steht bei Pensionseinkünften bis 19930,- zu und wird zwischen 19930,- und 25000,- auf 0 eingeschliffen.

Der **Pensionistenabsetzbetrag** wurde auf **600,-** (bisher 400,-) angehoben (wenn der erhöhte Pensionistenabsetzbetrag nicht zusteht) und wird wie bisher zwischen Pensionseinkünften von 17000,- und 25000,- auf 0 eingeschliffen.

Der **allgemeine Grundbetrag für die Lohnpfändung** (Zusatzmodul) beträgt 966,- (bisher 933,-).

Übersicht der Änderungen im Jahr 2020

I) Gesetzliche Änderungen

1. Zusammenlegung der Krankenkassen

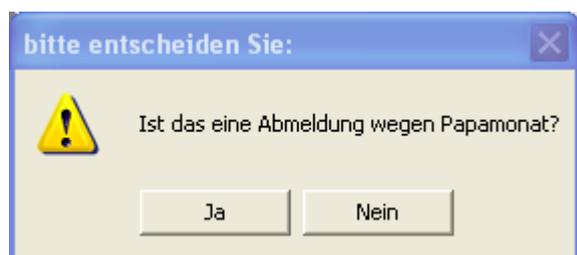
Die Gebietskrankenkassen wurden zur Österreichischen Gesundheitskasse (ÖGK) zusammengefasst und auch die BVA und die VAEB wurden zur BVAEB zusammengelegt. Durch diese Zusammenlegung ergibt sich weder eine Ersparnis (die bisherigen Gebietskrankenkassen werden zu Landesstellen der ÖGK) noch eine Änderung in der Abrechnung. Die Jahresübernahme ändert bei allen Verweisen auf das Tarifsysteem die Bezeichnung GKK auf OEGK und das war es auch schon. Alle Beitragskonten bleiben unverändert, auch die Nummern der Landesstellen bleiben gegenüber der früheren Gebietskrankenkasse gleich (z.B. Wien bleibt weiterhin 11, NÖ weiterhin 12, usw.).

2. Aushilfslöhne für max. 18 Tage nicht mehr lohnsteuerfrei

Die Zeitschienen bezüglich Aushilfslöhnen sind ja seit der Einführung unterschiedlich (in der SV vom Jahr 2018 bis 2020 in der Finanz von 2017 bis 2019). Dadurch ändert das Lohnprogramm beim Jahrerübertrag automatisch eine evtl. vorhandene Lohnart für die Aushilfslöhne von Aushilfslohn fr. auf Brutto laufend, da die Lohnsteuerfreiheit eben ab dem Jahr 2020 nicht mehr gegeben ist – in der SV bleibt diese Regelung noch im Jahr 2020 über die Ergänzung E13 vorhanden, ab dem Jahr 2021 gibt es vorbehaltlich gesetzlicher Änderungen auch im Bereich der SV keine Sonderregelungen für die bis zu 18 Tage möglichen Aushilfslöhnungen. Auf den Summenlisten Buchhaltung/Kostenstelle pro Monat und am Jahresende wird die Summe nicht mehr gedruckt! Am L16 bleibt das Feld lt. Finanz ohne Verwendung noch erhalten!

3. Neuberechnung Jahressechstel bei Austritt oder im Dezember

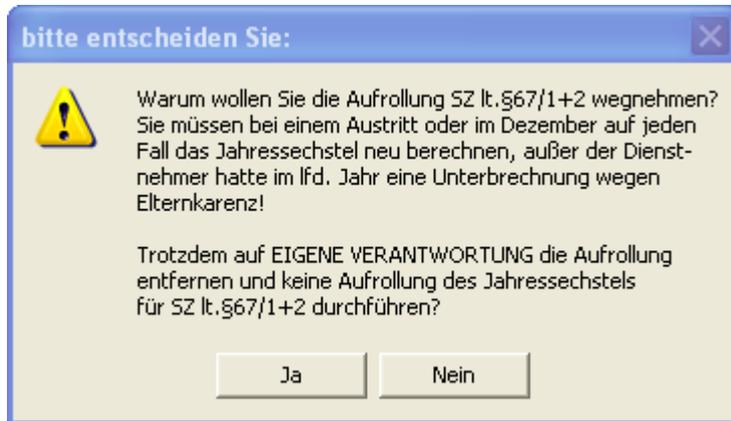
Es gab offensichtlich etliche Fälle, in denen mit hohen laufenden Bezügen in der ersten Jahreshälfte und Vorziehung der Auszahlung von Sonderzahlungen eine zu hohe Begünstigung von sonstigen Bezügen erreicht werden konnte (das ist auch unter Formel 7 bekannt). Dem hat der Gesetzgeber nun Abhilfe geschaffen, da beim Austritt oder bei der Abrechnung im Dezember bzw. bei der Abrechnung des letzten laufenden Bezuges eine erneute Jahressechstelberechnung durchzuführen ist, und evtl. die zuviel abgerechnete begünstigte Besteuerung der Sonderzahlungen aufzurollen sind (nur mehr 1/6 der laufenden Bezüge darf steuerbegünstigt abgerechnet werden!). Von dieser Aufrollung sind nur Dienstnehmer ausgenommen, die zumindest 1 Tag von Elternkarenz im lfd. Jahr hatten. Das Lohnprogramm speichert sich automatisch bei einer Abmeldung aufgrund des **Abmeldegrundes 07 (Karenz nach Mutterschutzgesetz oder Väternkarenzgesetz)** eine Kennung im Personalstamm, mit der keine Aufrollung durchzuführen ist. Die gleiche Kennung wird auch beim **Abmeldegrund 29 (SV-Ende aber Beschäftigung aufrecht)** gesetzt, wenn Sie auf die Abfrage



mit Ja beantworten.

Sie finden das Feld unter Personal – L16, Vorbezüge keine Rollung SZ §67/1+2 und können dieses Feld in Eigenverantwortung auch manuell setzen.

Wenn nun eine Aufrollung notwendig ist, dann wird vom Lohnprogramm automatisch in der Abrechnungserfassung das Feld Rollung SZ §67/1+2 angehakt und die Aufrollung wird automatisch durchgeführt. Sollten Sie das Feld nochmals wegnehmen, dann erhalten Sie die folgende Warnmeldung:



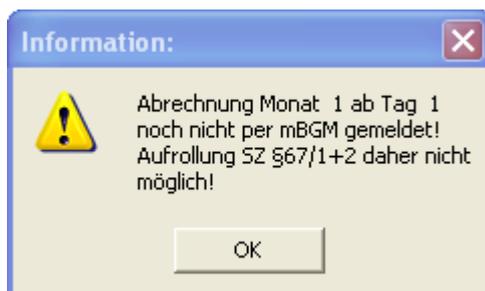
Achtung! Bitte entfernen Sie diese Rollung nur, wenn Sie wirklich bei diesem Dienstnehmer keine Aufrollung der SZ lt. §67/1+2 durchführen müssen – das liegt aber in Ihrer Eigenverantwortung!

Das Programm berechnet nun das neue Jahressechstel und sollte eine Aufrollung notwendig sein, dann wird diese automatisch durchgeführt. Es kann aber vorkommen, dass Sie für diesen Zeitraum bereits ein L16 mit ELDA gesendet haben – in diesem Fall erhalten Sie die Meldung



und können die Aufrollung erst durchführen, wenn Sie vorher den L16 wieder stornieren.

Auch ist es notwendig, dass die ursprüngliche Abrechnung bereits per mBGM übertragen ist, wengleich die Krankenkasse keine Änderung gesendet bekommt, muss trotzdem gewährleistet sein, dass diese Abrechnung per mBGM übertragen ist, da Sie ja noch eine weitere Änderung in Form einer Aufrollung für dieses Monat durchführen könnten. Im Falle der Nichtübertragung der mBGM erhalten Sie die Meldung



und müssen vorher die mBGM wieder erstellen – das darf aber bei gewissenhafter Abrechnung niemals vorkommen!

Sollten Sie das Feld für die Aufrollung der SZ § 67/1+2 angehakt haben, aber keine laufenden Bezüge abrechnen, dann erhalten Sie die folgende Meldung:



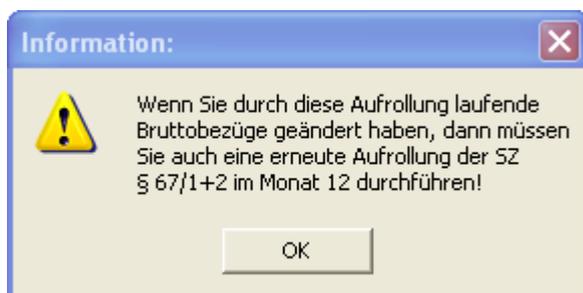
In diesem Fall bitte über die Aufrollung ins Monat mit den letzten laufenden Bezügen zurückblättern und in diesem Monat die Aufrollung § 67/1+2 durchführen.

Es wird wie gesagt automatisch eine Bruttoaufrollung des Monats oder der Monate durchgeführt und damit erhält auch der Dienstnehmer einen korrigierten Abrechnungszettel. Sollten Sie nach erfolgter §67-Aufrollung nochmals ein Monat mit Sonderzahlung aufrollen, dann wird in diesem Monat ebenfalls schon das neue Jahressechstel gerechnet.

Achtung! Aufrollung mit Lohnpfändung (Zusatzmodul):

Wenn Sie auch die Lohnpfändung im Einsatz haben, dann prüft das Programm, ob in einem Vormonat auch die Lohnpfändung schon aktiv war (durch Prüfung auf Vorhandensein der Lohnart Pfändung lt. Fixdaten Pfändung) und würde in diesem Fall im laufenden Monat den Pfändungsbetrag der laufenden Bezüge (den muss es ja geben, da es sonst keine Aufrollung der SZ lt. § 67/1+2 geben könnte) um die Differenz der Auszahlung reduzieren, da ja sonst der Dienstnehmer unter dem Existenzminimum wäre. Sind im Monat der Rollung der SZ lt. § 67/1+2 auch Sonderzahlungen und es entsteht ein Jahressechstelüberhang, dann wird dieser bei den Sonderzahlungen berücksichtigt. Sollte es mehrere Pfändungen mit dem gleichen Rang und/oder eine Unterhaltspfändung geben, dann werden sowohl die Reduktion aus dem(n) Vormonat(en) als auch die Reduktion im gleichen Monat aliquotiert berücksichtigt und jeder Gläubiger erhält im gleichen Ausmaß weniger!

Wenn allerdings andere Monate nach der Aufrollung der SZ nach § 67/1+2 aufgerollt werden, dann erhalten Sie den nachfolgenden Warnhinweis:



Bitte dann unbedingt das im Feld Monat angeführte Abrechnungsmonat neu aufrollen, damit eine erneute Aufrollung der Sonderzahlungen durchgeführt wird.

Achtung! Die Aufrollung darf aber nur zu Lasten des Dienstnehmers erfolgen, d.h. bei einem abnehmenden Jahressechstel wird Lohnsteuer nachzuzahlen sein, bei einem ansteigenden Jahressechstel und einem bereits angefallenen Jahressechstelüberhang darf nicht steuerbegünstigt abgerechnet werden – ob das auf Dauer so bleiben wird, darf bezweifelt werden.

Wenn Sie die Jahres-L16 drucken oder mit ELDA melden, und beim Dienstnehmer wurde noch keine Rollung der SZ durchgeführt, obwohl diese im Personalstamm nicht gesperrt wurde, dann erhalten Sie die nachfolgende Warnmeldung:



Ein Ausdruck des L16 ist möglich, aber die Meldung oder das Storno mit ELDA kann erst durchgeführt werden, wenn beim Dienstnehmer die Rollung der SZ im Monat mit den letzten laufenden Bezügen durchgeführt wird.

4. Brexit am 31.01.2020 oder wieder einmal kein Brexit

Ob nun das Vereinigte Königreich bzw. Großbritannien am 31.01.2020 die EU verlässt oder nicht, steht leider zum Zeitpunkt der Erstellung des Updates nicht zu 100% fest und es ist auch nicht bekannt, ob es bei der Indexierung des Familienbonus Plus Sonderlösungen geben wird, daher ersuchen wir Sie als Lohnverrechnungskraft bei Dienstnehmern mit Kindern mit ständigem Aufenthalt in Großbritannien ausnahmsweise selbst aktiv zu werden. Ändern Sie die Einstellungen nach der Abrechnung des Jänner 2020 von

Vorname+Familiennamen		SV-Nummer	
<input type="text" value="Sophia Einsmuster"/>		<input type="text" value="1205010119"/>	<input type="checkbox"/> unterhaltspf.
Wohnsitz EU/EWR für AVAB/AEAB & FaBo+		GB Vereinigtes Königreich	
<input checked="" type="checkbox"/> Familienbonus+	Anspruchsberecht.	2 Partner Familienbeihilfenberechtigter	
<input type="checkbox"/> Wohnsitzwechsel	Beantragung von	2 halber Familienbonus+	

auf ohne Familienbonus und auf Wohnsitz nicht zugeordnet, da nicht in der EU – siehe wie folgt:

Vorname+Familiennamen		SV-Nummer	
<input type="text" value="Sophia Einsmuster"/>		<input type="text" value="1205010119"/>	<input type="checkbox"/> unterhaltspf.
Wohnsitz EU/EWR für AVAB/AEAB & FaBo+		nicht zugeordnet	
<input type="checkbox"/> Familienbonus+	Anspruchsberecht.	0 nicht definiert	
<input type="checkbox"/> Wohnsitzwechsel	Beantragung von	0 Definition Höhe Familienbonus+	

Damit wird ab der nächsten neuen Abrechnung kein Familienbonus Plus und auch keine Indexierung des Familienbonus bzw. Alleinverdienerabsetzbetrages (AVAB) bzw. Alleinerzieherabsetzbetrages (AEAB) mehr vorgenommen.

Auch Entsendungsanträge sind ab dem Zeitpunkt des Austrittes des Vereinigten Königreiches aus der EU nicht mehr zulässig!

Sobald der Brexit wirklich fix feststeht, wird das Land GB aus der Liste der EU-Länder entfernt, aber das können wir mit dem Jahresanfangsupdate leider noch nicht durchführen!

II) Programmverbesserungen und Programmweiterungen

1. Urlaubersatzleistung und Wiederaufnahme einer Beschäftigung

Bis zum Jahr 2019 konnte für einen Dienstnehmer im Monat einer vorgetragenen Urlaubersatzleistung keine weitere Abrechnung erfasst werden (z.B. Austritt am 30.11.2019, UE bis 01.12.2019 erlaubte keine Abrechnung einer evtl. am 15.12.2019 wieder aufgenommenen Beschäftigung. Diese zwangsweise Notwendigkeit der Vergabe einer zweiten Personalnummer konnte eingeschränkt, aber nicht zur Gänze aufgehoben werden. Eine weitere Abrechnung zusätzlich zu einer UE ist nur vom 3. des Monats bis zum Monatsletzten möglich, da der 1. und 2. für den Vortrag der UE oder dessen Aufrollung vom Programm benötigt wird, d.h. lt. obigem Beispiel wäre es bei einer Wiederaufnahme ab dem 03.12. kein Problem die gleiche Personalnummer zu verwenden, sollte aber parallel zu einer UE am 1. oder 2. des Monats eine zweite Beschäftigung bestehen, dann ist auch ab dem Jahr 2020 eine zweite Personalnummer notwendig.

2. Einstellung der gewünschten Auflösung beim Start des Lohnprogramms

Bisher wurde das Lohnprogramm immer mit der von der Windows-Einstellung ausgelesenen Maximalauflösung gestartet und hat den ganzen Bildschirm verwendet. Einige Anwender haben diese Windows-Auflösung noch sehr vergrößert, da ansonsten die Bildschirmschriften zu klein waren. Das konnte man zwar auch im Lohnprogramm einstellen, aber es war doch bei so manchen Kunden die Vergrößerung in Windows größer wie im Lohnprogramm abbildbar. Da die Bildschirme immer größer werden und/oder man nicht unbedingt das Lohnprogramm über den ganzen Bildschirm anzeigen möchte, kann man sowohl unter Sonstiges – Einstellungen, als auch unter Sonstiges – Lokale Einstellungen (neuer Programmpunkt für die Einstellungen des lokalen Arbeitsplatzes im Netzwerkbetrieb) in Feld

Start mit Auflösung aus folgenden Auflösungen selektieren:

00 = wie in Windows definiert	
01 = 1024 x 768	(Bildschirmseitenverhältnis 4:3)
03 = 1152 x 864	(Bildschirmseitenverhältnis 4:3)
04 = 1280 x 1024	(Bildschirmseitenverhältnis 4:3)
11 = 1280 x 720	(Bildschirmseitenverhältnis 16:9)
12 = 1360 x 768	(Bildschirmseitenverhältnis 16:9)
13 = 1600 x 900	(Bildschirmseitenverhältnis 16:9)
14 = 1920 x 1080	(Bildschirmseitenverhältnis 16:9)
21 = 1280 x 800	(Bildschirmseitenverhältnis 16:10)
22 = 1440 x 900	(Bildschirmseitenverhältnis 16:10)
23 = 1680 x 1050	(Bildschirmseitenverhältnis 16:10)
24 = 1920 x 1200	(Bildschirmseitenverhältnis 16:10)

Wenn Sie mit der bisherigen Starteinstellung zufrieden sind, dann müssen Sie keine Änderungen vornehmen!

Die Breite der Voransicht wurde auch bei einigen Auflösungen angepasst, damit vor allem bei der grafischen Voransicht alle Informationen am Bildschirm ersichtlich sind.

3. mBGM Storno und mBGM Neumeldung nur bei Änderung im Falle einer Aufrollung

Im Jahr 2019 wurde für jede Aufrollung ein Storno einer mBGM und eine neue mBGM erstellt. Ab dem Jahr 2020 wird standardmäßig nur mehr gemeldet, wenn sich bei der Krankenkasse auch wirklich etwas ändert – das wird erreicht durch das Feld nur bei Änderungen mBGM drucken/melden. Für Ausnahmefälle werden wir dieses Feld im Jahr 2020 noch anbieten, ab dem Jahr 2021 wird das

voraussichtlich komplett verschwinden. Damit werden die Stornos und die Neumeldungen bei reinen Aufrollungen ohne SV-Änderungen wesentlich reduziert (z.B. Aufrollung wegen Familienbonus).

Mit dem Feld nur nicht gemeldete Abrechnungen drucken kann auf Wunsch ein Ausdruck der noch nicht per ELDA gemeldeten Abrechnungen erstellt werden.

4. mBGM Storno Spezial mit ELDA als Lösung für Clearingfall BW1847

Im Jahr 2019 wurde es manches mal bei Fehlern in der Referenzkette notwendig, dass Stornos in der ELDA Software zu erfassen waren. Das wird mit diesem Programmpunkt hoffentlich nicht mehr notwendig sein. Sie finden den Programmpunkt unter Sonstiges – mBGM Storno Spezial mit ELDA und Sie erhalten nachfolgende Maske:

mBGM Storno mit ELDA

Mit diesem Programm können Sie mBGM-Meldungen losgelöst von der Programm-automatik stornieren (das ist in Sonderfällen beim Clearingfall BW1847 notwendig!) - die Abrechnungen werden nicht als storniert gekennzeichnet und damit können Doppelmeldungen der mBGM ohne manueller Erfassung in der ELDA Software storniert werden!

alle Dienstnehmer nur lfd. Monat nur Aufrollungen

von Pers.Nr. bis Pers.Nr.

für 1 OEGK-Oberösterreich

OK

abbrechen

Hiermit könnten Sie alle oder nur einzelne Meldungen stornieren, wobei das Storno nicht als solches in der Abrechnung gespeichert wird.

Wir versuchen nachfolgend einige häufig vorgekommene Probleme nachzustellen:

a.) Es wurde für das laufende Monat für alle Dienstnehmer eine Doppelmeldung der mBGM durchgeführt und Sie haben für alle Dienstnehmer eine Meldung wie auf der nachfolgenden Darstellung erhalten:

Die Monatliche Beitragsgrundlagenmeldung wurde nicht verarbeitet, da für den selben Beitragszeitraum bereits eine Monatliche Beitragsgrundlagenmeldung mit dem Referenzwert G1_20190605_0004_001_010w_1_01 gespeichert ist. Eine Stornomeldung ist erforderlich.

Die Referenznummer setzt sich aus folgenden Punkten zusammen (siehe auch Kapitel 3.1 in der Updatebeschreibung des Jahres 2019):

- Art der Meldung (2 Stellen) – mögliche Angaben für die mBGM sind
 - G1: mBGM Selbstabrechner
 - G3: mBGM fallweise Beschäftigung Selbstabrechner
 - G5: mBGM kürzer als ein Monat vereinbarte Beschäftigung Selbstabrechner
- Optisches Trennzeichen _
- Datum in der Form JJJMMTT
- Optisches Trennzeichen _

- fortlaufende 4stellige Nummer der gleichen Meldung für den gleichen Dienstnehmer
- Optisches Trennzeichen _
- Firma 3stellig
- Optisches Trennzeichen _
- Personalnummer max. 6stellig
- Optisches Trennzeichen _
- Krankenkassennummer max. 4stellig, meist aber nur 1 Stelle
- Optisches Trennzeichen _ (nur mehr bei mBGM Arten G1/G3/G5/R1/R3/R5)
- Angabe des Beginntages 2stellig mit Vornullen (nur mehr bei mBGM Arten G1/G3/G5/R1/R3/R5)

Daher ergibt sich aus der obigen Referenznummer, dass es sich um den DN 010w in der Firma 001 handelt, dessen Meldedatum der 05.06.2019 war mit der Nummer 4.

Bitte belassen Sie die Definition auf alle Dienstnehmer, die Krankenkasse ist die vorgegebene Nummer 1, haken Sie das Feld nur lfd. Monat an, dann erscheint das Feld mit Fixreferenz – dieses Feld auch anhaken und beim Datum den 05.06.2019 und bei der Nummer die 4 erfassen – siehe wie folgt:

<input checked="" type="checkbox"/> alle Dienstnehmer	<input checked="" type="checkbox"/> nur lfd. Monat	OK
von Pers.Nr. <input type="text"/>	bis Pers.Nr. <input type="text"/>	<input type="checkbox"/> nur Aufrollungen
für <input type="text" value="1"/> OEGK-Oberösterreich	<input checked="" type="checkbox"/> mit Fixreferenz	<input type="text" value="05.06.2019"/> <input type="text" value="4"/>
		abbrechen

Nach einem Klick auf **OK** werden alle Abrechnungen des Monats im Feld Lohn links über der Personalbox mit dem gewünschten Referenzwert storniert.

b.) Es wurde für das laufende Monat für einen Dienstnehmer eine Doppelmeldung der mBGM durchgeführt und Sie haben für diesen Dienstnehmer eine Meldung wie unter Punkt a) erhalten.

Entfernen Sie den Haken im Feld alle Dienstnehmer, beim Feld von Pers.Nr. bis Pers.Nr. die gewünschte Nummer erfassen (oder sie wird schon vorgeschlagen, wenn Sie links auf diesem DN stehen) und bei nur einem Dienstnehmer haben Sie auch die Möglichkeit, einen Fixbetrag zu erfassen:

<input type="checkbox"/> alle Dienstnehmer	<input checked="" type="checkbox"/> nur lfd. Monat	OK
von Pers.Nr. <input type="text" value="010w"/>	bis Pers.Nr. <input type="text" value="010w"/>	<input type="checkbox"/> nur Aufrollungen
für <input type="text" value="1"/> OEGK-Oberösterreich	<input checked="" type="checkbox"/> mit Fixreferenz	<input type="text" value="05.06.2019"/> <input type="text" value="4"/>
		<input checked="" type="checkbox"/> mit Fixbetrag <input type="text" value="673,18"/>
		abbrechen

Hiermit wird ein Storno mit der gewünschten Referenznummer, aber mit einem Betrag von 673,18 erstellt – Sie können den Betrag aus der Meldebestätigung der ursprünglichen mBGM Meldung entnehmen. Der Betrag ist aber immer ohne einem Minuszeichen, also positiv zu erfassen!

c.) Weitaus häufiger kam zumindest im Jahr 2019 diese Fehlermeldung vor, da nach Auskunft bei der Krankenkasse von einem Storno der mBGM die Rede war. Daraufhin haben die Anwender dieses rückwirkende Storno trotz eindringlicher Warnmeldung des Programms erstellt, wollten dann aufrollen, das Programm sperrte die Aufrollung, da ja die ursprüngliche Abrechnung für das Programm nicht per mBGM erstellt wurde, es wurde die erneute Meldung per MBGM erstellt, aber weder das Storno noch die Neumeldung wurden per ELDA gesendet, und damit war die Referenzkette unterbrochen, da unser Storno mit einer Referenz geschickt wurde, die niemals zur Krankenkasse kam. Nachdem es für uns in der

Lohnsoftware aber notwendig war, dass wir im Zuge eines Stornos einer mBGM Meldung für eine Aufrollung auch die ursprüngliche alte Abrechnung wieder schicken (damit eine solche Aufrollung auch wieder zurückgenommen werden kann), hätten wir sofort wieder einen Clearingfall erhalten, da wir ja wieder eine neue mBGM Meldung geschickt hätten. In diesem Fall blieb bisher nur der Weg mittels Erfassung in der ELDA Software.

Das können Sie nun für den Dienstnehmer 010w für eine Aufrollung im Monat 1 mit dem Meldedatum 12.3.2019 und der Nummer 2 wie folgt erreichen:

<input type="checkbox"/> alle Dienstnehmer	<input type="checkbox"/> nur lfd. Monat	OK
von Pers.Nr. 010w	bis Pers.Nr. 010w	<input checked="" type="checkbox"/> nur Aufrollungen
für 1 OEGK-Oberösterreich	nur Monat 1	abbrechen
<input checked="" type="checkbox"/> nur urspr. Abrechn.	<input checked="" type="checkbox"/> mit Fixreferenz	12.03.2019
<input type="checkbox"/> nur neue Abrechn.	<input type="checkbox"/> mit Fixbetrag	2

Wenn sich auch der Betrag der mBGM ändern würde, dann auch das Feld mit Fixbetrag anklicken und den gewünschten Betrag erfassen – siehe unter Beispiel b.) (der Betrag muss aber immer einen positiven Wert beinhalten!).

WICHTIGER HINWEIS: Zum wiederholten mal daher der Hinweis, die Lohnsoftware erstellt im Zuge einer Aufrollung automatisch zuerst ein Storno der ursprünglichen mBGM und erstellt dann eine neue mBGM – es ist also kein vorheriges Storno notwendig, sondern einfach nur die Bruttoaufrollung!

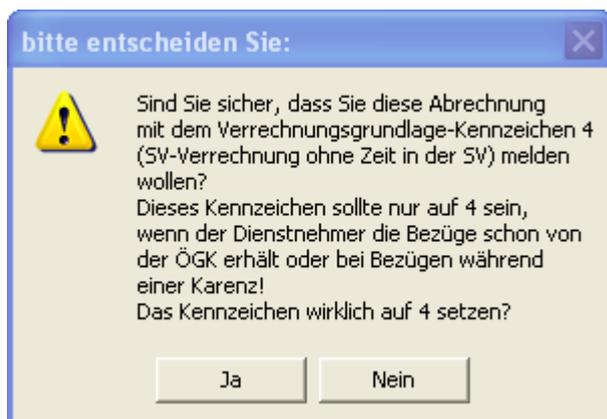
5. Clearingfall BW1879 wenn keine Beschäftigung aufgrund langer Krankheit oder Karenz besteht

Der Clearingfall BW 1879 „Das gemeldete Verrechnungsgrundlage-Kennzeichen 1 (SV-Verrechnung und BV-Verrechnung mit Zeit in der SV und BV) stimmt mit dem ermittelten Kennzeichen 4 (SV-Verrechnung ohne Zeit in der SV) nicht überein“ entstand häufig bei Zahlungen an Dienstnehmer, die bereits die Bezüge von der Krankenkasse erhalten oder wenn an Dienstnehmerinnen in Karenz noch Bonuszahlungen erfolgten. Wir haben bisher bereits die Kennung 4 erstellt,

- wenn lfd. Bezüge und/oder Sonderzahlungen abgerechnet wurden, beim Dienstnehmer kein Austrittsdatum gespeichert ist und das Datumfeld Ende der SV bereits mindestens im Vormonat war
- wenn die Auflösungsabgabe (nur bis Jahr 2019) oder die e-Card-Gebühr abgerechnet wurde, es aber sonst keine Bemessung SV lfd., SV SZ und MV gab.

Das machte aber mit unter kleine Tricks notwendig. Ab dem Jahr 2020 haken Sie bitte das Feld

keine Zeit in der SV in der Abrechnung an, und es wird die Verrechnungsgrundlage mit 4 gemeldet. Die nachfolgende Meldung informiert noch über die Bedeutung:



Bei einem Klick auf **Ja** bleibt die Kennung der mBGM auf 4 ansonst wird sie vom Programm ermittelt und das Kennzeichen wieder entfernt!

6. Wohlfahrtsfonds für steiermärkische Ärztekammer

Ab dem Jahr 2020 kann für Ärzte, die Beiträge an die steiermärkische Ärztekammer zu zahlen haben, mit eigenen Berechnungslohnarten der Wohlfahrtsfonds und die Kammerumlage für Ärzte und für Zahnärzte, als auch nur die Kammerumlage berechnet werden. Dafür wurde eine eigene Berechnungsnummer in der Lohnartenanlage eingeführt. Mangels Infos gibt es diese Abgabe aber derzeit nur für die Steiermark. Die Berechnungsnummer kann derzeit folgende Werte beinhalten:

0000 *keine automatische Berechnung*
0151 *Wohlfahrtsfonds + Kammerumlage Ärzte Steiermark*
0152 *Wohlfahrtsfonds + Kammerumlage Zahnärzte Steiermark*
0153 *Kammerumlage Ärzte Steiermark*

Die Bemessungsgrundlage für diese Lohnarten ergibt sich aus der Position in der Erfassung, d.h. alle lfd. Bruttosummen, die in der Erfassung vor dieser Zeile stehen, werden addiert und davon wird in Abhängigkeit vom Alter die Berechnung für den Wohlfahrtsfonds durchgeführt.

7. Höchstbemessung SZ bei Lohnart lohnsteuerfrei als SV für Sonderzahlungen

Wenn Sie Bezüge für Dienstnehmer abrechnen, die zwar SV bei der ÖGK zahlen, aber keine Lohnsteuer, dann wurde eine Lohnart mit Definition lohnsteuerfrei im Feld Betragssumme und mit S im Feld SV-Kennzeichen angelegt, damit die SV für diese Lohnart mit den SZ-Beitragssätzen gerechnet wird. In diesem Bereich wurde bisher noch nie mit der Höchstbemessung für SZ abgegrenzt – das ist ab dem Jahr 2020 automatisch der Fall.

8. Jahressummenkonto für abweichendes Wirtschaftsjahr

Ab dem Jahr 2020 kann das Jahressummenkonto nicht nur für das aktuelle Jahr gedruckt werden, sondern es gibt auch die Möglichkeit des jahresübergreifenden Ausdrucks – das wurde für ein vom Kalenderjahr abweichendes Wirtschaftsjahr gewünscht. Es kann aber maximal der Zeitraum eines Jahres selektiert werden.

9. Steuersatz in Lohnartenanlage und bei SC-Line Export

Ab dem Jahr 2020 kann in der Lohnartenanlage generell der Steuersatz hinterlegt werden (notwendig bei Reisespesen mit Vorsteuer). Im Export zur SC-Line Finanzbuchhaltung und in die SC-Line Kostenrechnung sowie in den Export zur Büroware-Fibu wurde der Steuersatz integriert. Sollten Sie den Steuersatz auch in anderen FIBU Exporten benötigen, dann geben Sie uns bitte Bescheid, in welcher FIBU Sie die Integration des Steuersatzes benötigen und wir werden sukzessive die Buchhaltungsschnittstellen anpassen.

10. Anmeldung fallweise beschäftigte Dienstnehmer für den Jänner des Folgejahres

In der Anmeldung eines fallweise beschäftigten Dienstnehmers wird weder auf Abrechnungszeiten noch auf die Meldung der Abrechnung per mBGM geprüft, wenn die Anmeldung für den Jänner des Folgejahres erfolgt.

11. Abrechnungsbeispiele online

Unter Hilfe – Abrechnungsbeispiele online können Sie auf die bereits seit längerem angekündigte Beispielabrechnungsdatei zugreifen oder Sie gehen direkt auf unsere Webseiten im Bereich FAQ – Abrechnungsbeispiele. Diese Datei wird laufend aktualisiert, daher bitte von Zeit zu Zeit bei Fragen oder Sonderfällen der Abrechnung abrufen!

Deutner & Schöndorfer – Lohnverrechnung Update 201910

Einspielen des Updates 201910

Verbinden Sie sich mit dem Internet.

Öffnen Sie das Lohnprogramm und starten Sie das Programm **Datei / Update automatisch einspielen** (falls Ihre Firewall den Zugriff unterbinden will, geben Sie ihn frei).

Alternativ können Sie die Datei upd2019.zip von www.lohnverrechnung.com oder www.deutner-software.at herunterladen und in das Lohnverzeichnis ...\\Lohn2019 extrahieren (bestehende Dateien überschreiben).

Wenn Sie das Lohnprogramm wieder starten, muss die oben links angezeigte Versionsnummer 201910 sein.

Übersicht der Änderungen

I) Gesetzliche Änderungen

1. Abrechnung e-Card-Gebühr vor Monat 11 wegen Urlaubersatzleistung

Seit dem Softwareherstellertreffen am 10.10.2019 ist bekannt, dass auch eine e-Card-Gebühr, die bei einem Dienstnehmer schon vor dem Monat 11 infolge der Verlängerung der Pflichtversicherung durch eine Urlaubersatzleistung bis zumindest am 15.11. abgerechnet wurde, vorgetragen werden muss und erst mit der mBGM vom November gemeldet werden darf. Sollten Sie schon Abrechnungen mit Urlaubersatzleistung und e-Card-Gebühr abgerechnet haben, korrigiert das Programm mit diesem Update automatisch den Vortrag, wenn die mBGM für diese Abrechnung noch nicht erstellt wurde. Sollten Sie jedoch die mBGM für eine solche Abrechnung schon erstellt haben, dann bringt das Programm eine Liste mit den zu korrigierenden Abrechnungen – siehe nachfolgender Ausdruck:

Aufrollungen aufgrund Datum: 26.10.2019 Seite 1
Vortrag eCard-Gebühr bei Urlaubersatzleistung

Firma	PersNr	Name	Abr. Monat/Tag
101	011m	LSWH-VS-AAQ-Elfmuster Philipp	10/ 1

Wenn Sie noch im gleichen Abrechnungsmonat wie die zu korrigierende Abrechnung stehen (erkennbar, dass links im Feld Monat der Wert gleich dem in der Liste dargestellten Monat ist), dann können Sie für die betroffenen Abrechnungen die mBGM stornieren, diese Stornos an die Krankenkasse senden, dann in die Abrechnung gehen, einmal auf erfassen und dann auf abrechnen klicken und danach kann die mBGM ohne der e-Card-Gebühr gemeldet werden und die Gebühr wird vorgetragen. **Achtung!** Auch alle Buchhaltungslisten und evtl. Buchhaltungsexporte sind neu zu erstellen!

Sollten Sie bereits in einem zukünftigen Monat sein, dann bitte einfach eine Bruttoaufrollung der betroffenen Abrechnungen durchführen – **BITTE – KEINE RÜCKWIRKENDEN STORNOS!!!** – damit wird das Lohnprogramm die alte mBGM mit der e-Card-Gebühr automatisch stornieren und die neue mBGM ohne der e-Card-Gebühr erstellen.

Auf den Buchungslisten und bei den Buchhaltungsschnittstellen, die nicht nach Kostenrechnungssummen vorgehen, werden die abgerechneten e-Card-Gebühren über das Konto SV-DG nicht fällig verbucht, damit auch die Buchhaltungsschnittstellen keine Differenzen bei der Auszahlung haben.

2. ELDA-Meldungen

Bitte prüfen Sie in den Firmenstammdaten bzw. in der Lohnverrechnungsstelle die ELDA (DVR) Nummer und setzen Sie dort bitte die Ziffer 9 und die Seriennummer ein, da ab dem Jahr 2020 keine Übermittlung mit der eigenen DVR-Nummer mehr möglich sein wird! Das wird zwar nicht viele Kunden betreffen, aber wir wollen zumindest informieren!

Folgende ELDA-Meldungen sind bereits mit diesem Update für eine automatische Umstellung am 01.12.2019 bzw. am 01.01.2020 vorbereitet:

- Dateiheader mit Zeichensatz ab dem 01.12.2019 – davon werden Sie nichts bemerken!
- Das Mitteilungsfile wird von der Versionsnummer schon ab dem 01.12.2019 auf 3.0 gesetzt – war bisher 2.1, aber auch davon werden Sie nicht sehr viel bemerken!
- Lohnzettelmeldungen werden bereits ab dem 01.01.2020 auf die neue Version umgestellt und in dieser Version ist auch das Geschlecht Divers möglich (sehr wichtig!!!) – dieses Zusatzfeld finden Sie neben dem Geschlecht und es kann angehakt werden. Leider gibt es aber keine Infos, wie die Krankenkassen damit umgehen werden, daher haben wir derzeit nur die Lösung mit Geschlecht M/W (für die Unterscheidungen bei den Krankenkassen notwendig) und dem Zusatzfeld gesehen!
- Entsendungsanträge werden auch ab dem 01.12.2019 mit anderen Wirtschaftssektoren und im Falle der Meldung E2 – E4 mit bis zu 30 Beschäftigungsstaaten (bisher 5) möglich sein.
- Unfallmeldungen werden ab dem 01.12.2019 bei Selbstständigen bereits an den zuständige Versicherungsträger 03 (statt bisher 08) gesendet und ein neues Feld für landwirtschaftliche Betriebe steht ab dem 01.12.2019 zur Verfügung.

Das neue Clearingsystem mit der Version 2.0, welches ab dem 01.01.2020 zum Einsatz kommt, konnte mangels Testdaten in diesem Update noch nicht integriert werden.

TIPP: Bitte nochmals der eindringliche Wunsch, dass Sie die Daten nach Möglichkeit direkt aus dem Lohnprogramm senden. Kunden mit Windows XP können aber mangels des veralteten Betriebssystems seit dem 30.09.2019 nicht mehr mit der ELDA-Software, also auch nicht aus dem Lohnprogramm, senden – hier bleibt angeblich nur der Weg über ELDA-Online.

Wichtige Anmerkung: Generell sind heuer die Probleme mit ELDA mehr als sonst, es gibt fast wöchentlich Einträge wegen Problemen oder Wartungsarbeiten bei den Schlagzeilenmeldungen von ELDA – darauf haben wir aber keinen Einfluss und das liegt auch nicht im Bereich der Lohnsoftware!

3. Urlaubersatzleistungen bis ins Jahr 2020

Auch die Erhöhung der täglichen SV-Höchstbemessungsgrundlage für 2020 ist bereits in dieser Programmversion enthalten, d.h. wenn Sie Urlaubersatzleistungen abrechnen, die bereits in das Jahr 2020 reichen, dann wird dort nicht mehr mit der täglichen SV-Grenze von 174 Euro, sondern mit 179 Euro als tägliche Höchstbemessung die SV berechnet.

II) Programmverbesserungen und Fehlerkorrekturen

1. MV-Pflicht bei Abrechnung Sonderzahlung ohne laufenden Bezug

Das Programm muss sich bei der MV-Pflicht an laufenden Bezügen orientieren, denn nur wenn der laufende Bezug MV-pflichtig ist, dann ist auch die Sonderzahlung MV-pflichtig. Das trifft aber nur zu, wenn der MV-Beginn im laufenden Abrechnungsmonat wäre. Das Programm errechnet daher mit diesem Update auch ohne laufende Bezüge die MV für die Sonderzahlungen, wenn bereits der MV-Beginn erreicht ist.

2. Laufende Bezüge negativ

Genauso wie bei den Sonderzahlungen dürfen auch laufende Bezüge nicht negativ sein – das wird mit dieser Version geprüft. Sollten Sie Rückverrechnungen vornehmen müssen, dann bitte die Bruttoaufrollung verwenden und nicht rückwirkende Stornos der mBGM durchführen – das erledigt alles automatisch unser Lohnprogramm!

3. mBGM Korrekturen

Es wurden noch kleine Korrekturen aufgrund von Kundenrückmeldungen in den mBGM Meldungen durchgeführt:

- UE bei geringfügigen DN beim Vortragsmonat abziehen, da sonst mBGM nicht korrekt
- Zulassen der folgenden Variante: in erster Abrechnung nur MV und gleich daran anschließend eine weitere Abrechnung!
- Prüfung durchgehende Beschäftigung bei Aufrollung sowie Korrektur des Beginndatums zulassen – das wurde bisher verweigert!
- Prüfung fallweise Beschäftigungstage bei Aufrollung anpassen, damit nachträgliche Korrekturen der Tage möglich sind

4. Kuvertadresse nicht mehr zwingend

Die mit der Version 201905 eingeführte Beschriftung für das Kuvertfenster wird nicht mehr zwingend gesetzt, sondern kann auf der zweiten Seite im Firmenstamm je Firma definiert werden – Feld

Kuvertabsender Abrechnungen bitte anhaken, wenn weiterhin gewünscht.

5. Überstundenautomatikberechnung (Zusatzmodul)

Auf Wunsch kann ab dieser Version zwischen Lohnarten für Arbeiter und Angestellte unterschieden werden.

6. Adressmeldung ohne SV-Nummer

Die Adressmeldung ohne einer 10stelligen SV-Nummer (nur mit dem Geburtsdatum) ist gesperrt und führt daher zu keiner Rückmeldung eines Fehlers von ELDA mehr.

7. Krankenstandskartei (Zusatzmodul)

Das Programm erkennt nun bis zu 3tägige Krankenstände und lässt in der gleichen Zeit einen Urlaub zu, da ein Krankenstand erst bei mehr als 3 Tagen den Urlaub unterbricht.

8. Lohnkontosumme 0

Mit der Lohnkontosumme 0 kann die Summierung gesperrt werden, z.B. bei Lohnart Urlaubsstand je Monat.

9. Weihnachtsgeldautomatikberechnung Bau- und Baunebengewerbe

Grundvoraussetzung ist, dass Sie alle Stunden, die für die Berechnung notwendig sind, im Lohnprogramm erfassen. Wenn das der Fall ist, dann können Sie eine Lohnart anlegen und im Feld Satznr. DN 61 – 64 für den Stundensatz 1 – 4 hinterlegen. Damit errechnet das Programm die Stundengesamtsumme, ermittelt den Divisor 39 (Gesamtstundenanzahl / 39), ermittelt den Faktor (erhöht den Stundensatz um 20% und

multipliziert diesen erhöhten Stundensatz mit 3,41) und berechnet die WR lt. Vorgaben des KV's durch Multiplikation von Divisor und Faktor. Die Gesamtstundenanzahl wird vom Programm immer nur seit der letzten Verwendung dieser Lohnart errechnet, damit Sie im Dezember nochmals die aus den Dezemberstunden entstandene WR abrechnen können. Eine aktualisierte Beschreibung der Lohnartenanlage ist auf der Homepage zu finden. Bei Interesse bezüglich Definition bitte einfach melden!

10. Buchhaltungsexporte

Die Buchhaltungsexporte BüroWare, GDI, Micro, Office-Line, Soft-Card, WinLine und nach DN-Gruppen sind nun auch rückwirkend korrekt, wenn dieses rückwirkende Monat bereits in der Zukunft aufgerollt wurde.

11. Sonderfälle der Abrechnung

Die bereits mit der Version 201905 angekündigten Abrechnungsbeispiele sind leider noch nicht fertig gestellt, da wir noch auf weitere Angaben der Krankenkassen warten – wir sollen auch neue Beispiele erhalten und erst dann werden wir die Abrechnungsbeispiele veröffentlichen – bitte um Verständnis.

a) Abrechnung nach Langzeitkrankenstand

Ein Klassiker ist aber der Arbeitsbeginn nach einem langen Krankenstand, wo in der Zwischenzeit bereits die Krankenkasse die Bezüge (aber nicht die MV, diese müssen Sie mit der Standardlohnart 906 weiter abrechnen!) ausbezahlt hat. In diesem Fall können Sie entweder vor der Abrechnung das Eintrittsdatum im Personalstamm auf das Beginndatum nach dem Krankenstand setzen (hat den Vorteil, dass damit auch evtl. Fixbezüge aliquotiert werden und auch die SV- und Lohnsteuertage sind bereits auf die verkürzte Abrechnungsperiode angepasst) oder Sie korrigieren den Abrechnungszeitraum nach der Abrechnung rechts oben im Bereich des Abrechnungszeitraumes mit der Schaltfläche .

Wir haben die Vorgehensweise bereits in der Updatebeschreibung 201904 im Kapitel 12 b beschrieben – bitte beherzigen, denn das ist auf jeden Fall zwingend ein Clearingfall!

III) Vorschau Änderungen ab 2020

In der nachfolgenden Aufzählung erhalten Sie einen ersten Überblick der Änderungen für 2020:

- Zusammenlegung der Gebietskrankenkassen zur Österreichischen Gesundheitskasse und der VAEB zur BVAEB-VAEB. Es ändert sich eigentlich nur die Bezeichnung, das Einsparungspotential ist sicher nicht gegeben, da die bisherigen GKK's zu Landesstellen der ÖGK werden, es wird sicher mehr kosten als vorher (neue Logos, neue Webseiten, neue Abläufe, usw.) – das war wahrscheinlich nicht im Sinne des Gesetzgebers, hier neue Zusatzstrukturen zu schaffen, ohne bisherige Stellen abzuschaffen!
- Die Auflösungsabgabe entfällt ab dem Jahr 2020 (die Abmeldemaske blendet das Feld Auflösungsabgabe bereits aus, wenn das Austrittsdatum im Jahr 2020 liegt!).
- Anpassungen bei den SV-Werten wie jedes Jahr und bei den Indexierungen des FaBo+
- zusätzliche Berechnung des Jahressechstels bei Austritt oder im Dezember und evtl. Nachversteuerung eines Überhanges
- Wegfall der Steuerbefreiung von Aushilfskräften – in der SV bleibt aber 2020 noch die Regelung, da wir hier unterschiedliche Zeiträume für die Berücksichtigung haben
- mBGM Stornos und Neumeldungen werden bei Aufrollungen nur mehr erfolgen, wenn sich bei der Krankenkasse wirklich eine Änderung ergibt

Wir werden wie üblich versuchen, das Lohnupdate für 2020 bis spätestens 07.01.2020 zu veröffentlichen!

Deutner & Schöndorfer – Lohnverrechnung Update 201905

Einspielen des Updates 201905

Verbinden Sie sich mit dem Internet.

Öffnen Sie das Lohnprogramm und starten Sie das Programm **Datei / Update automatisch einspielen** (falls Ihre Firewall den Zugriff unterbinden will, geben Sie ihn frei).

Alternativ können Sie die Datei upd2019.zip von www.lohnverrechnung.com oder www.deutner-software.at herunterladen und in das Lohnverzeichnis ...\\Lohn2019 extrahieren (bestehende Dateien überschreiben).

Wenn Sie das Lohnprogramm wieder starten, muss die oben links angezeigte Versionsnummer 201905 sein.

Übersicht der Änderungen

I) Gesetzliche Änderungen

Dieses Update beinhaltet keine gesetzlichen Änderungen, aber einen wichtigen Hinweis zu den

Clearingfallzuordnungen

Kaum haben wir uns alle an die neuen Meldungen und die mBGM gewöhnt, kommt schon die nächste Hürde im Zusammenhang mit ELDA, da Sie seit dem 13.06.2019 evtl. die Warnmeldung *Status * W * 9083: Keine Zuordnung der BKNR zu einer ELDA-Seriennummer. Die Zuordnung ist dringend anzulegen.*

erhalten, wenn Sie die Zuordnung noch nicht erstellt haben sollten!

Wie Sie die Zuordnung, die nichts mit der Lohnsoftware zu tun hat, definieren können, finden Sie unter.

II) Programmverbesserungen und Fehlerkorrekturen

1. Abrechnungsjournal mit Summe der Abrechnungen je Dienstnehmergruppe

Durch den Wegfall der Beitragsgrundlagenmeldung war ab heuer in keiner Auswertung mehr die Anzahl der Abrechnungen ersichtlich. Das ist nun beim Abrechnungsjournal in den verschiedenen Summenlisten Buchhaltung wieder enthalten. Es wird unterschieden zwischen Arbeiter, Angestellte, Arbeiterlehrlinge, Angestelltenlehrlinge, geringfügige Arbeiter, geringfügige Angestellte und Sonstige Dienstnehmer, wie z.B. freie Dienstnehmer.

2. Urlaubersatzleistung bei geringfügig beschäftigten Dienstnehmern

Beim Eintragen des Zuschlages Z01 wurde ein evtl. Vortrag der UE ins nächste Monat nicht abgezogen und falls es keine Erhöhung der Tage gibt, da die Urlaubersatzleistung sehr gering ist, wird nun bei regelmäßiger Beschäftigung auch die Kennung für die Urlaubersatzleistung in die mBGM geschrieben.

3. Versichertenmeldungen

Bei der Richtigstellung einer Abmeldung wurde in bestimmten Situationen nicht das richtige Austrittsdatum sondern das ursprüngliche Austrittsdatum verwendet – das ist nun richtiggestellt.

4. Adressmeldungen

Entgegen der Behauptung einer Krankenkassa, dass die Adressmeldung nicht notwendig sei, da die Adresse aus der mBGM entnommen wird (wie dieser Mitarbeiter das anstellen möchte, wenn doch im Satzaufbau der mBGM nirgends eine Adresse vorgesehen ist, würde uns sehr interessieren!), möchten wir festhalten, dass diese Meldung sehr wohl notwendig ist und nun auch für Dienstnehmer mit einem Wohnort außerhalb Österreichs zulässig sind.

5. Gemeindestammdaten

Das Feld Beitragskontonummer für U-Bahnsteuer wird ausgegraut, wenn die Gemeinde nicht in Wien ist.

6. Urlaubersatzleistung nach dem Austrittsdatum

Auch diesen Sonderfall, der nur vorkommen kann, wenn ein Dienstnehmer während des Krankenstandes gekündigt wird und noch Urlaubersatzleistung zu zahlen ist, dann wird vom Programm nun eine Urlaubersatzleistung auch nach dem Austrittsdatum erkannt, da in diesem Fall der Beginn der Abrechnung nach dem Austrittsdatum sein muss – ein Beispiel dafür wird in den nächsten Wochen auf der Homepage im Bereich FAQ präsentiert werden.

7. mBGM auf Wunsch auch nur für das laufende Monat

Da es in diesem Bereich immer wieder zu Problemen kommt nochmals zur Klarstellung:

Ein rückwirkendes Storno ist für eine rückwirkende Korrektur nicht notwendig und wenn diese durchgeführt wurde, sperrt die Aufrollung und Sie müssen die mBGM rückwirkend neu erstellen!
Achtung! Beide mBGM müssen Sie in diesem Fall mit ELDA senden, da Sie sonst Probleme mit den Referenznummern erhalten!

Das rückwirkende Storno und die Neumeldung wird vom Programm automatisch mit der Aufrollung erstellt – es ist also total einfach, das zu erreichen und erfordert nicht die obenstehende Vorgehensweise!

Für Sonderfälle haben wir auch die Möglichkeit geschaffen, dass nur das laufende Monat per mBGM erstellt wird (falls Aufrollungen noch nicht ganz fertig sein sollten oder nur mehr im Nachhinein eine Korrektur im lfd. Monat vornehmen wollen, ohne dass wieder alle evtl. durchgeführten Aufrollungen storniert und neu gemeldet werden!) – diese Variante stellt aber einen sehr seltenen Ausnahmefall dar, besser ist es in jedem Fall sowohl das lfd. Monat als auch die Aufrollungen zu senden!

8. Personalstammblatt

Am Personalstammblatt fehlten noch die Felder km und Tage bei der Pendlerpauschale.

9. Abrechnungszettel mit Firmenstammdaten im Fensterkuvert

Die Abrechnungsformulare 8, 9, 10, 11 und 12 wurden für einen Postversand adaptiert, d.h. es wurde über dem Namen des Dienstnehmers in kleiner Schrift der Firmennamen und die Firmenadresse eingebaut.

Deutner & Schöndorfer – Lohnverrechnung Update 201904

Einspielen des Updates 201904

Verbinden Sie sich mit dem Internet.

Öffnen Sie das Lohnprogramm und starten Sie das Programm **Datei / Update automatisch einspielen** (falls Ihre Firewall den Zugriff unterbinden will, geben Sie ihn frei).

Alternativ können Sie die Datei upd2019.zip von www.lohnverrechnung.com oder www.deutner-software.at herunterladen und in das Lohnverzeichnis ...\\Lohn2019 extrahieren (bestehende Dateien überschreiben).

Wenn Sie das Lohnprogramm wieder starten, muss die oben links angezeigte Versionsnummer 201904 sein.

Übersicht der Änderungen

I) Gesetzliche Änderungen

Dieses Update beinhaltet keine gesetzlichen Änderungen!

II) Programmverbesserungen und Fehlerkorrekturen

Allgemeine Informationen von häufigen Rückfragen möchten wir in den nachfolgenden Punkten nochmals beschreiben, da das immer wieder zu Unsicherheiten führt:

1. Änderungsmeldungen

Änderungsmeldungen sind nur noch in sehr wenigen Fällen notwendig!

In den folgenden Fällen ist keine Änderungsmeldung notwendig:

- das Beschäftigungsausmaß ändert sich (z.B. statt 35 Wochenstunden nur noch 30 Wochenstunden oder umgekehrt, aber weiterhin wie bisher über der Geringfügigkeit)
- das Beschäftigungsausmaß ändert sich (z.B. statt 5 Wochenstunden nur noch 3 Wochenstunden oder umgekehrt, aber weiterhin wie bisher innerhalb der Geringfügigkeitsgrenze)
- Beginn eines neuen Lehrjahres sowohl bei Lehrlingen mit Beginn der Lehre vor dem 01.01.2016 als auch für Lehrlinge, die ihre Lehre erst ab dem 01.01.2016 begonnen haben
- Lehrling ist ausgelernt und wird zum Arbeiter oder Angestellten

2. Verrechnungsgrundlage 4 statt 2 oder 1 bei mBGM-Meldung

Für einige Tage gab es eine Version, die den Personalstamm zu spät nachgelesen hat, und damit kam es beim Dienstnehmer nach einem Dienstnehmer, bei dem nur mehr MV abgerechnet wird, zur falschen Meldung des Kennzeichens 4 – das wurde per Clearingfall von der Krankenkasse rückgemeldet und es werden wahrscheinlich schon die meisten Anwender die korrigierte Version eingespielt haben.

3. BUA-Kosten bei Firmen mit Treuhandkonto

Leider wurde der DG-Kosten der BUA-Kosten auch bei Firmen mit Treuhandkonto abgezogen. Auch hier haben sich die betroffenen Kunden bereits gemeldet und die Programmkorrektur eingespielt.

4. Fehlende mBGM-Meldungen nun auch als Liste

Wenn Sie das Lohnprogramm starten und noch nicht alle mBGM gemeldet sind, dann erhalten Sie auch eine Liste der noch fehlenden Übermittlungen.

5. Dienstnehmer beim Programmstart alphabetisch

Auf Wunsch können die Dienstnehmer in der Personalbox auch beim Programmstart bereits alphabetisch angezeigt werden. Sollten Sie das wünschen, dann bitte unter Bearbeiten – Lohnverrechnungsstelle das Feld Dienstnehmer alphabetisch anhaken.

6. Liste fallweise Beschäftigungstage

Bis zum Jahr 2018 haben wir ja von der Krankenkasse bei der An- und Abmeldung eines fallweise beschäftigten Dienstnehmers eine Aufstellung der Beschäftigungstage erhalten. Aufgrund des neuen Meldeablaufes und aufgrund der an vielen Punkten sehr dürftigen ELDA-Protokolle haben wir uns dazu entschieden, unter dem Punkt Div. Listen - Liste der fallweisen Beschäftigungstage eine Auswertung zu integrieren. Diese kann wie üblich für alle Dienstnehmer, nur für einen Bereich von Dienstnehmern oder nur für einen Dienstnehmer ausgegeben werden.

7. Personalreferenzverwaltung

Unter Sonstiges – Personalreferenzen verwalten können alle für einen Dienstnehmer erstellten Referenzen angezeigt und auf Wunsch auch gelöscht werden, wobei für das Löschen das Tagespasswort notwendig ist, welches Sie bei uns erfragen können.

8. An- und Abmeldungen nach mBGM

Das Programm lässt nun An- und Abmeldungen oder deren Richtigstellungen oder Stornos auch zu, wenn die mBGM bereits erstellt wurde. Weiters können auch in der Korrektur der An- bzw. Abmeldung mit dem Schalter alle Referenznummern alle für diesen Dienstnehmer erstellen Referenzen angezeigt werden.

9. Erstes Eintrittsdatum und erstes MV Beginndatum

Diese beiden Felder wurden ausgegraut, da immer wieder das jeweilige 1. Datum anstatt dem darunterliegenden Datum erfasst wurde. Mit einem Sondertrick kann eine Erfassung erfolgen – sollten Sie das benötigen, dann bitte um kurzen Anruf oder ein kurzes Mail.

10. Datenimporte aus Stundenerfassungen

Die diversen Importe bringen einen Eintrag auf dem Fehlerprotokoll, sollte die mBGM bereits für den Monat des Importes erstellt worden sein.

11. Jahressummenliste Kostenstellen

Sollten Sie in einem Monat keine Aufsummierung der Kostenstellen durchgeführt haben, dann erhalten Sie einen Fehlerhinweis mit dem fehlenden Monat bei der Summierung der Jahressummenliste. Sie können dann aber problemlos über die Bruttoaufrollung in das fehlende Monat zurückgehen und die Summierung der Kostenstellen im Menüpunkt **Monatsende/Listen – Sonstige Auswertungen – Summen Kostenstellen** durchführen und danach drucken Sie erneut die Jahressummenliste Kostenstellen.

12. Besonderheiten beim mBGM und Spezialfälle der Abrechnung

a) Zuschlag Z01 für fallweise Beschäftigung

Die Berechnung der Summe für den Zuschlag Z01 in der Abgabenart SO wurde nicht separat aufgrund der Gesamtsumme der lfd. Bezüge und der Sonderzahlungen durchgeführt, sondern die bereits errechneten Werte für lfd. Bezüge und SZ werden addiert, da es ansonst zu Centdifferenzen kommen konnte, die zu einem Clearingfall führen konnten.

b) Info Abrechnung Dienstnehmer nach langem Krankenstand

Ein häufiger Grund für Clearingrückmeldungen nach einem Krankenstand, bei dem der Dienstnehmer schon Bezüge von der Krankenkasse erhielt, ist das falsche Beginndatum. Dazu ein Beispiele: DN ist bereits seit Dezember 2018 krank und erhält seit dem 20.02.2019 die Bezüge von der Krankenkasse. Am 10. April ist der Dienstnehmer wieder gesund und nimmt die Beschäftigung wieder auf. In diesem Fall darf die Abrechnung nur vom 10.-30.4. sein, also entweder vor der Abrechnung das Eintrittsdatum auf den 10.04.2019 setzen oder mit der Schaltfläche  neben dem Abrechnungszeitraum in die Korrektur des Abrechnungszeitraumes gehen und das Beginndatum auf den 10. stellen.

Wichtig! Die SV- und Lohnsteuertage sind auf die Dauer der Beschäftigung zu verkürzen, also in obigem Beispiel auf 21 Tage setzen!

c) Storno mBGM bei mehr als einer Personalnummer

Bisher konnte dieser eher seltene Fall nur abgebildet werden, wenn für alle Dienstnehmer die mBGM erstellt oder storniert wurde, eine Einzelmeldung oder -storno hätte zu einem Fehler geführt. Das ist ab sofort ebenfalls möglich, dass Dienstnehmer, für die Abrechnungen unter mehreren Personalnummern durchgeführt wurden (z.B. Präsenzdienst und gleichzeitig geringfügige Beschäftigung), eine mBGM Einzelmeldung erstellt werden kann – das Programm sucht sich die dazugehörige 2. Personalnummer und erstellt die mBGM Meldung damit korrekt. Wenn die Meldung oder das Storno für alle DN erfolgte, dann war das auch bisher schon korrekt, lediglich ein Einzelstorno wäre nicht möglich gewesen!

d) Abrechnung SZ und UE für Dienstnehmer, der Entgelt von der Krankenkasse erhält

Eine weitere Sondervariante der Abrechnung stellt sich dar, wenn ein Dienstnehmer schon seit einiger Zeit die Bezüge von der Krankenkasse erhält, gekündigt wird und gar nicht mehr ins Unternehmen zurückkommt, aber noch die aliquoten Sonderzahlung und die Urlaubersatzleistung abzurechnen ist. Angenommen, der Austritt ist der 26.03.2019. Dieses Datum erfassen Sie im Personalstamm, geben aber gleichzeitig ein Eintrittsdatum mit dem 27.03.2019 ein. Damit erhalten Sie eine Abrechnung vom 27.03.-31.03. und erfassen die Sonderzahlungen und die Urlaubersatzleistung und erhöhen die SV-Tage entsprechend der Dauer der UE, wie bei jedem anderen Austritt auch. Nach der Erfassung der Abrechnung setzen Sie im Personalstamm das Eintrittsdatum wieder zurück, da ja der Dienstnehmer nicht mehr beschäftigt sein wird.

Es ist daher über das Eintrittsdatum die Steuerung einer neuen Abrechnung notwendig und das Programm erkennt dann aufgrund der Tatsache, dass die Abrechnung nach dem Austrittsdatum ist, dass ein Teil der UE bereits ins laufende Monat zu rechnen ist und falls notwendig, wird der Rest der UE in das oder die Folgemonate vorgetragen. Falls auch die Auflösungsabgabe anfällt, dann wird diese auch in den Abrechnungsmonat 3 hineingerechnet.

Die Rückmeldung einer anderen Krankenkasse, dass die Sonderzahlungen nicht in den Abrechnungsmonat gehören, sondern auch in das erste Folgemonat, hat sich nach Rücksprache doch als falsch herausgestellt – wir hoffen nur, dass diese Falschinformationen der Lohnanwender in Zukunft eine Ausnahme darstellen wird.

e) Abrechnung Kündigung während Krankenstand mit Krankentgelt und Urlaubersatzleistung

Ein Dienstnehmer wird im Krankenstand per 28.02.2019 gekündigt, das Ende seines 50%igen Krankentgeltanspruches ist der 18.03.2019, daran anschließend sind noch 9 Tage Urlaubersatzleistung vom 19.03.2019 bis 29.03.2019 abzurechnen. Die Auflösungsabgabe fällt ebenfalls an. Im Februar werden die vollen Krankgeltbezüge bis zum 17.2. sowie der halbe Krankentgeltanspruch vom 18.2. bis 28.2. sowie die Erhöhung der Mitarbeitervorsorge abgerechnet. Im März erfolgt die Abrechnung der restlichen Bezüge und zwar die 50% Krankentgeltbezüge von 1.-18.3., die aliquoten Sonderzahlungen und die Urlaubersatzleistung vom 19.3.-29.3. sowie die Sonderzahlung dafür. Auch die Auflösungsabgabe wird im März berechnet.

Es ist zwar keine gesamte Abrechnung im Monat Februar möglich, da wir nur eine Urlaubersatzleistung vortragen können, aber trotzdem ist damit ist auch diese seltene Abrechnung möglich und wird auch richtig per mBGM gemeldet.

Wir werden in Zukunft auf der Homepage im Bereich FAQ ein Dokument mit allen uns zurückgemeldeten Sondervarianten der Abrechnungen veröffentlichen, damit es für uns alle etwas einfacher wird! Sie finden das Dokument ab Mitte Mai unter <https://www.deutner-software.at/ftp/Abrechnungsbeispiele.pdf>. Dieses Dokument wird dann immer wieder aktualisiert, d.h. wenn Sie sich nicht sicher sein sollten, wie ein Sonderfall abzurechnen wäre, dann bitte vorher in dieser Beschreibung prüfen, ob es dafür nicht bereits eine Ablaufbeschreibung gibt – danke dafür!

Deutner & Schöndorfer – Lohnverrechnung Update 201903

Einspielen des Updates 201903

Verbinden Sie sich mit dem Internet.

Öffnen Sie das Lohnprogramm und starten Sie das Programm **Datei / Update automatisch einspielen** (falls Ihre Firewall den Zugriff unterbinden will, geben Sie ihn frei).

Alternativ können Sie die Datei upd2019.zip von www.lohnverrechnung.com oder www.deutner-software.at herunterladen und in das Lohnverzeichnis ...\\Lohn2019 extrahieren (bestehende Dateien überschreiben).

Wenn Sie das Lohnprogramm wieder starten, muss die oben links angezeigte Versionsnummer 201903 sein.

Übersicht der Änderungen

I) Gesetzliche Änderungen

Neues Tarifsysteem der Krankenkassen mit Stand 20.03.2019 und Einsatz ab 01.04.2019

Dieses Update beinhaltet eine weitere Änderung des Tarifsystems mit einigen Korrekturen aber auch weiterhin einigen von uns festgestellten Fehlern, die wir aber nicht mehr an die Behörden rückmelden werden, da wir in den letzten Monaten genug Gratis-Support für die Krankenkassen geleistet haben!

Auch die Info an die Softwarehersteller am 21.03.2019 mit einem Einsatz ab dem 01.04.2019 ist eine Frechheit!

1. Erhöhung Zuschlag Z05 ab 01.04.2019 kommt nicht

Die geplante und bereits mehrmals in der Vergangenheit wieder aufgehobene Erhöhung des Weiterbildungsbeitrages für Arbeitskräfteüberlasser (Zuschlag Z05) ab April 2019 und ab April 2021 wurde wieder aufgehoben und der Zuschlag beträgt bis auf Weiteres 0,35% - die Änderung des Zuschlages nimmt das Programm automatisch beim ersten Start des Lohnprogramms mit der Version 201903 vor und es dürfte bei rechtzeitiger Installation des Updates noch keine Abrechnung im April erfolgt sein – sollten Sie doch bereits eine Abrechnung vor der Installation des Updates mit Berücksichtigung des Zuschlages Z05 durchgeführt haben, dann bitte in der Abrechnungserfassung erneut erfassen und abrechnen gehen.

2. Fehlerkorrekturen im Tarifsysteem mit Auswirkungen in unserem Lohnprogramm

Änderungen im Tarifsysteem, die keine Auswirkung auf unsere Software haben oder die wiederum zusätzlichen Tarifgruppen (damit sind es bereits etwa 450 für GKK und VAEB – Bergbahnen und Bergbau, aber es wurde ja alles einfacher!) werden nicht explizit beschrieben, können aber für Interessierte unter <https://www.sozialversicherung.at/cdscontent/?contentid=10007.777570&viewmode=content> für die GKK und die VAEB abgerufen werden.

a) Tarifgruppen B111 bis B114 (Erntehelfer) aus Tarifsysteem entfernt

Da wir diese Info per Zufall schon am 06.01.2019 gefunden haben, wurden Erntehelfer bereits ab dem Jahresanfang als „normale Landarbeiter“ abgerechnet – es besteht hier daher kein Handlungsbedarf.

Bei allen nachfolgenden Fehlerhinweisen erhalten Sie eine Liste der Abrechnungen, die Sie aufrollen müssen. Es wird Ihnen jeweils die Firma, die Personalnummer, der Name, die Tarifgruppe samt Ergänzung und eine oder zwei Zeilen für die Rollungsinformation sowie die Abrechnungsinformation gedruckt:

Aufrollungen aufgrund Datum: 24.03.2019 Seite 1
des geänderten Tarifsystems

Firma	PersNr	Name Rollungsinformation Abrechnungsinformation	Tarifgr.+Erg.
-------	--------	---	---------------

b) Zuschlag Z06 (KV-Beitrag SW-Entsch.) fehlte bei den Tarifgruppe B04E02 und B040E01E02

Das Programm prüft automatisch die Abrechnungen und sollte eine Abrechnung mit einer betroffenen Tarifgruppe und eine Abrechnung von Schlechtwetterbezügen gefunden werden, dann erhalten Sie die nachfolgende Info in einer Liste:

101	005m	LSWH-VS-AAQ-Fünfmuster Philipp SW-Beitrag wurde nicht abgerechnet in Abrechnung Monat 2 ab Tag 1 !	B040E02
-----	------	--	---------

Bitte in diesem Fall die Abrechnung(en) aufrollen – damit wird automatisch ein Storno der mBGM und eine erneute Meldung mit dem Zuschlag Z06 für den KV-Beitrag der Schlechtwetterentschädigung gemeldet – es ändert sich aber kein Dienstnehmeranteil, d.h. es bleibt auch der Auszahlungsbetrag gleich!

c) AK-Pflicht bei internationalen Organisationen in den Tarifgruppen B550 – B580

Sollten Sie eine dieser Tarifgruppen abgerechnet haben, dann erhalten Sie den nachfolgenden Hinweis in der Liste

101	007m	LSWH-VS-AAQ-Siebenmuster Philipp falls mit AK-Zugehörigkeit dann Tarifgr. mit Ergänzung E14 definieren und rollen in Abrechnung Monat 2 ab Tag 1 !	B550
-----	------	---	------

und müssten im Falle des Zutreffens der AK-Pflicht den Dienstnehmer auf die entsprechende Tarifgruppe mit der Ergänzung E14 umstellen (Tarifgruppe mit Ergänzung E14 aus dem Tarifsystem importieren und dem Dienstnehmer zuordnen) und dann ebenfalls aufrollen. In diesem Fall ändert sich aber der Dienstnehmeranteil und damit auch der Auszahlungsbetrag!

d) Abschlag A15 auch in Tarifgruppe B028 zulässig

Sollten Sie bei einem Vorstandsmitglied (Tarifgruppe B028) auch das Feld Bonusphase Pensionskasse angeklickt haben, dann erhalten Sie auch wiederum den Hinweis für die Aufrollung in der Liste

101	015m	LSWH-VS-AAQ-Fünfzehnmuster Philipp Abschlag A15 Mind. PV 50% wurde nicht gerechnet, daher bitte aufrollen in Abrechnung Monat 2 ab Tag 1 !	B028
-----	------	---	------

und müssten durch Aufrollung die mBGM stornieren und neu melden. In diesem Fall ändern sich natürlich sowohl die Dienstnehmeranteile und damit auch die Auszahlung als auch die Dienstgeberanteile.

e) Nachtschwerarbeit (Ergänzung E01) bei Tarifgruppe B005 (handelsrechtlicher Geschäftsführer)

Sollten Sie einen handelsrechtlichen Geschäftsführer abrechnen, der auch für den Zuschlag für Nachtschwerarbeit pflichtig wäre, dann bitte ebenfalls die Tarifgruppe B005E01 aus dem Tarifsystem importieren und dem Dienstnehmer zuordnen, sowie alte Abrechnungen aufrollen – hier erfolgt aber keine Info in der Liste, da diese Kombination sicher sehr, sehr selten vorkommen wird.

f) Tarifgruppen B046 und B047 für Lehrlinge im 1. und 2. Lehrjahr bei Eintritt vor 01.01.2016

Wofür man plötzlich diese Tarifgruppen benötigen könnte, können wir auch nicht sagen, da Lehrlinge bei einem Eintritt ab dem 01.01.2016 bereits in den Tarifgruppen B044 und B045 abzurechnen sind und daher doch niemand im Jahr 2019 im 1. oder 2. Lehrjahr sein kann, wenn er vor dem 01.01.2016 seine Lehre begonnen hat!

g) Zuschlag Z05 auch bei den Tarifgruppen B005 und B005E01 (handelsrechtliche Geschäftsführer)

Wenn Sie in der Abrechnung das Feld Sozialfonds Personalvermittler angeklickt haben und auch die Tarifgruppe B005 oder B005E01 in Verwendung haben, dann erhalten Sie den nachfolgenden Hinweis in der Liste

101	008m	LSWH-VS-AAQ-Achtmuster Philipp Zuschlag Z05 WBB AÜG auch zulässig wenn zutreffend, bitte aufrollen in Abrechnung Monat 1 ab Tag 1 !	B005
-----	------	--	------

und müssten die Abrechnung(en) aufrollen, wobei sich dadurch nur die Dienstgeberanteile ändern.

h) Zuschlag Z05 auch bei den Tarifgruppen B007 (Angestellte Ärzte)

Hier gilt gleiches wie im Punkt g) erwähnt!

i) Änderung in der Reihung der Verrechnungspositionen

Durch die Änderung in der Reihenfolge kommt es bei Dienstnehmern, die noch Bonus Altfall und Anspruch auf Leistung §22 Abs.1 AIVG vor 63 haben zu einer Prozentsatzänderung – Sie erhalten den nachfolgenden Hinweis

101	012m	LSWH-VS-AAQ-Zwölfmuster Philipp Änderung der Abschlagsreihenfolge und daher geänderte Prozentsätze-aufrollen in Abrechnung Monat 2 ab Tag 1 !	B013
-----	------	--	------

und müssen die Dienstnehmer aufrollen.

j) WF-Pflicht bei Tarifgruppen V120 – V123 (VAEB)

Daraus ergibt sich selbstverständlich eine Änderung der Prozentsätze und auch hier gilt, Sie erhalten den Hinweise am Protokoll

102	012m	LSWH-VS-AAQ-Zwölfmuster Philipp Tarifgruppe nun mit WF-Pflicht und geänderten Prozentsätzen - aufrollen in Abrechnung Monat 1 ab Tag 1 !	V120
-----	------	---	------

und müssen die Dienstnehmer aufrollen. In diesem Fall ändern sich natürlich sowohl die Dienstnehmeranteile und damit auch die Auszahlung als auch die Dienstgeberanteile.

k) Minderung AV bei Lehrlingen (Abschlag A05) im Falle von unbezahltem Urlaub (UU)

Diesen Fehler haben wir schon mit einigen weiteren Fehlern im Dezember 2018 an die VAEB gemeldet und diese Berichtigung wurde nun zwar im Dokument angeführt aber ist weiterhin nicht im Tarifsysteem enthalten!

Viele weitere Korrekturen im Tarifsysteem sind textliche Korrekturen oder Korrekturen, die uns in der Lohnsoftware nicht betreffen und werden daher nicht detailliert beschrieben.

II) Programmverbesserungen und Fehlerkorrekturen

1. Geschäftsführer ohne Tarifgruppe am Abrechnungsjournal

Auf mehrfachen Wunsch haben wir am Abrechnungsjournal die Geschäftsführer ohne Tarifgruppe auch mit einer eigenen Summe berücksichtigt.

2. Aufrollungen

Aufrollungen dürfen nur durchgeführt werden, wenn die mBGM für die ursprüngliche Abrechnung gemeldet wurde (sonst würde eine falsche Referenznummer übermittelt werden) und falls Sie es möchten, können Sie bei der Liste oder der Erstellung der mBGM mit ELDA mit dem Feld

nur Aufrollungen auch nur die Aufrollungen erstellen – damit können Sie unabhängig von der laufenden Monatsabrechnung rückwirkende Korrekturen früher melden. Weiters wird auch eine geänderte SV-Nummer im Zuge der Aufrollung erkannt, und Sie erhalten eine Abfrage, ob Sie die geänderte SV-Nummer des Personalstammes in die Abrechnung übernehmen wollen.

3. Fallweise Beschäftigungstage

Falls Sie irrtümlich mit dem Programmpunkt Monatsende – nächster Abrechnungsmonat weitergeschaltet haben und dann mit Sonstiges – aktueller Abrechnungsmonat – 1 wieder zurückgingen, dann wurden die Ein- und Austrittsdatumfelder bei fallweise beschäftigten Dienstnehmer nicht zurückgesetzt!

4. Datenaustausch mit ELDA Erfassungsprogramm

Wenn Sie aus welchen Gründen auch immer mit dem ELDA Erfassungsprogramm Meldungen durchführen wollen oder bisher durchgeführt haben, dann können Sie mit den Programmpunkten Datei – Daten exportieren – Export für ELDA Erfassungssoftware einen Export zur ELDA Erfassung oder mit Datei – Daten importieren – Import aus ELDA Erfassungsprogramm einen Import des Personalstammes aus der

vorher in der ELDA Software exportierten Datei durchführen. In beiden Fällen sind aber nur sehr wenige Stammdatenfelder verfügbar, da von ELDA nicht mehr Informationen in dieser Schnittstelle angeboten werden.

5. Sozialfonds Personalvermittler

Das Feld Sozialfonds Personalvermittler ist auch im Bildschirm Personal – Infos und Extras verfügbar, damit Sie einzelne Dienstnehmer und nicht nur die ganze Firma für die Abrechnung des Zuschlages Z05 (Weiterbildungsbeitrag Arbeitskräfteüberlasser) definieren können. Falls Sie nur einzelne Dienstnehmer im Bereich der Arbeitskräfteüberlasser abrechnen müssen, dann bitte im Personalstamm definieren, ansonst weiterhin im Firmenstamm – damit sind dann alle Dienstnehmer pflichtig.

6. Versichertenmeldungen

Bei Korrektur des BV-Endedatums wird auch mit diesem Datum die Prüfung der Übermittlung der mBGM durchgeführt. Bei Abmeldegrund 07 (Karenz) wird die Prüfung auf das Ende der SV übersprungen, da sonst die Abmeldung nur noch mit Ende der MV möglich wäre. Geringfügige freie Dienstnehmer können auch nach der mBGM Übermittlung noch abgemeldet werden, ohne die mBGM stornieren zu müssen. Bei einem Storno einer Abmeldung werden nach Abfrage alle Abmeldedatumfelder und die Kennung für die Auflösungsabgabe zurückgesetzt.

7. Versicherungsnummernanforderung

Es wird nun auch das Geburtsdatum auf Plausibilität geprüft und die Anforderung kann auch mehrmals mit geänderter Referenz gesendet werden.

8. Abfertigung ohne andere Bezüge

Wurde bisher eine Abfertigung für Dienstnehmer im alten Abfertigungssystem ohne einem laufenden Bezug erstellt, dann wurde vom Programm eine mBGM ohne Verrechnung gemeldet. Das ist nicht notwendig, da in diesem Fall nie eine mBGM mit Verrechnung kommen wird und aus diesem Grund wird die Abrechnung zwar mit dem gleichen Übermittlungsdatum gekennzeichnet, es wird aber keine mBGM erstellt – Ausnahme, wenn gleichzeitig die Auflösungsabgabe anfallen sollte!

9. Altersteilzeitliste

Die Altersteilzeitliste wurde nochmals überarbeitet, da die Liste nur beim gleichzeitiger Abrechnung von Sonderzahlungen gewisse Beträge bzw. Prozentsätze erkannt hat.

10. Krankenstandsrückmeldungen

Hier wurde das Datumfeld komprimiert ausgegeben – ist nun richtig ersichtlich, aber das kann von uns sehr schwer getestet werden.

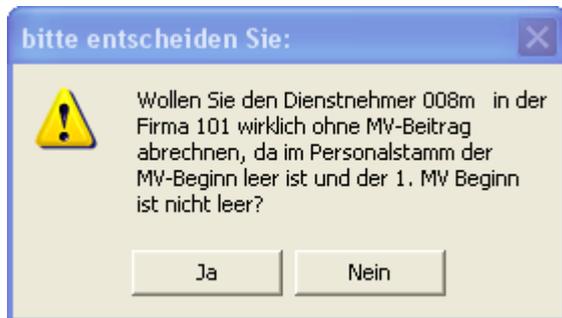
11. Lohnzettel Finanz unterjährig

Entgegen der Angaben auf der Homepage der Sozialversicherung ist die unterjährige Übermittlung eines L16 (Lohnzettel Finanz) bei ausgetretenen Dienstnehmern nicht zwingend notwendig – Ausnahme wäre Insolvenz oder Betriebsschließung.

Lassen Sie sich daher bitte von dieser Falschmeldung nicht irritieren!

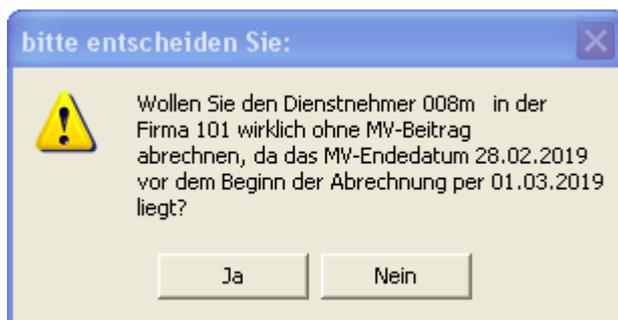
12. Abrechnungen ohne Mitarbeitervorsorge

Leider kommt es immer wieder vor, dass im Personalstamm das Feld MV-Beginn auf leer ist, aber das Feld 1. MV-Beginn hat einen Wert – in diesem Fall machen wir den Anwender mit der nachfolgenden Meldung



darauf aufmerksam und wenn Sie wirklich ohne Mitarbeitervorsorge abrechnen wollen, dann mit **Ja** bestätigen, sonst im Personalstamm das Feld MV-Beginn setzen und dann abrechnen.

Sollte das MV Endedatum kleiner als das Abrechnungsdatum sein, dann würde unrichtigerweise eine Abrechnung ohne MV erstellt werden. Auch da machen wir mit der nachfolgenden Meldung



darauf aufmerksam und nur wenn Sie auf **Ja** klicken, dann wird wirklich ohne Mitarbeitervorsorge abgerechnet, sonst im Personalstamm das MV-Ende richtigstellen und danach erneut abrechnen.

Deutner & Schöndorfer – Lohnverrechnung Update 201902

Einspielen des Updates 201902

Verbinden Sie sich mit dem Internet.

Öffnen Sie das Lohnprogramm und starten Sie das Programm **Datei / Update automatisch einspielen** (falls Ihre Firewall den Zugriff unterbinden will, geben Sie ihn frei).

Alternativ können Sie die Datei upd2019.zip von www.lohnverrechnung.com oder www.deutner-software.at herunterladen und in das Lohnverzeichnis ...\\Lohn2019 extrahieren (bestehende Dateien überschreiben).

Wenn Sie das Lohnprogramm wieder starten, muss die oben links angezeigte Versionsnummer 201902 sein.

Übersicht der Änderungen

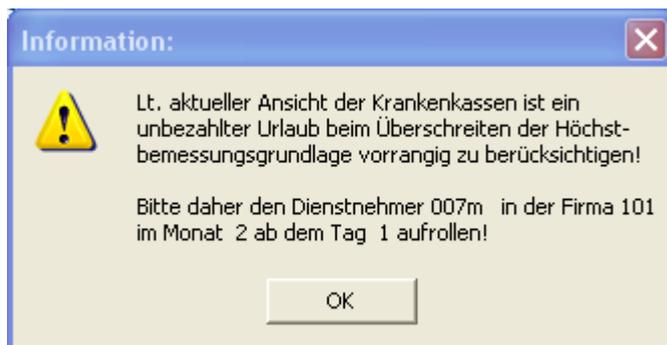
I) Gesetzliche Änderungen

Dieses Update beinhaltet keine gesetzlichen Änderungen!

II) Programmverbesserungen und Fehlerkorrekturen

1. Unbezahlter Urlaub mit Überschreitung der Höchstbemessungsgrundlage der SV

Laut aktueller Ansicht der Krankenkassen ist beim Überschreiten der Höchstbemessungsgrundlage der lfd. Bezüge ein unbezahlter Urlaub vorrangig zu betrachten. Sollten Sie bisher im Jahr 2019 bereits eine dafür in Frage kommende Abrechnung erstellt haben dann erhalten Sie die nachfolgende Info und Sie sollten den Dienstnehmer aufrollen:



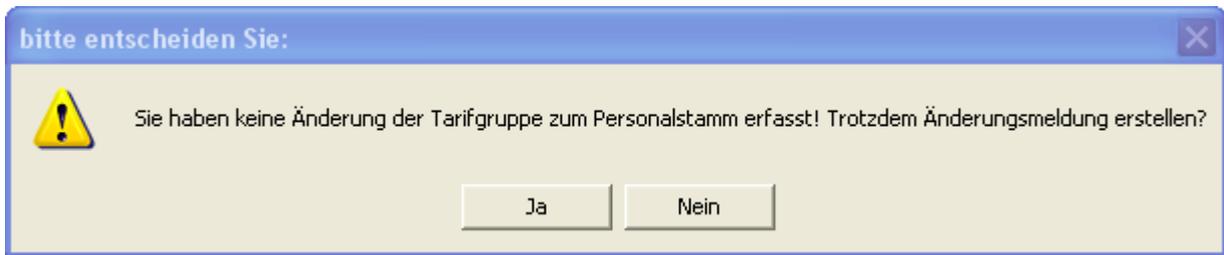
Wir denken jedoch, dass diese Konstellation sehr, sehr selten vorkommen wird, aber zur Sicherheit haben wir die Änderungen integriert!

2. Abrechnung Dienstnehmer ohne Krankenkasse (z.B. Geschäftsführer)

Falls Sie Dienstnehmer ohne Gebietskrankenkasse (z.B. Geschäftsführer) abrechnen, dann prüfen Sie bitte im Personalstamm, ob Sie den Dienstnehmer auf eine leere Tarifgruppe gesetzt haben. Die Meldung, dass für diesen Dienstnehmer die mBGM noch nicht gesendet wurde, haben wir entfernt, da es hierfür nie eine mBGM geben wird.

3. Änderungsmeldung

Wenn Sie bereits vor der Erfassung der Änderung die neue Tarifgruppe im Personalstamm gesetzt haben, dann erhalten Sie den Hinweis



Mit Ja können Sie trotzdem die Änderungsmeldung erstellen und es werden die dafür notwendigen Felder in die ELDA-Datei gestellt.

Hinweis: Für einen Wechsel von Arbeiter zu Angestellten oder umgekehrt ist ab 2019 keine Änderungsmeldung notwendig. Lediglich der Wechsel von geringfügig auf voll versichert oder umgekehrt ist zu melden!

4. Storno Anmeldung oder Storno Abmeldung

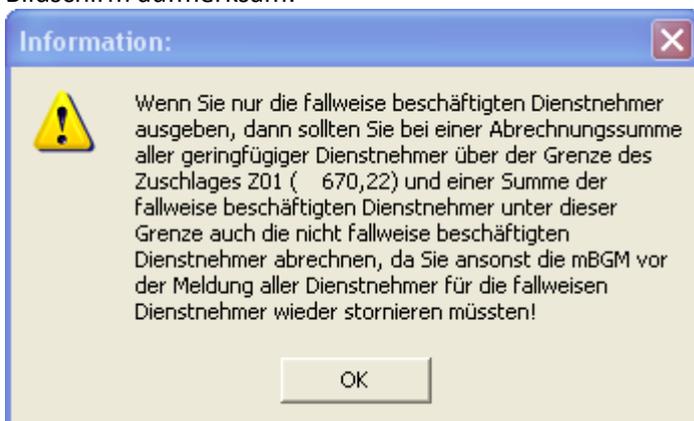
Wenn Sie bereits mehrere An- oder Abmeldungen oder deren Richtigstellungen erstellt und mit ELDA gesendet haben, dann kann es notwendig werden, auch andere als die letzte Meldung zu stornieren.

Dafür haben wir in den beiden Stornomeldungen das Feld alle Referenznummern eingebaut. Wenn Sie dieses Feld anklicken, dann erhalten Sie in der darunter stehenden Referenznummernbox alle Referenznummern und können die nicht letzte An- oder Abmeldung stornieren.

vor der Erfassung der Änderung die neue Tarifgruppe im Personalstamm gesetzt haben, dann erhalten Sie den Hinweis

5. mBGM separate Meldung für nur fallweise Beschäftigte und Liste der Meldungen

Es gilt ja für die fallweise beschäftigte Dienstnehmer eine andere Meldefrist (bis max. 7. des Folgemonats) und daher haben Sie mit dem Feld nur fallweise DN die Möglichkeit die fallweise beschäftigten Dienstnehmer separat zu melden. Aber Achtung, es darf sich durch die Meldung der fallweise beschäftigten Dienstnehmer alleine und der Meldung der restlichen geringfügigen Dienstnehmer keine Änderung in der Berechnung des Zuschlages Z01 (wird bei Überschreiten der 1,5 fachen Geringfügigkeitsgrenze berechnet) ergeben – darauf macht Sie auch die nachfolgende Meldung am Bildschirm aufmerksam:



Natürlich können Sie die mBGM melden und dann vor der Meldung aller geringfügiger Dienstnehmer wieder stornieren und Sie haben damit die Meldefrist grundsätzlich eingehalten.

Sowohl bei der Meldung mit ELDA als auch beim Storno mit ELDA wird nun in der Vorschau nicht nur die Liste der geringfügigen Dienstnehmer und die Liste der vorgetragenen Urlaubersatzleistungen angezeigt, sondern auch eine Liste der mBGM Meldungen mit der Gesamtsumme der SV je Dienstnehmer und der Paketsumme für jede Krankenkassen und für jedes Monat aufgebaut. Damit ist eine Kontrolle der in der mBGM enthaltenen Daten besser möglich!

Neuerung ab 15.02.2019: Zusätzlich haben Sie mit dem Feld nur Aufrollungen die Möglichkeit, eine separate Liste oder ELDA Meldung der durchgeführten Aufrollungen zu erstellen – das kann sinnvoll sein, wenn Sie die Korrekturen im Zuge der Aufrollungen bereits früher an die Krankenkasse senden wollen. Wenn Sie das Feld nicht anhängen, dann werden wie bisher sowohl das laufende Monat als auch evtl. Aufrollungen in der mBGM gedruckt oder gemeldet.

6. Clearingfälle im Lohnprogramm

Wir haben im Jahr 2018 insgesamt 4 Softwareherstellertests durchgeführt und im Zuge dieser Tests wurden die Beitragskontonummern mit Vornullen und die Datumsfelder im Bereich der Meldungsinformation im Format JJJMMTT geliefert.

Im Echtbetrieb sind nun plötzlich die Beitragskontonummern ohne Vornullen und die Datumsfelder zumindest in Wien im Bereich der Versicherungsnummernanforderung im Format TTMMJJJJ – was natürlich zu einigen Problemen bei der Zuordnung der Clearingfälle im Lohnprogramm sorgt. Leider kann uns niemand mitteilen, ob das erstens für alle Bundesländer gleich ist und warum das nun plötzlich geändert wurde – das ist leider wieder einmal keine gute Zusammenarbeit mit ELDA.

Wir haben daher die Beitragskontonummern intern alle auf 10 Stellen mit Vornullen geändert und damit erfolgt eine korrekte Erkennung.

Bei Datum ist das leider nicht so einfach in beiden Varianten möglich. Das Lohnprogramm prüft nach der Umwandlung des Datums aus dem Format JJJMMTT das Jahrhundert (kann nur 19 oder 20 sein), das Monat (kann nur zwischen 1 und 12 sein) und den Tag (kann nur je Monat die gültige Tagesanzahl haben). Sollte eines der Felder aus diesem Bereich sein, dann erfolgt die Umwandlung im Format TTMMJJJJ – hoffen wir mal, dass die bei ELDA irgendwann bundesweit wissen, wie das Datumsfeld zu uns zurückkommen wird und das hoffentlich einheitlich!

Weiters haben wir die Zeitspannen für das Entcodieren der Clearingfälle etwas verlängert, da es vereinzelt zu unrichtigen Darstellungen kam – in der ELDA-Software kann aber jederzeit der Clearingfall erneut geöffnet werden.

Wichtiger Hinweis: Leider kommt häufig der Fehler, dass die gespeicherte Kombination von Versicherungsnummer und Zuname nicht mit den übermittelten Daten übereinstimmt. Meist sind das Tippfehler beim Namen oder Sie haben keine Info von Namensänderungen im Falle von Heirat oder Scheidung erhalten. Sollten Sie die Clearingfälle aus dem Lohnprogramm abrufen, dann erhalten Sie in diesem Fall die Meldung, ob Sie den Namen in den Personalstamm übernehmen wollen – damit entstehen in den weiteren Monaten keine neuen Clearingfälle.

Sollten Sie Clearingfälle abrufen und die Firma wird nicht auf diesem PC im Lohnprogramm abgerechnet, dann erhalten Sie auch einen entsprechenden Fehlerhinweis.

7. Abmeldung oder Richtigstellung Abmeldung während Krankengeldbezug

Durch die vollautomatische Berechnung aller Datumsfelder bei der Abmeldung und der Richtigstellung der Abmeldung war es leider nicht möglich, eine Abmeldung im Krankenstand zu erfassen. Dafür gibt es nun das neue Feld

Ende Entgeltanspr.bei Künd. im Krankenst.

17.03.2019

(wenn zutr.)

. Dieses Feld bitte nur ausfüllen, wenn eine Kündigung im Krankenstand erfolgt. In diesem Fall bitte das neue Feld mit dem Ende des Krankenentgeltanspruches befüllen und davon werden dann wieder alle Datumsfelder automatisch berechnet.

8. Abrechnung bis Ende der SV und bis Ende der MV im Falle von Karenz

Wenn eine Dienstnehmerin mit dem Abmeldegrund 07 abgemeldet wird, dann erfassen Sie ja das Feld Ende der SV. Dieses Feld wird bei der Abrechnung der Fixbezüge bzw. bei der Prüfung des Zeitraumes geprüft und damit werden auch die Fixbezüge automatisch mit dem Ende der SV aliquotiert. Nach dem Ende der SV und bis zum Ende der MV ist nur noch die Lohnart zu MV-Bemessung (Standardlohnart 906) erlaubt. Sollten Sie das nicht befolgen, erhalten Sie folgende Meldung:



Auch eine neue Abrechnung in einem Monat nach dem Ende der MV ist nicht mehr möglich und führt zu nachfolgender Meldung:



9. Netto-/Bruttorechner auch mit Familienbonus (FaBo+)

Der Familienbonus wird nun auch beim Netto-/Bruttorechner berücksichtigt, wenn die Kinder im Personalstamm erfasst sind und der Familienbonus berechnet werden soll.

Hinweise zum Familienbonus:

- Wir dürfen nur bis zu einer Lohnsteuer von 0 rechnen, wobei der Familienbonus als erster Absetzbetrag zu rechnen ist – dadurch kann es vorkommen, dass die Summe des Familienbonus mehr ergibt, als die Lohnsteuer vor dem Familienbonus (es wird ja dann kein evtl. Alleinverdiener- oder Alleinerzieherabsetzbetrag mehr gerechnet, der Verkehrsabsetzbetrag könnte nicht mehr zur Anwendung kommen und auch ein evtl. Pendlereuro könnte möglicherweise nicht mehr berücksichtigt werden) war.
- Wir drucken am Abrechnungszettel nur jene Kinder, für die auch noch Familienbonus berechnet werden durfte. Die anderen Kinder sind in der Abrechnung aber gespeichert und werden am Jahresende beim L16 gedruckt und gemeldet.
- Nach einer Korrektur im Bereich der Kinder ist die Abrechnung erneut durchzuführen, wobei es aber genügt, im laufenden Monat einmal auf erfassen und abrechnen zu klicken!
- **Wichtiger Hinweis!** Der FaBo+ kann höher als die bisher abgerechnete Lohnsteuer sein, da der FaBo+ als erster Absetzbetrag gerechnet wird, und daher der Verkehrsabsetzbetrag in Höhe von

€ 400,-/Jahr, als auch ein evtl. Alleinverdiener-/Alleinerzieherabsetzbetrag und der Pendlereuro nicht mehr oder nur reduziert berücksichtigt werden darf, wenn bereits durch den FaBo+ oder einen der anderen oben angeführten Absetzbeträge die Lohnsteuer den Betrag 0,00 ergibt!

10. Automatische Berechnung der BUAK-DG-Anteile

Wir haben uns dazu entschlossen, die Abrechnung der BUAK Urlaubsgeld Abrechnung zu vereinfachen, da das Programm alle von der BUAK (=Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse) übernommenen Anteile errechnet und auf allen Monatssummenlisten sowie den Jahressummenlisten ausweist. Weiters sind die übernommenen Anteile in den Monats- und Jahreskostenstellenauswertungen sowie in allen Buchhaltungsschnittstellen und in der Dienstgeberüberweisung enthalten.

Die BUAK übernimmt vom Urlaubsgeld und vom Urlaubszuschuss:

- SV Dienstnehmeranteil
- SV Dienstgeberanteil
- Kommunalsteuer
- Dienstgeberbeitrag (DB)
- Zuschlag zum Dienstgeberbeitrag (DZ)
- in Wien U-Bahnsteuer

Die Erfassung des Urlaubsgeldes bleibt in den Bundesländern gleich, lediglich in Wien muss für die Erfassung der U-Bahnwochen im für die Erfassung offenen Feld Tag die Anzahl der Wochen erfasst werden. Sollten die Wochen größer als die maximale Wochenanzahl der U-Bahnsteuer des jeweiligen Abrechnungsmonats sein, dann erhalten Sie die nachfolgende Info am Bildschirm und müssen das Feld richtigstellen:



Die Beträge sind immer negativ und die Verbuchung kann auf 2 Arten erfolgen:

- a) Reduktion des Aufwandskontos durch Verbuchung des reduzierten Betrages
- b) Buchung auf ein eigenes Aufwandskonto

Die Definition des Kontos erfolgt im Menü Bearbeiten – Standard-Kontenplan.

Für Variante a) definieren das Feld

DN- und DG-Beiträge von BUAK übernommen (f.eig.Buch) ohne

Kontonummer. Damit werden die DG-Anteile reduziert verbucht und die SV-DN wird vom Konto der Lohnart busz reduziert.

Für Variante b) definieren Sie das Feld

DN- und DG-Beiträge von BUAK übernommen (f.eig.Buch) auf die

gewünschte Kontonummer – im obigen Beispiel die Kontonummer 6599.

Auf den Auswertungen werden die von der BUAK übernommenen Anteile jeweils getrennt ausgewiesen und es wird die Überweisungssumme dargestellt. Auch die Kontierung erfolgt lt. obiger Definition.

Reduktion der Krankenkassenabgaben:

Oberösterreichische GKK	39750937		5.557,68		
	davon Dienstgeberanteil		3.080,68	6500	3620
	davon laufende Bezüge		2.223,85		
	davon Sonderzahlungen		856,83		
	abzügl. BUAK-Anteil DG		-1.059,33	6599	3620
	davon MV-Beiträge		158,48	6510	3620
	davon Dienstnehmeranteil		2.318,52	9999	3620
	abzügl. BUAK-Anteil DN		-816,22	6599	3620
	Überweisungssumme		3.682,13		

Reduktion der Gemeindeabgaben:

Wien	289742	4.295,02	128,85	6620	3540
	abzügl. BUAK-Überweisung		-98,80	6599	3540
	Überweisungssumme		30,05		

Reduktion der U-Bahnsteuer (nur in Wien):

UBahn-Steuer	23509835		8,00	6625	3540
	abzügl. BUAK-Überweisung		-4,00	6599	3540
	Überweisungssumme		4,00		

Reduktion DB und DZ bei den Finanzamt abgaben:

Dienstgeberbeitrag (DB)		40.226,16	1.568,82	6711	3541
	abzügl. BUAK-Überweisung		-189,26	6599	3541
	Überweisungssumme DB		1.379,56		
Dienstgeberzuschlag (DZ)		40.226,16	136,77	6716	3542
	abzügl. BUAK-Überweisung		-16,50	6599	3542
	Überweisungssumme DZ		120,27		

Wie erwähnt erfolgt die Verbuchung lt. Variante a) oder b) bei allen FIBU-Exporten und auch die Dienstgeber-Überweisungssummen werden reduziert.

11. Allgemeine Informationen zu nicht verarbeiteten Meldungen und den Referenznummern

Wenn Sie aufgrund des Textes der Clearingmeldung ersehen, dass die Meldung (Versichertenmeldung oder mBGM) nicht verarbeitet wurde, dann erstellen Sie bitte ein Storno, senden Sie dieses Storno an die Krankenkasse und erstellen Sie die berichtigte Meldung erneut!

Wichtiger Hinweis zu den Referenznummern im Zusammenhang mit mBGM Meldungen: Bitte beachten Sie auch die genauere Handhabung mit den Referenznummern. Wenn Sie Meldungen in die ELDA-Datei schreiben und diese dann wieder löschen, dann werden Sie mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit Clearingfälle erhalten, die Sie fast nicht mehr auflösen können. Daher bitte den Grundsatz beachten, dass Meldungen, die in die ELDA-Datei eingetragen wurden, entweder wirklich gesendet werden oder Sie nehmen die Referenznummern zurück, indem Sie auf die entsprechende Abfrage beim Löschen der ELDA-Datei korrekt antworten!

Deutner & Schöndorfer – Lohnverrechnung Update 201901a

Einspielen des Updates 201901a

Verbinden Sie sich mit dem Internet.

Öffnen Sie das Lohnprogramm und starten Sie das Programm **Datei / Update automatisch einspielen** (falls Ihre Firewall den Zugriff unterbinden will, geben Sie ihn frei).

Alternativ können Sie die Datei upd2019.zip von www.lohnverrechnung.com oder www.deutner-software.at herunterladen und in das Lohnverzeichnis ...\\Lohn2019 extrahieren (bestehende Dateien überschreiben).

Wenn Sie das Lohnprogramm wieder starten, muss die oben links angezeigte Versionsnummer 201901a sein.

Übersicht der Änderungen

I) Gesetzliche Änderungen

Dieses Update beinhaltet keine gesetzlichen Änderungen!

II) Programmverbesserungen und Fehlerkorrekturen

1. Adressmeldung

Wenn die Adressmeldung nicht im Zuge der Anmeldung erfolgte, dann wurde keine Versionsnummer gesetzt und die Meldung konnte nicht mit ELDA gesendet werden.

2. Jahres-L16

Bei der ELDA-Meldung eines L16 wurde der obere Rand nicht auf 0 gesetzt, wodurch es zu zusätzlichen Leerzeilen im ELDA-Satzaufbau kam und die Meldung konnte nicht gesendet werden!

HINWEIS: Das Senden des unterjährigen Lohnzettels (L16) ist 2019 nicht mehr notwendig!

3. Namen der Kinder für Familienbonus am Abrechnungszettel

Bei einigen Formularen wurden die Namen der Kinder für den Familienbonus nicht nachgelesen und daher falsch gedruckt! Die Berechnung ist aber korrekt!

4. Anmeldung freie Dienstnehmer

Die Kennung für einen freien Dienstnehmer wurde bei einer Anmeldung nicht gemeldet – das könnte im Falle einer Neuanmeldung eines freien Dienstnehmers im Jahr 2019 zu einer Rückfrage der Krankenkasse führen!

5. Auflösungsabgabe

Die Auflösungsabgabe konnte zwar bei der Abmeldung angehakt werden, wurde aber nicht immer gerechnet und würde dann auch nicht gemeldet werden. **Bitte bei allen ausgetretenen Dienstnehmern mit Auflösungsabgabe in der Lohnerfassung auf erfassen und abrechnen gehen – damit wird die Auflösungsabgabe gerechnet und auch mit ELDA per mBGM gemeldet.**

Verbesserung im Zusammenhang mit der Auflösungsabgabe und dem Serviceentgelt e-card:

Das Programm prüft nun in der Tarifgruppe, ob der Zuschlag Z03 möglich ist, und blendet das Feld Auflösungsabgabe in der Abmeldung aus, wenn dies nicht der Fall ist (z.B. Lehrlinge).

Die gleiche Funktionalität wurde auch für den Zuschlag Z02 (Serviceentgelt e-card) implementiert.

6. Neue Tarifgruppen in den Personalstamm übernehmen

Nach einem Wechsel in die Tarifgruppenanlage (Schaltfläche  im Personalstamm) und der Speicherung einer neuen Tarifgruppe können Sie auf Wunsch diese neue Tarifgruppe gleich beim aktuellen Dienstnehmer übernehmen. Sollte der Dienstnehmer noch keine Tarifgruppe gespeichert haben, dann wird die neu angelegte Tarifgruppe automatisch übernommen!

7. Abrechnung fallweise beschäftigte und kürzer als 1 Monat beschäftigte geringfügige Dienstnehmer

Wenn im Personalstamm bereits eine andere Kennung fallweise beschäftigt oder kürzer als 1 Monat beschäftigt gespeichert ist, dann wird auch in der Abrechnung des laufenden Monats abgefragt, ob Sie aktualisieren wollen. Bei der Bruttoaufrollung war dies auch bisher bereits der Fall.

8. Senden der ELDA-Datei aus dem Lohnprogramm

Die Meldungsinformation des Clearingfalles wird nun encodiert und in der Liste dargestellt.

Zusätzlich werden auch Krankenstandsmeldungen automatisch abgerufen und in der Liste dargestellt.

9. Tarifliste mit Fixbeträgen Tarifsysteem

Auf Wunsch kann mit dem Menüpunkt Diverse Listen – Tarifliste drucken mit dem Schalter Fixbeträge Tarifsysteem auch eine Liste aller für das aktuelle Lohnverrechnungsjahr gültigen Fixbeträge des Tarifsystems der Krankenkassen als Info für die Lohnverrechnungskraft gedruckt werden.

III) Zusatzinformationen zum Update 201901 im Zusammenhang mit Bruttoaufrollungen

Wir möchten die Anwender noch auf folgende bereits im Update 201901 enthaltenen Änderungen bei den Aufrollungen hinweisen, damit Sie sich nicht verwirrt sind.

1) Aufrollung eines Dienstnehmers mit mehreren Abrechnungen im laufenden Monat

Da für einen Dienstnehmer immer alle gleichen Abrechnungen (abhängig von den unterschiedlichen Arten der mBGM) in eine mBGM zusammenzufassen sind, führt das Programm bei einer Aufrollung nur einer Abrechnung automatisch eine Aufrollung aller gleichlautenden Abrechnungen durch – siehe nachfolgendes Beispiel:

Ein Dienstnehmer hat eine Abrechnung vom 01.01.2019 bis zum 14.01.2019 als Lehrling und dann eine zweite Abrechnung vom 15.01.2019 bis 31.01.2019 als Arbeiter. Wird nun nur eine der beiden Abrechnungen im Monat 2 aufgerollt, dann führt das Programm intern sofort eine Aufrollung der zweiten Abrechnung durch, damit die gesamte mBGM für diesen Dienstnehmer storniert und neu gemeldet werden kann.

2) Aufrollung geringfügiger Dienstnehmer und Änderung in der Notwendigkeit der Berechnung der Dienstgeberabgabe (Zuschlag Z01)

Auch hier führt das Programm bei einer Änderung in der Notwendigkeit der Berechnung des Zuschlages Z01 eine interne Aufrollung aller geringfügigen Dienstnehmer durch, da im Falle einer Änderung beim Zuschlag Z01 für jeden Dienstnehmer eine korrigierte mBGM zu senden ist – siehe nachfolgendes Beispiel:

Abrechnung geringfügiger DN 1 im Monat 1 mit einer Summe von 300,-
Abrechnung geringfügiger DN 2 im Monat 1 mit einer Summe von 200,-
Abrechnung geringfügiger DN 3 im Monat 1 mit einer Summe von 150,-
Damit wird im Monat 1 für die beiden Dienstnehmer in der mBGM kein Zuschlag Z01 gemeldet, da die Gesamtsumme von 650,- der geringfügigen Beschäftigungsentgelte unter der Grenze von 670,22 liegt.

Im Februar erfolgt eine Aufrollung für Monat 1 des Dienstnehmers 3 und der Bezug wird auf 200,- geändert. Damit ist die Grenze für den Zuschlag Z01 überschritten und das Programm erkennt vor der Meldung der mBGM diesen Umstand und führt automatisch eine Aufrollung des DN 1 und des DN 2 durch (es gibt zwar keine Betragsänderung bei der Aufrollung der beiden Dienstnehmer, aber der Zuschlag Z01 muss über die mBGM für alle Dienstnehmer einzeln gemeldet werden – dadurch ist diese Aufrollung zwingend notwendig, damit die mBGM korrekt ist).

Der gleiche Ablauf wäre auch gegeben, wenn ursprünglich im Monat 1 beim DN 3 die Summe von 200,- abgerechnet wurde, und dann per Aufrollung die Summe auf 150,- reduziert wird. In diesem Fall fällt der Zuschlag Z01 bei allen Dienstnehmern weg!

Alle diese notwendigen Aufrollungen führt das Programm selbstständig durch!

Sollte es durch die Aufrollung zu keiner Änderung in der Notwendigkeit der Berechnung des Zuschlages Z01 geben, dann werden natürlich nicht alle geringfügigen Dienstnehmer aufgerollt, z.B. es gibt zum obigen Beispiel keine Abrechnung des DN 2, damit fällt weder mit der ursprünglichen Abrechnung von 150,- noch bei der neuen Abrechnung von 200,- die DGA an – daher keine automatisch Aufrollung DN 1.

An allen diesen Änderungen und den üppigen Beschreibungen des Updates 201901 sieht man wirklich, dass die Lohnverrechnung vereinfacht wurde – das war zumindest lt. einem Bericht des ORF in der ZIB um 13:00 am 16.01.2019 der Fall – wo unser Staatsfunk diesen Schwachsinn her hat, das bleibt wirklich ein Rätsel!

Deutner & Schöndorfer – Lohnverrechnung Update 201812 und Eröffnung 2019

Dieses Update enthält auch alle Updates während des Jahres 2018.

Einspielen des Updates 201812

Verbinden Sie sich mit dem Internet.

Öffnen Sie das Lohnprogramm und starten Sie das Programm **Datei / Update automatisch einspielen** (falls Ihre Firewall den Zugriff unterbinden will, geben Sie ihn frei).

Alternativ können Sie die Datei upd2018.zip von www.lohnverrechnung.com oder www.deutner-software.at herunterladen und in das Lohnverzeichnis ...\\Lohn2018 extrahieren (bestehende Dateien überschreiben).

Wenn Sie das Lohnprogramm wieder starten, muss die oben links angezeigte Versionsnummer 201812 sein.

Änderungen ab der Version 201812

a) Überweisungen

Es wurde wieder ein aktuelles Bankenverzeichnis ins Programm implementiert und das Programm prüft alle Bankleitzahlen, ob diese noch gültig sind. Falls ungültige Bankleitzahlen gespeichert sind, erhalten Sie beim ersten Aufruf des Lohnprogramms nach Installation der Version 201812 ein Fehlerprotokoll – wenn sich nur der BIC-Code geändert hat, wird dieser automatisch aktualisiert.

Sie erhalten von den Änderungen bzw. im Falle von aufgelassenen Bankleitzahlen ein Protokoll, damit Sie diese gegebenenfalls nochmals prüfen können.

Die Bankleitzahl und die Kontonummer bleiben aber weiterhin als eigene Datenfelder bestehen!

b) Gemeindegkennziffern Oberösterreich

Wie fast jedes Jahr, werden auch heuer wieder Gemeinden zusammengelegt – dieses Jahr betrifft es erneut Oberösterreich.

Aus den Gemeinden Helfenberg (Kennziffer 41310) und Ahorn (Kennziffer 41302) wird die neue Gemeinde Helfenberg mit der Gemeindegkennziffer 41345 und aus den Gemeinden St. Stefan am Walde (Kennziffer 41335) und Afiesl (Kennziffer 41301) wird die neue Gemeinde St. Stefan-Afiesl mit der Gemeindegkennziffer 41346.

Das Programm ändert selbstständig im Jahr 2018 die Kennziffern im Gemeindestamm und bei den Arbeitsstätten und übernimmt dadurch bereits die neuen Kennziffern ins Jahr 2019. Auch die Kommunalsteuererklärung für 2019 muss bereits mit den neuen Gemeindegkennziffern erfolgen – daher die Umstellung im Jahr 2018.

Abschlussarbeiten im alten Jahr bitte bis spätestens Ende Februar durchführen

Achtung! Alle Tätigkeiten im Jahr 2018 bleiben wie gewohnt – die Änderungen im Meldewesen betreffen erst die Jahre ab 2019!

Eingabe Gewerkschaftsbeiträge, Teilentgelt und evt. sperren L16 für Dienstnehmer ohne Gebietskrankenkasse:

Wählen Sie den DN an, klicken Sie auf die Schaltfläche links „Personal“ für das Teilentgelt oder auf die Schaltfläche „Personal“ und dann auf „L16, Vorbezüge“ für die Gewerkschaftsbeiträge bzw. die Sperre eines L16 für einen Dienstnehmer.

Eingabe der SV-Nummer des Ehepartners bei Alleinverdienern in den Personaldaten.

Eingabe der SV-Nummer der Kinder bei Alleinverdiener mit Kinderzuschlag:
klicken Sie auf die Schaltfläche links "Alleinverd.Kinder".

Alle Lohnkonten drucken und überprüfen, ob keine Abrechnung fehlt.

Jahresende-L16 drucken, kontrollieren und dann mit ELDA senden. Es gibt evt. Fehlermeldungen:

„I“ ist ein Informationshinweis, kann man ignorieren.

„F“ ist „fraglich“, es fehlt eine nicht unbedingt erforderliche Angabe, kann man meistens ignorieren.

„P“ erfordert eine Überprüfung. Es wurde zwar von der GKK übernommen, aber es ist z.B. die Lohnsteuer zu gering, evt. aufgrund einer Dienstunterbrechung, bitte kontrollieren, wenn ok ignorieren, wenn nicht ok L16 stornieren, Daten richtigstellen und nochmals senden.

„N“ ist nicht übernommen wegen Fehler (falsche SV-Nummer usw.), bitte Fehler korrigieren und ohne Storno nochmals senden.

Jahresbeitrag Kommunalsteuer drucken, evt. die xml-Datei (Standard: "..\KommSt001.xml") mit Finanz-Online senden.

Falls erforderlich die Schwerarbeit-Meldung senden für das alte Jahr (Jahresende-Listen).

Für das Jahr 2018 muss einmalig für alle **Aushilfskräfte** (Aushilfskräfteverordnung mit den 18 Tagen) eine Excel-Datei erstellt werden. Wir liefern Ihnen die Daten im Menüpunkt Jahresende – SV-Beiträge Aushilfskräfte in Listenform und auf Wunsch auch als CSV-Datei – siehe nachfolgender Bildschirm:

SV-Beiträge Aushilfskräfte

Mit dieser Auswertung erhalten Sie eine Liste und auf Wunsch auch eine TXT-Datei für den Import in Excel für die von Ihnen als Dienstgeber abgezogenen SV-Beiträge für die Aushilfskräfte.

mit Export TXT-Datei für Import in Excel

Dateiname für TXT-Datei

..\998-SV-Aushilfen-??.txt

Der Dateiname wird bei ?? noch um die Nummer der jeweiligen Krankenkasse ergänzt (z.B.: ..\001-SV-Aushilfen-11.TXT für die Firma 001 für die Krankenkasse Nummer 11 = Wien) - die Dateien werden immer überschrieben!

Feldtrenner ist der Tabulator! Satztrenner ist CR+LF!

OK

abbrechen

Diese CSV-Datei (oben 998-SV-Aushilfen-11.TXT für Wien) müssen Sie mit der Vorlage, die Sie unter <http://www.sozialversicherung.at/cdscontent/load?contentid=10008.647299&version=1542695872> herunterladen können, verknüpfen oder Sie füllen die Excel-Vorlage manuell aus. Die Datei müssen Sie aber bitte als Excel-Datei an die Krankenkasse senden – das gibt es für 2018 leider nicht über die ELDA Meldeschiene und ab 2019 wird das normal mit einer mBGM gesendet.

Eröffnen der Lohnverrechnung 2019

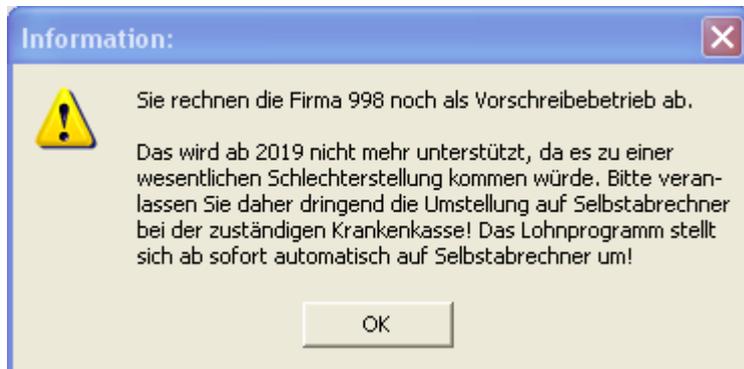
Starten Sie im Lohn2018 das Programm **Jahresende/Lohnverrechnung 2019 anlegen und alle Firmendaten übernehmen**. Es wird nun ein Ordner "...\Lohn2019" angelegt, alle notwendigen Dateien aus dem alten Jahr werden umkopiert und die Programmänderungen für das neue Lohnjahr eingespielt. Am Windows-Desktop scheint eine neue Verknüpfung WinLohn2019 auf. Sie können nun in 2018 und 2019 getrennt arbeiten.

Achtung! Der Jahresübertag dauert etwas länger, da für alle Firmen für alle Dienstnehmer die neue Tarifgruppe ab 2019 ermittelt werden muss und diese wird dann bereits im Personalstamm gespeichert. Der Erstaufwurf des Lohnprogramms 2019 kann evt. auch etwas länger dauern, da alle verwendeten Tarifgruppen aus dem Tarifsysteem importiert werden. Bitte unterbrechen Sie das Programm nicht oder steigen Sie auch nicht gewaltsam aus dem Lohnprogramm aus – sobald alle Daten umgespielt sind, gelangen Sie wie gewohnt zur untenstehend angeführten Frage.

Wenn Sie eine Firma (einen Klienten) im Jahr 2019 erstmals aufrufen, erscheint die Frage „Freibeträge löschen?“. Bejahen Sie, wenn sie die Freibeträge laut Vorjahresbescheid händisch neu eintragen wollen.

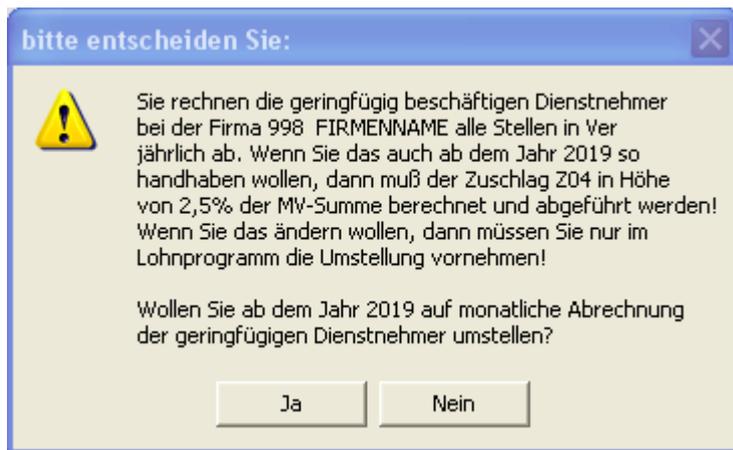
Die Versions-Nummer in der obersten Bildschirmzeile links muss **201901** sein.

Sollten Sie im Firmenstamm noch Lohnänderungsmeldung definiert haben, dann erhalten Sie die nachfolgende Meldung, die Sie darauf hinweist, dass ob der wesentlichen Schlechterstellung der Vorschreibetriebe automatisch auf Selbstabrechner umgestellt wird (das haben wir schon mehrmals angekündigt und wir hoffen, dass Sie die Umstellung bei der Krankenkasse bereits in die Wege geleitet haben!):



Diesen Bildschirm erhalten Sie natürlich nicht, wenn Sie die Firma schon auf Selbstabrechner umgestellt haben!

Wenn Sie bisher die geringfügig beschäftigten Dienstnehmer jährlich abgerechnet haben, dann erhalten Sie die nachfolgende Abfrage:



Wenn Sie mit **Ja** antworten, dann wird die Abrechnung automatisch auf monatlich umgestellt, sollten Sie mit **Nein** antworten, dann bleibt die Abrechnung weiterhin jährlich und es erfolgt die Abrechnung inkl. dem Zuschlag Z04 zur MV in Höhe von 2,5%.

Vorbereitungs-Arbeiten für die erste Lohnabrechnung 2019

Testen Sie, ob alle Lohnkonten leer sind: Lohnkonten drucken, Voransicht muss leer sein.

Prüfen Sie die L34 EDV Formulare der Dienstnehmer mit Pendlerpauschale:
Pendlerpauschale und Pendlereuro dürfen nur mehr berücksichtigt werden, wenn der Dienstnehmer einen Ausdruck aus dem Pendlerrechner 2.0 (das sogenannte Formular L34 EDV) vorlegt.

Prüfen Sie Lohnarten, mit denen Sie Sonderzahlungen automatisch ermitteln:
Wir wollen nochmals darauf hinweisen, dass Sie, falls Sie die **Sonderzahlungen mit automatisch zu berechnenden Lohnarten** abrechnen (Standardlohnart **803** oder **804**), **bitte zwingend die Lohnarten, die in die Bemessung für die Automatik hineingerechnet werden** (Feld zu SZ-Automatik-Berechnung muss für Lohnarten, die auch in die Sonderzahlung zu rechnen sind, angehakt sein!) **überprüfen**, da wir **von unserer Seite keine Haftung** für fehlerhafte Definitionen übernehmen!

Lt. unseren Informationen ist ab 2019 die Vorlage eines neuen E30-Formulares für die Berücksichtigung des Alleinverdiener-/Alleinerhalterabsetzbetrages notwendig. Sie können unter Sonstiges – Div. Listen – Personalliste auch eine Liste aller Dienstnehmer mit Alleinverdiener drucken.

Änderungen 2019 bei den SV-Beitragsätzen

Die **Aufwertungszahl** in der SV beträgt **1,020**.

SV Höchstgrenze laufende Bezüge 5.220,- pro Monat (bisher 5.130,-).

SV Höchstgrenze Sonderzahlungen 10.440,- im Jahr (bisher 10.260,-).

Geringfügigkeitsgrenze nur mehr monatlich: Die tägliche Geringfügigkeitsgrenze wurde ja bereits 2017 aufgehoben, wodurch eine an Komplexität nicht zu übertreffende Abrechnung der geringfügigen Dienstnehmer entsteht – siehe Erklärungen im Jahr 2017.

Die Grenze pro Monat beträgt 446,81 (bisher 438,05 pro Monat).

Arbeitslosenversicherungs-Anteil am SV-Beitrag DN ist 3%.

-3% (Abschlag A03) bis 1.681,- pro Monat (bisher SV-Gruppe N25a bis 1.648,-).

-2% (Abschlag A02) bis 1.834,- pro Monat (bisher SV-Gruppe N25b bis 1.798,-).

-1% (Abschlag A01) bis 1.987,- pro Monat (bisher SV-Gruppe N25c bis 1.948,-).

Gilt sowohl für laufende Bezüge als auch für Sonderzahlungen.

Der Lehrlings-Arbeitslosenversicherungs-Anteil am SV-Beitrag DN beträgt für alle ab dem Jahr 2016 neu begonnenen Lehrverhältnisse 1,2%.

-1,2% (Abschlag A04) bis 1.681,- pro Monat (bisher SV-Gruppe N25d bis 1.648,-).

-0,2% (Abschlag A05) bis 1.834,- pro Monat (bisher SV-Gruppe N25e bis 1.798,-).

Gilt sowohl für laufende Bezüge als auch für Sonderzahlungen.

Auflösungsabgabe beträgt 131,- (bisher 128,-). Die Auflösungsabgabe wird lt. derzeitiger Gesetzeslage ab 2020 abgeschafft!

Serviceentgelt e-Card 11,95 (bisher 11,70): Der neue Wert für 2020 ist bereits im Tarifsysteem enthalten, somit ist kein Update im November 2019 für das Serviceentgelt e-Card für das Jahr 2020 notwendig und heuer stimmt hoffentlich die Verlautbarung!

Der **Sozial- und Weiterbildungsfonds-Beitrag** beträgt ab April 2017 bis März 2019 sowohl für überlassene Arbeiter als auch für überlassene Angestellte 0,35% der allgemeinen Beitragsgruppe und wird mit dem Zuschlag Z05 (bisher Beitragsgruppen N28 für Angestellte und N18 für Arbeiter) abgerechnet. Ab April 2019 wird dieser Beitrag automatisch vom Programm auf 0,50% erhöht und ab April 2021 beträgt der Satz dann wieder 0,80% - sollte sich bis dahin nicht wieder eine Änderung ergeben, was schon für 2019 in Planung war!

Der **DB-Beitrag** bleibt im Jahr 2019 weiterhin bei 3,9%.

Die **DZ-Beiträge** sind gegenüber 2018 in jedem Bundesland um sagenhafte 0,02% gesenkt worden – da kommt Freude auf!.

Die **Wohnbauförderungsbeitrag (WF)** wurde noch in keinem Bundesland geändert, da kein Bundesland eine entsprechende Änderung beschlossen hat und bleibt damit bei 0,50% für den Dienstnehmer und 0,50% für den Dienstgeber.

Der **allgemeine Grundbetrag für die Lohnpfändung** (Zusatzmodul) beträgt 933,- (bisher 909,-) und wurde erst am 04.01.2019 veröffentlicht – da hat die Justiz auch schon mitbekommen, dass wir ein neues Jahr haben, Gratulation unseren Behörden!

Bekannte Fehler im Tarifsystem und kurzfristigste Änderungen

Ohne irgendwelche Informationen an uns ans Softwarehersteller sind wir heute (am 06.01.2019) auf folgende Informationen gestoßen, die weitere Fehler im Tarifsystem 2019 enthalten (Beschreibung Tarifsystem finden Sie im Kapitel 2 in den nachfolgenden Beschreibungen). Weiters sind wir da auf eine weitere Änderung bei der PV-Pflicht der Erntehelfer gestoßen - auch hier erfolgte keine Information – die machen mit uns was sie wollen – nachfolgender Auszug Erntehelfer vom 21.12.2018 (man müsste also jeden Tag jede erdenkliche Webseite mit allen Seitenüberprüfen, damit man von Änderungen informiert wird!):

Erntehelfer

Bisher waren Erntehelfer von der Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung ausgenommen und lediglich in die Kranken- und Unfallversicherung einbezogen. Ab 1.1.2019 unterliegen sie auch der Pensionsversicherung (BGBl. I Nr. 66/2017).

› [zum Beitrag](#)

Zuletzt aktualisiert am 21. Dezember 2018

Aber nun zu den bekannten Fehlern im Tarifsystem und ihren Konsequenzen für uns und für Sie als Anwender - Auszug aus dem Dokument:



Anwendungsinformation für Dienstgeber zum Tarifsystem der Gebietskrankenkassen

Stand: 19.12.2018

bezieht sich auf TASY: 2018-11-07T08:01:08.212Z
(Gültigkeit ab 1. Jänner 2019)

Dieses Dokument gibt wichtige Anwendungsinformationen zum neuen Tarifsystem (TASY). Das neue Tarifsystem löst im Zuge der Einführung des mBGM das Beitragsgruppenschema ab. Das Tarifsystem wird vom Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger in Form einer elektronisch weiter verarbeitbaren Form publiziert. Diese Publikation wird als TASY-Export bezeichnet. Zielgruppe sind alle Dienstgeber mit einem Beitragskonto der Gebietskrankenkassen. Die Anwendungsinformationen in Form der nachfolgenden Hinweise stammen aus eingebrachten Fragestellungen der Dienstgeber, Steuerberater bzw. Lohnsoftwarehersteller, die im Zuge der Abrechnung entstanden sind.

Dieses Dokument wird laufend erweitert, um möglichst rasch oft vorkommende Fragestellungen zu beantworten. Ebenfalls enthalten sind Irrtümer im Tarifsystem und wie mit diesen bis zu einer neuen korrigierten Publikation umgegangen werden soll.

Das Dokument bezieht sich auf einen konkreten Publikationsstand (TASY-Export). Dieser wird durch den Wortlaut „bezieht sich auf TASY:“ in der Dokumentenüberschrift und die nachfolgende Zahlenangabe definiert. Der Klammerausdruck „Gültigkeit“ bezieht sich auf den Zeitpunkt, ab wann der Publikationsstand in den SV-Systemen zum Einsatz kommt bzw. kam. Ab diesem Zeitpunkt müssen auch die Dienstgeber diese Version verwenden.

In der Regel beziehen sich die nachfolgenden Hinweise auf eine sehr geringe Anzahl von Dienstgebern bzw. deren Beschäftigten!

Kommentar unsererseits: Dann ist es ja fast egal, wenn weitere Fehler enthalten sind, wenn es nur eine sehr geringe Anzahl von Dienstgebern und Dienstnehmern betrifft – Hauptsache ist doch, dass der Großteil funktioniert und dass man die Anwender mit Rundungsdifferenzen oder anderen Kleinigkeiten quälen kann! Wenn in der Lohnverrechnung ein Fehler vorkommt, dann gibt es Strafen, wenn die Datenquellen trotz einer Vorlaufzeit von 1,5 Jahren, 5 Exporten des Tarifsystems und vielen zurückgemeldeten Fehlern sowie 4 Testzyklen von ca. 120 Softwareherstellern noch immer sehr fehlerhaft sind, dann ist das ja egal!

Und nun zu den nachfolgenden von den Behörden bereits zugegebenen Fehlern (die 4 von uns im Bereich der VAEB gemeldeten Fehler werden da auf jeden Fall ignoriert!) oder den kurzfristigen Änderungen (Erntehelfer) – [Infos zu Fehler 1:](#)

Versionshinweise

Datum	Änderungen durch	Geänderte Hinweise
19.12.2018	Hauptverband/LVB	<ul style="list-style-type: none">NEU: ErntehelferInnen gem. § 5 Abs. 1 Z 2 AusländerbeschäftigungsgesetzNEU: AK-Pflicht bei internationalen OrganisationenNEU: Lehrlinge mit Schlechtwetter-EntschädigungNEU: Angestellte Steuerberater (keine KU)NEU: Beschäftigtengruppen für LandarbeiterkammerNEU: Vorstandsmitglied bzw. Geschäftsleiter - Abschlag „UV-Entfall 60. LJ vollendet“

ErntehelferInnen gem. § 5 Abs. 1 Z 2 Ausländerbeschäftigungsgesetz

§ 7 Z 1 lit. f ASVG wird mit 31.12.2018 aufgehoben (die im Rahmen einer Verordnung nach § 5 Abs. 1 Z 2 des Ausländerbeschäftigungsgesetzes bewilligt beschäftigten ErntehelferInnen).

Die angeführten Tarifgruppen werden mit 01.01.2019 beendet und dürfen nicht mehr verwendet werden:

- o Erntehelfer (LAG)
- o Erntehelfer (LAG, mit AK)
- o Erntehelfer (LAG, ohne AK/LK)
- o Erntehelfer (nicht LAG, mit AK)

Erntehelfer, die aufgrund der Ausländerbeschäftigung eine Bewilligung vom AMS mit 6 Wochen Aufenthalt bekommen, sind als „normale Landarbeiter“ abzurechnen.

Die Korrektur der o.a. Beschäftigtengruppen erfolgt mit Auslieferung des nächsten TASY-Exports. Sollte diese Tarifgruppe trotzdem verwendet werden wird ein Clearingfall erzeugt.

Lösung zu Fehler 1:

Das Lohnprogramm wird aufgrund der heute noch eingebauten Änderungen im Jahr 2018 bereits die hoffentlich „richtigen“ Tarifgruppen (es gibt ja keine Info, welche Tarifgruppe verwendet werden soll – dann wäre es ja eine rechtlich bindende Information!) ermitteln und ins Jahr 2019 übernehmen!

<i>SV-Gruppe bis Jahr 2018</i>	<i>Tarifgruppe 2019 ursprünglich</i>	<i>Tarifgruppe 2019 neu</i>
50 A11/A12u/A12/A13x/A13u	GKK/LANDW/B114	GKK/LANDW/B102
51 A11l/A22u/A12l/A23x/A23u L.W+B KU-pfl.	GKK/LANDW/B112	GKK/LANDW/B102
51 A11l/A22u/A12l/A23x/A23u L.W+B KU-frei	GKK/LANDW/B113	GKK/LANDW/B103
52 A11l/A22u/A12l/A23x/A23u Rest	GKK/LANDW/B111	GKK/LANDW/B101

Infos zu Fehler 2:

AK-Pflicht bei internationalen Organisationen

Mitarbeiter von Internationalen Organisationen, welcher der AK-Pflicht unterliegen, sind vorübergehend ohne AK abzurechnen (Ausnahme: Angestellte – internationale Organisation (PV+KV+UV+ALV mit AK).

In einem der nächsten Exports wird eine dafür passendere Tarifgruppe angeboten. Nach Auslieferung dieses neuen TASY-Exports müssen alle „falschen“ mBGM storniert und neu (mit der dann zur Verfügung stehenden, korrekten Tarifgruppe) gemeldet werden.

Lösung zu Fehler 2:

Da wir diese Beitragsgruppen auch bisher nicht unterstützt haben, sollte das bei keinem unserer Anwender ein Problem darstellen.

Infos zu Fehler 3:

Lehrlinge mit Schlechtwetter-Entschädigung

Die **Zuschläge** „KV-Beitrag für SW-Entschädigung“ und „KV-Beitrag für SW-Entschädigung Lehrling“ stehen für nachstehende Tarifgruppen derzeit nicht zur Verfügung und können deshalb nicht verwendet werden:

- Arbeiterlehrling (alt)/ Schlechtwetterentschädigung
- Arbeiterlehrling (alt)/ Nachtschwerarbeitsbeitrag / Schlechtwetterentschädigung

Nach Auslieferung des nächsten TASY-Exports müssen alle „falschen“ mBGM storniert und neu (mit dem Zuschlag) gemeldet werden. Sollte die Kombination trotzdem derzeit verwendet werden wird ein entsprechender Clearingfall erzeugt.

Lösung zu Fehler 3:

Es betrifft die folgenden Tarifgruppen:

- GKK/NBBAU/B040E01E02
- GKK/NBBAU/B040E02

Sollten Sie bei diesen beiden Tarifgruppen Schlechtwetterzeiten (Standardlohnart 211) abrechnen, dann erfolgt keine Verrechnung der KV-Beiträge (diese dürfen wir auch nicht manuell nachstellen, da das ansonsten einen Clearingfall bewirken würde). Sie müssen in einem solchen Fall nach der Veröffentlichung des neuen Tarifsystems und des neuen Lohnupdates die bis dahin durchgeführten Abrechnungen aufrollen – damit wird dann automatisch das oben angeführte Storno und die Neumeldung der mBGM durchgeführt. Wir informieren, sobald das neue Update zur Verfügung stehen wird.

Infos zu Fehler 4:

Angestellte Steuerberater (keine KU)

Die angestellten Steuerberater werden aktuell nicht explizit in der Beschreibung der Beschäftigten-Gruppe **Angestellte-Sonderfall (nur WF und IE)** aufgelistet. Trotzdem ist diese Beschäftigtengruppe für die angestellten Steuerberater zu verwenden.

Nach Auslieferung des nächsten TASY-Exports wird die Ergänzung zur Beschreibung beinhaltet sein.

Lösung zu Fehler 4:

Bitte die Tarifgruppe GKK/NBSEL/B014 verwenden (entspricht auch der Konvertierung der bisherigen SV-Gruppe 14 D1/D2u/D2/D3u/D4u Angest.o.KU).

Infos zu Fehler 5:

Beschäftigtengruppen für Landarbeiterkammer

In einer Abstimmung der Datenbereitstellung an die Landarbeiterkammer haben sich bei folgenden vier Personengruppen Probleme mit der korrekten Zuordnung zur selbigen ergeben.

Daher sind für die angeführten Personengruppen nachstehende Beschäftigtengruppen zu verwenden:

- ❖ Geringfügig Beschäftigte Angestellte mit Zugehörigkeit zur Landarbeiterkammer, die keine Gutsangestellten sind (Gesetzliche Grundlage ist das Angestelltengesetz)
 - zu verwendende **Beschäftigtengruppe**: „Geringfügig beschäftigte Gutsangestellte (LK)“
- ❖ Geringfügig Beschäftigte Arbeiter mit Zugehörigkeit zur Landarbeiterkammer, die keine Landarbeiter sind (Gesetzliche Grundlage ist das Entgeltfortzahlungsgesetz)
 - zu verwendende **Beschäftigtengruppe**: „Geringfügig beschäftigte Land- und Forstarbeiter“
- ❖ Angestellten-Lehrlinge mit Zugehörigkeit zur Landarbeiterkammer, die nicht in Land- und Forstwirtschaftlichen Betrieben tätig sind (Gesetzliche Grundlage ist das Berufsausbildungsgesetz)
 - zu verwendende **Beschäftigtengruppe**: „Angestelltenlehrling - L+F“
- ❖ Arbeiter-Lehrlinge mit Zugehörigkeit zur Landarbeiterkammer, die nicht in Land- und Forstwirtschaftlichen Betrieben tätig sind (Gesetzliche Grundlage ist das Berufsausbildungsgesetz)
 - zu verwendende **Beschäftigtengruppe**: „Arbeiterlehrling - L+F“

Lösung zu Fehler 5:

Auch hier kommen natürlich keine bindenden Angaben zur zu verwendenden Tarifgruppe – daher nachfolgend die unserer Meinung nach korrekten Tarifgruppen – eigentlich sollten da betroffene Anwender bei der zuständigen Gebietskrankenkasse anrufen! Der Punkt der Aufzählung entspricht dem obigen Punkt der Aufzählung:

- GKK/LANDW/B135
- GKK/LANDW/B110
- GKK/LANDW/B148
- GKK/LANDW/B138

Bitte die obigen Tarifgruppen verwenden, dann sollte die Abrechnung nach den Wünschen der Gebietskrankenkassen erfolgen!

Infos zu Fehler 6:

Vorstandsmitglied bzw. Geschäftsleiter - Abschlag „UV-Entfall 60. LJ vollendet“

Bei der Beschäftigtengruppe „Vorstandsmitglied bzw. Geschäftsleiter“ wird der Abschlag „UV-Entfall 60. LJ vollendet“ der UV-Beitrag (-1,2%) irrtümlich dem DG rückverrechnet, obwohl der UV-Beitrag dem DN verrechnet wird.

Dieser Fehler kann bis auf weiteres nur manuell in der jeweiligen Lohnverrechnung korrigiert werden. Aufgrund der Komplexität kann noch keine Aussage über den Zeitpunkt der Behebung des Fehlers getroffen werden. Planziel ist Mitte 2019.

Lösung zu Fehler 6:

Die Komplexität des Themas ist wirklich enorm. Beginn der Programmänderung am 06.01.2019 um 15:05, Ende der Programmänderung am 06.01.2019 um 15:20 inkl. diverser Tests – **das dauert bei uns also 15 Minuten und nicht bis Mitte 2019!!!!**

Es stellt sich bei den vielen Fehlern immer wieder die Frage, ob es eine gute Idee war, das Tarifsysteem zu importieren, auf der anderen Seite müssten wir bei manueller Integration der Änderungen die Fehler bewusst einbauen, um keine Clearingfälle wegen richtiger Abrechnung zu erhalten – echt pervers!

Lohnänderungen 2019 im Detail

Die Lohnänderungen für das Jahr 2019 waren die mit Abstand intensivsten der letzten Jahrzehnte, aber wir haben es denke ich wieder geschafft, getreu unserem Motto „Wir nehmen der Lohnverrechnung ihren Schrecken“ die Änderungen für euch als Anwender unserer Software möglichst gering zu halten und die Bedienung der Software weiterhin so einfach wie möglich zu halten. Auch wird ständig daran gearbeitet, dass es zu möglichst wenig Fehlbedienungen kommen kann, da die Software bereits vor der Erstellung einer ELDA Meldung sehr viele Prüfungen durchführt und nur, wenn diese Prüfungen in Ordnung sind, dann ist überhaupt eine Meldung möglich.

Es ist bei dieser Vielzahl an Änderungen kaum möglich, alles zu beschreiben und auch der Umfang der Beschreibung würde noch länger, als dies in diesem Dokument ohnehin schon der Fall ist!

Es gibt Änderungen im Bereich

- Versichertenmeldungen
- Tarifgruppe statt bisheriger Beitragsgruppe
- Referenznummernsystem
- mBGM (unterschiedliche Arten, aber nur mehr für Selbstabrechner)
- Clearingsystem der Krankenkassen (Clearing = elektronisch zugestellte Fehlermeldung)
- geänderte Arbeitsabläufe und Sonderfälle
- Familienbonus+ (betrifft zwar nicht die SV, es ist aber auch eine größere Änderung in der Lohnverrechnung, die aber Familien doch sehr große Steuerersparnisse bringt)

1. Versichertenmeldungen

Die Versichertenmeldungen werden mit „Stichtag“ 01.01.2019 auf die neue reduzierte Versichertenmeldung umgestellt. Stichtag ist bei der Anmeldung der Beginn der Versicherung, bei der Abmeldung ist es das Ende der Versicherung, also das Ende der SV (Ende Entgeltanspruch). Liegt der Stichtag der An- oder Abmeldung noch im Jahr 2018, dann ist noch die alte Meldungsart wie bisher zu verwenden, liegt der Stichtag bereits im neuen Jahr, dann ist die neue reduzierte Versichertenmeldung zu erstatten. Diese reduzierte Versichertenmeldung war bereits im Update 201811 enthalten und ist untenstehend beschrieben.

1.1 Anmeldung

Ergänzung zu den Anmerkungen unter Punkt 2.1 bei der Updatebeschreibung 201811 für die Anmeldung ab 2019:

Achtung! Eine Anmeldung nach Präsenzdienst, Zivildienst oder Truppenübung muss zwingend ohne erneutem MV-Beginn erfolgen, da es sich sonst für die Krankenkasse um ein paralleles zweites Dienstverhältnis handeln würde – Antwort von ELDA im Zuge unseres Softwareherstellertests! Die Anmeldung im Lohnprogramm versucht das zu erkennen und wird das Feld *MV-Beitrag ab* ausgrauen!

1.2 Anmeldung fallweise beschäftigter Dienstnehmer ab Jahr 2019

Bei der Anmeldung eines fallweise Beschäftigten kann ab dem Jahr 2019 immer eine Meldung für die Monate 1 bis 12 im aktuellen Jahr und für das Monat 1 im neuen Jahr erfolgen. Evtl. bereits abgerechnete und gemeldete Zeiten (mBGM erstellt) werden ausgegraut und sind vor einem Storno der mBGM nicht

mehr korrigierbar:

Anmeldung fallweise Beschäftigung für 015w (LSWH-VS-AAQ-Fünfzehnmust

für Monat für Jahr (lfd. Jahr Monat 1-12,
nächstes Jahr nur Monat 1)

Beschäftigungsort

Land PLZ Ort

Das Programm speichert jeden neuen Anmeldungstag für die mBGM!
Bitte daher nur die neu dazugekommenen Tage für die Meldung oder die
zu stornierenden Tage für das Storno erfassen!
Tage mit bereits gemeldeter mBGM werden ausgegraut und können
nur geändert werden, wenn Sie vorher die mBGM stornieren!

Fallweise Beschäftigung am:

<input type="checkbox"/> 1.	<input type="checkbox"/> 2.	<input type="checkbox"/> 3.	<input type="checkbox"/> 4.	<input type="checkbox"/> 5.	<input type="checkbox"/> 6.	<input type="checkbox"/> 7.
<input type="checkbox"/> 8.	<input type="checkbox"/> 9.	<input type="checkbox"/> 10.	<input type="checkbox"/> 11.	<input type="checkbox"/> 12.	<input type="checkbox"/> 13.	<input type="checkbox"/> 14.
<input type="checkbox"/> 15.	<input type="checkbox"/> 16.	<input type="checkbox"/> 17.	<input type="checkbox"/> 18.	<input type="checkbox"/> 19.	<input type="checkbox"/> 20.	<input type="checkbox"/> 21.
<input type="checkbox"/> 22.	<input type="checkbox"/> 23.	<input type="checkbox"/> 24.	<input type="checkbox"/> 25.	<input type="checkbox"/> 26.	<input type="checkbox"/> 27.	<input type="checkbox"/> 28.
<input type="checkbox"/> 29.	<input type="checkbox"/> 30.	<input type="checkbox"/> 31.				

Es können wie bisher auch in einer Anmeldung mehrere Tage gleichzeitig gemeldet werden, da die Software automatisch je Tag eine eigene Meldung erstellt.

Eine Richtigstellung der Anmeldung fallweise beschäftigter Dienstnehmer ist nicht möglich. Sie können nur einzelne Tage stornieren und/oder neue Tage melden – aber Achtung, die Tage der Anmeldung müssen exakt mit den Tagen der Abrechnung und damit verbundenen mBGM übereinstimmen – sollte das nicht der Fall sein, dann erhalten Sie beim Druck und/oder der Erstellung der mBGM einen entsprechenden Fehlerhinweis.

Wenn die Meldung nicht durch das Lohnprogramm erfolgt, dann können Sie unter *Sonstiges – fallweise Beschäftigungstage ändern* die Tage vor der Abrechnung erfassen – siehe Kapitel 1.7 Storno einzelner Tage der Anmeldung fallweise beschäftigter Dienstnehmer.

Sie können sowohl je Beschäftigungstag eine eigene Abrechnung erstellen als auch alle Beschäftigungstage in eine Abrechnung zusammenfassen – die mBGM teilt dann auf die Tage auf!

1.3 Adressmeldung ab Jahr 2019

Wenn sich bei einem bestehenden Dienstnehmer die Adresse ändert, dann können Sie mit der separaten Adressmeldung die Änderung der Krankenkasse per ELDA mitteilen.

ACHTUNG! Im Zuge der Erstanmeldung wird diese Adressmeldung automatisch mitgeschickt!

Adressmeldung für 015w (LSWH-VS-AAQ-Fünfzehnmust)

Mit dieser Meldung können Sie der Krankenkasse eine Adressänderung eines bereits beschäftigten Dienstnehmers mitteilen.

Adresse

Land-Kz Postleitzahl

Wohnort

1.4 Richtigstellung Anmeldung

Ergänzend zu den Anmerkungen unter Punkt 2.3 bei der Updatebeschreibung 201811 haben wir für die Möglichkeit der Korrektur einer Anmeldung, die über einen anderen Meldeweg (z.B. ELDA Software) auch ein eigenes Referenzfeld integriert – die nachfolgende Meldung macht Sie auf den Umstand einer fehlenden Referenznummer im Lohnprogramm aufmerksam:

Information:

 Es gibt keine Anmeldung für eine Richtigstellung im Lohnprogramm! Sie müssen den Referenztext händisch erfassen, damit Sie die Richtigstellung der Anmeldung durchführen können!

Nach einem Klick auf die Schaltfläche **OK** erhalten Sie den nachfolgenden Bildschirm:

Krankenkasse-Richtigstellung Anmeldung für 010m LSWH-VS-A

für Referenznummer

richtiger Eintritt

MV Beitrag ab oder

bei Bauarbeiter-UAK

Die Referenznummernbox wird deaktiviert und es erscheint ein Eingabefeld für die Referenznummer. Hier ist zwingend die korrekte Referenznummer der externen Meldung zu erfassen. Sollten Sie die Anmeldung im Lohnprogramm erfasst haben, dann finden Sie die Erläuterungen unter Punkt 2.3 bei der Updatebeschreibung 201811.

1.5 Korrektur der SV-Daten (Änderungsmeldung)

Die Änderungsmeldung ist nur noch sehr selten notwendig. Ein Großteil der bis Ende 2018 zu erstattenden Änderungsmeldungen entfallen ab 2019 (z.B. altersbedingte Umstufungen, Lehrjahreswechsel, Wechsel Lehrling zu Arbeiter/Angestellter), da diese Informationen der mBGM entnommen werden.

Gesetzlich weiterhin zu melden ist der Umstieg von der Abfertigung alt zur Betrieblichen Vorsorge (BV bzw. MV) aber auch der zeitlich befristete Wegfall der BV (z.B. Arbeitskräfteüberlasser, deren Dienstnehmer einen Teil des Monats in die Zuständigkeit der BUAK fällt).

Ein weiterer Grund für eine Änderungsmeldung wäre der Wechsel von einem geringfügigen Beschäftigungsverhältnis zu einem vollversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis oder umgekehrt, wenn noch keine mBGM gesendet wurde (z.B. Wechsel geringfügig auf voll versichert mit Monatsbeginn April 2019 – damit bereits Versicherungsschutz besteht bitte Änderungsmeldung erstellen, da die Erstellung der mBGM wahrscheinlich erst Anfang Mai 2019 erfolgen wird!).

Als Meldefrist für Änderungen gelten auch hier 7 Tage.

Auch diese Bildschirmmaske wird ab dem Jahr 2019 mit wesentlich weniger Feldern auskommen:

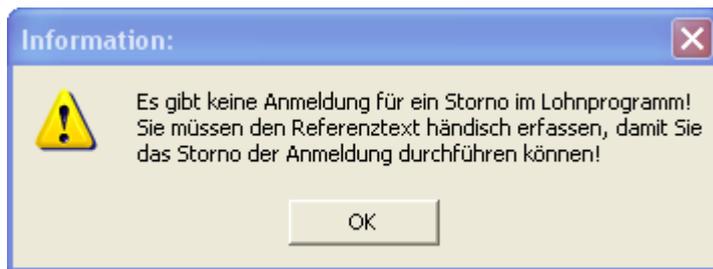
Durch die Definition des Zeitraumes kann auch eine befristete Änderung erfolgen, wobei das Feld *Änderung bis Datum* nicht in der Zukunft liegen darf (z.B. Wegfall der BV vom 10.04.2019 bis 15.04.2019, da der Dienstnehmer in diesem Zeitraum im Wirkungsbereich der BUAK arbeitet).

Für den Wechsel eines geringfügig beschäftigten Dienstnehmers zu einem vollversicherungspflichtigen Dienstnehmer füllen Sie bitte auch die Felder *Trägergruppe*, *Dienstgebergruppe* und *Tarifgruppe* aus, damit die Krankenkasse diese Info schon vor der Übermittlung der mBGM zur Verfügung hat.

Achtung! Die geänderten Felder werden auch in den Personalstamm gespeichert, d.h. wenn der Wechsel während des Monats erfolgen sollte, dann bitte den Teilmonat bereits vorher abrechnen!

1.6 Storno Anmeldung

Ergänzend zu den Anmerkungen unter Punkt 2.4 bei der Updatebeschreibung 201811 haben wir für die Möglichkeit des Stornos einer Anmeldung, die über einen anderen Meldeweg (z.B. ELDA Software) auch ein eigenes Referenzfeld integriert – die nachfolgende Meldung macht Sie auf den Umstand einer fehlenden Referenznummer im Lohnprogramm aufmerksam:



Nach einem Klick auf die Schaltfläche **OK** erhalten Sie den nachfolgenden Bildschirm:

A dialog box titled 'Storno Krankenkasse-Anmeldung für 010m LSWH-VS-AAQ-Zehn'. It features several input fields: 'Storno für Eintritt oder Beginn MV/BV' with the value '07.01.2019', 'mit Referenznummer' with a dropdown arrow, and an empty text box below it with the instruction '(M3=Anmeldung, M8=Richtigstellung Anmeldung)'. On the right side, there are two buttons: 'OK' and 'abbrechen'.

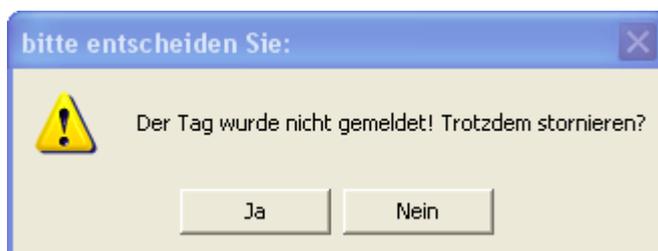
Die Referenznummernbox wird deaktiviert und es erscheint ein Eingabefeld für die Referenznummer. Hier ist zwingend die korrekte Referenznummer der externen Meldung zu erfassen. Sollten Sie die Anmeldung im Lohnprogramm erfasst haben, dann finden Sie die Erläuterungen unter Punkt 2.4 bei der Updatebeschreibung 201811.

1.7 Storno einzelner Tage der Anmeldung fallweise beschäftigter Dienstnehmer

Ein Storno eines Beschäftigungstages eines fallweise beschäftigten Dienstnehmers erfolgt in der gleichen Maske wie die Anmeldung, Sie erkennen das Storno aber an einer geänderten Überschrift:

A dialog box titled 'STORNO Anmeldung fallweise Beschäftigung für 001m (LSWH-VS-AAQ-Einsmuster P)'. It contains input fields for 'für Monat' with the value '2' and 'für Jahr' with the value '2019'. To the right, there is a text box containing '(lfd. Jahr Monat 1-12, nächstes Jahr nur Monat 1)'. An 'OK' button is located on the right side.

Wenn Sie einen Tag anklicken, an dem keine Meldung erfolgte, dann erhalten Sie die folgende Fehlermeldung:



Bitte nur mit **Ja** antworten, wenn Sie definitiv aufgrund der Meldebestätigungen von ELDA wissen, dass der Tag gemeldet wurde (das könnte ja ein Klient selbst gemeldet haben), da ansonst wieder ein Clearingfall entstehen würde.

Auch hier gilt, dass Zeiten für eine bereits übermittelte mBGM ausgegraut werden, damit kein Storno eines Tages erfolgen kann, wenn die mBGM bereits bei der Krankenkasse eingebracht wurde.

Fallweise Beschäftigung am:

<input type="checkbox"/> 1.	<input type="checkbox"/> 2.	<input checked="" type="checkbox"/> 3.	<input checked="" type="checkbox"/> 4.	<input checked="" type="checkbox"/> 5.	<input type="checkbox"/> 6.	<input type="checkbox"/> 7.
<input type="checkbox"/> 8.	<input type="checkbox"/> 9.	<input type="checkbox"/> 10.	<input type="checkbox"/> 11.	<input type="checkbox"/> 12.	<input type="checkbox"/> 13.	<input type="checkbox"/> 14.

1.8 Vor-Ort-Anmeldung

In Ausnahmefällen (z.B. Lohnbüro nicht mehr besetzt, Hardwareausfall, o. Ä.) kann auch weiterhin eine Vor-Ort-Anmeldung (vormals Mindestangabenanmeldung) vor Arbeitsantritt per Telefon (05/7807-60) oder Telefax (05/7807-61) beim ELDA-Call Center erfolgen. Auf den Webseiten der Krankenkassen gibt es entsprechende Faxvorlagen. Für fallweise beschäftigte Dienstnehmer gibt es auch die Option der Anmeldung per ELDA-APP für Android bzw. IOS, die kostenfrei im jeweiligen APP-Store bezogen werden kann. Andere Vor-Ort-Anmeldungen sind ungültig und gelten daher als nicht erstattet (z.B. E-Mail, SMS, etc.). Eine irrtümlich erfolgte Vor-Ort-Anmeldung kann auch wieder storniert werden.

Achtung! Für alle Vor-Ort-Anmeldevarianten gilt, dass innerhalb von 7 Tagen die Anmeldung in elektronischer Form per ELDA in der Lohnsoftware durchzuführen ist.

1.9 Abmeldung

Infos dazu unter Punkt 2.7 in der Updatebeschreibung 20811.

1.10 Richtigstellung Abmeldung

Ergänzend zu den Anmerkungen unter Punkt 2.8 bei der Updatebeschreibung 201811 haben wir für die Möglichkeit der Korrektur einer Abmeldung, die über einen anderen Meldeweg (z.B. ELDA Software) auch ein eigenes Referenzfeld integriert – die nachfolgende Meldung macht Sie auf den Umstand einer fehlenden Referenznummer im Lohnprogramm aufmerksam:



Nach einem Klick auf die Schaltfläche **OK** erhalten Sie den nachfolgenden Bildschirm:

Krankenkasse-Richtigstellung Abmeldung für 010m LSWH-VS-AAQ-Zehnmuster f

für Referenznummer

ursprüngl. Austritt

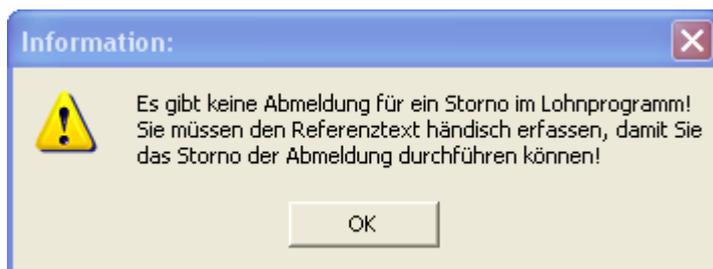
ursprüngl. Ende SV

Die Referenznummernbox wird deaktiviert und es erscheint ein Eingabefeld für die Referenznummer. Hier ist zwingend die korrekte Referenznummer der externen Meldung zu erfassen.

Sollten Sie die Abmeldung im Lohnprogramm erfasst haben, dann finden Sie die Erläuterungen unter Punkt 2.8 bei der Updatebeschreibung 201811.

1.11 Storno Abmeldung

Ergänzend zu den Anmerkungen unter Punkt 2.9 bei der Updatebeschreibung 201811 haben wir für die Möglichkeit des Stornos einer Abmeldung, die über einen anderen Meldeweg (z.B. ELDA Software) auch ein eigenes Referenzfeld integriert – die nachfolgende Meldung macht Sie auf den Umstand einer fehlenden Referenznummer im Lohnprogramm aufmerksam:



Nach einem Klick auf die Schaltfläche **OK** erhalten Sie den nachfolgenden Bildschirm:

Storno Krankenkasse-Abmeldung für 010m LSWH-VS-AAQ-Zehnm

Storno für Ende SV/BV

mit Referenznummer

(M4=Abmeldung, M9=Richtigstellung Abmeldung)

Die Referenznummernbox wird deaktiviert und es erscheint ein Eingabefeld für die Referenznummer. Hier ist zwingend die korrekte Referenznummer der externen Meldung zu erfassen.

Sollten Sie die Abmeldung im Lohnprogramm erfasst haben, dann finden Sie die Erläuterungen unter Punkt 2.9 bei der Updatebeschreibung 201811.

2. Tarifsystem

Wir haben uns vor etwa einem Jahr dazu entschlossen, das von den Sozialversicherungsträgern zur Verfügung gestellte Tarifsysteem ins Lohnprogramm zu integrieren. Das birgt zwar in der derzeit aktuellen Version noch immer so manchen Fehler, soll aber in Zukunft die Änderungen in der SV-Berechnung für uns als Softwarehersteller vereinfachen. Derzeit sind wir aber noch weit von einer Zeitersparnis entfernt, da es noch ein vielfaches an Zeit bedarf, das geänderte Tarifsysteem zu überprüfen (ich habe aktuell wieder 4 Fehler im Bereich der VAEB an die VAEB rückgemeldet – es erfolgt jedoch von unseren lieben Behörden keine Korrektur mehr im Tarifsysteem!). Mit Hilfe dieses Tarifsystems können wir alle SV-relevanten Beträge und %-Sätze aus einer XML-Datei in die Software einlesen.

2.1 Automatische Konvertierung SV-Gruppe auf Tarifgruppe beim Jahresübertrag

Wenn Sie im Lohnprogramm 2018 das Lohnjahr 2019 im Menü Jahresende mit dem Programmpunkt *Lohnverrechnung 2019 eröffnen und alle Firmendaten übernehmen* (ist in der Version 201812 verfügbar) eröffnen, dann werden die Tarifgruppen für alle Dienstnehmer ermittelt und automatisch ins Jahr 2019 übernommen. Es könnte allerdings vorkommen, dass für Dienstnehmer keine Konvertierung mittels Mappingtabelle der Krankenkasse erfolgen kann, dann wird der Dienstnehmer auf nicht Gebietskrankenkasse gesetzt (z.B. A8y oder A7y Lehrling, der bereits vor Jahren als Lehrling ausgetreten ist, aber nicht vom Personalstamm gelöscht wurde).

Sie erhalten zur eigenen Info auch eine Übersicht der Umwandlungen, d.h. Sie können selbst überprüfen, aus welcher SV-Gruppe welche Dienstgeber- und Tarifgruppe wurde!

Wenn Sie das Lohnprogramm 2019 erstmals öffnen, dann wird im Zuge des Jahresübertrages automatisch jede verwendete Tarifgruppe aus dem Tarifsysteem eingelesen und auch alle für die GKK oder VAEB möglichen Zu- und Abschläge werden importiert.

Sie haben also mit der Konvertierung der SV-Gruppe auf die Tarifgruppe keine Arbeit!

Durch die Implementierung des Tarifsystems sind verschiedene Datenfelder unnötig geworden.

Im Firmenstamm sind das die Felder

- KU-frei (Kammerumlagenbefreiung geht in Tarifgruppe auf)
- IE-frei (Insolvenzgeldfondsbe freiung geht in Tarifgruppe auf)
- WF-frei (Wohnbauförderungsbeitragsbefreiung geht in Tarifgruppe auf)
- NB-Beitrag (Nachtschwerarbeitsbeitragsverpflichtung geht in Tarifgruppe auf)
- DG-Kosten Urlaubersatzleistung nicht vortragen ist nicht mehr erlaubt und wird bereits mit dem Update 201811 entfernt)

Im Personalstamm sind ebenfalls folgende Felder unnötig geworden:

- NB-Beitrag (geht in Tarifgruppe auf)
- SW-Beitrag bei Lehrlingen (geht in Tarifgruppe auf)
- Landarbeiter bei Aushilfen für LK-Berechnung (geht in Tarifgruppe auf)
- Aushilfskraft (geht in Tarifgruppe auf mit der Ergänzung E13)
- Tage und Summe Teilentgelt ist nicht mehr notwendig
- Monate Abmeldung und Feld L16 bis Monat entfallen, da kein unterjähriger L16 notwendig
- Gesetzliche Basis, Sonstige gesetzliche Basis, Zugehörigkeit, verwandt, beteiligt, Sachbezug

Alle oben angeführten Felder werden im Zuge der Eröffnung des Jahres 2019 gelöscht!

2.2 Übernahme einer neuen Tarifgruppe aus dem Tarifsystem

Sie können jederzeit aus dem Tarifsystem eine benötigte Tarifgruppe importieren. Klicken Sie dafür auf die Schaltfläche  im Personalstamm und Sie kommen zu folgendem Bildschirm:

Tarifgruppe suchen und speichern oder löschen

Hier können Sie eine neue Tarifgruppe suchen und in die Tarifgruppen pro Firma übernehmen!

Trägergruppe

Dienstgebergruppe

Tarifgruppe

Wenn Sie auf die nebenstehende Schaltfläche speichern klicken, dann wird die neue Tarifgruppe in die verwendete Tarifgruppe der Firmen übernommen, oder bei Klick auf die Schaltfläche abbrechen wird die Gruppe nicht gespeichert!

Wenn Sie eine Tarifgruppe nicht mehr benötigen und diese nicht mehr verwendet wird, dann können Sie die unten gewählte Tarifgruppe auch wieder entfernen!

zu

löschende Gruppe

Im Feld *Trägergruppe* wählen Sie bitte zwischen

- GKK für die Gebietskrankenkassen
- VAEB für die Versicherungsanstalt für Eisenbahnen und Bergbau

Je nach gewählter Trägergruppe erhalten Sie in der Auswahlbox *Dienstgebergruppe* eine Liste der verfügbaren Dienstgebergruppen (z.B. NBALG, NBBAU, NBSEL für die GKK oder BAHN, BERG für die VAEB).

Je nach gewählter Dienstgebergruppe erhalten Sie eine Liste aller möglichen Tarifgruppen in der Auswahlbox der *Tarifgruppe*.

Wählen Sie die gewünschte Tarifgruppe aus der Box aus (Sie erhalten auch immer einen Namen der Gruppe, sodass die Auswahl sehr leicht sein sollte; wenn Sie keine passende Tarifgruppe finden, dann müssen Sie die Dienstgebergruppe ändern!) und bestätigen Sie nach einem Klick auf die Schaltfläche **speichern** die Anlage der neuen Tarifgruppe.

Wenn Sie eine Tarifgruppe irrtümlich übernommen haben oder wenn Sie eine Tarifgruppe nicht mehr benötigen, dann können Sie die zu löschende Gruppe in der am Ende des Bildschirms befindlichen Auswahlbox selektieren und nach Klick auf die Schaltfläche **löschen** und einer Bestätigung auch wieder entfernen. Sollte die Tarifgruppe noch verwendet werden, dann erhalten Sie einen Fehlerhinweis bei welchem Dienstnehmer die Tarifgruppe noch verwendet wird und das Löschen wird unterbunden.

Die Tarifgruppen werden je Firma gespeichert, d.h. Sie haben auf der einen Seite alle verfügbaren Tarifgruppen im Programm, müssen aber bei der Auswahl nicht aus hunderten Gruppen selektieren, sondern haben immer nur die in der aktuellen Firma verwendeten Tarifgruppen zur Auswahl.

Nach der Definition einer neuen Tarifgruppe ordnen Sie diese bitte im Personalstamm in den Feldern Träger, Dienstgeber und Tarifgruppe. zu – siehe nachfolgenden Bildschirmausschnitt:

Träger	GKK	Dienstg.	NBALG	...
Tarifgr.	B005 Handelsr. GF GmbH			

Zusätzlich zur Tarifgruppe können theoretisch bis zu 5 Ergänzungen in der Tarifgruppe definiert sein (derzeit sind es aber max. 2 Ergänzungen). Diese Ergänzungen werden im Anschluss an die Tarifgruppe dargestellt (z.B. Arbeiter mit SW ist B001E02).

2.3 Tarifliste

Mit dem Programmpunkt Div. Listen – Tarifliste drucken kommen Sie zu folgender Auswahl:

Liste der Tarifgruppen für Firma 101 Test GKK

Mit dieser Liste können Sie jederzeit eine Liste der verwendeten Tarifgruppen und der Definitionen für die Abrechnung aus dem Tarifsystem der Krankenkassen drucken!

Ausdruck mit

- Importierte Tarifgruppen
- Importierte Abgabearten
- Importierte Zu-/Abschläge
- Zu-/Abschlagsreihenfolgen
- Zwingende Pflichten

OK
abbrechen

Die Option *Importierte Tarifgruppen* gibt Ihnen eine Liste mit allen importierten Tarifgruppen mit allen %-Sätzen für lfd. Bezüge (Kennung AB), Sonderzahlungen (Kennung SZ) und unbezahltem Urlaub (Kennung UU). Weiters sehen Sie den Gültigkeitsbereich in den Feldern von Datum und bis Datum.

Die Option *Importierte Abgabearten* dient nur zur Info (hier können Sie sehen, welche Abgabearart mit welchem %-Satz hinterlegt ist). In diesem Bereich kommen auch viele weitere Kennungen zur Anwendung, welche aber die Lohnsoftware für die korrekte Berechnung in Sonderfällen benötigt!

Die Option *Importierte Zu-/Abschläge* liefert Ihnen eine Übersicht aller verfügbaren Zu- und Abschläge (Zuschläge beginnen mit Z, Abschläge mit A). Je Zu-/Abschlag kann es Betragsgrenzen, ein Geburtsdatum, eine Geschlechterkennung, eine Angabe von Jahr und bis Jahr, einen Fixbetrag oder eine Bundeslandangabe geben. Diese Informationen benötigt unser Lohnprogramm für die korrekte Berücksichtigung der Zu- und Abschläge, aber es kann für eine Info (z.B. Bezugsgrenzen der Bezieher der geringen Einkommen) auch sehr hilfreich sein.

Die Option *Zu-/Abschlagsreihenfolge* benötigen wir nur für die Kennung, welche zu- und Abschläge gemeinsam vorkommen können sowie welche dann vorrangig zu verwenden sind und welche sich ausschließen. Diese Liste wird auch nicht angehakt und macht für einen Anwender nur bedingt Sinn.

Die Option *Zwingende Pflichten* ist ebenfalls für die Programmsteuerung notwendig und wird daher auch nicht angehakt.

3. Referenznummernsystem

Wie bereits im Zuge der Versichertenmeldungen kurz angesprochen, wird die Lohnsoftware ab dem Jahr 2019 ein automatisiertes Referenznummernsystem verwenden, mit dem wir dann auch Rückmeldungen von ELDA in Form von Clearingfällen (siehe Kapitel 5 Clearingsystem) korrekt auflösen und zuordnen können (aber wiederum nur, wenn Sie direkt aus der Lohnsoftware die ELDA-Datei senden!).

3.1 Aufbau der Referenznummer

Wenn Sie die automatisch generierten Referenznummern „lesen“ wollen, dann nachfolgend der Aufbau:

- Art der Meldung (2 Stellen) – mögliche Angaben sind
 - VS: Versicherungsnummernanforderung
 - M3: Anmeldung
 - M4: Abmeldung
 - M6: Änderungsmeldung
 - M8: Richtigstellung Anmeldung
 - M9: Richtigstellung Abmeldung
 - S3: Storno Anmeldung
 - S4: Storno Abmeldung
 - AV: Adressmeldung
 - PS: mBGM Paket Selbstabrechner
 - G1: mBGM Selbstabrechner
 - G3: mBGM fallweise Beschäftigung Selbstabrechner
 - G5: mBGM kürzer als ein Monat vereinbarte Beschäftigung Selbstabrechner
 - R1: Storno BGM Selbstabrechner
 - R3: Storno mBGM fallweise Beschäftigung Selbstabrechner
 - R5: Storno mBGM kürzer als ein Monat vereinbarte Beschäftigung Selbstabrechner
- Optisches Trennzeichen _
- Datum in der Form JJJMMTT
- Optisches Trennzeichen _
- fortlaufende 4stellige Nummer der gleichen Meldung für den gleichen Dienstnehmer
- Optisches Trennzeichen _
- Firma 3stellig
- Optisches Trennzeichen _
- Personalnummer max. 6stellig
- Optisches Trennzeichen _
- Krankenkassennummer max. 4stellig, meist aber nur 1 Stelle
- Optisches Trennzeichen _ (nur mehr bei mBGM Arten G1/G3/G5/R1/R3/R5)
- Angabe des Beginntages 2stellig mit Vornullen (nur mehr bei mBGM Arten G1/G3/G5/R1/R3/R5)

Diese Referenzwerte könnten in Zukunft auch noch neue Feldinhalte haben.

3.2 Ändern und Löschen von Referenznummern

Mit dem Menüpunkt *Sonstiges – Abrechnungsreferenzen ändern* wird es in einem Bereich möglich sein, Referenznummern zu ändern. Da dieser Programmpunkt sehr gefährlich ist und Anwender damit sehr viel Chaos in die Übertragung bringen können, wurde dieser Menüpunkt mit einem sich täglich ändernden Passwort geschützt. Es sollte auch nicht notwendig sein, in das System der automatisch generierten Referenznummern einzugreifen – wäre nur notwendig, wenn in den ELDA Dateien manuell Daten geändert werden oder wenn mBGM Sätze in die ELDA-Datei geschrieben werden und diese Datei wird wieder gelöscht, ohne sie an ELDA zu übertragen.

Zum wiederholten male – wenn Sie direkt aus der Lohnsoftware an ELDA senden, dann erkennen wir alle wirklich gemeldeten mBGM Sätze und können eine entsprechende Kennung in der Referenzwertdatei eintragen.

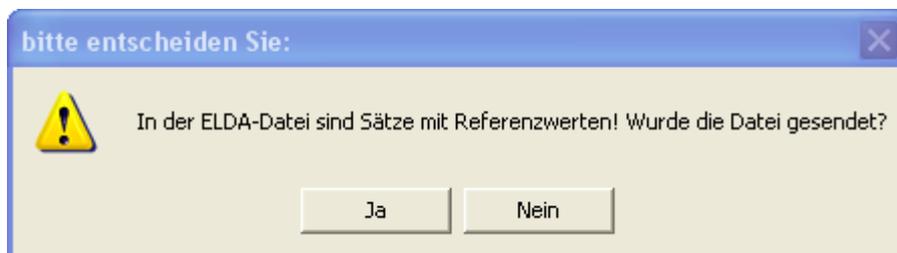
Dieser Programmpunkt wird mangels Notwendigkeit nicht ausführlich beschrieben, da eine Änderung der Referenzwerte am besten bei einer Fernwartung durch einen Fachhändler oder durch uns durchgeführt wird.

3.3 ELDA-Datei initialisieren

Wenn Sie nicht aus dem Lohnprogramm die ELDA-Datei senden, dann wird diese auch nicht automatisch gelöscht. Sollten Sie die nächste Eintragung in eine ELDA-Datei vornehmen, dann erhalten Sie die bekannte Meldung:

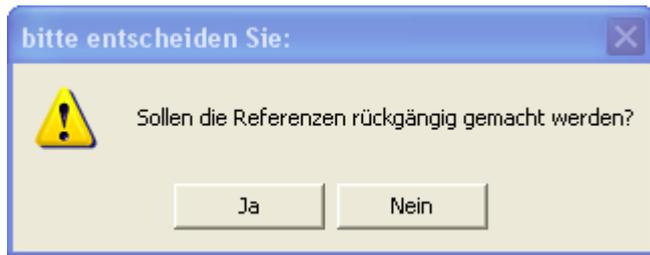


Wenn Sie auf **Ja** klicken, dann prüft das Programm, ob es Meldungen mit Referenzwerten in der Datei gibt und bringt im Falle des Zutreffens die nachfolgende Meldung:



Achtung! Bitte prüfen Sie bei dieser Abfrage, ob die Dateiinhalte evtl. über einen anderen Meldeweg als aus dem Lohnprogramm (z.B. ELDA-Software, ELDA online) an die Krankenkasse gesendet wurden und antworten Sie nur mit **Ja**, wenn das wirklich zutreffend ist, da es ansonst Probleme mit den Referenznummern geben wird!

Wenn die Daten nicht gesendet wurden, dann antworten Sie bitte auf jeden Fall mit **Nein** und Sie erhalten die nachfolgende Meldung:



Wenn Sie auf **Ja** klicken, dann wird das Programm bestmöglich versuchen, die Referenzen auf Versichertenmeldungen, Anforderung einer Versicherungsnummer, mBGM-Meldungen zurückzusetzen. Wenn eine Meldung nicht zurückgesetzt werden kann, dann erhalten Sie einen entsprechenden Fehlerhinweis.

Achtung! Sollten Sie bei dieser Abfrage auf **Nein** klicken, dann bleiben alle Referenzen erhalten und Sie können evtl. keine Korrekturen in den Abrechnungen durchführen oder keine erneuten Versichertenmeldungen mit den gleichen Daten erstellen!

4. mBGM (monatliche Beitragsgrundlagenmeldung)

Die elektronisch zu erstattende mBGM ist das Herzstück des ab 2019 geltenden Melde- und Abrechnungssystems (Auszug aus der mBGM Sonderausgabe Oktober 2018).

Die erste mBGM für einen neuen Dienstnehmer erfüllt die Anmeldeverpflichtung und die laufende mBGM sendet alle in der Abrechnung berücksichtigten Beitragsgrundlagen, Abgabesätze und Beträge. Die mBGM ist für jeden Dienstnehmer in jedem Monat zu erstellen. Korrekturen sind keine vorgesehen, sondern im Falle einer Änderung ist zuerst die ursprüngliche mBGM zu stornieren und dann eine neue mBGM zu senden.

Es gibt 3 Arten der mBGM:

- mBGM für mind. 1 Monat oder länger vereinbarter Beschäftigung (= Regelfall)
- mBGM für kürzer als 1 Monat vereinbarte Beschäftigung
- mBGM für fallweise beschäftigte Dienstnehmer

Die Lohnsoftware erkennt automatisch die unterschiedlichen Abrechnungen und erstellt damit auch automatisch mehrere mBGM für einen Monat und für einen Dienstnehmer, falls notwendig.

Die Meldung der mBGM hat bei fallweise Beschäftigten bis zum 7. des Folgemonats ansonst bis zum 15. der Folgemonats zu erfolgen.

Sollten Sie die geringfügig beschäftigten Dienstnehmer ab dem Jahr 2019 weiterhin jährlich abrechnen wollen, dann kommt der Zuschlag Z04 (ehemals Verrechnungsgruppe N97) zur Anwendung und alle mBGM für einen geringfügigen Dienstnehmer sind in einem eigenen mBGM Paket mit Kennung geringfügige Dienstnehmer jährlich zu melden. Auch das erledigt die Lohnsoftware automatisch!

4.1 Abrechnung der Bezüge

In der Abrechnungsmaske hat sich von der Bedienung für Sie als Anwender fast nichts geändert. Das einzige weggefallene Feld ist die Kennung für den NB-Beitrag (geht ja in der Tarifgruppe auf) und das Feld fallweise beschäftigt wird nun auch in der Abrechnungsmaske dargestellt.

Achtung! Ab dem Jahr 2019 ist es notwendig, alle Abrechnungen für einen Monat mit der gleichen Personalnummer vorzunehmen. Einzige Ausnahme wäre eine Wiederbeschäftigung eines ursprünglich ausgetretenen Dienstnehmers, bei dem die Verlängerung der Pflichtversicherung durch eine KE oder UE im gleichen Zeitraum mit der neuen Beschäftigung liegt. In diesem Fall den Personalstamm wieder kopieren und beim kopierten Dienstnehmer die Folgebeschäftigung abrechnen. Bei der mBGM werden diese beiden Personalnummern aufgrund einer Vorsortierung nach der SV-Nummer trotzdem zu einer mBGM zusammengefasst.

Faktum ist, dass einfach noch etwas genauer gearbeitet werden muss und dass die Datumsangaben sich zwischen der oder den Anmeldungen und der oder den Abrechnungen decken müssen, damit keine Fehlermeldungen entstehen – ansonsten hat sich für Sie als Anwender kaum etwas geändert nur für die Software waren die Änderungen enorm.

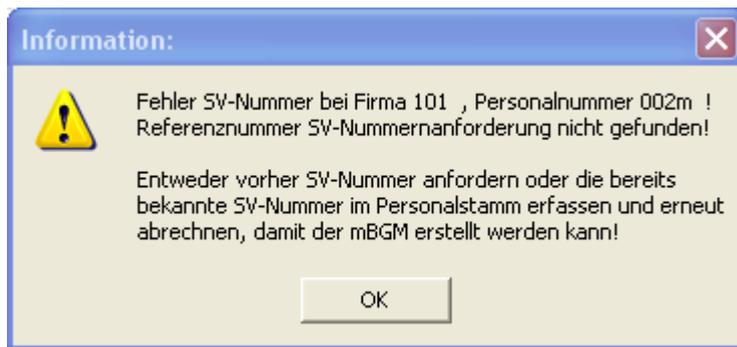
4.2 mBGM Liste

Sie können sich jederzeit bei Interesse oder als Vorabprüfung vor einer Übermittlung einer mBGM per ELDA mit dem Menüpunkt *Monatsende – mBGM Summenliste Krankenkasse drucken* für nur einen Dienstnehmer, für einen Bereich von Dienstnehmern oder für alle Dienstnehmer die mBGM Summen ausdrucken lassen oder am Bildschirm ansehen. Diese Daten werden in ähnlicher Art dann auch per ELDA übermittelt. Diese Liste ist natürlich wesentlich länger, als der ursprüngliche Beitragsnachweis.

Es werden aber auch schon bei der Liste die gleichen Prüfungen wie bei der ELDA Erstellung angewendet, d.h. wenn z.B. die Beschäftigungstage für einen fallweise beschäftigten Dienstnehmer nicht übereinstimmen erhalten Sie den entsprechenden Fehlerhinweis:



Ein weiterer Fehlerhinweis entsteht bei einer Versicherungsnummernanforderung, bei der die Referenz nicht gefunden werden kann – siehe folgende Fehlermeldung:



Zu Beginn des Jahres 2019 empfiehlt sich also zumindest vor dem Senden der Aufbau der mBGM Summenliste am Bildschirm – Sie müssen aber die Liste nicht zwingend ausdrucken.

4.3 mBGM mit ELDA

Für das Erstellen der mBGM per ELDA gehen Sie auf den Menüpunkt *Monatsende – mBGM mit ELDA* und Sie können auch hier nur für einen Dienstnehmer, für einen Bereich von Dienstnehmern oder für alle Dienstnehmer die mBGM mit ELDA erstellen. Sollte es Urlaubersatzleistungen mit Vortrag ins nächste Monat oder geringfügig beschäftigte Dienstnehmer geben, dann erhalten Sie in der Voransicht die entsprechenden Informationen in einer Liste.

Damit sind bereits alle Abrechnungen mit dem Datum und der laufenden Nummer der Übermittlung der mBGM (Paketreferenz PS) gekennzeichnet und können ohne einem Storno nicht mehr geändert werden – siehe nachfolgender Fehlerhinweis:



Achtung! Eine ELDA-Datei mit neuen Meldungsarten mit einer Referenz lt. Referenznummernsystem (siehe Kapitel 3) darf nicht mehr von der Lohnsoftware oder außerhalb der Lohnsoftware gelöscht werden, wenn diese nicht gesendet wurde. Da aber Kunden weiterhin mit der ELDA Software oder mit ELDA online die Datei senden könnten, haben wir keine Möglichkeit der Sperre des Löschsens und müssen in diesem Fall die Verantwortung an die Lohnverrechnungskraft abgeben!

Von den Krankenkassen wäre eine Übermittlung aller Dienstnehmer in einem mBGM Paket gewünscht. Sollte das aber aus welchen Gründen auch immer nicht möglich sein, dann ist natürlich auch weiterhin eine getrennte Übermittlung nach unterschiedlichen Kriterien möglich.

Eine einmal in eine mBGM gestellte Abrechnung kann weder in der Abrechnung korrigiert noch erneut gesendet werden, ohne das vorher ein Storno erfolgt.

Sollten Sie freie Dienstnehmer abrechnen und zum Zeitpunkt der Erstellung der mBGM ist noch keine Honorarhöhe bekannt, dann erfassen Sie bitte einen Euro oder einen Cent mit einer SV freien Lohnart (z.B. Reisespesen). Damit wird eine mBGM ohne Verrechnung erstellt und Sie halten die Meldefrist ein. Wenn dann die Honorarhöhe bekannt ist, dann bitte die mBGM nur für diesen Dienstnehmer stornieren (siehe Kapitel 4.4 Storno mBGM mit ELDA), dann abrechnen und erneut die mBGM senden. Auch der

Wechsel zwischen geringfügigen freien Dienstnehmern und vollversicherungspflichtigen freien Dienstnehmern erfolgt wie bisher automatisch.

Den automatischen Lehrjahreswechsel haben wir ebenfalls wieder integriert.

In allen obigen Fällen wird auch automatisch eine möglicherweise noch nicht vorhandene Tarifgruppe aus dem Tarifsysteem importiert (siehe Kapitel 2 Tarifsysteem).

4.4 Storno mBGM mit ELDA

Für das Storno der mBGM mit ELDA gehen Sie auf den Menüpunkt *Monatsende – Storno mBGM mit ELDA* und Sie können auch hier nur für einen Dienstnehmer, für einen Bereich von Dienstnehmern oder für alle Dienstnehmer die mBGM mit ELDA wieder stornieren. In der Praxis wird es eher selten vorkommen, dass Sie alle mBGM wieder stornieren, sondern es wird wahrscheinlich nur für einen oder einige Dienstnehmer der mBGM storniert werden, damit noch Korrekturen bei einem oder mehreren Dienstnehmern im laufenden Monat durchgeführt werden können.

4.5 Aufrollungen Vormonate

Für Aufrollungen in Vormonaten übernimmt die Lohnsoftware automatisch das Storno der ursprünglichen mBGM und erstellt ebenfalls automatisch eine neue mBGM. Beide Meldungen sind in einem eigenen mBGM Pakt enthalten, da es sich um ein anderes Monat handelt (das ist ähnlich dem bisherigen Nachtrag zur Beitragsnachweisung für ein Vormonat).

Achtung! Auch in diesem Fall gilt der Grundsatz – ein einmal in eine ELDA Datei gestelltes Storno aufgrund einer Aufrollung darf nicht gelöscht werden, sondern muss am besten direkt aus der Lohnsoftware gesendet werden.

4.6 Protokoll der ELDA Datei

Wir haben diesen schon immer im Programm vorhandenen Punkt wesentlich aufgewertet, da das Protokoll nochmals eine syntaktische Prüfung der mBGM durchführt und im Falle eines Fehlers einen entsprechenden Fehlerhinweis bringt.

TIPP! Bitte starten Sie auf jeden Fall vor dem Senden der ELDA-Datei diese Liste. Sie müssen das natürlich ebenfalls nicht ausdrucken, aber die Prüfung stellt nochmals mehr Sicherheit einer fehlerlosen Übertragung einer mBGM dar.

Sollten Sie Fehlermeldungen erhalten, dann ersuchen wir um Kontaktaufnahme mit uns als Softwarehersteller, damit wir die Situation überprüfen können.

4.7 Aufbau der mBGM (nur für Interessierte)

Wenn Sie die mBGM über das Protokoll der ELDA-Datei (siehe vorigen Punkt) ausdrucken, dann erhalten Sie schon einen ersten Überblick über den Aufbau. Dieser Aufbau ist für Sie als Lohnverrechnungskraft in Wirklichkeit nicht von Bedeutung.

Für besonders Interessierte möchten wir trotzdem einen kurzen Überblick geben.

Ein mBGM Paket besteht immer aus einem oder meist mehreren bis sehr vielen mBGM. Der Beginn (Satzart PS) und das Ende (Satzart PE) eines mBGM Paketes wird entsprechend mit einem eigenen Datensatz mit der Gesamtabgabensumme und der Gesamtanzahl der mBGM gekennzeichnet.

Für jede Art der Beschäftigung wird eine eigene mBGM (siehe verschiedene mBGM Arten G1/G3/G5 im Kapitel 4) mit den Personendaten und der Summe der Beiträge für diese mBGM erstellt.

Eine mBGM für einen Dienstnehmer kann aus einem oder aus mehreren Tarifblöcken bestehen (Satzarten T1 = regelmäßige Beschäftigung, T2 = fallweise Beschäftigung und T3 = kürzer als 1 Monat beschäftigt). Im Tarifblock ist die Tarifgruppe, die Ergänzung zur Tarifgruppe, der Beginn der Verrechnung (Satzart T1), der Tag der Beschäftigung (Satzart T2) oder der Zeitraum der Beschäftigung (Satzart T3) enthalten.

Jeder Tarifblock besteht aus einer oder mehreren Verrechnungsbasen (Satzart BS).

Zu jeder Verrechnungsbasis kann es eine oder mehrere Verrechnungspositionen (Satzart V1) mit den verschiedenen Verrechnungstypen, Prozentsätzen und Beträgen geben.

5. Clearingsystem

In Zukunft erfolgt die Kommunikation zwischen der Krankenkasse und dem meldepflichtigen Dienstgeber oder dem Steuerberater nicht mehr telefonisch oder schriftlich sondern per Clearingfall. Eine gesonderte Anmeldung zum Clearingsystem ist nicht notwendig. Es ist jedoch möglich, im WEBEKU eine oder mehrere Mailadressen für eine Verständigung einzustellen. Damit müssen Sie nicht selbst nachprüfen, ob es einen Clearingfall gibt.

Für nähere Auskünfte bzw. Fragen zum USP und zum SV-Clearingsystem stehen Ihnen folgende Einrichtungen zur Verfügung:

- Für die **Registrierung am USP**: USP-Service Center, Telefon 050 233 733
- Für die **Einrichtung des SV-Clearingsystems und für WEBEKU**: Customer Care Center der IT-Services der Sozialversicherung GmbH, Telefon: 05 01 24 6200, E-Mail: sv-servicecenter@itsv.at

TIPP! Bitte machen Sie von diesen Infoquellen Gebrauch – It. Softwareherstellertreffen sollen die Softwareanbieter nicht mit diesen Definitionen für ihre Kunden belastet werden!

Grundlegende Informationen finden Sie auch im DGservice Sonderausgabe mBGM Oktober 2018 auf den Seiten 68 – 73!

5.1 Clearingfall direkt im Lohnprogramm

Voraussetzung dafür ist, wie schon mehrfach erwähnt, dass ELDA Dateien aus dem Lohnprogramm gesendet werden (sollte es im Zuge eines Sendeprozesses auch Clearingfälle geben, dann werden diese automatisch abgerufen und dem Anwender dargestellt) oder es wird nur empfangen aus dem Lohnprogramm.

Stellen Sie daher bitte (wenn nicht schon erfolgt) unbedingt unter *Sonstiges – Einstellungen* unter *Pfade definieren* den Pfad für die ELDA Sendesoftware ein – siehe nachfolgender Bildschirm:

ELDA Programmpfad für Senden direkt aus dem Lohnprogramm

c:\gkkdfu\EldaWin.exe

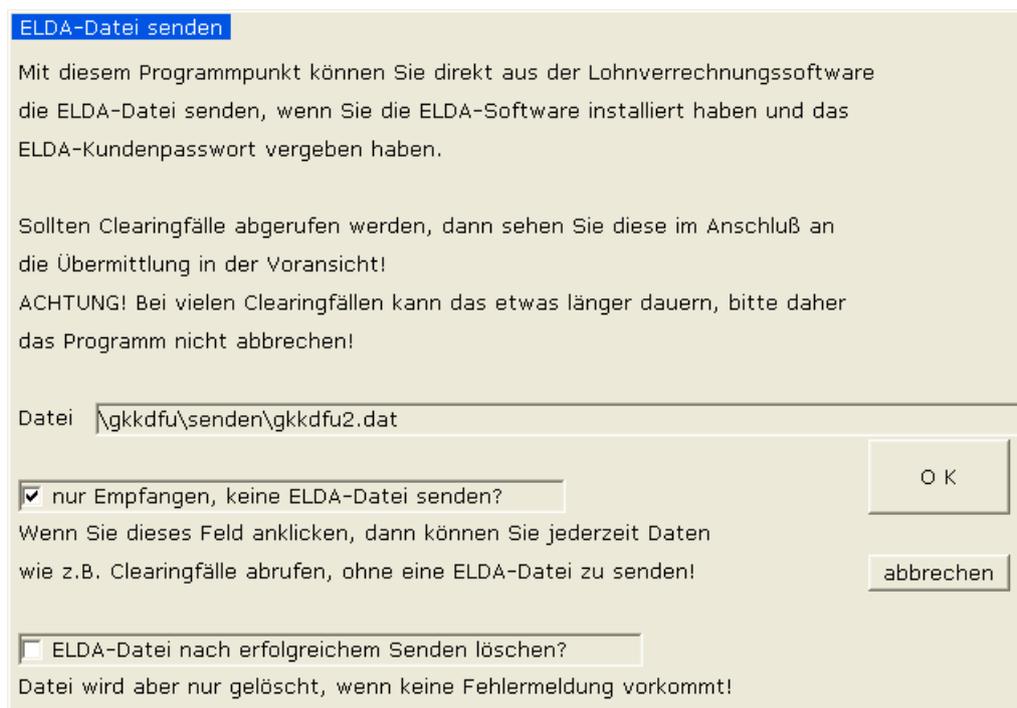
Eine weitere Voraussetzung ist, dass Sie das Lohnprogramm mit einem Laufwerksbuchstaben aufrufen. Das können Sie mit einem Rechtsklick auf die Verknüpfung in der Karteikarte Verknüpfung beim Ziel überprüfen. Dort darf nicht \\... stehen, sondern es muss eine Buchstabe zwischen C: und Z: am Beginn des Aufrufbefehls stehen.

Überprüfen Sie bitte auch noch die Einstellungen in der ELDA Software. Gehen Sie dazu bitte in die ELDA Software, dann auf den Punkt Extras – Konfiguration – Karteikarte Datenübermittlung im Bereich Aktion für gesendete Dateien – siehe Bildschirm:



Es darf hier nur entweder *keine Aktion durchführen* oder *Datei in einen Ordner kopieren* angeklickt sein, da wir sonst nach dem Senden der Datei keine Überprüfung mehr durchführen können und Sie erhalten den Fehler read: 0.

Sowohl das Senden einer ELDA Datei als auch das Empfangen von möglichen Clearingfällen können Sie mit dem Programmpunkt *Sonstiges – ELDA Datei senden/empfangen* aufrufen und Sie gelangen zu folgendem Bildschirm:



Wenn die ELDA Datei leer ist, dann wird automatisch *nur Empfangen, keine ELDA-Datei senden?* angehakt.

Wenn Sie nur empfangen wollen, dann den entsprechenden Schalter aktivieren und danach auf **OK** klicken.

Die Option *ELDA-Datei nach erfolgreichem Senden löschen?* ist automatisch für das Senden aktiviert, da die Sendeprozedur die Datei nur löscht, wenn kein Fehler zurückgemeldet wird. Damit ist es auch nicht

mehr möglich, dass man Dateien irrtümlich mehrmals sendet, wenn man den Punkt *ELDA Datei initialisieren* vergessen hat!

Sollten Clearingfälle abgerufen werden, dann werden diese automatisch in der ELDA Software gespeichert aber auch direkt in der Voransicht in der Lohnsoftware angezeigt – siehe nachfolgendes Muster:

E L D A - C L E A R I N G F Ä L L E

Datum: 14.11.2018

Seite: 1

Clearingdatei: cm_155105510.xml

Drin gend	Bereitstellungsdatum und Uhrzeit	SV-Tr.	DG-Kontonr	Pro- jekt	Best and	Satz art	Bezeichnung der Satzart
J A	09.11.2018 00:00:00	14	39750937	DM	MB	G5	Monatliche Beitragsgrundlagenmeldung kürzer als ein Monat vereinbarte Beschäftigung
Familiennamen			Vorname			SV-Nummer	Referenzwert
LSWH-VS-AAQ-Einsmuster			Amelie			1172010103	G5_20181109_0002_101_001w_2_01
Fachinformation 1: Versicherungsnummer: 1172010103 Fachinformation 2: Beitragskontonummer: 39750937 Fachinformation 3: Beitragszeitraum: 01/2019							
Meldungsinformation 1: Fehlercode: BW1847 Die Monatliche Beitragsgrundlagenmeldung kürzer als ein Monat vereinbarte Beschäftigung wurde nicht verarbeitet, da für den selben Beitragszeitraum bereits eine Monatliche Beitragsgrundlagenmeldung kürzer als ein Monat vereinbarte Beschäftigung gespeichert ist. Eine Stornomeldung ist erforderlich.							

Dringend *J A* würde bedeuten, dass Sie innerhalb der Meldefristen reagieren sollten, ansonst ist es nur ein Warnhinweis der mit *Nein* gekennzeichnet wird.

Es ist das *Bereitstellungsdatum* und die *Uhrzeit*, der *SV-Träger*, die *Dienstgeberkontonummer*, die *Projektart* (DM = Datenmeldung, TM = Testmeldung), die *Bestandsart* (MB = monatliche Beitragsmeldung), die *Satzart* (G5 = Monatliche Beitragsgrundlagenmeldung kürzer als ein Monat), der *Familiennamen*, der *Vorname*, die *SV-Nummer* sowie die Referenznummer im Kopf der Meldung ersichtlich. Aufgrund der Referenz erfolgt die Zuordnung (siehe Kapitel 3 Referenznummernsystem).

Die *Fachinformationen* und die *Meldungsinformationen* sind abhängig vom Fehler, sind aber durch den Text der Fehlermeldung im Allgemeinen sehr verständlich formuliert.

Folgende Änderungen werden derzeit automatisch in die Lohnsoftware zurückgespielt:

- die zugewiesene Versicherungsnummer wird beim Dienstnehmer nach der Rückmeldung aufgrund einer Versicherungsnummernanforderung eingetragen
- wenn der mBGM nicht verarbeitet werden konnte, dann wird das Verarbeitungskennzeichen in der Abrechnung zurückgesetzt (da aber oft ein Problem in der Versichertenmeldung vorliegt, können wir derzeit leider das Kennzeichen nicht zurücksetzen, da ansonst bereits mehrmals übermittelte mBGM wieder „aufleben“ würden!)

Sollten auch Krankenstandsmeldung zurückgemeldet werden, dann werden diese Meldungen ebenfalls vom Lohnprogramm in einer Voransicht dargestellt!

Damit ist der separate Aufruf der ELDA-Software nur mehr selten notwendig!

5.2 Abfragen Buchungen und Clearing im WEBEKU

Es ist auch möglich, Clearingfälle aber auch alle Buchungen im WEBEKU zu sehen. In dieser Plattform ist es noch nicht notwendig, dass die Clearingfälle in die ELDA Software übertragen wurden. Weitere Infos entnehmen Sie bitte dem DGservice Sonderausgabe mBGM Oktober 2018 auf der Seite 72. Dieser Bereich ist nicht Thema der Lohnsoftware, aber zum besseren Verständnis haben wir nachfolgend einige Bildschirme dargestellt. Nach dem Einstieg in WEBEKU (entweder über USP oder über die Krankenkasse per Handysignatur oder zugewiesenen Benutzernamen und Passwort) kommen Sie zur Identitätsauswahl:

Identitätsauswahl

 **BITTE BEACHTEN SIE**

Bitte wählen Sie die für diese Sitzung gewünschte Identität aus.

Identität:  LSWH-DG-GKK-DF - DienstgeberIn (DGNR 602002026) 

und kommen mit der Schaltfläche **Weiter>** zur Kontoübersicht:

Kontoübersicht

 **BITTE BEACHTEN SIE** 

Suchkriterien 

Beitragskontonummer 

Sozialversicherungsträger  Alle 

Kontostatus  Alle 

Suchen **Zurücksetzen**

Konten pro Seite: alle 

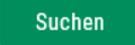
Beitragskonto- nummer	Name	Kontosaldo (in EUR)	SV- Träger	Aktionen
17347411	LSWH-DG-GKK-DF, 4020 Linz	74.654,25	OÖGKK	  
39750937	LSWH-DG-GKK-DF, 4020 Linz	14.704,49	OÖGKK	  

gefundenen Konten 2

Über die Schaltfläche  können Sie sich für jeden gewünschten Tag eine Beschäftigtenliste in die WEBEKU-Box erstellen lassen. Die Schaltfläche  kommen Sie zur Buchungsübersicht wie folgt:

Beitrags- zeitraum	Buchungs- text	Buchungs- datum	Wert- stellung	Soll (in EUR)	Haben (in EUR)	Saldo (in EUR)	Buchungs- zustand
	Saldovortrag	26.11.2018				0,00	
01/2019	Beitrag	27.02.2019	15.02.2019	16.487,47		16.487,47	MA
01/2019	Beitrag	01.02.2019	15.02.2019	16.146,67			MA
01/2019	Beitrag	27.02.2019	15.02.2019	340,80			MA

Nach Klick auf die Schaltfläche  wird automatisch die Detailansicht mit den verschiedenen übermittelten Beiträgen angezeigt. Nach Klick auf den Button [Beitrag](#) und der Selektion der mBGM

Suchkriterien und einem Klick auf die Schaltfläche  sehen Sie den nachfolgenden Auszug der mBGM für den definierten Bereich:

mBGM Suchergebnisse								
VSNR	Vorname	Nachname	Satzart	Verrechnungsgrundlage	Gesamtsumme (in EUR)	Errechnete Summe GKK (in EUR)	mBGM Status	Aktionen
1184010792	Philipp	LSWH-VS-AAQ-Fünfmuster	Selbstabrechner	2	65,69	65,69	Versicherungsdaten geprüft	
1167010192	Amelie	LSWH-VS-AAQ-Fünfmuster	Selbstabrechner	1	101,77	101,77	Versicherungsdaten geprüft	

Durch Klick auf die Schaltfläche  kommen Sie zur Detailansicht der Tarifgruppen:

Meldung [VSNR 1167010192]				
Satzart	Selbstabrechner	Sozialversicherungsnummer	1167010192	
Referenzwert	G1_20181101_0001_101_005w_1_14	Vorname	Amelie	
Verrechnungsgrundlage	1	Nachname	LSWH-VS-AAQ-Fünfmuster	
Storniert	Nein	Gesamtsumme (in EUR)	101,77	
Information Dienstgeber	005w 101_005w	Errechnete Summe GKK (in EUR)	101,77	
		mBGM Status	Versicherungsdaten geprüft	
Tarifgruppen				
Beschäftigtengruppe	↕	Ergänzung Beschäftigtengruppe	↕	↕
Angestelltenlehrlinge - L+F		Beschäftigt ab	↕	Beschäftigt bis
				
Gefundene Tarifgruppen: 1				

Durch Klick auf die Schaltfläche  kommen Sie zur nächsten Ebene und zu den Verrechnungsbasen:

Tarifgruppe [] ✖			
Beschäftigtengruppe Angestelltenlehrlinge - L+F			
Verrechnungsbasen			
Typ		Betrag (in EUR)	Aktionen
Allgemeine Beitragsgrundlage		352,41	
Beitragsgrundlage zur BV		352,41	
Gefundene Verrechnungsbasen: 2			

Durch Klick auf die Schaltfläche kommen Sie zur nächsten Ebene und zu den Verrechnungspositionen – siehe nachfolgende Musterdarstellung:

Verrechnungsbasis [Allgemeine Beitragsgrundlage] ✖							
Typ	Allgemeine Beitragsgrundlage			Betrag (in EUR)		352,41	
Verrechnungspositionen							
Typ		Beitrag in %	Beitrag in EUR		Beitrag (ermittelt) in %		Beitrag (ermittelt) in EUR
Standard-Tarifgruppenverrechnung		28,55	100,61		28,55		100,61
Minderung AV um 1,2% (Lg.)		- 1,20	- 4,23		- 1,20		- 4,23
Gefundene Verrechnungspositionen: 2							

Damit lässt sich jede Buchung bis auf die kleinste Einheit herunter darstellen – ist aber nur notwendig, wenn Sie überprüfen wollen, warum etwas wie gemeldet wurde – ist in der laufenden Lohnverrechnung nicht wirklich notwendig!

Durch Klick auf die Schaltfläche in der Kontoübersicht kommen zur Selektionsmaske der Clearingfälle:

Clearingfall - Suche

BITTE BEACHTEN SIE ∨

Suchkriterien ∧

Einlangedatum <input type="text"/> - <input type="text"/>	<input type="checkbox"/> Urgenzdatum eingetreten
SV-Träger <input type="text" value="OÖGKK"/> <input type="button" value="v"/>	<input checked="" type="checkbox"/> obsolete Clearingfälle ausblenden
Beitragskontonr. <input type="text" value="17347411"/>	Referenzwert <input type="text"/>
Status <input type="text" value="Alle"/> <input type="button" value="v"/>	

Nach Klick auf die Schalfläche Suchen kommen Sie zur Übersicht der Clearingfälle:

Clearingfall - Liste

Ergebnisse pro Seite:

Einlangedatum	Typ	Name	Adresse	SV-Träger	Beitragskontonr.	Status	Urgenzdatum eingetreten	<input type="checkbox"/>	Aktion
02.11.2018	Abmeldung	LSWH-DG-GKK-DF	4020 Linz	OÖGKK	39750937	ELDA zugestellt	Ja	<input type="checkbox"/>	
02.11.2018	Abmeldung	LSWH-DG-GKK-DF	4020 Linz	OÖGKK	39750937	ELDA zugestellt	Ja	<input type="checkbox"/>	
02.11.2018	Abmeldung	LSWH-DG-GKK-DF	4020 Linz	OÖGKK	39750937	ELDA zugestellt	Ja	<input type="checkbox"/>	
02.11.2018	Abmeldung	LSWH-DG-GKK-DF	4020 Linz	OÖGKK	39750937	ELDA zugestellt	Ja	<input type="checkbox"/>	
02.11.2018	Monatliche Beitragsgrundlagenmeldung kürzer als ein Monat vereinbarte Beschäftigung Selbstabrechner	LSWH-DG-GKK-DF	4020 Linz	OÖGKK	39750937	ELDA zugestellt	Ja	<input type="checkbox"/>	
05.11.2018	Abmeldung	LSWH-DG-GKK-DF	4020 Linz	OÖGKK	39750937	ELDA zugestellt	Ja	<input type="checkbox"/>	
08.11.2018	Monatliche Beitragsgrundlagenmeldung kürzer als ein Monat vereinbarte Beschäftigung Selbstabrechner	LSWH-DG-GKK-DF	4020 Linz	OÖGKK	39750937	ELDA zugestellt	Nein	<input type="checkbox"/>	
09.11.2018	Monatliche Beitragsgrundlagenmeldung kürzer als ein Monat vereinbarte Beschäftigung Selbstabrechner	LSWH-DG-GKK-DF	4020 Linz	OÖGKK	39750937	ELDA zugestellt	Ja	<input type="checkbox"/>	

Und auch hier kommen Sie mit einem Klick auf die Schaltfläche  zur Detailansicht des bereits oben aus der Lohnverrechnung dargestellten Clearingfalles:

Clearingfall - Detail

Sozialversicherungsträger	OÖGKK
Beitragskontonr.	39750937
Versicherter	VSNR 1172010103 Amelie LSWH-VS-AAQ-Einsmuster
Dienstgeber	DGNR 602002026 LSWH-DG-GKK-DF
Adresse	4020 Linz
Typ	Monatliche Beitragsgrundlagenmeldung kürzer als ein Monat vereinbarte Beschäftigung Selbstabrechner
Referenzwert	G5_20181109_0002_101_001w_2_01
Einlangedatum	09.11.2018
Urgenzdatum	06.03.2019
Urgenzdatum eingetreten	Ja
Status	ELDA zugestellt
Beitragszeitraum	01/2019
Versicherungsnummer	1172010103
Beitragskontonummer	39750937
Rückmeldung(en)	Die Monatliche Beitragsgrundlagenmeldung kürzer als ein Monat vereinbarte Beschäftigung wurde nicht verarbeitet, da für den selben Beitragszeitraum bereits eine Monatliche Beitragsgrundlagenmeldung kürzer als ein Monat vereinbarte Beschäftigung gespeichert ist. Eine Stornomeldung ist erforderlich.

Schließen

Im Unterschied zur Lohnverrechnung wird aber in dieser Ausgabe und auch in der nachfolgenden Ausgabe in der ELDA Software die Fehlermeldungsnummer nicht dargestellt – worin da auch immer der Sinn liegen mag?

5.3 Clearing in der ELDA Software

Nach dem Senden einer ELDA Datei oder durch manuelles Empfangen erhalten Sie ebenfalls die Clearingfälle (auch alle Clearingfälle, die direkt über die Lohnsoftware heruntergeladen wurden, sind in der ELDA Software sichtbar!) – hier sieht der obige Clearingfall wie folgt aus:

Dringend	JA
Bereitstellungsdatum	09.11.2018 00:00:00
Beitragskontonummer	39750937
Projekt/Bestand/Satzart	DM / MB / G5 (Monatliche Beitragsgrundlagenmeldung kürzer als ein Monat vereinbarte)
Familienname	LSWH-VS-AAQ-Einsmuster
Vorname	Amelie
Versicherungsnummer	1172010103
Fachinformation 1	Versicherungsnummer: 1172010103
Fachinformation 2	Beitragskontonummer: 39750937
Fachinformation 3	Beitragszeitraum: 01/2019
Meldungsinformation 1	Die Monatliche Beitragsgrundlagenmeldung kürzer als ein Monat vereinbarte Beschäftigung wurde nicht verarbeitet, da für den selben Beitragszeitraum bereits eine Monatliche Beitragsgrundlagenmeldung kürzer als ein Monat vereinbarte Beschäftigung gespeichert ist. Eine Stomomeldung ist erforderlich.
Referenzwert	G5_20181109_0002_101_001w_2_01
Trägercode	14

Ziel ist es natürlich, dass möglichst wenige oder am besten gar keine Clearingfälle entstehen, was sich aber zumindest bei unseren bisher 4 Testzyklen mitunter als gar nicht so einfach herausstellte. Teilweise lag das Programm noch nicht richtig mit der Meldungsart, teilweise war es ein Problem bei ELDA und bei so manchen Tests waren es Unzulänglichkeiten im Zuge des Softwareherstellertests (z.B. falsches Tarifsystem war eingespielt und damit stimmen die Bezugsgrenzen der Bezieher geringer Einkommen oder die Auflösungsabgabe nicht).

Diese Kinderkrankheiten scheinen aber allmählich von allen Seiten ausgemerzt zu sein und somit steht einer erfolgreichen Umsetzung des Projektes mBGM ab 01.01.2019 nicht mehr viel im Wege.

6. Geänderte Arbeitsabläufe und Sonderfälle

In den nachfolgenden Punkten möchten wir einige sich ändernde Arbeitsabläufe und einige Sonderfälle darstellen.

6.1 Mehrere Abrechnungen gleicher Dienstnehmer im gleichen Monat

Wie schon im Bereich der mBGM dargestellt, bitte alle Abrechnungen mit der gleichen Personalnummer durchführen – Ausnahme Wiederbeschäftigung während Urlaubsersatzleistung.

Auch die bisher bei mehreren Abrechnungen vom Programm aufgrund der bisherigen Gesetzeslage urgierte Lohnart *9ges* für den *Monatsgesamtlohn* ist nach Meinung der Krankenkassen nur mehr sehr selten notwendig, da selbst bei einem Wechsel vom Lehrling zu einem Arbeiter/Angestellten innerhalb eines Monats beide Abrechnungen für die Betrachtung der Bezugsgrenzen der Bezieher geringer

Einkommen separat zu betrachten sind (Grund sind die verschiedenen Beschäftigungsarten) – das ist genauso unlogisch, wie das nicht Hochrechnen der Bezüge auf einen Monatsbezug. Wo da der Unterschied zu einem Wechsel am Monatsbeginn sein soll, das versteht wohl niemand! Fakt ist, dass Sie die Lohnart 9ges in diesem Fall nicht benötigen – das Verwenden der Lohnart 9ges hat in unseren Test einen Clearingfall ausgelöst! Wo hingegen weiterhin die Lohnart 9ges notwendig wäre, ist bei einem Lehrjahreswechsel im Altsystem (Tarifgruppe B040 auf B041 – kommt aber praktisch nicht mehr vor!) oder bei einem Wechsel von einer Tarifgruppe in eine andere Tarifgruppe innerhalb eines Monats (auch das sind sehr seltene Ausnahmefälle!) ohne einer Unterbrechung der Beschäftigung. In diesen Fällen müssen Sie selbst in beiden Abrechnungen mit der Lohnart 9ges den *Monatsgesamtlohn* erfassen, damit die „richtige“ AV-Reduktion erfolgen kann.

6.2 Abrechnung nur BV (Mitarbeitervorsorge)

Das Verwenden der *Lohnart 906 zu MV-Bemessung* bleibt sowohl bei Karenz als auch bei Präsenzdienst gleich. Beim Beginn innerhalb eines Monats ist wie bisher zu aliquotieren und die Summe der letzten Abrechnung hinzuzufügen (z.B. Beginn Karenz oder Präsenzdienst am 10. eines Monats, dann bitte die Geldbezüge für die 9 Tage wie bisher auch erfassen und in der gleichen Abrechnung mit der Lohnart 906 zu *MV Bemessung* die Summe der MV-Bemessung für die restlichen Tage erfassen).

Sondervariante nur BV pflichtig: Wenn eine Dienstnehmerin während des Karenzurlaubes erneut schwanger wird, dann hat der Dienstgeber die MV wieder zu zahlen. Bisher hatten wir das mit einem Feld nur Mitarbeitervorsorge in der Anmeldung gelöst, was bei manchen Kunden zu Irrtümern führte.

Da aber diese Option in dieser Art ohnehin nicht mehr zur Verfügung steht, gilt hier die folgende Vorgehensweise:

- Die Tarifgruppe GKK/NBSEL/B999 (bei der VAEB bitte unter VAEB/BAHN/V999 oder VAEB/BERG/V999) BV ohne SV-Pflicht aus dem Tarifsystem in die eigenen Tarifgruppen importieren (siehe Kapitel 2.2)
- Zuordnung dieser Tarifgruppe bei der Dienstnehmerin
- Anmeldung ohne Beginn SV, sondern nur mit Beginn BV
- Abrechnung der MV mit der Lohnart 906 zu MV-Bemessung
- dadurch wird die mBGM mit einer eigenen Verrechnungsart für Zeit nur in der BV gemeldet

6.3 Abrechnung e-Card Gebühr

Die Gebühr für die e-Card wird in Zukunft aus dem Tarifsystem der Krankenkassen geholt, daher wird der Satz in der Lohnart beim Übertrag auf 2019 entfernt, damit die Summe in der Lohnart zu keinen Verwirrungen führt.

6.4 Abrechnung geringfügige Dienstnehmer jährlich

Wie schon im Bereich mBGM erwähnt, ist bei jährlicher Meldung der geringfügigen Dienstnehmer zwingend der Zuschlag Z04 zu berücksichtigen und das Programm meldet alle geringfügigen Dienstnehmer in einem eigenen mBGM Paket. Wir finden diese 2,5% Zinsen für die MV zwar nicht wirklich sinnvoll, haben aber diese Funktionalität sehr wohl ins Programm integriert. Es wird in den Monaten 1-11 auf ein zu definierendes Konto SV-DG nicht fällig die Summe der SV der geringfügigen Dienstnehmer angedruckt oder gebucht und im Monat 12 wird diese Summe aus den Monaten 1-11 wieder aufgelöst, d.h. in den Monaten 1-11 zahlen Sie weniger Beiträge als gemeldet und im Monat 12 dafür mehr als gemeldet.

Die Kontonummer kann im Menü Bearbeiten – Standard-Kontenplan wie folgt definiert werden:

MV Beitrag	6510	SV-DN Aushilfen	3625	
		SV-DG n.fällig	3609	(Gf.DN Mo12)

Auch eine Änderung der Kontonummer im Bereich Bearbeiten – Firma – Kontenplan ist möglich.

Auf der Summenliste Buchhaltung erhalten Sie dann im Bereich der Abgaben Krankenkassen eine eigene Summe davon +/- geringf. DN jährlich – siehe Ausdruck:

Oberösterreichische GKK	39750937	2.011,83		
	davon Dienstgeberanteil	1.238,46	6500	3620
	davon MV-Beiträge	16,57	6510	3620
	davon Dienstnehmeranteil	756,80	9999	3620
	einbeh.DN-Anteil Aushilf.	22,67	9999	3625
	davon +/- geringf. DN jährlich	-192,59	3609	3620

Auch bei den Buchhaltungsschnittstellen wird diese Buchung in der gleichen Art und Weise berücksichtigt, d.h. in den Monaten 1-11 Reduzierung der Verbindlichkeiten Krankenkasse und im Monat 12 Erhöhung um die Summe aus den Monaten 1-11.

Achtung! Die Lohnsoftware wird aber bei Firmen, die bisher die geringfügigen Dienstnehmer jährlich abgerechnet haben, einen entsprechenden Hinweis beim ersten Aufruf des Programms 2019 auf eine mögliche Umstellung auf monatliche Abrechnung bringen und auf Wunsch auch gleich umstellen!

6.5 Abrechnungszettel individuell

Sollten Sie einen individuellen Abrechnungszettel (Nummer 01 bis 05 im Feld Abrechnungsformular im Firmenstamm) verwenden, dann müssen wir bei diesem Jahreswechsel die Abrechnungsformulare auf die Standardformularen umstellen, da die Änderungen im Bereich der Krankenkasse und im Bereich der Finanz (Familienbonus plus) zu neuen Feldern führten und andere Felder sind weggefallen. Ein entsprechender Hinweis beim Jahresübertrag wird Sie auf diese Gegebenheit hinweisen!

Auch der Abrechnungszettel aus MS-Access wird im Standard angepasst und ist vom Kunden oder vom Fachhändler anzupassen!

Achtung! Uns fällt immer wieder auf, dass die Formulare 01 bis 05 verwendet werden, obwohl es gar keine individuellen Abrechnungszettel gab – bitte daher in Zukunft sehr sparsam mit dieser Möglichkeit umgehen!

6.6 Weggefallene Programmpunkte

Aufgrund der wesentlichen Schlechterstellung haben wir das Vorschreibeverfahren aus dem Programm entfernt. Dadurch sind diese Menüpunkte alle entfallen. Weiters gibt es die Mindestangabenanmeldung und das Storno davon nicht mehr. Die Programmpunkte für den Druck und die ELDA Ausgabe der unterjährigen L16 ist weggefallen (siehe nachfolgendes Kapitel 6.7). Auch das altersmäßige Ummelden und die separate Meldung der SV-Beiträge der Aushilfskräfte gibt es 2019 nicht mehr. Natürlich sind der

Ausdruck und die Meldung des Beitragsgrundlagennachweises und der Lohnzettel SV weggefallen, da diese Meldungen in die mBGM zusammengefasst werden.

6.7 Lohnzettel L16 Finanz

Der ehemalige Lohnzettel SV geht ja im mBGM auf, der Lohnzettel Finanz bleibt erhalten und leider trotz anfänglich gegenteiliger Aussagen bleibt auch die Arbeitsstättenmeldung.

Die L16 sind aber nur mehr zwingend bei Insolvenz unterjährig zu senden und können bei Betriebsschließung unterjährig gesendet werden.

Am System des vorherigen Druckens der L16 und dem anschließenden Melden der L16 per ELDA hat sich nichts geändert. Es kann aber nun für alle Beschäftigungsverhältnisse in einem Arbeitsschritt gedruckt und gemeldet bzw. storniert werden. Es wird aber in jede Abrechnung ein Kennzeichen der Übertragung per ELDA gesetzt und erst nach Storno des L16 (und evtl. auch der mBGM) kann eine erneute Korrektur der Abrechnung erfolgen.

Unter dem Menüpunkt Jahresende/Listen – Jahres-L16 drucken erhalten Sie die folgende Maske:

Lohnzettel (L16) auf Formular oder leerem A4 drucken

Die L16 sollten am Jahresende für alle Dienstnehmer erstellt werden!
Ausnahme: Firmenschließung oder Firmeninsolvenz!

alle Dienstnehmer alphabetisch

nur einzelne L16 vom aktuellen Dienstnehmer oder
von Pers.Nr. bis Pers.Nr.

oberer Rand Formular linker Rand Formular

leeres DIN A4

Vordruck L16

Standardmäßig wird vom Druck der L16 aller Dienstnehmern ausgegangen. Wenn Sie aber die Option *alle Dienstnehmer* wegnehmen, dann werden alle Abrechnungen des lfd. Dienstnehmers eingelesen und rechts unten in der Box *Zeitraum* dargestellt:

Zeitraum

Wenn Sie die Option nur einzelne L16 vom aktuellen Dienstnehmer wieder wegnehmen, dann können Sie auch die L16 für einen Bereich von Dienstnehmern drucken – siehe nachfolgender Bildschirm:

nur einzelne L16 vom aktuellen Dienstnehmer oder
von Pers.Nr. bis Pers.Nr.

Damit haben Sie vom einzelnen L16 von einem Dienstnehmer für eine Beschäftigung bis zu allen L16 aller Dienstnehmer alle Möglichkeiten.

Die Software sucht sich automatisch die Zeiträume (ein Zeitraum darf immer zu einem Bereich zusammengefasst werden, wenn am Monatsletzten ein Beschäftigung ausgeübt wird). Sollte es aber zwischendurch Tage ohne Abrechnung geben, dann wird das Unterbrechungskennzeichen gesetzt (erkennbar am J in der obigen Zeitraumbox).

Eine Abrechnung vom 7.1. bis 20.1. und eine weitere von 25.1. bis 31.12. darf auf ein L16 zusammengefasst werden, hingegen wäre eine Abrechnung vom 7.1. bis 29.1. und eine Abrechnung von 10.2. bis Jahresende auf zwei L16 aufzuteilen (der erste L16 vom 7.1. bis 29.1., der zweite L16 vom 10.2. bis 31.12.).

Das Programm bietet wie bisher den Ausdruck auf leerem A4 oder **neu** auf Wunsch (Klick auf die Schaltfläche Vordruck L16 auf den eingescannten Originalformularen (L16/Mitteilung § 109a und L17). Das Originalformular des L16 hat aber ab dem Jahr 2019 mind. 4 Seiten (bedingt durch den Familienbonus+ - siehe Kapitel 7; für mehr als 5 Kinder sind es je weiteren 5 Kindern wieder 4 Seiten), der Eigenausdruck des L16 wird meist mit 2 Seiten je Abrechnungsbereich auskommen.

Bei der Meldung der L16 mit ELDA werden nur die unteren Felder für den Druck ausgeblendet – die Auswahloptionen gelten in gleicher Art und Weise wie beim Druck!

Auch beim Storno der L16 mit ELDA sind die Felder für den Druck ausgeblendet und die Überschrift sowie eine vorherige Meldung macht auf den Umstand des Stornos aufmerksam – siehe nachfolgender Bildschirm:

Lohnzettel (L16) STORNO mit ELDA

Die L16 sollten am Jahresende für alle Dienstnehmer erstellt werden!
Ausnahme: Firmenschließung oder Firmeninsolvenz!

alle Dienstnehmer alphabetisch

nur einzelne L16 vom aktuellen Dienstnehmer oder
von Pers.Nr. bis Pers.Nr.

Zeitraum

7. Familienbonus Plus (FaBo+)

Die jetzige Regierung hat für die Entlastung von Familien den Familienbonus+ (FaBo+) geschaffen, der für Kinder mit Wohnsitz innerhalb des EWR-Raumes und der Schweiz indexiert wird. Auch der Alleinverdienerabsetzbetrag (AVAB) bzw. Alleinerzieherabsetzbetrag (AEAB) und der Mehrkinderbetrag werden indexiert. Der Unterhaltsabsetzbetrag wird zwar auch dem Preisindex des jeweiligen EWR-Landes und der Schweiz angepasst, aber das darf nicht in der Lohnverrechnung berücksichtigt werden, sondern muss im Zuge der Veranlagung beantragt werden.

7.1 Alleinverdienerabsetzbetrag/Alleinerzieherabsetzbetrag

Für den AVAB/AEAB ist im Personalstamm wie bisher auch die Anzahl der Kinder zu definieren:

Absetzbeträge:

2 Alleinerzieher

Im Falle des Aufenthaltes eines oder mehrerer Kinder außerhalb von Österreich ist im Bereich **Personal – AlleinVerdKinder** der Aufenthaltsort des oder der Kinder zu erfassen – siehe nachfolgende Maske:

Definition der Kinder für Familienbonus plus

für Kind (1-9) 1 < >

Vorname+Familiennamen	SV-Nummer	<input type="checkbox"/> unterhaltspf.
Bernd Siebenmuster	1219010400	<input type="checkbox"/>
Wohnsitz EU/EWR für AVAB/AEAB & FaBo+	A Österreich	

Bitte im Namensfeld immer zuerst den Vornamen und dann den Familiennamen erfassen, da wir die bestehenden Daten der Angehörigen nicht verwerfen wollten. Trennung zwischen Vornamen und Familiennamen ist das erste Leerzeichen. Dann die SV-Nummer erfassen (diese ist notwendig, damit wir das Alter für den FaBo+ erkennen) und den Wohnsitz in der Auswahlbox definieren.

7.2 Anspruchsvoraussetzungen FaBo+

Sollten Sie auch den FaBo+ ab 01.01.2019 abrechnen wollen (dafür ist die Absetzbarkeit der Kinderbetreuungskosten § 34 Abs. 9 und der Kinderfreibetrag § 106a EStG weggefallen), dann sind folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

- Anspruchsberichtig ist der Familienbeihilfenberechtigte, der (Ehe-)Partner des Familienbeihilfenberechtigten und der Unterhaltsverpflichtete, der für das Kind den gesetzlichen Unterhalt leistet und dem ein Unterhaltsabsetzbetrag zusteht
- der FaBo+ steht auch zu, wenn die Familienbeihilfe für weniger als 6 Monate im Jahr zusteht
- Bei Kindern mit Behinderung ist der Anspruch auf den FaBo+ an den Anspruch auf Familienbeihilfe geknüpft und besteht auch über 18 Jahre solange Familienbeihilfe bezogen wird; der Anspruch auf (erhöhte) Familienbeihilfe bleibt weiterhin bestehen
- Aufteilung zwischen den Partnern möglich (zur Gänze/zur Hälfte); Entscheidung nur pro Jahr möglich; Entscheidung kann aber je Kind unterschiedlich getroffen werden
- Bei Unterhaltsverpflichteten knüpft der FaBo+ an die Leistung des gesetzlichen Unterhalts an; das Kind gehört nicht zu seinem Haushalt; für das Kind wird weder ihm noch seinem im selben Haushalt lebenden (Ehe-)Partner Familienbeihilfe gewährt

- Erklärung des Arbeitnehmers (analog zum AVAB/AEAB) **Formular E30 mit Bestätigung des Finanzamtes für Familienbeihilfenbezug oder Unterhaltsleistung**; erforderliche Angaben am E30 sind: Vorname und Nachname, Versicherungsnummer und Geburtsdatum, Wohnsitz (wegen Indexierung), Anspruchsberechtigter und Beantragung zur Gänze oder zur Hälfte; für ein Kind kann FaBo+ nur bei einem Arbeitgeber beantragt werden.
- Gibt es sowohl mehrere Kinder als auch mehrere Arbeitgeber, kann der FaBo+ für einzelne Kinder auch von unterschiedlichen Arbeitgebern berücksichtigt werden (das weicht von der Regelung hinsichtlich des AVAB/AEAB ab, der von einem Arbeitnehmer zur Gänze nur bei einem Arbeitgeber berücksichtigt werden kann).
- Eine Änderung der gewählten Aufteilung während eines Jahres kann nur bei einer Änderung der maßgebenden Verhältnisse (Wechsel Familienbeihilfenberechtigter, Wegfall Familienbeihilfe, Verlegung des Wohnsitzes des Kindes, Beendigung einer Ehe oder Partnerschaft, Entstehen oder Wegfall des Anspruches auf den Unterhaltsabsetzbetrag, Änderungen hinsichtlich des Vorliegens, der Höhe oder der tatsächlichen Erfüllung der gesetzlichen Unterhaltspflichten) erfolgen – **Formular E31**; Berücksichtigung der Änderung in der Lohnverrechnung im Folgemonat; bei gleichbleibenden Verhältnissen ist die geänderte Höhe des FaBo+ erst im Folgejahr zu berücksichtigen

Der FaBo+ beträgt für jedes Kind bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres € 125,- pro Monat und für jedes Kind ab 18 Jahre bis zum Ende des Familienbeihilfenbezuges € 41,68 pro Monat. Für Kinder, die nicht im Inland ihren Wohnsitz haben, wird auch der FaBo+ in EWR-Ländern und der Schweiz indexiert (wenn uns das die EU nicht unterbindet!). In Drittstaaten steht kein FaBo+ zu. Voraussetzung bleibt aber der Familienbeihilfenbezug! Steht also kein Familienbeihilfenbezug auch vor dem 18. Lebensjahr des Kindes mehr zu (z.B. das Kind beginnt eine Lehre), dann steht auch kein FaBo+ zu!

Der Familienbeihilfenbezug und die Bescheinigung E30 kann in FinanzOnline wie folgt bestätigt werden:

The screenshot shows the FinanzOnline AT web application interface. At the top, there is a navigation bar with the logo and the text 'FINANZONLINE.AT'. Below the logo, there are several menu items: 'Hauptseite', 'Abfragen', 'Eingaben', 'Anträge', 'DataBox', 'Admin', and 'Abmelden'. The 'Anträge' menu is expanded, showing a list of application types. Two items in this list are circled in blue: 'Familienbeihilfe' and 'Bescheinigungen'. The main content area of the page shows a notification: 'Sie haben ungelesene Inhalte in der DataBox!' and a placeholder image of hands typing on a keyboard.

Für den Familienbeihilfenbezug erhalten Sie die folgende Maske in FinanzOnline:

Antrag auf Bestätigung über den Bezug von Familienbeihilfe und Kinderabsetzbetrag ?

Finanzamt:	Gmunden Vöcklabruck(53)	Steuernummer:	[REDACTED]	Bereich:	AV	Team:	01
Name:	[REDACTED]	Ort:	4810 Gmunden				
Anschrift:	[REDACTED]						

Diese Bescheinigung dient zur Vorlage bei:

Name:

Adresse:

PLZ:

Ort:

Land:

Zeitraum:

Zeitraum:

Das Formular E30 können Sie ebenfalls von der Homepage des BMF unter <https://formulare.bmf.gv.at/service/formulare/inter-Steuern/pdfs/9999/E30.pdf> herunterladen und ausfüllen. Außerdem wurden unseres Wissens nach alle in Frage kommenden Dienstnehmer vom BMF in einem Schreiben auf den Familienbonus aufmerksam gemacht.

7.3 Definition FaBo+

Zusätzlich zur Angabe des Namens, der SV-Nummer und Wohnsitzes des Kindes sind bei Beantragung des FaBo+ folgende Felder lt. nachfolgender Maske zu definieren:

<input checked="" type="checkbox"/> Familienbonus+	Anspruchsberecht.	1 Familienbeihilfenberechtigter
<input type="checkbox"/> Wohnsitzwechsel	Beantragung von	1 ganzer Familienbonus+

Anspruchsberechtig kann sein

- 1 = Familienbeihilfenberechtigter
- 2 = Partner Familienbeihilfenberechtigter
- 3 = Unterhaltsverpflichteter

Im Fall eines Wohnsitzwechsels im lfd. Jahr bitte das Feld *Wohnsitzwechsel* anhaken – dieses Feld wird in Zukunft beim Jahreswechsel immer wieder initialisiert!

Im Feld *Beantragung von* kann mit 1 der ganze und mit 2 der halbe FaBo+ beantragt werden.

Mit den Schaltflächen und kann zwischen den Kindern (1-9) gewechselt werden. Bei Änderungen erhalten Sie immer vorher ein Abfrage, ob Sie die Daten speichern wollen!

7.4 Abrechnung FaBo+

Das Programm rechnet im aktuellen Monat den FaBo+ wie in der Definition enthalten. Sollten Sie den FaBo+ im Zuge der Aufrollung für ein Vormonat berücksichtigen wollen, dann werden Sie für jedes Kind für jedes sich ändernde Feld abgefragt, ob Sie das in die Abrechnung übernehmen wollen. Wenn die

Kennung des FaBo+ unterschiedlich ist, dann werden alle Felder für das jeweilige Kind übernommen. Die Meldungen können sich auf jedes der im Kapitel 7.3 dargestellten Felder beziehen.

Achtung! Wenn das Kind des 18. Lebensjahr bzw. das 24. Lebensjahr oder in Ausnahmefällen das 25. Lebensjahr vollendet hat, dann erhalten Sie eine Abfrage, ob der FaBo+ weiterhin berücksichtigt werden darf. Bei Ja muss der Dienstnehmer auch eine neue Bestätigung vom Finanzamt über die Anspruchsberechtigung vorlegen!

7.5 Abgerechneter FaBo+ am Abrechnungszettel

Damit auch die Dienstnehmer die Steuerreduktion durch den FaBo+ erkennen, wird dieser auf allen Abrechnungsformularen dargestellt – siehe nachfolgenden Auszug aus dem Abrechnungszettel 09:

Name des Kindes	SV-Nummer	Höhe	Land	Su.Fam.Bonus
Bernd Siebenmuster	1219010400	ganz	A	41,68
Sophie Siebenmuster	9879311205	ganz	A	125,00
Kunigunde Siebenmuster	5431070409	halb	BG	28,13

Auf den anderen Formularen wird der FaBo+ in ähnlicher Art und Weise angedruckt. Das ist ein weiterer Grund, warum wir in diesem Jahr die individuellen Abrechnungszettel aktualisieren müssen!

7.6 Abgerechneter FaBo+ am L16

Der wirklich berücksichtigte Betrag des FaBo+ wird am L16 dargestellt und mit ELDA gemeldet. Zusätzlich sind für jedes Kind die Daten für den FaBo+ zu drucken bzw. zu melden (beim Ausdruck sind max. 5 Kinder je L16 möglich, bei der ELDA Meldung max. 15 Kinder – das reicht aber derzeit für alle Familien in Österreich mit einer ELDA-Meldung!).

Am Originalformular werden die entsprechenden Bereiche für den FaBo+ ausgefüllt und in der Voransicht wird das L16 mit 4 Seite je Abrechnungsbereich angezeigt.

Nachfolgend die Darstellung im Formular leeres A4 in verkleinerter Form:

Kind 1
 Familien- oder Nachname Vorname
 Siebenmuster Bernd
 Wohnsitz Wechsel Wohnsitz SV-Nummer
 A N 1219010400
 Beziehung zum Kind Familienbeihilfenberechtigter
 Der ganze Familienbonus wurde berücksichtigt von 1 bis 4 2019
 Der halbe Familienbonus wurde berücksichtigt von bis 2019

Kind 2
 Familien- oder Nachname Vorname
 Siebenmuster Sophie
 Wohnsitz Wechsel Wohnsitz SV-Nummer
 A N 9879311205
 Beziehung zum Kind Familienbeihilfenberechtigter
 Der ganze Familienbonus wurde berücksichtigt von 1 bis 4 2019
 Der halbe Familienbonus wurde berücksichtigt von bis 2019

Kind 3
 Familien- oder Nachname Vorname
 Siebenmuster Kunigunde
 Wohnsitz Wechsel Wohnsitz SV-Nummer
 BG N 5431070409
 Beziehung zum Kind Unterhaltsverpflichteter
 Der ganze Familienbonus wurde berücksichtigt von bis 2019
 Der halbe Familienbonus wurde berücksichtigt von 1 bis 4 2019

7.7 Abgerechneter FaBo+ am Lohnkonto

Auch am Lohnkonto wird der FaBo+ wie folgt dargestellt:

Familienbonus+			
1219010400 An/H/Ld/W	1 1 A		
Summe FaBo+ für Kind		41,68	41,68
9879311205 An/H/Ld/W	1 1 A		
Summe FaBo+ für Kind		125,00	125,00
5431070409 An/H/Ld/W	3 2 BG		
Summe FaBo+ für Kind		28,13	28,13

Sie sehen jeweils im linken Bereich die SV-Nummer des Kindes und dann je Abrechnung in der ersten Zeile die Kennung für den Anspruchsberechtigten, die Höhe, den Wohnort und die Kennung Wohnortwechsel. In der 2. Zeile wird der wirklich berücksichtigte FaBo+ gedruckt – dieser kann auch kleiner als der zustehende Betrag sein, da wir keine Negativlohnsteuer rechnen dürfen!

Zum Abschluss der in diesem Jahr leider sehr langen Beschreibung noch etwas zur Unterhaltung: Die Krankenkasse hat mit der folgenden Wortkreation das mir bisher längste Wort bei weitem übertroffen – das Wort lautet:

Schlechtwetterentschädigungsdifferenzbeitragsgrundlagenreduktion – alles klar?!